

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	39 (1920)
Rubrik:	Schweizer Rechtsgesetzgebung des Jahres 1918

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1918.

Von ANDREAS HEUSLER.

Erster Teil.

Bundesgesetzgebung.

Enthalten in der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze, N. F. Band XXXIV, auf den sich die zitierten Seitenzahlen beziehen.

I. Internationale Verträge.

1. Bundesratsbeschluss über das Gegenrechtsverhältnis der Schweiz mit Österreich betreffend Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst. Vom 25. Oktober. (S. 1067 ff.)

Erläuterungen zu dem Bundesratsbeschluss vom 10. Juli 1914 (diese Zeitschr. N. F. 34 S. 327 Nr. 12) über diesen Gegenstand.

2. Übereinkommen zwischen der Schweiz und Italien betreffend die Gotthardbahn. Vom 1. Juli. (S. 754 f.)

Vorübergehende Abänderung des Staatsvertrages vom 13. Oktober 1909 durch Erhöhung der Tarife um dieselben vorübergehenden Taxzuschläge, die von den schweizerischen Bundesbahnen im internen schweizerischen Verkehr erhoben werden. Dauer bis Ablauf eines Jahres nach Friedensschluss. Das Übereinkommen ist abgeschlossen zwischen dem Bundesrat und dem König von Italien.

3. Beitritt von Griechenland zum Übereinkommen betreffend Schaffung eines internationalen Sanitätsamtes. Vom 23. März. (S. 395.)

4. Beitritt von Haiti zur internationalen Übereinkunft zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde. Vom 2. April. (S. 1027.)

II. Staatsrecht.

5. Volksbegehren um Einführung der Verhältniswahl für die Wahlen in den schweizerischen Nationalrat. Angenommen in der Volksabstimmung vom 13. Oktober von 299,550 gegen 149,035 Stimmberechtigten und 17 ganzen und fünf halben gegen 2 ganze und einen halben Ständen. (S. 1219 f. Vergl. BBl. 1918, V S. 95 ff.)

Ein mit 122,080 gültigen Unterschriften versehenes Initiativbegehren hatte schon 1913 die Proportionalwahl für den Nationalrat und folgende Änderung der Bundesverfassung verlangt:

„Art. 73 der Bundesverfassung ist aufgehoben und wird durch folgenden Artikel ersetzt:

Die Wahlen in den Nationalrat sind direkte. Sie finden nach dem Grundsatz der Proportionalität statt, wobei jeder Kanton und jeder Halbkanton einen Wahlkreis bildet. — Die Bundesgesetzgebung trifft über die Ausführung dieses Grundsatzes die näheren Bestimmungen“.

Die Bundesversammlung beschloss, dem Volke dieses Begehren mit dem Antrage auf dessen Ablehnung vorzulegen, ohne einen Gegenentwurf ihrerseits aufzustellen. In der Volksabstimmung wurde jedoch das Initiativbegehren in der mitgeteilten Fassung angenommen; diese ist somit jetzt der Art. 73 der Bundesverfassung.

III. Zivilrecht.

1. Personenrecht.

6. Bundesratsbeschluss über Abänderung der Art. 3 und 4 des Bundesratsbeschlusses vom 21. März 1911 betreffend Förderung der Kleinviehzucht (Prämierung von Schafzuchtgenossenschaften). Vom 31. Mai. (S. 596.)

2. Sachenrecht.

7. Bundesratsbeschluss betreffend die Förderung der Güterzusammenlegungen. Vom 23. März. (S. 390 f.)

Die starke Parzellierung der Güter in zusammenhangslose kleine Stücke ist einer intensiven Bodenbewirtschaftung sehr hinderlich. Allerorts gehen die Bestrebungen auf Wiedervereinigung der Parzellen zu geschlossenen Gütern. Dieser Bundesratsbeschluss, im Anschluss an das Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund, vom 22. Dezember 1893 weist die kantonalen Behörden an, auf solche Güter-

zusammenlegungen hinzuwirken, unter Hinweis auf die zu erwartenden Bundesbeiträge, und schreibt vor, dass die Grundbuchvermessung über Gebiete, die einer Güterzusammenlegung bedürfen, erst nach deren Durchführung in Angriff genommen werden soll.

8. Verordnung (des Bundesrates) betreffend Einrichtung und Führung des Pfandbuches über die Verpfändung von Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen. Vom 11. Januar. (S. 43 ff.)

Das Bundesgesetz vom 25. September 1917 (vorjährige Übersicht in dieser Zeitschrift N. F. 38 S. 2) erhält hier eine Vollziehungsverordnung für das Pfandbuch. Zunächst die technische Einrichtung des Pfandbuches: es wird für die Anstalten mit Sitz an einem Orte der deutschen Schweiz in deutscher, für alle andern in französischer Sprache, für diejenigen, welche zwei oder drei Sprachgebiete bedienen, in beiden Sprachen geführt. Dann einlässliche Vorschriften über die Rubriken des Pfandbuches nach Datum, Zweck der Verpfändung, Pfandobjekt, Rang des Pfandrechts, Erlöschen desselben, Verschiedenes. Die Führung des Pfandbuches ist dem Sekretär der Eisenbahnabteilung des Post- und Eisenbahndepartements übertragen, unter der direkten Aufsicht des Vorstehers dieses Departements. Der Entwurf der Einträge ist dem Schuldner zur Einsicht vorzulegen, den Gläubigern ist eine Frist zur Einsichtnahme und Anbringung von Reklamationen anzusetzen. Schliesslich Festsetzung der Gebühren, die sämtlich in die Staatskasse fallen. Obligatorisches Publikationsmittel das schweizerische Bundesblatt.

9. Bundesratsbeschluss betreffend Aufhebung der Bundesratsbeschlüsse vom 27. November 1914, 16. März 1915 und 11. April 1916 betreffend Ergänzung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 über Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft. Vom 29. Januar. (S. 171 f.)

Aufhebung dieser Beschlüsse als durch das Bundesgesetz über Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen und Dampfschiffunternehmungen vom 25. September 1917 überflüssig geworden. Ebenso werden noch vier Verfügungen des Post- und Eisenbahndepartements betr. Gewährung einer allgemeinen Stundung für die Arth-Rigi-Bahn, die Brunnen-Morschach-Bahn, die Solothurn-Münster-Bahn und die Martigny-Orsières-Bahn aufgehoben, welche Bahnen nun bis zum 1. März ein neues Nachlassvertrags- oder Stundungsgesuch im Sinne der Art. 54 und 78 des neuen Bundesgesetzes dem Bundesgericht, bzw. dem Bundesrat einreichen können.

10. *Bundesratsbeschluss betreffend Ausnahmen von Art. 29 der Vorschriften betreffend Schwachstromanlagen.* Vom 8. März. (S. 343 f.)

11. *Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung und Abänderung der Vorschriften vom 14. Februar 1908 über Erstellung und Instandhaltung der elektrischen Starkstromanlagen.* Vom 29. Oktober. (S. 1093 f.)

12. *Verordnung (des Bundesrates) über die Berechnung des Wasserzinses.* Vom 12. Februar. (S. 209 ff.)

Sehr eingehende Bestimmungen auf technischer Grundlage, die hier nicht speziell aufgeführt werden können.

13. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Begrenzung des Bannbezirkes Haut de Cry für das Hochgebirgswild.* Vom 6. August. (S. 822.)

14. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung des Artikels 7, Absatz 1, der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei.* Vom 1. März. (S. 333.)

Verbot des Fischens in bestimmten Entfernungen ober- und unterhalb der Fischwege.

3. Obligationenrecht.

15. *Bundesratsbeschluss betreffend den land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaftsverkehr.* Vom 23. September. (S. 959 ff.)

Seit einiger Zeit hat sich in verschiedenen Gegenden der Schweiz eine ausserordentlich starke Nachfrage nach land- und forstwirtschaftlichen Gütern und damit eine bedeutende Preissteigerung für dieselben geltend gemacht; es werden Preise bezahlt, die in absolutem Missverhältnisse zu der wahren Rendite des Gutes stehen und die zu schweren Konsequenzen führen müssen, sobald die Preise wieder fallen. Der Bundesrat in Übereinstimmung mit einer vorberatenden Kommission war der Meinung, dass ein rasches Handeln unbedingt notwendig und die mit dem ordentlichen Gesetzgebungsweg verknüpfte Verzögerung nicht zu verantworten sei; daher erlässt er diesen Beschluss, immerhin in der Meinung, dass es sich dabei nur um vorläufige Massnahmen handle, und ein Bundesgesetz, dessen Vorbereitung sofort an die Hand genommen wird, zu erlassen sei. Der Inhalt des Beschlusses ist folgender:

Wer ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück nach dem 1. August 1918 durch Kauf, Tausch, Schenkung und dergl. sowie durch Erbteilung und andere Rechtsgeschäfte

unter den Erben, nicht aber durch blossen Erbgang erworben hat, darf dasselbe innerhalb sechs Jahren nicht weiter veräussern, noch ganz oder stückweise auf eine kürzere Zeitdauer als sechs Jahre verpachten. Bei Eigentumswechsel innerhalb dieses Zeitraumes tritt der Erwerber in das bestehende Pachtverhältnis ein, der Grundsatz „Kauf bricht Pacht“ gilt also nicht. Die ganze Beschränkung gilt auch nicht für Erwerbungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden und ebensowenig für solche aus Zwangsvollstreckung im Betreibungs- oder Konkursverfahren und aus freiwilliger Abtretung in Expropriationsfällen. Auch können die Kantone Ausnahmen gestatten, namentlich bei Veräußerung zu Bauzwecken oder für Grenzbereinigung oder für Verwertung von Mündelgrundstücken oder im Nachlassvertrag oder wegen Krankheit und dergl. des Eigentümers. An Bewilligung der Kantonsregierung gebunden ist die Übertragung des Eigentums an Wald, Weiden mit Wald und Wytweiden, auch sind die Kantone befugt, durch Verordnung die Rechtsgültigkeit einer Eigentumsübertragung an landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken in andern Fällen als den obgenannten von der Bewilligung einer staatlichen Kontrollkommission abhängig zu machen; diese Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Erwerber der Liegenschaft zur Ausübung seines bäuerlichen Berufes bedarf. Die Kantone sind ferner befugt, den gewerbsmässigen Handel mit landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken zu untersagen oder einer Konzessionierung zu unterwerfen, im letztern Falle unter Erlass einer Verordnung über die Bedingungen der Konzessionerteilung; das gleiche gilt für die gewerbsmässige Vermittlung von Veräußerungsgeschäften. Endlich eine auf ersten Blick auffallende Bestimmung: Die Kantonsregierungen dürfen, falls sie die Vorschriften dieses Beschlusses in Art. 1—6 für ihr Gebiet nicht als notwendig erachten, sie in ihrem Kanton als nicht anwendbar erklären. Das ist darum zugelassen worden, weil in einer bei den Kantonen erhobenen Enquete über die Notwendigkeit der hier getroffenen Massnahmen eine Anzahl Kantone eine Intervention des Bundes als nicht nötig betrachtete und erklärte, dass bei ihnen von Übelständen wenig oder nichts zu spüren sei, und es dem Bundesratre nicht angebracht erschien, solchen Kantonen weitergehende Bestimmungen aufzudrängen. — Strafen auf Übertretung dieses Beschlusses: bei vorsätzlicher Übertretung Geldbusse bis zu Fr. 20,000 oder Gefängnis bis auf drei Monate oder beides verbunden; bei fahrlässiger Übertretung Geldbusse bis zu Fr. 10,000. Verfolgung und Beurteilung durch die Kantone.

Zu diesem Bundesratsbeschluss vergleiche man noch das

Kreisschreiben des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements an die Kantonsregierungen betreffend Massnahmen im land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaftsverkehr vom 26. September 1918, im BBl. 1918, IV S. 681 ff.

16. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung von Art. 82 (gefärzte Teigwaren) der Lebensmittelverordnung. Vom 1. Mai. (S. 480.)

Künstliche Färbung der Teigwaren, sofern der Farbstoff nicht gesundheitsschädlich, bis auf weiteres gestattet.

17. Ergänzende Verfügung (des eidg. Finanz- und Zoll-departements) betreffend den Handel mit Edelmetallen. Vom 30. Oktober. (S. 1129.)

18. Revidierte Verordnung II (des Bundesrates) betreffend Ergänzung der Verordnung vom 6. Mai 1890 über das Handelsregister und das Handelsamtsblatt. Vom 16. Dezember. (S. 1226 ff.)

Ersetzt die hiedurch aufgehobene Verordnung II vom 21. November 1916 (diese Zeitschr. N. F. 36 S. 322 f.). Diese neue Verordnung stellt den Grundsatz auf, dass die im Handelsregister eingetragenen Angaben keinen öffentlichen Interessen widersprechen dürfen und darum unwahre und zu Täuschungen Anlass gebende Angaben von der Eintragung auszuschliessen sind; ferner eine Reihe firmenrechtlicher Vorschriften, besonders das Verbot der Verwendung territorialer oder nationaler Bezeichnungen in Firmen; Anwendbarkeit eines Teils dieser Vorschriften auf Vereinsnamen und Enseignes; Recht der Handelsregisterbehörden zu Löschung der Firmen von Aktiengesellschaften und Genossenschaften von Amtes wegen, wenn der Geschäftsbetrieb aufgehört hat und die Vertreter in der Schweiz weggefallen sind. Vergl. Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen vom 16. Dezember 1918 im BBl. 1918 V S. 690 f.

19. Ausführungsbestimmungen (des schweiz. Eisenbahndepartements) zu den Vorschriften betreffend die Vermehrung der Sicherheit der Reisenden auf Schiffen. Vom 2. Juli. (S. 765 ff.)

20. Bundesratsbeschluss betreffend die als cholera-verseucht anzusehenden Länder (Schweden, Russland und Ungarn). Vom 26. Juli. (S. 797.)

Überwachung der Reisenden und des Waren- und Gepäckverkehrs gegenüber den Herkünften aus diesen Ländern gemäss Verordnung vom 30. Dezember 1899 und 4. Februar 1908.

21. Bundesratsbeschluss betreffend die Beförderung von flüssiger Luft als Reisegepäck und als Expressgut. Vom 20. August. (S. 870.)

Bis auf weiteres gestattet.

22. Verordnung (des Bundesrates) betreffend die Ausfuhr elektrischer Energie ins Ausland. Vom 1. Mai. (S. 493 ff.)

In Anwendung von Art. 8, 72 und 74 Abs. 1 des BGes. über Nutzbarmachung der Wasserkräfte. Die Abgabe der aus inländischen Gewässern erzeugten elektrischen Energie ins Ausland bedarf der Bewilligung des Bundesrates, der die Bedingungen darüber aufstellt und bei deren Nichteinhaltung die Ausfuhrbewilligung jederzeit ohne Entschädigung zurückziehen kann. Darüber, namentlich über die Messeinrichtungen, die zur Ausfuhrkontrolle dienen, sehr einlässliche Vorschriften.

23. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Postordnung. Vom 1. März. (S. 312 ff.)

Revision der Taxen (namentlich der Gepäcktaxen) für verschiedene Besorgungen.

24. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Postordnung. Vom 11. März. (S. 353 f.)

Anpassung der Vorschriften über Unfallversicherung der Postbeamten an das BGes. über Kranken- und Unfallversicherung.

25. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Postordnung. Vom 22. April. (S. 463.)

Betrifft Bescheinigungen für Aufträge durch das Postcheckbureau.

26. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Postordnung (Extraposten). Vom 2. Juli. (S. 694 ff.)

Taxen betreffend.

27. Bundesgesetz betreffend den freihändigen Ankauf der Tösstalbahn und der Wald-Rütibahn durch den Bund. Vom 10. Juni. (S. 957 f.)

Erwerbung dieser zwei Eisenbahnen als Bestandteile des Netzes der schweizerischen Bundesbahnen. Demgemäß Einreihung derselben in der Vollziehungsverordnung unter die Eisenbahnen des Kreises V.

28. Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung der Vollziehungsverordnung vom 7. November 1899 zum Bundesgesetze über die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes. Vom 28. September. (S. 969.)

29. Transport-Reglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen vom 1. Januar

1894. Anlage V vom 22. Dezember 1908. V. Ergänzungsblatt vom schweizerischen Bundesrat genehmigt am 12. Januar, gültig vom 1. Februar 1918 an. (S. 81 f.)

Betrifft Wandstärken neuer Gefässer aus Schweißeisen und Wasserdruckproben an jedem Gefässer.

30. VI. Ergänzungsblatt vom schweiz. Bundesrat genehmigt am 19. April, gültig vom 1. Mai 1918 an. (S. 460 f.)

31. Ergänzungsblatt H vom schweiz. Bundesrat genehmigt am 19. April, gültig ab 1. Mai 1918. (S. 462.)

32. Ergänzungsblatt J vom schweiz. Bundesrate genehmigt am 8. Juli, gültig ab 12. Juli 1918. (S. 752.)

33. Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung der Telegraphenverordnung. Vom 28. März. (S. 392 f.)

Verbot der Beförderung von telegraphischen Nachrichten nach dem Auslande, die zur Umgehung der einschlägigen Tarife unter vorgeschoener Adresse nach einem Zwischenorte gerichtet sind, um jenseits der Grenze an den wirklichen Adressaten weiterbefördert zu werden. Busse bis auf 5000 Franken vom Post- und Eisenbahndepartement auszufällen.

34. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung des Art. 42 der Telegraphenverordnung (Expressgebühren für Telegramme). Vom 8. November. (S. 1139.)

IV. Schuldbetreibung und Konkurs.

35. Kreisschreiben Nr. 13 (des schweizerischen Bundesgerichtes) an die kantonalen Aufsichtsbehörden für Schuldbetreibung und Konkurs für sich und zuhanden der untern Aufsichtsbehörden und der Betreibungsämter. Vom 16. Juli. (BBl. 1918 IV, S. 300 ff.)

Betrifft die Wirkung des Pfandausfallscheines in einer nach Durchführung eines Nachlassvertrages durchgeföhrten Betreibung auf Pfandverwertung.

36. Kreisschreiben (des schweizerischen Bundesgerichtes) an die kantonalen Aufsichtsbehörden für Schuldbetreibung und Konkurs für sich und zuhanden der untern Aufsichtsbehörden und der Betreibungsämter betreffend Kostenvorschuss für Zahlungsbefehle und Konkursandrohungen. Vom 19. Februar. (BBl. I S. 342 f.)

Durch die Erhöhung der Posttaxen wird der Kostenvorschuss der Gläubiger nicht betroffen.

V. Rechtsorganisation.

37. Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 17. November 1914 über die Zuständigkeit der Departemente und der ihnen unterstellten Amtsstellen zur selbständigen Erledigung von Geschäften. Vom 1. März. (S. 311.)

Ermächtigung der innerpolitischen Abteilung zur Ausstellung der Urkunden über Erteilung der Einbürgerungsbewilligung und die Wiedereinbürgerungen im Auftrage und gemäss Verfügung des Politischen Departements.

38. Bundesratsbeschluss betreffend Inkrafttreten der Art. 30—35 (Einigungsstellen) des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1914 betreffend die Arbeit in den Fabriken. Vom 1. Februar. (S. 189.)

Das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914 enthält in Art. 30—35 Bestimmungen über die Errichtung kantonaler Einigungsstellen, deren Verfahren und das Verhältnis der amtlichen zu freiwilligen Einigungsstellen behufs Vermittlung von Kollektivstreitigkeiten zwischen Fabrik-inhabern und Arbeitern über das Arbeitsverhältnis und über Auslegung und Ausführung von Gesamtarbeits- oder Normalarbeitsverträgen. Der Beginn der Wirksamkeit für die einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes ist nach dem Schlussartikel des Gesetzes vom Bundesrat festzusetzen. Da sich nun die wirtschaftlichen Zustände des Landes immer schwieriger gestalten, und damit auch die Verhältnisse zwischen den wirtschaftlichen Parteien, hat der Bundesrat beschlossen, die Art. 30—35 auf den 1. April 1918 in Kraft treten zu lassen. Damit ist die Einführung amtlicher Organe für kantonale Einigungsämter nun vorgeschrieben. Den Kantonen, die auf den durch ihre Verfassung verlangten Weg der Gesetzgebung angewiesen sind, wäre es aber nicht möglich, in dieser kurzen Frist gesetzliche Vorschriften über den Vollzug der Art. 30 ff. zu erlassen. Der Bundesrat ermächtigt daher auf Grund seiner ausserordentlichen Vollmachten die Kantonsregierungen, die erforderlichen Vorschriften auf dem Verordnungswege zu erlassen, und bestimmt ferner, dass die Befugnis der Einigungsstellen von den Kantonen auf Grund von Art. 35 des Fabrikgesetzes auf Betriebe, die nicht Fabriken sind (z. B. kaufmännische und rein gewerbliche Betriebe) auszudehnen sei, wenn und soweit hiefür ein Bedürfnis vorhanden ist. Das alles steht nicht in dem Bundesratsbeschluss, der einfach die Art. 30—35 in Kraft erklärt, sondern in einem Kreisschreiben des schweizerischen Volkswirtschaftsdeparte-

ments an sämtliche Kantonsregierungen vom 1. Februar 1918 (BBl. 1918, I S. 228 ff.), und in dem

39. Bundesratsbeschluss betreffend die Errichtung von Einigungsstellen. Vom 1. Februar. (S. 190.)

40. Verfügung (des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartementes) *betreffend Zusammensetzung und Entschädigung der gemäss Art. 22 der Verordnung II über die Unfallversicherung vom 3. Dezember 1917 bestellten technischen Kommission.* Vom 14. Juni. (S. 751 f.)

Zusammensetzung aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer im Baugewerbe (Hoch- und Tiefbau), aus je einem Vertreter derselben in der Metall- und Maschinenindustrie, der Holzbearbeitung, der Textilindustrie, der chemischen Industrie, der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, und aus drei unabhängigen technischen Sachverständigen. Wahl durch das Volkswirtschaftsdepartement nach Einholung unverbindlicher Vorschläge der Arbeitgeber- und Arbeiterverbände. Taggeld 20 Franken.

41. Reglement (des Bundesrates) *für die eidgenössische Stempelkommission.* Vom 23. März. (S. 272 f.)

Kommission von neun durch den Bundesrat gewählten Mitgliedern mit Sitz in Bern.

42. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung des Reglements für die eidgenössische Stempelkommission (Erhöhung der Mitgliederzahl). Vom 22. April. (S. 466.)

43. Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung des Reglements für die eidgenössische Stempelkommission. Vom 25. Oktober. (S. 1073.)

Entschädigung für besondere Arbeiten betreffend.

44. Bundesratsbeschluss betreffend die Aufsicht des Auswanderungsamtes über Anwerbungen und Abwanderung von Personen nach dem Auslande. Vom 17. Mai. (S. 553.)

45. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung von Artikel 13 der Vollziehungsverordnung vom 25. Januar 1895 zum Bundesgesetz über Errichtung einer eidgenössischen Wertschriftenverwaltung. Vom 25. Januar. (S. 151.)

46. Vollziehungsverordnung (des Bundesrates) *betreffend die amtliche Prüfung und Stempelung von Wassermessern.* Vom 29. Oktober. (S. 1103 ff.) Berichtigungen dazu vom 28. Februar 1919 in a. S. d. BG. XXXV S. 180.

47. Bundesratsbeschluss betreffend die Gebühren für Proben und Kontrollierung der Gold-, Silber- und Platinwaren. Vom 2. Juli. (S. 713 f.)

Etwelche Erhöhung infolge der zunehmenden Kosten.

48. Bundesratsbeschluss betreffend die Abänderung von Art. 102 der Vollziehungsverordnung vom 12. Februar 1895 zum Bundesgesetz über das Zollwesen. Vom 8. November. (S. 1138.)

Gebühren für Benutzung der eidgenössischen Niederlagshäuser betreffend.

49. Verfügung (des schweizerischen Zolldepartements) betreffend den Gebührenbezug in eidgenössischen Niederlagshäusern. Vom 19. November. (S. 1215 f.)

Festsetzung dieser Gebühren.

50. Tarif (des schweizerischen Finanzdepartements) betreffend die von den Eichmeistern für Nebenarbeiten zu beziehenden Minimalgebühren. Vom 16. September. (S. 952.)

51. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung des Gebührentarifs zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Vom 27. April. (S. 488.)

Etwelche Erhöhung einzelner Gebühren.

52. Bundesbeschluss betreffend die Besoldung des Bundesrates und des Kanzlers der Eidgenossenschaft. Vom 2. Oktober. (XXXV S. 3 f.)

Jahresgehalt der Mitglieder des Bundesrates Fr. 25,000, Zulage des Bundespräsidenten 2000 Franken. Jahresgehalt des Kanzlers Fr. 18,000.

53. Bundesratsbeschluss betreffend Erhöhung des Taggeldes der Gerichtsschreiber und Sekretäre des Bundesgerichts. Vom 8. Oktober. (S. 1012.)

54. Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung des Art. 9 der Verordnung betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Kommissionsmitglieder, Experten, eidgenössischen Beamten und Angestellten. Vom 5. November. (S. 1130.)

55. Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 15. September 1917 betreffend die Entschädigungen und Taggelder der Mitglieder, Ersatzmänner, Beamten und Angestellten des eidgenössischen Versicherungsgerichtes. Vom 8. November. (S. 1146.)

VI. Durch den Weltkrieg nötig gewordene Erlasse für die Kriegsdauer.

Dieser Abschnitt wird am Schlusse dieser Übersicht in Verbindung mit den dadurch hervorgerufenen Erlassen der Kantonsregierungen seine Stelle erhalten.

Zweiter Teil.

Kantonalgesetzgebung.**I. Zivilrecht.****1. Personenrecht.**

56. *Dekret (des Gr. Rates des Kantons Bern) betreffend Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes und die Entlassung aus demselben.* Vom 10. Dezember. (Amtsbl. 1919, Nr. 5.)

Ausführung von Art. 95 des Ges. über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917, wonach zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts die Einwohnergemeinden, die gemischten Gemeinden und die Bürgergemeinden berechtigt sind und das bisherige Ortsbürgerrecht das Gemeindebürgerrecht in der nämlichen Gemeinde in sich schliesst. Die Hauptsache dieses Dekrets steht schon im Gemeindegesetz.

57. *Legge (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) sulla naturalizzazione cantonale Ticinese.* Del 29 gennaio. (Boll. off. delle Leggi, Vol. 44 p. 109 ss.)

Ausführliche Vorschriften über die Behandlung der Einbürgerungsbegehren durch die Gemeinde, den Staatsrat und den Grossen Rat, die notwendigen Nachweise usw. Die Gemeinden setzen die Einbürgerungssumme bis auf höchstens 3000 Franken fest; für die schon seit mehr als zehn Jahren im Kanton wohnhaften Petenten auf höchstens 1000 Franken, für die über 15 Jahre hier wohnhaften auf höchstens 500 Franken, für die im Kanton geborenen höchstens 200 Franken, wenn die Mutter von schweizerischer Herkunft ist oder die Eltern schon seit fünf Jahren im Kanton wohnhaft waren. Entsprechende Abstufung der Einkaufssumme für den Kantonsfiskus.

58. *Gesetz (des Gr. Rates des Kantons Luzern) über Wahlen und Abstimmungen.* Vom 31. Dezember. (Kantonsbl. 1919, Nr. 3.)

Gegenüber dem bisherigen Gesetze sieht das neue Gesetz folgende kantonale (Volks-) Wahlen vor: der Verfassungs- und Grossräte, der Ständeräte und Regierungsräte, der Amtsgerichte, der Konkursbeamten und der Grundbuchverwalter. Verfassungsräte und Grossräte werden im Verhältniswahlverfahren gewählt, das in den §§ 74—80 in der Hauptsache festgelegt ist, unter Verweisung auf die jeweilen vom Regierungsrat zu erlassende Wahlordnung. Für die Wahl der Gemeinderäte hatte

der Regierungsrat das Urnenwahlverfahren ausschliesslich vorgeschlagen, der Grosse Rat hat aber (§ 87) Urnenabstimmung oder offene Abstimmung in versammelter Gemeinde zur Wahl gestellt. Das sehr ausführliche Gesetz enthält einige Änderungen im Abstimmungsverfahren, so z. B. die Zulässigkeit der Streichung einzelner Namen auf gedruckten Kandidatenlisten, dagegen sind gedruckte Kandidatenlisten, die handschriftliche Zusätze enthalten, ungültig.

59. Verordnung (des Kantonsrats des Kantons Unterwalden ob dem Wald) über Erwahrung der Abstimmung an der Landsgemeinde. Vom 14. Dezember. (Landbuch V, S. 340 ff.)

Auf den Landsgemeinden wird das Stimmenmehr nicht durch genaue Abzählung der aufgehobenen Hände, sondern durch Schätzung der Landweibel ermittelt. Dies hat in letzter Zeit vielfach zu Klagen Anlass gegeben, und zum Brechen kam es, als auf der Landsgemeinde von 1918 der kantonsräthliche Antrag auf Erhöhung der bescheidenen Landessteuer um $\frac{1}{4}\%$ als angenommen erklärt wurde, da die Landweibel ihre Schätzung in diesem Sinne abgegeben hatten. Ein grosser Teil der Minderheit verliess den Landsgemeindeplatz sofort unter Protest und der Drohung mit Abschaffung der Landsgemeinde. Und wirklich bekamen sie etwa 1500 Unterschriften für ein Volksbegehr auf Revision der Verfassung mit Abschaffung der Landsgemeinde. Die Abstimmung darüber wurde auf den 23. Februar 1919 angeordnet, und in der Zwischenzeit erliess nun der Kantonsrat diese Verordnung, um für den 23. Februar gutes Wetter zu machen. Die Verordnung soll bei Abstimmungen an der Landsgemeinde die Mehrheit möglichst einwandfrei feststellen und erwartet davon, „dass das stimmfähige Landvolk vermehrtes Vertrauen zum altehrwürdigen Institut der Landsgemeinde schöpft“. Sie bestimmt: Stimmenzähler sind der Landweibel und die sieben Gemeindeweibel. Eine Wahl oder Abstimmung gilt als zustandekommen, wenn sechs Stimmenzähler erklären, dass ein Kandidat oder ein Antrag das absolute Mehr erreicht hat. Nach zweimaliger unentschiedener Abstimmung durch das Handmehr findet Abzählung statt. Eine solche hat auch zu erfolgen, wenn sie nach erstmaliger resultatloser Abstimmung von einem anwesenden Stimmberchtigten verlangt wird und alsdann die Landsgemeinde durch offenes Handmehr diesem Begehr entspricht. Am 23. Februar 1919 ist das Initiativbegehr betreffend Abschaffung der Landsgemeinde mit 76 Stimmen Mehrheit verworfen worden. Sämtliche Gemeinden mit Ausnahme von Sarnen und Lungern haben angenommen.

60. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) über das Referendum in der Bürgergemeinde Basel. Vom 1. November. (G. S., XXX S. 491 ff.)

Sechshundert Stimmberchtigte können das Referendumsbegehren gegen Beschlüsse des Weitern Bürgerrates stellen (Gemeindeges. § 13). Das Verfahren regelt nach bekanntem System diese Verordnung.

61. Stadtverfassung der Stadt Schaffhausen. Angenommen in der Abstimmung der Einwohnergemeinde am 4. August.

Die neue Stadtverfassung verlegt den Schwerpunkt der Kompetenzen von der offenen Gemeindeversammlung in den Kleinen und den von 36 auf 50 Mitglieder erhöhten Grossen Stadtrat. Alle Abstimmungen finden künftig durch die Urne statt.

62. Gesetz (der evangelischen Kirchgemeinden des Kantons Graubünden) betreffend Einführung des Frauenstimmrechts in kirchlichen Angelegenheiten. Vom 13. Oktober. (Amtsbl. Nr. 44.)

Angenommen in der Volksabstimmung des evangelischen Kantonsteils mit 4539 gegen 3505 Stimmen (Stimmberchtigte 15,348, Beteiligung an der Abstimmung 8044). Stimmberchtigt bei der Kirchgemeinde sind nun alle seit mindestens drei Monaten im Verbande derselben stehenden handlungsfähigen Konfessionsgenossen beider Geschlechter, die nicht durch gerichtliches Urteil in den bürgerlichen Ehren und Rechten eingestellt sind.

63. Gesetz (des Kantonsrates des Kantons Zug) über das Armenwesen. Vom 28. November. (S. d. G., X Nr. 62 S. 495 ff.)

Fernerhin Sache der Bürgergemeinden, die für ihre Gemeindeangehörigen nach Massgabe ihrer Mittel zu sorgen haben. Niedergelassene aus andern Gemeinden und Kantonen, die verarmen, sind von den Einwohnergemeinden zu unterstützen. Detail über Bestreitung der Armenlasten, Verwaltung des Armenwesens, Pflichten der Unterstützten (u. a. Ersatzpflicht des Empfangenen bei günstiger Gestaltung ihrer ökonomischen Verhältnisse).

64. II. Nachtragsverordnung (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) zum Gesetz über die Verpflegung bedürftiger Durchreisender. Vom 15. Januar. (G. S., N. F. XII S. 139 f.)

Die Kostenverteilung betreffend.

65. Gesetz (des Gr. Rates des Kantons Bern) über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung (vom 27. November 1916). Vom 7. März. Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. Juli. (Amtsbl. 1919, Nr. 7.)

66. Grossratsbeschluss (des Kantons Basel-Stadt) betreffend den Beitritt des Kantons Basel-Stadt zum Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung. Vom 28. November. (G. S., XXX S. 602.)

67. Beitritt (der Landsgemeinde des Kantons Appenzell A. Rh.) zum Konkordat betreffend wohnörtliche Armen-Unterstützung. Vom 28. April. (Geschäftsordnung f. d. Landsgem.)

Diesem Konkordat sind bisher beigetreten Bern, Luzern, Schwyz, Solothurn, Basel-Stadt, Schaffhausen, Appenzell Ausser- und Inner-Rhoden, Aargau und Tessin.

68. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) betreffend Auflösung der Zivilgemeinde Bubikon. Vom 10. Januar. (Off. G. S., XXXI S. 52.)

69. Beschluss (des Kantonsrates des Kantons Zürich) betreffend die Vereinigung der Schulgemeinden Hirzel-Kirche, Hirzel-Höhe und Hirzel-Spitzen. Vom 10. Juni. (Off. G. S., XXXI S. 105 f.)

70. Dekret (des Gr. Rates des Kantons Aargau) betreffend Zuteilung der reformierten Einwohner des ausgeschiedenen Industriegebietes in der Gemeinde Villmergen und der Gemeinden Dottikon und Hägglingen zur Kirchgemeinde Ammerswil. Vom 30. November. (G. S., N. F. X S. 631 f.)

71. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Bern) betreffend die Gemeindereglemente und die Ausübung der staatlichen Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung. Vom 27. Dezember. (Amtsbl. 1919, Nr. 6.)

72. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Bern) über das Stimmregister. Vom 30. Oktober. (Amtsbl. Nr. 100.)

Dient zur Ausführung des Gemeindegesetzes von 1917 und enthält die einlässlichen Weisungen an die Gemeinden über Einrichtung und Führung der Stimmregister.

73. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) fixant les contributions des communes aux frais de traitement de leurs ressortissants pauvres, placés en pension ou admis par l'Etat dans des asiles ou établissements spéciaux. Du 4 janvier. (Rec. des Lois, CXV p. 5 ss.)

Verschiedene Kategorien von 20 Rappen bis Fr. 1.60 per Tag.

74. Arrêté (du même) fixant les contributions à payer par les communes pour l'entretien de leurs ressortissants pauvres admis dans les établissements et institutions de bien-

faisance de l'Etat, savoir: des incurables et des vieillards infirmes, de l'enfance malheureuse et abandonnée, de l'asile de Céry et d'aliénés chroniques tranquilles placés d'office dans des établissements privés ou chez des particuliers. Du 4 janvier. (Ibid. p. 7 ss.)

Ebenso verschiedene Kategorien der Gemeinden je nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit von 1—8 Zehntel, bei Versorgung der Unheilbaren, der Greise und der Kinder, und von 20 Rappen bis Fr. 1.60 per Tag.

75. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) concernant les contributions à payer par les communes pour l'entretien de leurs ressortissants dans les colonies et dans les écoles de réforme. Du 5 mars. (Rec. des Lois, CXV p. 136 ss.)

76. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) fixant les contributions à payer, par les communes, pour l'entretien de leurs ressortissants pauvres admis par l'Etat dans les institutions de bienfaisance ou placés en pension dans des asiles privés ou chez des particuliers. Du 24 décembre. (Rec. des Lois, CXV p. 754 ss.)

77. Decreto esecutivo (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) autorizzante i Comuni a far eseguire lo sgombero della neve a lavoro comune. Del 7 gennaio. (Boll. off. delle Leggi, Vol. 44, p. 19.)

Bei dem grossen Schneefall am 17./18. Dezember 1917 war es mehreren Gemeinden wegen Mangels an Zugtieren unmöglich, auf den Verkehrsstrassen den Schnee wegzuräumen; das Dekret gibt den Gemeinden nun das Recht, in solchen Ausnahmefällen die Zivileinwohnerschaft für solche Arbeit in Anspruch zu nehmen, mit Strafbefugnis der Gemeinde.

78. Decreto esecutivo (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) circa lo sgombro della neve sulle strade circolari e cantonali per cura dei Comuni. Del 16 novembre. (Boll. off. delle Leggi, Vol. 44 p. 461 s.)

79. Decreto esecutivo (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) istituente il Consorzio per le opere da eseguirsi al Pian Mott ed alle Tre Cappelle. Del 27 agosto. (Boll. off. delle Leggi, Vol. 44 p. 351 ss.)

80. Decreto esecutivo (dello stesso) istituente il Consorzio obbligatorio per la costruzione di un acquedotto sui monti di Cardana, Leguè, Ciadè e Guisi in territorio di Mezzovico-Vira. Del 10 settembre. (Ibid. p. 381 ss.)

81. Decreto esecutivo (dello stesso) costituente il Consorzio obbligatorio per l'esecuzione delle opere inerenti alla sistemazione dell'alto Cassarate. Del 18 settembre. (Ibid. p. 389 ss.)

82. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) costituente il Consorzio per la costruzione della strada agricola carreggiabile alle Chiossette di Agarone (*Terricciuole promiscue di Locarno, Minusio e Mergoscia*). Del 14 ottobre. (Boll. off. delle Leggi, Vol. 44 p. 433 ss.) Verschiedene Zwangsgenossenschaften.

2. Sachenrecht.

83. *Beschlüsse* (verschiedener Gemeinden des Kantons Glarus) betreffend teilweise *Öffnung der Klöntalstrasse, der Soolstrasse, der Schwändistrasse für den Automobilverkehr*. Sämtlich genehmigt vom Reg.-Rat den 7. Februar. (Amtsbl. Nr. 6.)

84. *Vollziehungsverordnung* (des Kl. Rates des Kantons Graubünden) zum *Bundesratsbeschluss vom 28. Juni 1918 betreffend Bewilligungen zur Benützung von Kraftwagen (Motorlastwagen) im Gebiete des Kantons Graubünden*. Vom 6. August. (Amtsbl. Nr. 32.)

Bestimmungen über die Bewilligungen und deren Voraussetzungen bezüglich Haftpflichtversicherung, Gebühren, Ausstattung der Wagen, Felgenbreite und Radreife, Gewicht, Ladung, Fahrgeschwindigkeit und Verkehr; Bussenbestimmungen. In Graubünden wird unterdessen eine Initiative für Aufhebung des Automobilverkehrs angebahnt. Der Aufruf zur Volksinitiative (im Inseratenteil des Amtsbl. v. 8. Nov. 1918, Nr. 45 S. 1244) sagt unter anderm: „Wir Bündner wollen selbst eine zeitgemäss Automobilverkehrsordnung aufstellen und nicht zuwarten, bis die Frage auf eidgenössischem Boden ohne Rücksichtnahme auf unsre eigenartigen Verhältnisse geregelt wird.“

85. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton du Valais) conc. le contrôle à exercer sur la circulation des vélocipèdes. Du 25 janvier. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 5.)

86. *Règlement* (du Cons. d'Etat du canton du Valais) concernant la circulation des automobiles et véhicules à moteur sur la route du Gd St-Bernard. Du 16 mars. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 12.)

Der Automobilverkehr auf dem Grossen St. Bernhard provisorisch unter gewissen Beschränkungen gestattet.

87. *Règlement* (du Cons. d'Etat du canton du Valais) concernant la circulation des automobiles et véhicules à moteur sur les routes alpestres. Du 1^{er} juillet. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 27.)

Verzeichnis der für den Motorverkehr offenen Alpenstrassen.

88. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) betreffend die Strassenpolizei in bezug auf den Betrieb der Strassenbahnen.* Vom 17. April. (G. S., XXXI. Kantonsbl. II Nr. 29.)

89. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) modifiant l'article 8 de la loi du 26 novembre 1901 sur le service des ponts et chaussées.* Du 22 octobre. (Nouv. Rec. des Lois, XVII p. 534 ss.)

90. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) modifiant la loi générale sur les routes, la voirie, les constructions, les cours d'eaux, les mines et l'expropriation, du 15 juin 1895.* Du 6 avril. (Rec. des Lois, CIV. Feuille d'avis Nr. 94.)

Das Gesetz umfasst das ganze Strassenanlage- und Strassenunterhaltsrecht und das Baurecht an den Strassen, die Kanalisation sowie die Bauvorschriften betreffend Nachbarrecht in bezug auf Licht und Luftzutritt. Ein ungemeines Detail, auf das hier nicht näher eingetreten werden kann.

91. *Decreto esecutivo (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) concernente la raccolta di bacche selvatiche, funghi ecc., nei boschi, selve e pascoli aperti.* Del 21 giugno. (Boll. off. delle Leggi, Vol. 44 p. 235 s.)

Dieses Sammeln ist allen im Kanton wohnhaften Personen frei, der Eigentümer solcher offenen Gelände kann keine Taxe dafür verlangen. Die Gemeinden können aber die nicht in der Gemeinde Wohnhaften mit einer jährlichen Taxe von höchstens 3 Franken belegen.

92. *Decreto esecutivo (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) vietante la raccolta di foglie, germogli, rami verdi o radici vive di piante, nei boschi, selve o pascoli aperti.* Del 4 luglio. (Boll. off. delle Leggi, Vol. 44 p. 252 s.)

Nur mit Erlaubnis der Eigentümer der Grundstücke und des kantonalen Landwirtschaftsdepartements gegen Taxe von 3 Franken. Auf Übertretung steht Busse bis auf 10,000 Franken oder Gefängnis bis auf drei Monate.

93. *Règlement intercantonal (entre les gouvernements des cantons de Berne, Fribourg, Vaud et Neuchâtel) concernant la police de la navigation sur les lacs de Neuchâtel, Bienne et Morat et les canaux de la Thièle et de la Broye.* Arrêté par le Conseil exécutif de Berne le 25 septembre, par le Conseil d'Etat de Fribourg le 10 août, par le Cons. d'Etat de Vaud le 19 juillet, par le Cons. d'Etat de Neuchâtel le 30 juillet. (Rec. des Lois du c. de Vaud, CXV p. 426 ss. Nouv. Rec. des Lois de Neuchâtel, XVII p. 553 ss.)

Reglement zu der interkantonalen Konvention vom 22. Juli 1911, vom Bundesrat genehmigt den 30. Januar 1912.

94. Hochbautengesetz (des Gr. Rates des Kantons Basel-Stadt) vom 10. Oktober. (G. S. XXX S. 500 ff.)

Die Vorschriften des Gesetzes vom 27. Juni 1895 über Hochbauten befriedigten namentlich nach zwei Richtungen nicht: Sie gewährten zu wenig Freiheit für den Bau von zweckmässigen und wenig kostspieligen Industriebauten und erschwerten die Erstellung von billigen Kleinwohnungen durch weitgehende Bestimmungen über Solidität, Feuersicherheit und dergl., welche das Bauen zu teuer gestalteten. Die Beseitigung dieser rigorosen Vorschriften für gewisse Arten von Bauten konnte aber nur erfolgen, wenn die daraus entstehenden Nachteile durch andere zweckmässige Anordnungen vermieden wurden. Dieses Ziel war am besten durch gleichartige Bebauung der einzelnen Quartiere zu erreichen. Eine gleichartige Bebauung war noch in anderer Hinsicht erwünscht: es sollte verhindert werden, dass ein Wohnquartier durch Errichtung von Industriebauten seiner Ruhe und seiner Bequemlichkeit verlustig gehe; anderseits sollte der Industrie die Möglichkeit geboten werden, sich in einzelnen Quartieren ungestört durch Rücksichten auf die in der Nähe befindlichen Wohnungen zu entwickeln.

Diese Erwägungen führten zur Schaffung von Bauzonen (§ 4), für deren jede nach mancherlei Hinsicht besondere Vorschriften gelten. Die bereits völlig überbaute innere Stadt kommt für die Zoneneinteilung nicht mehr in Betracht; besondere Verhältnisse, die an einzelnen Strassen oder Plätzen bestehen mögen, können durch spezielle Bauvorschriften, die der Grosse Rat aufstellt (§ 8), berücksichtigt werden. In der äusseren Stadt und in den Landgemeinden werden vier Bauzonen unterschieden, die im Anschluss an den Charakter der schon bestehenden Bebauung umgrenzt werden sollen. Die erste Bauzone enthält die Geschäfts- und grossen Miethäuser, die zweite wird durch das zweistöckige Miethaus, die dritte durch das kleine einstöckige Ein- und Zweifamilienhaus charakterisiert; die vierte Zone ist die der Villenkolonien. Dazu kommen die Industriequartiere. Die Verschiedenheit der Bebauung in den einzelnen Zonen äussert sich namentlich in der Beziehung der Bauten zu den Baulinien (§ 11 Ziff. 3, 4, 5), zur Allmend (§ 31) und zu den Nachbarparzellen (§ 58), in verschiedener Bauhöhe (§§ 143, 144), in der Erleichterung der feuerpolizeilichen Vorschriften für die dritte und die vierte Zone und für die Industriequartiere (§§ 62, 65, 78) und in der Beschränkung der Zahl der Geschosse in der zweiten, der dritten und der vierten Zone (§ 161).

Diese Bebauungsvorschriften, welche zwingend regeln, ob ein Grundstück mit einer Fabrik oder mit kleinen Wohnhäusern bebaut werden darf, stellen weitreichende Eingriffe der Staatsgewalt in das private Eigentum dar; diese Eingriffe machen sich um so schärfer fühlbar, als sie nicht gegenüber allen Privaten gleichmässig erfolgen. Dem einen wird die Ausnützung seines Eigentums in vollem Umfange zur Erstellung von gewerblichen Anlagen oder gut rentierenden Geschäftshäusern ermöglicht, während der andere dadurch verkürzt wird, dass er nur kleine Arbeiterwohnungen bauen darf. Diese ungleiche Behandlung hat aber zulässig geschienen, weil sie zum allgemeinen Wohl geschieht (ZGB Art. 702). Ausserdem ist nicht zu erkennen, dass Nachteile in einer Richtung dabei durch Vorteile in der andern Richtung ausgeglichen werden. So wird allerdings dem Grundeigentümer in der dritten und der vierten Bauzone unmöglich, sein Grundstück zum Bau einer Fabrik zu verwenden, und die hohe Verzinsung, die er hieraus ziehen könnte, zu geniessen. Dagegen besteht für ihn die Garantie, dass wenn er Wohnungen errichtet, deren Ruhe, Aussicht und Besonnung nicht durch einen lärmenden und russenden Fabrikbetrieb gestört werden wird; die Wohngegend, bei der diese Garantie besteht, wird beliebt werden und dann ihrerseits an Wert gewinnen. Die eigentlichen Wohnstrassen werden ausserdem, besonders in den Quartieren der Kleinwohnungen, nicht so breit angelegt werden müssen, als es in gemischten Quartieren üblich war; die niedrigen Einfamilienhäuser sind auch an schmalen Strassen genügend sonnig; der Grundeigentümer hat also weniger Land an die Strasse abzutreten. Die Wechselwirkung von Vor- und Nachteilen gestattet die einschneidenden Beschränkungen in der Ausnützung des Grundeigentums ohne Gewährung einer Entschädigung. Dies hat aber zur Folge, dass jeder Einzelne sich auf dauernden Bestand der einmal festgesetzten Zoneneinteilung muss verlassen können. Diese Einteilung darf deshalb nur im Einverständnis aller Beteiligten geändert werden, wenn sie nicht durch eine Änderung des Bebauungsplanes bedingt wird (§ 6).

Die Einteilung des Gesetzes ist gegenüber dem bisherigen nur wenig verändert. Die allgemeinen Bedingungen, welche bisher am Schlusse des Gesetzes standen, sind an die Spitze gestellt worden. Es folgen die Abschnitte: Beziehungen der Bauten zur Allmend, Feuersicherheit der Gebäude, sanitarische Anforderungen bei der Anlage von Bauten, Solidität der Bauten, wie im alten Gesetz. Diese Einteilung hat gegenüber derjenigen nach einzelnen Bauteilen, die ebenfalls vorgeschlagen worden ist, den

Vorteil, dass der Zweck jeder einzelnen Vorschrift schon aus ihrer Stellung im Gesetz klar erkannt werden kann; dies kann der Praxis besonders bei der Bewilligung der häufig vorgesehenen Ausnahmen von der Regel (§§ 2, 33, 68 usw.) feste Anhaltspunkte geben, nach welcher Richtung sie sich zu entwickeln hat, um den Sinn des Gesetzes festzuhalten und Härten zu vermeiden.

Im einzelnen sind ausserdem folgende Vorschriften hervorzuheben. Der erste Abschnitt regelt den Geltungsbereich des Gesetzes. Auf bestehende Bauten findet es nur bei Vornahme von eingreifenden Reparaturen Anwendung (§ 1); der Regierungsrat kann aber die Ausführung von Arbeiten anordnen, die im öffentlichen Interesse liegen (§ 2); an solche Arbeiten ist ein Beitrag zu leisten, dessen Höhe im Streitfalle vom Verwaltungsgericht festgesetzt wird (§ 2). Im übrigen enthält der erste Abschnitt die bereits erörterten Bestimmungen über die Bauzonen. Die im zweiten Abschnitt enthaltenen Vorschriften über die Beziehungen der Bauten zur Allmend sind in den Hauptzügen dieselben wie bisher, aber in manchen Punkten wesentlich gemildert. Die gesetzliche Eigentumsbeschränkung, dass der Streifen Landes, der zwischen der Bau- und der Strassenlinie liegt, unter Umständen für die spätere Abtretung zur Strasse bestimmt ist, ist aus dem alten Recht herübergewonnen (§ 10). Dagegen unterliegt das Bauen in den durch die Baulinien umschlossenen Baublöcken wesentlich mildern Bestimmungen als bisher. Schon bei 10, nicht erst bei 15 m Abstand von der Baulinie braucht ein Gebäude nicht mehr parallel zu dieser gestellt zu werden. Ausserdem sind v n der Vorschrift des Parallelbauens zahlreiche Ausnahmen zulässig, so an krummen Strassen, bei nicht rechtwinkligen Strassenecken, an Strassen, die in schräger Richtung über einen Geländehang führen, in Industriequartieren usw. (§ 11). Ferner sind auch die Rechte des Bauenden an der Allmend zum Teil erweitert worden: die bisher nur geduldeten vorragenden Bauteile unter der Strassenebene (Fundamentabsätze u. dergl.), welche zu entfernen waren, wenn die Verwaltung z. B. eine Leitung legen wollte, sind nunmehr bis auf eine Entfernung von 40 cm allgemein zulässig (§ 22). Für vorragende Bauteile über der Strassenlinie ist wie bisher ein Profil aufgestellt; Vorbauten sind dabei in einer Höhe von mehr als 3,50 m über der Strassenebene bis auf $\frac{1}{10}$ der Strassenbreite, höchstens aber auf 1,50 m zulässig. In Vorgärten, die nicht zur Erweiterung der Strassen bestimmt sind, darf dieses Mass, sofern die Entfernung zwischen den Baulinien 18 m beträgt, 2 m betragen, höchstens aber die Hälfte des Vorgartens. Ausserdem dürfen in Vorgärten Vor-

bauten (Veranden u. dergl.) angebracht werden; ihr Abstand von der Nachbargrenze muss jedoch mindestens das anderthalbfache des Masses betragen, um das sie über die Baulinie vragen, es sei denn, dass der Nachbar auf die Einhaltung dieses Abstandes verzichtet. Sofern der Vorgarten zur Verbreiterung der Strasse bestimmt ist, muss sich der Eigentümer durch einen Revers, der durch Eintrag im Grundbuch dingliche Wirkung erhält, verpflichten, diese Vorbauten ohne Entschädigung zu entfernen, wenn die Strassenkorrektion erfolgt (§ 36). Zur Verbreiterung der Strasse sind die Vorgärten im Gegensatz zum bisherigen Recht nur bestimmt, wenn dies ausdrücklich verfügt worden ist (§ 186). Für Bauten an Kanälen gelten im wesentlichen dieselben Vorschriften, wie für Bauten an Strassenlinien, wenn das gegenüberliegende Ufer an Allmend anstösst (§ 42), und wie für Bauten gegen die nachbarliche Grenze, wenn der Kanal zwischen Privatparzellen fliest (§ 41). Eine zusammenhängende Bebauung von Parzellen, die an einem Kanal einander gegenüber liegen, ist gestattet, wenn durch entsprechende Einträge (z. B. Dienstbarkeiten) im Grundbuch die privatrechtliche Grundlage für die zusammenhängende Bebauung geschaffen wird. Diese Einträge dürfen im Grundbuch nicht mehr gestrichen werden, solange die bewilligten Bauten bestehen (§ 41). Bauten an andern fliessenden Gewässern werden mit einigen Ausnahmen behandelt wie Bauten an Strassenlinien (§§ 45, 46). Die Vorschrift, dass jedes Gebäude einen Zugang von der Strasse her haben muss, die bisher in einem Spezialgesetz (vom 11. Juni 1877) stand, wurde in das neue Hochbautengesetz hinübergenommen. Jede Parzelle, auf der ein Gebäude steht, muss eine Verbindung mit der öffentlichen Strasse haben (§ 56); ebenso müssen Hinterhäuser einen fahrbaren Zugang auf eigenem Boden haben (§ 57). Eine Ausnahme ist nur mit Bewilligung des Regierungsrates für Hinterhäuser auf solchen Parzellen gestattet, deren Straßenfront beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits verbaut war; für diese Gebäude genügt ein durch Dienstbarkeit gesicherter Zugang über eine Nachbarparzelle. Die Grenze zweier Nachbarparzellen soll, wenn daran ein Neubau erstellt wird, bis auf 12 m von der Baulinie möglichst rechtwinklig zu dieser gezogen werden. Können sich die Nachbarn nicht einigen, so kann der Regierungsrat eine Grenzlinie ziehen; zur Bestimmung der Entschädigungen für die erforderlichen Landabtretungen leitet der Regierungsrat das Expropriationsverfahren ein (§ 58). In den nunmehr selten gewordenen Fällen von überragendem Eigentum ist eine lotrechte Eigentumsgrenze herzustellen, wenn eines der Gebäude von Grund auf neu errichtet wird (§ 59).

Die Abschnitte: Feuersicherheit der Gebäude, sanitarische Anforderungen bei der Errichtung von Gebäuden und Solidität der Bauten, enthalten wie bisher in der Hauptsache sehr ins Einzelne gehende Bestimmungen baupolizeilicher Natur. Erwähnt sei nur, was ins Gebiet des Zivilrechts hinübergreift. Die Abstände von den Nachbargrenzen, die zur Sicherung gegen Feuersgefahr für die Errichtung von Gebäuden als Regel vorgeschrieben sind, brauchen dann nicht eingehalten zu werden, wenn der gesetzliche Abstand vom benachbarten Gebäude durch eine Dienstbarkeit der Baubeschränkung auf dem Nachbargrundstücke sichergestellt ist (§ 63). Dasselbe gilt für den Abstand von Fenstern von einem Nachbargebäude (§§ 151, 152); in diesem Falle dürfen Einfriedungen, die zwischen den beiden Grundstücken liegen, die Höhe von 2 m nicht übersteigen. Die baulichen Einrichtungen sind nach dem jeweiligen Stande der Technik so herzustellen, dass eine Belästigung der Nachbarn und der auf der Allmend verkehrenden Personen durch schädliche Einwirkungen tunlichst unterbleibt. Die Bestimmungen des Zivilgesetzes sind dabei vorbehalten. Der Nachbar geniesst also doppelten Schutz: durch die Organe der Baupolizei und durch den Richter nach ZGB Art. 684.

Der letzte Abschnitt enthält die Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes und die Übergangsbestimmungen sowie einige Änderungen bestehender Gesetze. Eine Verordnung des Regierungsrates soll die Beaufsichtigung der Bauarbeiten und die Baubewilligungen regeln (§ 183). Die Baupolizeibehörde trägt keine Verantwortung für die Bauten, deren Pläne sie gebilligt hat, wohl aber für Einrichtungen, die sie dem Bauherrn über sein Begehr hinaus vorgeschrieben hat (§ 184). Kommt der Eigentümer einer Liegenschaft den baupolizeilichen Anordnungen zur Ausführung einer durch das Gesetz vorgeschriebenen Anlage nicht nach, so kann der Regierungsrat anordnen, dass die Anlage durch die Behörde auf Kosten des Pflichtigen ausgeführt werde. Für die aufgewendeten Kosten wird im Grundbuch eine öffentlich-rechtliche Grundlast ohne Rang eingetragen (§ 185).

Zu erwähnen ist endlich die Ergänzung von § 173 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Der Eigentümer einer Einfriedung, die auf der nachbarlichen Grenze steht, hat für die erforderlichen Unterhaltsarbeiten zu sorgen. Der Nachbar darf diese Arbeiten verlangen, hat aber dann die Hälfte der Kosten zu tragen. Eine bebaute Liegenschaft in offenem Felde ist einzufriedigen, wenn dies für den Schutz der Kulturen notwendig ist. Diese beiden Bestimmungen sind nicht baupolizeilichen, sondern zivilrechtlichen Inhalts. Dr. H. J.

95. Kantonsratsbeschluss (des Kantons Solothurn) *betreffend staatliche Subvention an Bodenverbesserungen und Güterzusammenlegungen.* Vom 27. Mai. Angenommen in der Volksabstimmung vom 13. Oktober.

96. Verfügung (des Reg.-Rates des Kantons Uri) *betreffend Anpflanzung von Nussbäumen und Ausfuhr von Nutzholz.* Vom 16. Februar. (Amtsbl. Nr. 9 S. 178.)

Zur Vermeidung des Rückgangs der Nussbaumbestände sind für jeden zum Schlagen bestimmten Nussbaum zwei junge Bäumchen zu pflanzen. Auf Ausfuhr von Nutzholz aus dem Kanton wird eine Taxe von 1 Fr. pro m³ gelegt.

97. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Uri) *betreffend Einsammeln von Schilf im öffentlichen Seegebiet und an den staatlichen Gewässern.* Vom 25. Mai. (Amtsbl. Nr. 22.)

Nur mit Bewilligung des Regierungsrates, bei Strafe von 10—30 Franken, „da die Schilfrohrbestände einen nicht zu unterschätzenden Schutz für Fische und das Sumpfwild bilden“.

98. Grossratsbeschluss (des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Ordnung der Rechtsverhältnisse an den Kleinbasler Teichen und Verwendung des Teichareals.* Vom 24. Januar. (G. S., XXX S. 346 f.)

Dieser Teich (d. h. der von der Wiese in den Rhein führende Kanal), der bisher landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken diente und Eigentum der „Wasser- und Gewerbsinteressenten“ war, ist infolge der gänzlich veränderten baulichen Zustände in dortiger Gegend unhaltbar geworden. Mit der Mehrzahl der beteiligten Privaten (Gewerbsinteressenten) ist eine gütliche Vereinbarung getroffen worden; dieser Beschluss erteilt dem Regierungsrat das Recht, gegen die übrigen das Impropiationsverfahren anzuwenden, und gibt Leitsätze für die Bebauung des Teichareals.

99. Reglement (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) *über die Behandlung der Funde von Naturkörpern und Altertümern im Kanton Zürich.* Vom 22. Juni. (Off. G. S., XXXI S. 106 ff.)

Im Kanton gefundene herrenlose Naturkörper und Altertümer gelangen in dessen Eigentum (ZGB Art. 724). Der Eigentümer des Fundortes hat von dem Funde dem Statthalteramte sofort Kenntnis zu geben, dieser benachrichtigt den Erziehdirektor und dieser die Direktoren der einschlägigen Universitätsinstitute oder des Landesmuseums (an welches die Altertümer als Depositum übergehen, nach Art. 6 des Bundesbeschlusses von 1890 über die Errichtung eines schweizerischen Landes-

museums). Auch das städtische Museum in Winterthur soll nicht leer ausgehen, es erhält als Depositum die Funde aus dem Thurgebiete und Umgebung. — Die Entschädigung an den Finder oder an den Landeigentümer für den Wert der gefundenen Altertümer übernimmt, sofern sie die Summe von 100 Franken übersteigt, der Kanton Zürich.

100. Gesetz (des Gr. Rates des Kantons St. Gallen) *betreffend die Revision des Art. 209 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuche.* Vom 27. November. (G. S., N. F. XII S. 234 f.)

Neue Fassung des Art. 209: Die Pfandbriefe, Versicherungsbriefe und Kaufschuldversicherungsbriefe des alten kantonalen Rechtes werden dem Schuldbriefe des ZGB gleichgestellt. Nur finden auf die Kaufschuldversicherungsbriefe die Bestimmungen über die Belehnungsgrenze und die Grundpfandschätzung keine Anwendung.

Der bisherige Art. 209 hatte gesagt: dem Schuldbriefe des neuen Rechtes werden gleichgestellt die bestehenden Pfandbriefe und Versicherungsbriefe, der Grundpfandverschreibung die Kaufschuldversicherungsbriefe. Dabei war die Meinung gewesen, dass diese letzteren bisher den Charakter von Wertpapieren gehabt haben und dass diese Eigenschaft durch die Gleichstellung mit der Grundpfandverschreibung nicht untergegangen sei. Nun hat aber das Bundesgericht durch Urteil vom 28. November 1917 i. S. Spar- und Leihkasse Eschlikon c. Konkursmasse Stücheli (BG-Praxis VII Heft 3, Seite 86 ff.) entschieden, dass bei der vorbehaltlosen Gleichstellung der Kaufschuldversicherungsbriefe mit den Grundpfandverschreibungen ihnen auch der Wertpapiercharakter abgesprochen sei, gemäss Art. 825, Abs. 2, der den Grundpfandverschreibungen nur die Eigenschaft eines Beweismittels zuerkenne. Daher sieht sich nun St. Gallen zur Änderung des bisherigen Art. 209 Einf.-Ges. veranlasst. Vergl. die Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 22. Oktober 1918, die über diese Frage nähere Auskunft gibt, im Amtsbl. St. Gallen, 1918, II Nr. 17.

101. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Unterwalden ob dem Wald) *betreffend die Viehverpfändung.* Vom 28. April. (Landbuch, V S. 339 f.)

Das Betreibungsamt der Gemeinde bildet auch das Verschreibungsamt und vollzieht mit dem Viehinspektor die Obliegenheiten bezüglich Verpfändung von Vieh. Der Regierungsrat erteilt die Ermächtigung zum Abschluss von Viehverschrei-

bungen an Geldinstitute und Genossenschaften und übt die Aufsicht über die Verschreibungsämter.

102. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) concernant l'engagement du bétail.* Du 15 janvier. (Bull. off. des Lois, LXXXVII. Feuille off. Nr. 3.)

Betreffend Viehverpfändungsregister.

103. *Vollziehungsverordnung* (des Gr. Rates des Kantons Appenzell Inner-Rhoden) *betreffend die Viehverpfändung.* Vom 3. Juni. (Bes. gedr.)

Der Grosse Rat kann Geldinstitute und Genossenschaften, die vertrauenswürdig sind und sich verpflichten, keine Bürgschaften und ähnliche Sicherheiten neben dem Viehverpfändungsrechte anzunehmen, zum Abschlusse von Viehverschreibungen ermächtigen. Zwei Verschreibungsämter (für den Bezirk des innern Landesteiles und den Bezirk Oberegg), durch die Betreibungsämter geführt. Die Aufsicht übt die Standeskommission, zugleich Rekursinstanz für Beschwerden gegen die Amtsführung der bei Viehverpfändungen mitwirkenden Organe.

104. *Kantonale Ausführungsbestimmungen* (des Gr. Rates des Kantons Graubünden) *zur eidg. Verordnung betr. die Viehverpfändung vom 30. Oktober 1917.* Vom 28. Mai. (Verhandlgn d. Gr. Rats im Frühjahr 1918, S. 149 ff.)

Zum Abschluss von Viehverschreibungen ist die Graubündener Kantonalbank ermächtigt, andere Geldinstitute nur mit besonderer Konzessionierung des Kleinen Rats.

105. *Verordnung* (des Gr. Rates des Kantons Aargau) *betreffend die Viehverpfändung.* Vom 23. Dezember. (G.S., N. F. X S. 637 f.)

Verschreibungsämter für die Viehverpfändung sind die Betreibungsämter, unter der Aufsicht der Gerichtspräsidenten und des Obergerichts. Diese Verordnung setzt die am 29. November 1911 erlassene ausser Kraft.

106. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *circa la autorizzazione per l'esercizio del prestito su pegno del bestiame.* Del 4 maggio. (Boll. off. delle Leggi, Vol. 44 p. 163 s.)

Bedingungen, welche Leihkassen für Erlangung der Bewilligung zu Abschliessung von Pfandgeschäften über Vieh zu erfüllen haben.

107. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) concernant l'engagement du bétail et la tenue des registres y relatifs.* Du 12 février. (Rec. des Lois, CXV p. 81 ss.)

Ausführungsverordnung für die betreffende Verordnung des Bundesrates vom 30. Oktober 1917 (vorjährige Übers. Nr. 11)

mit Umschreibung der Kompetenzen und Aufgaben von Staatsrat, Kantonsericht, Registerführer, Betreibungsämtern, Regierungsstatthaltern, Viehinspektoren.

108. Gesetz (des Gr. Rates des Kantons Luzern) betreffend das Bergregal. Vom 6. März. (S. d. G., Bd X S. 188 ff.)

Der durch den Weltkrieg herbeigeführte Brennstoffmangel hat viele Kantone veranlasst, nach Kohlen in ihrem Gebiete zu suchen. So hat auch Luzern Braunkohlenlager wieder zu Ehren gezogen, die bisher gegenüber der ausländischen Konkurrenz die Ausbeute nicht lohnten. Da der Staat nach der bisherigen Gesetzgebung keine genügende Handhabe zu ausschliesslichem Ausbeutungsrechte oder zu Konzessionierung hatte, so stellt er sich eine solche her durch Erlass dieses Gesetzes über das Bergregal.

Unter das Bergregal fallen darnach Metalle, metallische Erze, Salze, Salzquellen, fossile Brenn- und Leuchtstoffe, wie Schwefel, Brand-, Braun- und Schieferkohle, sowie Erdöle, nicht aber Steinbrüche, Erden, Salpeter, Heilquellen, Torf, Lehm, Sand und Baumaterialien. Der Staat hat das Recht, nach den dem Bergregal unterstellten nutzbaren Stoffen zu schürfen und sie auf eigene Rechnung auszubeuten oder die Ausbeutung zu verleihen. Die Verleihung (Konzession) erfolgt durch den Regierungsrat für einen oder mehrere bestimmte Stoffe und in zeitlich und örtlich bestimmter Ausdehnung; die Gemeinden des Ausbeutungsgebietes haben das Vorrecht auf die Verleihung. Erhoben wird eine Verleihungsgebühr und eine jährliche Abgabe. Bei eigenem Betriebe ist der Kanton zur Expropriation des erforderlichen Landes berechtigt. Dem Inhaber eines Bergwerkes kann die Expropriation bewilligt werden. Das Gesetz findet auch Anwendung auf bereits im Betriebe stehende Werke. Inhaber von solchen haben daher die Konzession binnen 14 Tagen nach Inkrafttreten des Gesetzes nachzusuchen.

Gegen diese letztere Bestimmung erhob der Bergbauunternehmer E. Weinmann, der seit 1917 in Zell ein Kohlenbergwerk betreibt, den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, weil er als Eigentümer des Grundes und Bodens, in welchem sich die Fossilien befinden, nur auf dem Wege der Expropriation gegen volle Entschädigung seines bisherigen Rechtes verlustig gehen könne. Das Bundesgericht hat zwar am 21. Oktober 1918 den Rekurs abgewiesen, weil erst von dem Inhalt der nachzusuchenden Konzession abhänge, wieweit das wohlerworbene

Recht des Rekurrenten verletzt sei, hat aber grundsätzlich anerkannt, dass das Recht der Regalität dem Staate auch die Pflicht überbinde, verletzte Vermögensrechte des Grundeigentümers oder des Bergbauberechtigten entsprechend zu entschädigen, und daher, falls die nachzusuchende Konzession einen expropriationsähnlichen Eingriff in das Privatrecht bedeuten und dem Rekurrenten neben bergbaupolizeilichen Beschränkungen auch bedeutende fiskalische Leistungen auferlegen oder onerose Rückkaufsbedingungen aufstellen würde oder die Konzession gar verweigert werden sollte, ihm ohne weiteres ein Anspruch auf volle Entschädigung zustände. Darüber sei aber erst der Inhalt der Konzession abzuwarten.

109. *Regulativ* (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) über die Anlage von Forstreservefonds der Gemeinden und Korporationen des Kantons Zürich. Vom 29. Juli. (Amtsbl. Textteil S. 1291 ff.)

110. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Bern) betreffend Abänderung der Verordnung vom 2. Dezember 1905 über die Errichtung und Revision von Wirtschaftsplänen in den öffentlichen Waldungen. Vom 9. April. (Amtsbl. Nr. 34.)

Tarif der Beiträge der Gemeinden und Korporationen.

111. *Regierungsratsbeschluss* (des Kantons Schaffhausen) betreffend die Anlegung von Forstreservefonds. Vom 4. Juli. (Amtsbl. Nr. 27.)

112. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Aargau) betreffend die Anlage von Forstreserven und deren Verwendung durch die Gemeinden, Gerechtigkeiten und Genossenschaften. Vom 8. Mai. (G. S., N. F. X S. 511 ff.)

Diese Forstreserven, die aus Reinerlösen ausserordentlicher Holzschlüsse gespeist werden, sind zum Ausgleiche der durch die notwendig gewordenen Holzeinsparungen bedingten Minder-einnahmen und zu Wald- und Landankäufen zu verwenden.

113. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Vaud) modifiant les lois forestières actuelles. Du 21 février. (Rec. des Lois, CXV p. 117 ss.)

Um der Verwüstung der Wälder infolge der Brennholzversorgung des Landes vorzubeugen, ist eine neue Forstkreiseinteilung vorzunehmen mit Vermehrung des Forstpersonals. Die bisherigen Forstkreise umfassten durchschnittlich 7600 Hektaren Wald, 60 Gemeinden und 6000 Privateigentümer, jetzt sollen sie 4000 Hektaren (von Wald des Staates, der Gemeinden und der Privaten) umfassen, mit Erhöhung der Forstinspektoren von 14 auf 17, die der Staatsrat ernennt, ebenso

wie die unter ihnen stehenden Forsthüter. Die Besoldung ist zu Lasten der Eigentümer. Diese Revision belastet den Staat mit 53,000 Franken.

114. Beschluss (des Kantonsrates des Kantons Unterwalden ob dem Wald) *betreffend Schutzunterstellung von Gewässern.* Vom 5. März. (Landb. V S. 327 f.)

Unterstellung von namentlich bezeichneten Gewässern, an denen staatlich subventionierte Verbauungsarbeiten vorgenommen werden, unter staatliche Schutzaufsicht.

115. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Unterwalden ob dem Wald) *betreffend Gewässerpolizei.* Vom 6. Februar. (Amtsbl. Nr. 7 S. 97.)

Jedes Verunreinigen und Beschweren der öffentlichen Gewässer durch Einwerfen von Gegenständen oder Einleiten von Abwassern wird verboten. Für Privatgewässer dann ebenfalls gültig, wenn ein Dritter auf fragliches Wasser angewiesen ist oder Fische darin vorkommen. Verfolgung nach Strafgesetzgebung.

116. Beschluss (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) *über Verwertung von Wasserkräften im Kanton Glarus.* Vom 5. Mai. (Memorial der Landsgem. S. 48. Amtsbl. Nr. 22.)

Der Kanton macht von seinem Vorrechte nach § 178 des Einf.-Ges. zum ZGB Gebrauch, wonach er (im Vorrang vor Gemeinden und Privaten) Wasserwerke und Wasserkräfte sowie das für die Nutzbarmachung und Übertragung der Kraft erforderliche Grundeigentum und andere Rechte enteignen kann. Der Landrat erhält alle nötigen Vollmachten für Verwertung der in Frage kommenden Wasserkräfte.

117. Gesetz (des Gr. Rates des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Nutzbarmachung der Wasserkräfte.* Vom 10. Januar. (G. S., XXX S. 342 f.)

Die Verfügung über die Wasserkräfte der öffentlichen Gewässer des Kantons steht diesem ausschliesslich zu; die Beschlussfassung über die Benutzung dieser Gewässer und über die Verleihung von Nutzungsrechten ist dem Grossen Rate vorbehalten. Nutzbarmachung von öffentlichen Gewässern kraft Privatrechts von Uferanstössern oder solche von Privatgewässern bewilligt das Baudepartement. Streitigkeiten zwischen dem Kanton und dem Beliehenen über die aus der Verleihung eines Wasserrechts entspringenden Rechte und Pflichten entscheidet als einzige kantonale Instanz eine Kammer des Zivilgerichts.

118. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) zum Gesetze betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Nutzbarmachung der Wasserkräfte.* Vom 2. Februar. (Das. S. 344 ff.)

Betrifft die Behandlung der Gesuche um Bewilligung von Wasserkraftanlagen an Privatgewässern und an den Gewerbeteichen und um Verleihung von Wasserrechten.

119. *Verordnung (des Kantonsrates des Kantons Appenzell A.-Rh.) betreffend die Ausführung der Wasserrechtsgesetzgebung des Bundes im Kanton Appenzell A.-Rh.* Vom 27. Dezember 1917. Vom Bundesrat genehmigt am 18. Januar 1918. (Amtl. Samml. d. G., III S. 103.)

Der Regierungsrat hat die Genehmigung zu Benutzung eines privaten Gewässers zu Kraftzwecken (Art. 17 des BGes.) zu erteilen und das Verhältnis der Nutzungsberechtigten unter einander (Art. 32—37 BG.) zu regeln. Das Obergericht entscheidet erstinstanzlich Streitigkeiten zwischen dem Beliehenen und der Verleihungsbehörde.

120. *Ausführungsbestimmungen (des Gr. Rates des Kantons Appenzell I.-Rh.) zum Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (vom 22. Dezember 1916).* Vom 2. April. (Bes. gedr.)

Die Standeskommision ist die zur Beschlussfassung über die Regelung des Verhältnisses der Nutzungsberechtigten und der Genossenschafter untereinander (Art. 32—37 BG.) und über die Heranziehung von Gemeinden, Körperschaften und Privaten zu Beitragsleistungen an die Regulierung des Wasserstandes usw. (nach Art. 15 BG.) zuständige kantonale Behörde. Streitigkeiten zwischen dem Beliehenen und der Verleihungsbehörde (Art. 71 BG.) entscheidet das Kantonsgericht als einzige kantonale Instanz. Rekursrecht gegenüber Entscheiden der Standeskommision innert 30 Tagen an den Grossen Rat.

121. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) conférant au Conseil d'Etat les compétences nécessaires pour l'application des articles 32 à 37 de la loi fédérale sur les forces hydrauliques.* Du 5 octobre. (Rec. des Lois, CIV. Feuille d'avis, Nr. 271.)

122. *Beschluss (der Landsgemeinde des Kantons Uri) betreffend das Programm für die Durchführung der Grundbuchvermessung im Kanton Uri.* Vom 5. Mai. (Beilage zum Amtsbl. Nr. 16, Beratungsgegenstände der Landsgemeinde.)

Voraussichtliche Kosten Fr. 1,047,000 (Beitrag des Bundes Fr. 818,000, bleiben für den Kanton Fr. 229,000). Zeitpunkt des Beginnes der Grundbuchvermessung das Jahr 1935, Gesamtdauer der Vermessung 40 Jahre.

123. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) riformante il regolamento 23 agosto 1912 per i lavori preparatori necessari all' impianto del Registro Fondiario definitivo. Del 9 dicembre. (Boll. off. delle Leggi, Vol. 45 p. 5 ss.)

124. *Regolamento* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) per l'esecuzione della triangolazione di IVº ordine nel Cantone Ticino. Del 10 giugno. (Boll. off. delle Leggi, Vol. 44 p. 257 ss.)

125. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Vaud) sur l'introduction du registre foncier fédéral dans le canton de Vaud. Du 28 novembre. (Rec. des Lois, CXV p. 729.)

Einführung des eidgenössischen Grundbuches in den Gemeinden, deren Katastervermessung vorgeschrieben ist.

126. *Règlement* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) concernant le paiement des indemnités et les mutations au registre foncier en cas d'expropriation pour cause d'intérêt public. Du 11 janvier. (Rec. des Lois, CXV p. 17 ss.)

Zweimal schon (in den Jahren 1896 und 1914) hatte das Volk des Kantons Bern einen Gesetzesvorschlag verworfen, der für die Jagd im Kanton das Reviersystem zuerst allgemein, dann fakultativ für die Gemeinden einführen wollte. Darauf nahm der bernische Jagdschutzverein die Sache an die Hand und verfasste einen Gesetzesentwurf, für den er ein Initiativbegehren zustande brachte. Dieser Entwurf behielt das Patentensystem bei, wollte aber die unter diesem System gefährdete Erhaltung eines angemessenen Wildstandes möglichst schützen durch Einführung von zwei Schontagen per Woche, an denen nicht gejagt werden darf, ferner durch besseren Wildschutz und Hege in der geschlossenen Jagdzeit und durch Erhöhung der Patentgebühren. Genehm gemacht sollte dem Volke dieser Initiativvorschlag werden durch Zuweisung von 70% des Ertrages der Patentgebühren an den kantonalen Unterstützungs-fonds für Kranken- und Armenanstalten. Dieses durch 15,012 gültige Unterschriften unterstützte Begehrten beschloss der Grosse Rat dem Volke ohne Botschaft zur Abstimmung darüber vorzulegen. Dieselbe fand am 28. April statt und ergab die Verwerfung der Vorlage mit 49,359 gegen 43,831 Stimmen.

127. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Thurgau) zum *Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz*. Vom 12. Juli, vom Gr. Rat genehmigt am 29. April, vom Bundesrate am 3. Juli. (Amtsbl. Nr. 57.)

Ein vom Grossen Rate des Kantons Thurgau im Jahre 1916 zur Vorlage an das Volk durchberatenes Gesetz, das die Revierjagd einführen wollte, war in der Volksabstimmung vom 9. April mit 16,567 gegen 7354 Stimmen verworfen worden. Die unausrottbare Abneigung der Bauersame gegen die „Herrenjagd“ und die Furcht vor einer starken Zunahme des Wildes und damit des Wildschadens bei dem Reviersystem scheint die Verwerfung herbeigeführt zu haben. Nun verzichtete man auf ein Gesetz, liess es bei dem Modus einer durch den Grossen Rat genehmigten Verordnung des Regierungsrates bewenden und revidierte die bisherige vom 18. August 1905. Das Patent-system ist beibehalten, die Bezirksamter erteilen die Jagdpatente für das ganze Kantonsgebiet. Die Patentgebühren sind bedeutend erhöht, für im Kanton wohnhafte Bewerber auf 120 Franken für die allgemeine, auf Fr. 160.— für die allgemeine und die Flugjagd, die ausserhalb des Kantons Wohnenden zahlen 180, bzw. 240 Franken. Ausserdem müssen die Jäger für jeden Personen- und Sachschaden, den sie in Ausübung der Jagd verursachen, aufkommen und sich bis zu einem Maximalbetrag von 25,000 Franken für Personen- und 5000 Franken für Sachschaden versichern, die Versicherungsprämie wird jeweilen bei der Aushingabe des Jagdpatentes erhoben. Unbefugterweise darf niemand in Wald und Flur eine Jagdwaffe auf sich tragen. Herrenlos herumschweifende Hunde, die in der geschlossenen Jagdzeit im Jagdgebiet jagend angetroffen werden, sind von den Jagdaufsehern zu beseitigen, ebenso im Walde betroffene wildernde Katzen. Raubtiere und nicht geschützte Vögel (auch Stare und Drosseln in Weinbergen und eingefriedeten Obstgärten im Herbste bis nach vollendetem Ernte) dürfen von den Grundbesitzern jederzeit erlegt werden. Prämien für die Erlegung schädlicher Tiere setzt der Regierungsrat jährlich nach Bedürfnis fest. Sonst so viel ersichtlich nichts Neues.

128. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Bern) betreffend die Jagd für das Jahr 1918. Vom 23. Juli. (Amtsbl. Nr. 60.)

Begrenzung der Hochgebirgs- und der Niederungszone. Bannbezirke. Jagdzeiten. Jagdberechtigung und Patentgebühren.

129. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Luzern) betreffend die Ausübung der Jagd im Jahre 1918. Vom 31. Juli. (Kantonsbl. Nr. 31.)

Genaue Umgrenzung der für 1918 gebildeten Jagdbannbezirke. Prämien für Erlegung eines Eichelhäfers, einer Elster oder einer Rabenkrähe (Erhöhung auf 70 Rappen), keine Prämie mehr für den Uhu.

130. *Abänderung (des Reg.-Rates des Kantons Solothurn) der Vollziehungsverordnung vom 27. Juli 1906 zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 24. Juni 1904.* Vom 11. September. Vom schweiz. Bundesrat genehmigt den 17. September. (Amtsbl. Nr. 38.)

Patenttaxenerhöhung (130 Franken für im Kanton wohnende Jäger und 200 Franken für ausserhalb desselben wohnhafte, für die allgemeine Jagd, und Fr. 30.—, bezw. 50 für die Flugjagd).

131. *Decreto esecutivo (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) circa divieto di caccia.* Del 24 agosto. (Boll. off. delle Leggi, Vol. 44 p. 334.)

Jagdverbot bis Ende des Jahres 1922 in Anpflanzungen im Gebiet von St. Antonio.

132. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) abrogeant celui du 6 novembre 1914, privant du droit de chasser pour cinq ans au moins les contrevenants à la loi sur la chasse.* Du 15 octobre. (Rec. des Lois, CXV p. 577 s.)

Die Gründe für diese Verschärfung bestehen nicht mehr.

133. *Verfügung (der Polizeidirektion Uri gemäss Auftrages des Reg.-Rates des Kantons Uri) betreffend Abschuss von Saat- und Rabenkrähen.* Vom 11. März. (Amtsbl. Nr. 11.)

Wegen schwerer Schädigung der Saaten durch genannte Vögel wird der Abschuss vorläufig bis 31. August 1918 geeigneten und zuverlässigen Bewerbern gegen gemeinderätliche Be willigung gestattet. Dohlen, Alpendohlen und Alpenkrähen sind davon nicht betroffen. Schussprämie 50 Rappen per Stück, von der Staatskasse zu zahlen.

134. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Uri) betr. Abschuss von Krähen.* Vom 23. März. (Amtsbl. Nr. 13.)

Erhöhung der Abschussprämie auf 70 Rappen wegen der hohen Munitionspreise.

135. *Beschluss (desselben) betreffend Abschuss von Krähen.* Vom 13. April. (Das. Nr. 16.)

Gesuche um Bewilligung des Abschusses in mehreren Gemeindegebieten gehen an die Polizeidirektion.

136. *Beschluss (desselben) betreffend den Abschuss von Spatzen.* Vom 13. April. (Das. Nr. 16.)

Mit Bewilligung des Gemeindepräsidenten nur auf dem

Grundeigentum des Gesuchstellers und längstens bis 30. November 1918.

137. Beschluss (der Pflanzenbaukommission des Kantons Schwyz) *betreffend Flurschutz*. Vom 5. Juli. (Amtsbl. Nr. 28.)

Der Abschuss von Krähen, Elstern und Hähern, für die Prämien bezahlt werden, beginnt mit dem 15. August 1918 und dauert bis Ende November. Die gleichen Prämien sind zu bezahlen für die aus dem Nest geholten jungen Vögel genannter Gattungen.

138. Verfügung (der Finanzdirektion des Kantons Zug) *betreffend den Abschuss schädlicher Vögel*. Vom 28. Mai. (Amtsbl. Nr. 28.)

Genannt sind Staren, Drosseln, Amseln, Sperlinge und Krähen. Abschuss vom 1. Juni bis nach der Ernte den Liegenschaftsbesitzern gestattet. Der Abschuss von Sperbern, Habichten, Wanderfalken, Krähen, Eichelhähern, Elstern und Dornelstern ist den mit besonderer Bewilligung der Finanzdirektion versehenen Jägern gestattet. Extraprämie von Fr. 1.50 wird sowohl von der Generalstabsabteilung als vom Kanton für den Abschuss von Sperbern, Habichten und Wanderfalken bezahlt.

139. Bekanntmachung (des Polizeidepartements des Kantons Basel-Stadt) *betreffend den Abschuss von Krähen*. Vom 1. November. (Kantonsbl. II Nr. 36.)

40 Rappen Abschussprämie.

140. Regierungsratsbeschluss (des Kantons Basel-Landschaft) *betreffend den Abschuss von Krähen*. Vom 19. Januar. (Amtsbl. I Nr. 4.)

Abschuss der gewöhnlichen Krähe bis Ende März dieses Jahres den Jägern in ihren Revieren gestattet. In den Gemeinden, die Patente ausgeben, bezeichnen die Gemeinderäte die Jäger für den Abschuss. Abschussprämie Fr. 1.— per Stück, zu Hälften vom Kanton und der Gemeinde zu tragen.

141. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Appenzell A.-Rh.) *betreffend Abschuss von Krähen*. Vom 26. Januar. (Amtsbl. Nr. 5.)

Wegen der Schädigung der Saatfelder durch Krähen und Elstern ermächtigt der Regierungsrat die Gemeindehauptleute, zuverlässige Leute mit dem Abschuss dieser Vögel bis Ende Februar 1918 zu betrauen. An die von landwirtschaftlichen Vereinen ausgerichteten Schussprämien leistet der Staat einen Beitrag von 50%.

142. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Appen-

zell A.-Rh.) *betreffend Schussprämien*. Vom 24. August. (Amtsbl. Nr. 35.)

Erhöhung der Schussprämie für Rabenkrähen, Elstern und Häher behufs Schutz der Kulturen (bei Erlegung nur durch patentierte Jäger) von 70 Rappen auf Fr. 1.20.

143. *Beschluss* (des Kl. Rates des Kantons Graubünden) *betreffend Prämien für Vertilgung von Raubwild pro 1918*. Vom 15. August. (Amtsbl. Nr. 34 S. 912.)

Fischotter Fr. 30.—. Iltis und Wiesel je Fr. 2.—. Sperber und Habicht Fr. 3.—. Raben Fr. 1.50. Elster Fr. 1.—.

144. *Regierungsbeschluss* (des Kantons Aargau) *betreffend Schutz des Mäusebussards*. Vom 24. Mai. (G. S., N. F. X S. 536.)

Wegen seines Nutzens für die Landwirtschaft Verbot der Erlegung oder des Fangens und des Ausnehmens der Jungens oder der Eier aus den Nestern.

145. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Thurgau) *betreffend die Eröffnung der Jagd pro 1918*. Vom 9. August. (Amtsbl. Nr. 64.)

Hier nur erwähnt wegen der Prämien für Erlegung schädlicher Tiere: Wildschwein Fr. 30.—, Fischotter Fr. 30.—, Habicht Fr. 3.—, Sperber Fr. 2.—, Grauer Würger, Krähe, Elster, Häher Fr. 1.—.

146. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *concernente la uccisione dei passeri, che danneggiano le colture*. Del 10 giugno. (Boll. off. delle Leggi, Vol. 44 p. 212 s.)

147. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Genève) *conc. la chasse aux animaux nuisibles*. Du 16 juillet. (Feuille d'avis Nr. 168.)

Als schädliches Wild wird bezeichnet: Fuchs, Fischotter, Marder, Wildkatze, Wiesel, Dachs, Hauskatze mehr als 300 Meter von Wohnungen entfernt, Wildschwein, Adler, Falke, Habicht, Sperber, Bussard, Rabe, Krähe, Elster, Viper. Der Eigentümer oder Pächter von Grundstücken darf solche auf seinem Boden abschiessen. Für Erlegung von Vipern Fr. 1.— Prämie per Stück.

148. *Gesetz* (der Landsgemeinde des Kantons Unterwalden nid dem Wald) *betreffend die Ausübung der Fischerei in den durch Privatgüter fliessenden Bächen*. Vom 28. April. (Amtsbl. Nr. 11.)

„Das Betreten fremden Grundeigentums längs der Bäche und Kanäle, welche durch Privatgüter fliessen, zur Ausübung der Fischerei ist nur mit Erlaubnis der betreffenden Gutsbesitzer gestattet.“ Damit wird, wie ein interessanter Gesetzesantrag von 818 Petenten (im Amtsbl. Nr. 11) des längern ausführt, eine schon lang bestehende Beschwerde der Grundeigentümer gegen „das Herumtrampeln einiger reichen Stadtherren und andern Leuten auf Privateigentum, die ihre müssige Zeit nicht besser totschlagen zu können meinen“, aus der Welt geschafft. Nach einer Korrespondenz in den „Basler Nachrichten“ Nr. 205 soll damit eine von der Regierung seit langer Zeit angestrebte „Verwandlung des republikanischen Urrechts des freien Fischfanges in ein Staatsregal und des bisherigen Patentsystems in ein Reviersystem“ verhindert worden sein.

149. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) concernant la délimitation des réserves de pêche.* Du 27 avril. (Bull. off. des Lois, LXXXVII. Feuille off. Nr. 18.)

Abgrenzung der Schongebiete.

150. *Fischerei-Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) des Kantons Basel-Stadt.* Vom 26. November. (G. S., XXX S. 609 ff.)

Aufsicht durch den Fischereiaufseher, Oberaufsicht durch das Polizeidepartement. Das Recht zum Fischfang verpachten die Gemeinden auf eine Zeitspanne von acht Jahren. Die Angel-fischerei im Rhein ist frei.

151. *Regierungsbeschluss (des Kantons Aargau) betreffend Hebung der Nasenzucht.* Vom 1. Mai. (G. S., N. F. X S. 523.)

Pflicht der Fischer, den während der Laichzeit gefangenen Nasen die Fortpflanzungselemente zu entnehmen und befruchtet ins Wasser zu setzen.

152. *Decreto esecutivo (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) prolungante fino al 15 novembre 1918 la pesca del temolo.* Del 5 ottobre. (Boll. off. delle Leggi, Vol. 44 p. 409.)

153. *Decreto esecutivo (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) vietante la pesca nel Riale di Tullo (Olivone).* Del 4 settembre. (Boll. off. delle Leggi, Vol. 44 p. 357 s.)

Auf vier Jahre behufs Verbesserung des Fischbestandes.

154. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) concernant la pêche dans le Seyon et ses affluents.* Du 12 février. (Nouv. Rec. des Lois, XVII p. 417 s.)

155. *Arrêté (du même) concernant la pêche au brochet dans le Bied des Ponts.* Du 9 avril. (Ibid. p. 458 s.)

3. Obligationenrecht.

156. Dekret (des Reg.-Rates des Kantons Uri) *betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben.* Vom 23. März. (Amtsbl. Nr. 13.)

157. Bekanntmachung (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) *betreffend die durch das Bundesgesetz über die Stempelabgaben bewirkten Änderungen am kantonalen Stempelgesetz.* Vom 19. März. (G. S., XXX S. 352 f.)

158. Kantonale Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rates des Kantons Aargau) zum Bundesgesetz über die Stempelabgaben. Vom 30. März. (G. S., N. F. X S. 467 f.)

159. Ordinanza (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *di coordinazione delle leggi cantonali colla legge federale sulle tasse di bollo 4 ottobre 1917.* Del 27 marzo. (Boll. off. delle Leggi, vol. 44 p.131 ss.)

160. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) *betreffend den land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaftsverkehr.* Vom 24. Oktober. (Amtsbl. Textteil S. 1824 f.)

Art. 1—6 des BRBeschlusses vom 23. September 1918 werden für das ganze Gebiet des Kantons als anwendbar erklärt, doch mit Vorbehalt von Ausnahmen, daher auch die

161. Verfügung (der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich) *betreffend den land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaftsverkehr.* Vom 31. Oktober. (Amtsbl. Textteil S. 1885.)

Die Gestattung von Ausnahmen von der Vorschrift des Art. 2 des BRBeschlusses vom 23. September 1918 (sechsjährige Pachtdauer) im Fall der Verpachtung von Pflanzland an Kleinpflanzer wird den Gemeinderäten übertragen.

162. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Bern) *betreffend den land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaftsverkehr.* Vom 7. Dezember. (Amtsbl. Nr. 100.)

Verzicht auf Einholung der Bewilligung zur Eigentumsübertragung bei Veräußerungen von landwirtschaftlichen Gewerben mit einer Waldfläche bis auf nur 50 Ar oder wo der Halt des letztern 10 Ar nicht übersteigt. Für Grundstücke, die lediglich Wald enthalten, ist die Bewilligung stets einzuholen; Gebühr 1% des Kaufpreises.

163. Regierungsratsbeschluss (des Kantons Unterwalden nad dem Wald) *über die Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 23. September 1918, betreffend den land-*

und forstwirtschaftlichen Liegenschaftsverkehr. Vom 9. Dezember. (Amtsbl. Nr. 50.)

Art. 1—6 des BRBeschlusses werden für den Kanton als anwendbar erklärt. Vollzug durch die Landwirtschafts- und Forstkommission, Rekursrecht gegen deren Entscheid an den Regierungsrat.

164. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Zug) *betreffend Ausführung des Bundesratsbeschlusses betreffend den land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaftsverkehr.* Vom 7. Dezember. (Amtsbl. Nr. 54 S. 1181.)

Art. 1 und 2 des BRBeschlusses finden im Kanton Zug keine Anwendung bei erbrechtlichem Erwerbe. Die Gestattung von Ausnahmen von der Vorschrift des Art. 2 im Fall der Verpachtung von Pflanzland an Kleinpflanzer wird den Einwohnerräten erteilt.

165. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *édicteant des mesures d'exécution concernant les opérations immobilières relatives aux biens ruraux et aux forêts.* Du 7 décembre. (Feuille off. Nr. 50.)

Der Art. 2 des BRBeschlusses wird für den Kanton Freiburg als nicht anwendbar erklärt. Die in Art. 4 desselben vorgesehenen Ausnahmegesuche sind dem Staatsrate einzureichen. Die Grundbuchverwalter haben den Vollzug des BRB zu überwachen.

166. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Solothurn) *betreffend land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaftsverkehr.* Vom 7. November. (Amtsbl. Nr. 46.)

Die in Art. 1—5 des Bundesratsbeschlusses vom 23. September 1918 enthaltenen Vorschriften werden auf Grund von Art. 11 desselben für den Kanton derzeit als nicht notwendig, demgemäß als nicht anwendbar erklärt.

167. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) *betreffend den land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaftsverkehr.* Vom 25. Oktober. (G. S., XXX S. 457.)

Die Art. 1—6 des Bundesratsbeschlusses über diesen Gegenstand, vom 23. September 1918, werden für das Kantonsgebiet rückwirkend als nicht anwendbar erklärt, gemäß Ermächtigung durch Art. 11 des Bundesratsbeschlusses für den Fall, dass der Kanton diese Vorschriften bei sich als nicht notwendig erachtet.

168. Regierungsratsbeschluss (des Kantons Baselland) *über die Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 23. September 1918 betreffend den land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaftsverkehr.* Vom 26. Oktober. (Amtsbl. II Nr. 18.)

Zur Deckung der aus der Durchführung des BRBeschlusses (Einsetzung einer staatlichen Kontrollkommission u. dergl.) erwachsenden Kosten werden die vom Staat erhobenen Handänderungsgebühren auf 1% der Kaufsumme erhöht in den Fällen, wo der Kaufpreis die Katasterschätzung nicht übersteigt; bei deren Überschreitung auf 1½%.

169. Vorschriften (des Reg.-Rates des Kantons Appenzell A.-Rh.) *betreffend den land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaftsverkehr.* Vom 16. November. (Amtsbl. Nr. 47.)

Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 23. September 1918 mit einigen Modifikationen: Verbot der Verpachtung seit dem 1. August 1918 erworbener Grundstücke auf eine kürzere Dauer als drei Jahre (statt sechs Jahren des Bundesratsbeschlusses), und Gestattung der Aufnahme des Kündigungs vorbehalts auf Jahresfrist in dem Pachtvertrage für den Fall der Aufhebung des Bundesratsbeschlusses vor Ablauf der drei Jahre. Über Streitigkeiten hinsichtlich des Pachtzinses während der Dauer der Unlösbarkeit des Pachtverhältnisses entscheidet endgültig der Regierungsrat.

170. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons St.Gallen) *betreffend den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken und Wald.* Vom 15. Oktober. (Amtsbl. II Nr. 16.)

Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 23. September 1918.

Hiezu gehört auch aus dem Jahre 1919 der

171. Ergänzungsbeschluss (desselben) *betreffend den Verkehr usw.* Vom 10. März 1919.

172. Kleinratsbeschluss (des Kantons Graubünden) *betreffend den Liegenschaftsverkehr.* Vom 12. Oktober. (Amtsbl. Nr. 42.)

Die im Bundesratsbeschluss vom 23. September vorgenommenen einschränkenden Bestimmungen über den Handel mit landwirtschaftlichen Grundstücken fallen für Graubünden ausser Betracht, daher der Beschluss, dass die Vorschriften dieses Bundesratsbeschlusses für das Gebiet des Kantons Graubünden bis auf weiteres nicht anwendbar seien. Das gemäss der in Art. 11 des Bundesratsbeschlusses enthaltenen Ermächtigung.

173. Decreto esecutivo (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *in applicazione del decreto del 23 settembre 1918 del Consiglio federale, concernente le operazioni immobiliari relative ai beni rurali ed alle foreste.* Del 23 ottobre. (Boll. off. delle Leggi, vol. 44 p. 441.)

Art. 1—6 des Bundesratsbeschlusses vom 23. September 1918 werden im Kanton Tessin als nicht anwendbar erklärt.

174. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) concernant les opérations immobilières relatives aux biens ruraux et aux forêts. Du 15 octobre. (Rec. des Lois, CXV p. 581 s.)*

Eine übertriebene Spekulation im Liegenschaftsverkehr ist im Kanton Waadt nicht bemerkbar. Der Bundesratsbeschluss über den Liegenschaftsverkehr vom 23. September 1918 wird daher für den Kanton Waadt als nicht anwendbar erklärt.

175. *Arrêté du Cons. d'Etat du canton du Valais) concernant les opérations immobilières relatives aux biens ruraux et aux forêts. Du 12 novembre. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 46.)*

Die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 23. September 1918 werden für den Kanton als unnötig und daher als unanwendbar erklärt.

176. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) betreffend Verbot des Blumenverkaufs an Sonntagen. Vom 21. Februar. (Amtsbl. Textteil S. 305 f.)*

Wie es scheint behufs Einschränkung des Kohlenverbrauchs.

177. *Abänderung (desselben) der Verordnung zum Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage vom 22. Januar 1909. Vom 28. Februar. (Off. G. S., XXXI S. 60.)*

Blumengeschäfte dürfen am Neujahrstag, Ostersonntag, Sonntag vor Allerheiligen und am 1. Weihnachtstag von 10½ Uhr bis 6 Uhr offen gehalten werden.

178. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) betreffend das Offenhalten der Konditoreigeschäfte und der Bäckereikonditoreien. Vom 16. März. (Amtsbl. Textteil S. 513 f.)*

179. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Solothurn) betreffend den Verkauf von leicht und rasch verderblichen Früchten an Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen. Vom 15. Juni. (Amtsbl. Nr. 25.)*

180. *Testo unico (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) della Legge cantonale per l'esecuzione della legislazione federale sulle derrate alimentari. Del 12 ottobre 1910/13 maggio 1918. (Boll. off. delle Leggi, vol. 44 p. 339 ss.)*

181. *Decreto esecutivo (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) in modificación del regolamento cantonale 13 dicembre 1910 concernente la macellazione, l'ispezione*

ed il commercio delle carni. Del 16 novembre. (Boll. off. delle Leggi, vol. 44 p. 459 ss.)

182. *Nachtrag* (der Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich) zum *Verzeichnis der verbotenen Geheimmittel etc. vom 15. September 1917.* Vom 1. März. (Amtsbl. Textteil S. 386 ff.)

183. *Abänderung* (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) der *Verordnung zum Gesetz betreffend den Viehverkehr.* Vom 5. Oktober. (Off. G. S., XXXI S. 156.)

Bewilligung zum Viehhandel an Familienangehörige und Erhöhung der Staatsgebühr auf 15 Fr. betreffend.

184. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) in modificación dell' art 3 della legge 30 settembre 1914 sulle professioni ambulanti. Del 21 maggio. (Boll. off. delle Leggi, vol. 44 p. 177s.)

Gebühren betreffend. Im Anschluss daran

185. *Regolamento* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) per l'esecuzione della legge 30 settembre 1914 e del decreto legislativo 21 maggio 1918 sull'esercizio delle professioni ambulanti. Del 17 dicembre. (Boll. off. delle Leggi, vol. 44 p. 541 ss.)

Ebenso ausführlich als uninteressant.

186. *Gesetz* (der Landsgemeinde des Kantons Uri) über das Wirtschaftsgewerbe und den Kleinhandel mit geistigen Getränken. Vom 5. Mai. (Beilage z. Amtsbl. Nr. 16 Beratungsgegenstände der Landsgemeinde.)

Das bisher geltende Gesetz über das Wirtschaftswesen usw. vom 4. Mai 1884 hatte in 28 Paragraphen sein Genüge gefunden. Das neue Gesetz ist auf den doppelten Umfang angewachsen, auf 59 Artikel, und noch auf viel mehr als das Doppelte, weil diese Artikel ungleich umfangreicher sind als die Paragraphen des alten Gesetzes. Gleich die ersten Artikel charakterisieren die Erweiterungen, die das Gesetz erfahren hat. Hatte das alte Gesetz bezüglich der Patentgebühren kurzweg Tavernenwirtschaften (mit Beherbergungsrecht), Speisewirtschaften (ohne solches) und Gelegenheitswirtschaften (bei Festanlässen, Märkten usw.) unterschieden, so klassifiziert nun das neue Gesetz a) Hotels und Saisonhotels, b) Gasthäuser, c) Fremdenpensionen, d) Schenk- und Speisewirtschaften (Restaurants), e) Saisonwirtschaften, f) Konditoreien, g) Kaffee- und alkoholfreie Wirtschaften, h) Logierhäuser (Hotels garnis), i) Kostgebäuden (Pensionen) mit mehr als drei Kostgängern, k) Gelegenheits-

wirtschaften. Die Patentgebühren sind für a und b Fr. 50—1000, für c Fr. 50—500, für d Fr. 40—1000, für e Fr. 30—500, für f Fr. 50—200, für g Fr. 20—100, für h Fr. 30—300, für i Fr. 10—300. Auch der sog. Bedürfnisartikel hat in einer neuen Fassung (Art. 8) Aufnahme gefunden: „Aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt ist die Erteilung eines Patents oder dessen Erneuerung zu verweigern, wenn die Wirtschaft nicht einem Bedürfnis entspricht. Die Erneuerung bzw. Übertragung hat vorab zu unterbleiben, wenn bei mehr als genügend vorhandener Zahl von Wirtschaften in einer Gemeinde ein Patent aus irgend einem Grunde erlischt oder dem Inhaber entzogen werden muss. Bei Prüfung der Bedürfnisfrage ist hauptsächlich zu berücksichtigen die Zahl der bestehenden Wirtschaften, die Bevölkerungszahl, die Eignung der Wirtschaft für Fremde oder für Einheimische, die Möglichkeit der Beaufsichtigung, der Geschäfts- und insbesondere der Fremdenverkehr und die Ausdehnung der betreffenden Gemeinde oder Ortschaft, die Art und Weise ihrer Einteilung in Wohnungsgruppen, die Nähe einer Strasse oder eines Bahnhofes und dergl.“ — Ausführlicher sind ferner die Vorschriften über die persönlichen Requisite der Bewerber, über die baulichen, feuersichern, sanitarischen Erfordernisse der Lokalitäten, hauptsächlich aber über die Wirtschaftspolizei, welcher die Art. 28—42 gewidmet sind. Es sind grösstenteils die in den neuern Gesetzen fast überall angenommenen Sätze, dass der Wirt an Betrunkene, an junge Leute (hier unter 17 Jahren), an Personen, die unter Wirtshausverbot stehen, an Unterstützte von der Armenpflege keine geistigen Getränke verabreichen darf, dass für Zechschulden kein Recht gehalten wird, dass die Angestellten eine tägliche ununterbrochene Ruhe von 8 Stunden und einen monatlichen ganzen Ruhetag von 24 Stunden haben sollen, usw. Die Polizeistunde ist auf 11 Uhr nachts festgesetzt, mit Dauer bis 6 Uhr morgens. Ausnahmsweise Bewilligung von Freinächten, „sofern hinreichende Gründe vorliegen“.

Der patentpflichtige Kleinhandel mit geistigen Getränken umfasst den Verkauf von gegorenen Getränken (Wein, Most, Bier und dergl.) in Mengen unter zwei Litern und nicht denaturierten gebrannten Wassern in Quantitäten unter 40 Litern über die Gasse. Das Patent für die oben unter a, b, d und e genannten Betriebe schliesst auch den Verkauf geistiger Getränke über die Gasse ein. Sonst beträgt die Gebühr für das Kleinhandelspatent Fr. 40—300. Die Bedingungen für Erlangung des Patents sind dieselben wie bei Wirtschaften, namentlich ist auch die Bedürfnisfrage in jedem einzelnen Falle

genau und gewissenhaft zu prüfen. — Es folgen noch Strafbestimmungen bei Übertretung des Gesetzes, die Strafen werden je nach der Beschaffenheit der Übertretung von der Polizeidirektion (Rekursrecht an das Kreisgericht) oder von den Gerichten verhängt.

187. Verordnung (des Gr. Rates des Kantons Graubünden) *betreffend den Ausschank und Kleinverkauf von gebrannten Wassern.* Vom 29. Mai 1917. (Amtl. G. S., VII S. 464 ff.)

Die Verordnung bezweckt eine Einschränkung des Branntweinkonsums durch Erhöhung des Ausschanks- und Vertriebspatentes, strengere Anforderungen an die Qualifikation der Bewerber, Verbot des Verkaufs an Jugendliche, an Betrunkene, notorische Trinker usw.

188. Gesetz (des Gr. Rates des Kantons Graubünden) *über den Kleinhandel mit Wein, Bier und Most über die Gasse.* Vom 28. November 1917. Angenommen in der Volksabstimmung vom 13. Oktober 1918.

Für diesen Kleinhandel ist Bewilligung des Gemeindevorstandes erforderlich, der dafür eine Gebühr erhebt, je nach der Grösse des Betriebes und Umsatzes von 10 Fr. an aufwärts. Die Bewilligung wird nur an gut qualifizierte Personen erteilt. Verboten ist die Abgabe der genannten Getränke an Betrunkene, notorische Trinker, Personen unter 18 Jahren, Insassen von Trinkerheilanstanlagen und Irrenhäusern, dem Wirtshausverbot unterstellte Personen. Durch Verordnung können die Gemeinden die Zahl der Verkaufsstellen reduzieren oder den Verkauf auf gewisse Tage, bzw. Tagesstunden beschränken. Übertretungen des Gesetzes strafen die Gemeindevorstände mit Bussen von Fr. 5—200, bei Rückfall kann Entzug der Bewilligung eintreten.

Man hofft durch dieses Gesetz den vielfachen Missbrauch, der bisher infolge blühenden Kleinverkaufs getrieben worden ist und die Trunksucht in ganze Familien gebracht hat, etwas zurückzudrängen.

189. Gesetz (des Kantonsrates des Kantons Zürich) *über das Salzregal.* Vom 8. Juli. Angenommen in der Volksabstimmung vom 22. September. (Amtsbl. Textteil S. 1340 ff.)

Das Gesetz vom Jahre 1869 über das Salzregal setzte den Verkaufspreis des Salzes fest. Dieser Preis bringt in der jetzigen Sachlage für den Kanton einen grossen Verlust mit sich. Das

neue Gesetz ändert daher die Bestimmung dahin ab, dass der Verkaufspreis des Kochsalzes durch den Kantonsrat festgesetzt wird. Daher nun

190. Beschluss (des Kantonsrates des Kantons Zürich) über den Preis des Kochsalzes. Vom 7. Oktober. (Off. G.S., XXXI S. 149.)

20 Rappen per Kilogramm.

Dagegen hat im Kanton Bern das Volk eine Gesetzesvorlage, die wegen der beträchtlich gesteigerten Anschaffungskosten des Salzes eine Erhöhung des Salzpreises von 15 auf 20 Rappen für das Kilogramm auf die nächsten zehn Jahre vorsah, in der Volksabstimmung vom 28. April mit 48,550 gegen 44,221 Stimmen verworfen, trotzdem das Gesetz, um diese Erhöhung den Leuten genehm zu machen, die Bestimmung enthielt, dass von dem Ertrage der Salzhandlung jährlich 100,000 Fr. für landwirtschaftliche Bodenverbesserungen und für den Betrieb einer Pensionskasse der Staatsbeamten verwendet werden sollten.

191. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Luzern) betreffend die Festsetzung des Salzpreises. Vom 29. Juni. (Kantonsbl. Nr. 27.)

Für Kochsalz vorderhand auf 20 Rappen per Kilogramm erhöht, vorbehältlich definitive Festsetzung des Salzpreises durch den Grossen Rat. Dies geschieht durch das

192. Dekret (des Gr. Rates des Kantons Luzern) betreffend die Festsetzung des Salzpreises. Vom 19. November. (Kantonsbl. Nr. 48.)

Für Kochsalz 30 Rappen per Kilo, für besondere Salzsorten Überlassung der Festsetzung des Verkaufspreises an den Regierungsrat.

193. Beschluss (des Landrats des Kantons Uri) betreffend Erhöhung des Salzpreises. Vom 25./26. Juli. (Amtsbl. Nr. 31 S. 646.)

Erhöhung um 10 Rappen, provisorisch.

194. Beschluss (der Landsgemeinde des Kantons Unterwalden ob dem Wald) über Erhöhung des Salzpreises. Vom 28. April. (Landb. V S. 330 f.)

20 Rappen per Kg. für Kochsalz. Bisher 18 Rappen.

195. Beschluss (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) betreffend den Salzpreis. Vom 5. Mai. (Memorial der Landsgem. S. 19, Amtsbl. Nr. 22.)

Erhöhung des Salzpreises, den die Landsgemeinde von 1895 von 20 auf 15 Rappen herabgesetzt hatte, wieder auf 20 Rappen per Kilo.

196. *Beschluss (des Landrates des Kantons Glarus) betreffend Erhöhung des Salzpreises.* Vom 2. Oktober. (Amtsbl. Nr. 40.)

Erhöhung auf 25 Rappen per Kilo.

197. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) betreffend Abänderung der Verordnung über das Salzmonopol vom 11. Dezember 1909.* Vom 28. Juni. (G. S., XXX S. 390 f.)

Kochsalz in kleinen Quantitäten 30 Rappen per Kilo, in Säcken von 100 Kilos Fr. 30 per Sack, gewöhnliches Tafelsalz 35 Rappen per Paket ($\frac{1}{2}$ Kilo), für feineres 85 Rappen für die Büchse ($\frac{1}{2}$ Kilo). Gewerbesalz in Quantitäten von mindestens 500 Kilos Fr. 22 per 100 Kilos, Viehsalz (denaturiert) Fr. 22 per 100 Kilos.

198. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Schaffhausen) betreffend das Salzregal.* Vom 10. Januar. (Amtsbl. Nr. 3.)

Verkaufspreis des Kochsalzes 20 Rappen per Kilo, des Viehsalzes 15 Rappen per Kilo. Preis des gewöhnlichen Tafelsalzes 1 Fr. per Kilo.

199. *Regierungsratsbeschluss (des Kantons Schaffhausen) betreffend die Erhöhung des Salzpreises.* Vom 24. Juni. (Amtsbl. Nr. 26.)

Vorübergehend, bis zum Wegfall des Kohlenteuerungszuschlages, Erhöhung des Preises für Koch- und Viehsalz um je 5 Rappen, somit auf 25, bzw. 20 Rappen.

200. *Verordnung (des Kantonsrates des Kantons Appenzell A.-Rh.) über die Verwaltung des Salzregals.* Vom 27. Dezember 1917. (Amtl. Samml. d. G., III S. 101.)

Verkaufspreis für Kochsalz im Kleinverkauf auf 18 Rappen per Kilo erhöht.

201. *Gesetz (des Gr. Rates des Kantons St. Gallen) über die Bestimmung des Salzpreises.* Vom 27. November. (G. S., N. F. XII S. 233.)

Der Regierungsrat bestimmt den Verkaufspreis des Kochsalzes, doch darf durch eine allfällige Erhöhung der mittlere Monopolertrag nicht überschritten werden.

202. Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat die Erhöhung des Salzpreises von 10 auf 15 Rp. beschlossen. Vom 11. September. Das Gesetz unterliegt noch der Volksabstimmung.

Diese hat am 4. Mai 1919 stattgefunden und hat das Gesetz angenommen.

203. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *circa il prezzo del sale raffinato.* Del 29 gennaio. (Boll. off. delle Leggi, vol. 44 p. 116.)

Fr. 25 per Zentner.

204. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *stabilente i prezzi di vendita del sale.* Del 25 aprile. (Boll. off. delle Leggi, vol. 44 p. 156.)

205. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *fixant le prix du sel.* Du 24 décembre. (Rec. des Lois, CXV p. 757 s.)

Kochsalz 40 Rappen per Kilo, Salz für Landwirtschaft und Industrie 30 Rappen.

206. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton du Valais) *concernant une nouvelle augmentation du prix du sel.* Du 25 juillet. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 32.)

Kochsalz 30 Rappen per Kilo. Tafelsalz 60 Rappen die Schachtel zu 1 Kilo.

207. *Décret* (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) *concernant la fixation des prix de vente des sels.* Du 23 mai. (Nouv. Rec. des Lois, XVII p. 493 s.)

208. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *fixant les prix de vente des sels à partir du 1^{er} août 1918.* Du 30 juillet. (Ibid. p. 495 ss.)

Ermächtigung des Staatsrates zur Festsetzung der Salzpreise. Demgemäß: Kochsalz im Detail (bei weniger als 1 Kilo) 45 Rappen per Kilo oder für ganze Säcke von 50 Kilos Fr. 25 per Sack; Tafelsalz 60 Rappen für 500 gr.; denaturiertes Salz per Sack von 50 Kilos Fr. 20.

209. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Genève) *fixant les prix de vente des sels de la Régie cantonale.* Du 25 juin. (Feuille d'avis Nr. 150.)

210. *Grossratsbeschluss* (des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Erhöhung der Gaspreise.* Vom 4. Juli. (G. S., XXX S. 395 f.)

211. *Gesetz* (des Gr. Rates des Kantons Graubünden) *über die öffentlichen Ruhetage.* Vom 22. November 1917. Angenommen in der Volksabstimmung vom 13. Oktober.

Das Gesetz ist ein Fortschritt auf dem Wege der Bestrebungen für Befreiung der Sonntage von den Geschäften des täglichen Lebens.

Als öffentliche Ruhetage gelten die hohen Festtage Ostern, Pfingsten, Weihnachten, eidgen. Bettag, die gewöhnlichen

Sonntage und die den beiden Konfessionen gemeinsamen Feiertage Neujahr, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag und Stephanstag. An diesen Tagen ist untersagt jede Störung des öffentlichen Gottesdienstes, jede lärmende Beschäftigung, das Hausieren, das Abhalten von Ganten, der Unterricht in bürgerlichen und beruflichen Fortbildungsschulen, der militärische Vorunterricht während des Vormittags, die Beschäftigung von Angestellten, Arbeitern und Lehrlingen in industriellen, gewerblichen und kaufmännischen Betrieben und öffentlichen und privaten Arbeitsstellen (mit Ausnahme für Gewerbe, die eines ununterbrochenen Betriebes bedürfen, z. B. Hotels und Wirtschaften, oder den täglichen Bedürfnissen dienen, beschränkt Ladengeschäfte, Lohnkutschereien, Dienstboten für die ordentlichen Arbeiten in Haus und Stall, die aber dafür den dritten Sonntag ganz frei erhalten). Dies näher ausgeführt. Kreise und Gemeinden können besondere Bestimmungen über den Sonntagsladenschluss aufstellen und Arbeiten in Feld und Wald an den öffentlichen Ruhetagen von gemeinderätlicher Bewilligung abhängig machen. Der Kleine Rat hat sie zu genehmigen. Übertretungen des Gesetzes, soweit auf Schliessung der Läden und Geschäftsräume bezüglich, strafen die Gemeindevorstände mit Bussen von Fr. 2—50; alle übrigen, soweit sie nicht unter das Strafgesetz fallen, die Kreisgerichtsausschüsse im Polizeistrafverfahren mit Bussen von Fr. 5—500.

212. Beschluss (des Landrats des Kantons Uri) *betreffend das St. Josephsfest.* Vom 7. März. (Amtsbl. Nr. 11.)

Da das St. Josephsfest auf Grund des neuen Kirchenrechts wieder allgemein als gebotener Feiertag zu gelten hat, so wird dasselbe (19. März) als öffentlicher Ruhetag erklärt.

213. Regierungsratsbeschluss (des Kantons Unterwalden ob dem Wald) *betreffend Wiedereinführung des St Josephfestes als staatlich anerkannter Feiertag.* Vom 6. März. (Landbuch V S. 329 f.)

Zufolge Wiedereinsetzung dieses Festes in seine alten Rechte als kirchlich gebotenen Feiertages durch das neue Kirchenrecht.

214. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Unterwalden ob dem Wald) *betreffend Festsetzung der staatlich anerkannten Feiertage.* Vom 12. März. (Amtsbl. Nr. 13.)

Zufolge des neuen Kirchenrechts sind die Nachheiligtage von Ostern, Pfingsten und Weihnachten als kirchlich gebotene Feiertage aufgehoben, sie werden daher auch als staatliche Ruhetage hiemit gestrichen. Als staatliche Feiertage gelten somit für den ganzen Kanton Neujahr, Dreikönigstag, Josephstag, Bruderklausenfest (21. März), Karfreitag, Christi Himmelfahrt,

Fronleichnamsfest, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnachten. Lokalfeiertage für die betreffenden Gemeinden anerkannt in ziemlicher Anzahl.

215. Beschluss (des Landrats des Kantons Unterwalden nid dem Wald) *betreffend Anerkennung des Festes des h. Joseph (19. März) als staatlichen Feiertages.* Vom 13. März. (Amtsbl. Nr. 11, S. 205.)

Eine Kommission soll aber prüfen, ob statt dessen nicht ein anderer Feiertag aufgehoben oder auf einen Sonntag verlegt werden könne.

216. Beschluss (des Landrats des Kantons Unterwalden nid dem Wald) *betreffend die kirchlichen Feiertage.* Vom 7. Dezember. (Amtsbl. Nr. 50.)

Die Nachheiligtage Oster- und Pfingstmontag und Stephanstag sind nach dem neuen Kirchenrecht als gebotene Feiertage aufgehoben. Der St. Josephstag wird als Fabrikfeiertag erklärt, der Bruder Klausentag dagegen als solcher aufgehoben, bleibt aber als staatlicher Feiertag geschützt.

217. Kleinratsbeschluss (des Kantons Graubünden) *betreffend die Arbeit in den Fabriken.* Vom 22. Januar. (Amtsbl. Nr. 4.)

Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 30. Oktober 1917 betreffend Arbeitszeit, Bewilligung von ausnahmsweiser Arbeitseinteilung und Überzeitarbeit durch das Departement des Innern, bezw. durch die Kreisämter bei Begehren bis auf höchstens 14 Tage.

218. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Solothurn) *betreffend die Arbeitszeit in den Heimbetrieben der Seidenbandweberei (Hausposamenterei).* Vom 15. Juni. (Amtsbl. Nr. 26.)

Nicht mehr als 12 Stunden tägliche Arbeitszeit, bei Geldbusse von 5 bis 500 Fr., in schweren Fällen Gefängnis bis auf vier Wochen oder beides verbunden.

219. Regierungsratsbeschluss (des Kantons Baselland) *betreffend die Arbeitszeit in den Heimbetrieben der Seidenbandweberei.* Vom 29. Mai. (Amtsbl. I Nr. 22.)

Nicht mehr als 12 Stunden per Tag.

220. Regierungsratsbeschluss (des Kantons Aargau) *betreffend die Arbeitszeit in den Heimbetrieben der Seidenbandweberei.* Vom 1. August. (G. S., N. F. X S. 569 f.)

Tägliche Arbeitszeit darf nicht mehr als 12 Stunden dauern.

221. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Appenzell A.-Rh.) *in Vollziehung des Art. 8 des Gesetzes betreffend den Schutz der Arbeiterinnen.* Vom 19. Januar. (Amtsbl. Nr. 4.)

Im Anschluss an den Bundesratsbeschluss vom 30. Oktober 1917. Betrifft die Arbeitszeit.

222. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Aargau) betreffend *Ergänzung zur Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend den Schutz der Arbeiterinnen*. Vom 20. April. (G. S., N. F. X S. 489.)

Arbeitszeit nicht mehr als 10 Stunden täglich.

223. Bestimmungen (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) über die Beschäftigung Arbeitsloser bei Ausführung von Meliorationsarbeiten. Vom 9. März. (Amtsbl. Textteil S. 402 ff.)

Aufstellung der Arbeitsbedingungen (Arbeitszeit, Stundenlohn, Zuschlag für Überzeit, Lohnzahlung alle 14 Tage, Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Arbeiterversicherung usf.). Schlichtung von Differenzen durch ein Schiedsgericht.

224. Instruktion (des Reg.-Rates des Kantons Glarus) an die Gemeinderäte, Arbeitgeberverbände und Betriebsinhaber des Kantons Glarus betreffend das Rechnungswesen der Arbeitslosenfürsorge (Bundesratsbeschluss vom 5. August 1918). Vom 12. Dezember. (Amtsbl. Nr. 50.)

225. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) über das Lehrlingswesen im Buchdruckgewerbe. Vom 10. Oktober. (Off. G. S., XXXI S. 156 ff.)

226. Reglement (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Land) betreffend die Lehrlingsprüfungen. Vom 12. Januar. (Amtsbl. I Nr. 3.)

227. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) portant revision de l'article 8 du règlement général pour les examens d'apprentis. Du 20 août. (Nouv. Rec. des Lois, XVII p. 501 s.)

228. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) über Stellenvermittlung nach dem Auslande. Vom 21. September. (Amtsbl. Textteil S. 1594 f.)

Formales.

229. Gesetz (des Gr. Rates des Kantons Aargau) betreffend die staatliche Oberaufsicht über die Sparkassen und Banken. Vom 30. Nov. 1917. (G. S., N. F. X S. 549 ff.)

230. Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rates des Kantons Aargau) zum Gesetz betreffend die staatliche Oberaufsicht über die Sparkassen und Banken. Vom 28. Juni 1918. (Dass. S. 555 ff.)

Wer ein Sparkassengeschäft betreiben will, muss die Bewilligung des Regierungsrates einholen, die nur an Aktien-

gesellschaften oder Genossenschaften mit einem eigenen einbezahlt Kapital von wenigstens 100,000 Franken oder mit solidarischer Haftbarkeit der Mitglieder, deren Vermögen zusammen wenigstens 150,000 Franken beträgt, erteilt wird. Wer ein Bankgeschäft betreiben will, hat dem Regierungsrate davon Anzeige zu machen und sich über ein einbezahltes Gesellschaftskapital oder ein Eigenvermögen von wenigstens 500,000 Franken auszuweisen. — Nähtere Vorschriften für die Geschäftsführung.

231. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Luzern) zum *Gesetz betreffend das Lichtspielwesen und Massnahmen gegen die Schundliteratur vom 15. Mai 1917*. Vom 16. Februar. Vom Gr. Rate genehmigt den 6. März. (S. d. Ges., Band X S. 191 ff.)

Enthält einlässliche bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften, sodann Vorschriften über die Filmkontrolle durch eine zur sittenpolizeilichen Prüfung der zur Vorführung gelangenden Filme vom Regierungsrat ernannte Kommission von 5 bis 7 Mitgliedern, auf deren Genehmigung erst die öffentliche Vorführung erlaubt wird. Jugendvorstellungen (d. i. für Personen unter 18 Jahren) an Bewilligung des Erziehungsrates gebunden. Die Gemeinderäte haben für die Kontrolle der Aufführungen nach den aufgestellten Vorschriften zu sorgen. Alles sehr ausführlich.

232. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *introduisant un article 47bis à l'arrêté du 17 juin 1916 concernant les cinématographes*. Du 7 décembre. (Rec. des Lois, CXV p. 745.)

Ausnahmen von den sicherheitspolizeilichen Bestimmungen für kleine und gefahrlose Apparate.

233. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *supprimant l'article 29 et remplaçant les articles 35, 36 et 37 du règlement du 16 juillet 1909 sur le ramonage et sur la surveillance des cheminées*. Du 9 avril. (Rec. des Lois, CXV p. 283 ss.)

234. *Beschluss* (des Kantonsrates des Kantons Zürich) *über das Verfahren bei Gebäudeschätzungen, die Vergütung der Brandschäden und die Festsetzung der Brandassekranzsteuer*. Vom 21. Mai. (Amtsbl. Textteil S. 872 f.)

Die Versicherungssummen der meisten Gebäude stehen mit den infolge des Krieges gewaltig gesteigerten Baukosten nicht mehr im Einklang. Der Beschluss schreibt nun vor, dass die

Einschätzungen zu den Baukosten vorzunehmen seien, die zur Zeit der Einschätzung am Orte bestehen, dass sie als Kriegsschätzungen bezeichnet und in normalen Zeiten mit dem dannzumaligen Wert in Uebereinstimmung gebracht werden sollen. Wenn innert Jahresfrist nach dem Brandfalle nicht mit dem Wiederaufbau begonnen wird, so wird der Brandschaden nach Massgabe der vorherigen Versicherungssumme vergütet.

235. Beschluss (des Gr. Rates des Kantons Bern) *betreffend Zulagen an die für Brandschaden zu zahlenden Entschädigungen.* Vom 19. März. (Amtsbl. Nr. 34.)

In Rücksicht auf die durch den Krieg hoch gestiegenen Preise der Baumaterialien und der Löhne der Bauarbeiter und die dahерige Erschwerung des Wiederaufbaus abgebrannter Gebäude wird die Brandversicherungsanstalt ermächtigt, den Eigentümern der versicherten von Schadensereignissen betroffenen Gebäude Zulagen zu den gesetzlichen Entschädigungen bis auf weiteres zu gewähren. Hiezu nun

236. Ausführungsvorschriften des Verwaltungsrates der Brandversicherungsanstalt betreffend die Ausrichtung von Zulagen zu den gesetzlichen Brandentschädigungen. Vom 2. April. Vom Reg.-Rate genehmigt den 9. April. (Das.)

worin über Ausmittlung der Zulage, Verfahren, Gegenleistung des Versicherten, Verwirkung, Auszahlung Näheres festgesetzt wird.

237. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Luzern) *betreffend die Erhöhung der Gebäudeschätzungen.* Vom 3. April. (S. d. Verordn. d. R. R., Heft 9 S. 325 ff.)

Für die Brandversicherungsanstalt infolge der gesteigerten Baupreise.

238. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Luzern) *betreffend Zusatzversicherungen.* Vom 14. September. (Kantonsbl. Nr. 38.)

In Anbetracht der fortwährenden Steigerung der Baukosten wird verfügt, dass für Gebäude, deren derzeitiger Bauwert die bestehende Gebäudeschätzung übersteigt, auf Antrag des Eigentümers bei der kantonalen Brandversicherungsanstalt eine Zusatzversicherung bis zum Betrage der voraussichtlichen Wiederherstellungskosten im Brandfalle abgeschlossen werden kann.

239. Gesetz (der Landsgemeinde des Kantons Uri) *betreffend Staatshilfe bei Elementarschäden.* Vom 5. Mai. (Amtsbl. Nr. 16, Beilage: Beratungsgegenstände der Landsgemeinde.)

Wenn ein Kantonseinwohner durch ausserordentliche Natur-

ereignisse in Not kommt, so hat er Anspruch auf Staatshilfe bis höchstens 25% des Schadens, doch bei versicherbarem Schaden nur, wenn die Nichtversicherung oder deren Unterrlassung entschuldbar ist.

240. *Gesetz (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) betreffend die Feuerversicherung durch Privatgesellschaften.* Vom 5. Mai. (Memorial der Landsgemeinde S. 40 f., Amtsbl. Nr. 22.)

Abänderung von ein paar Spezialitäten im Gesetz über die Feuerversicherung durch Privatgesellschaften (Doppel- und Überversicherung und Verhältnis des Agenten der Versicherungsgesellschaft zur kantonalen Feuerversicherungsaufsicht, infolge von teilweise begründet erklärten Beschwerden der Basler Feuerversicherungsgesellschaft bei Bundesrat und Bundesgericht).

241. *Beschluss (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) über ausserordentliche Vergütung von Brandschäden durch die Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons Glarus.* Vom 5. Mai. (Memorial der Landsgemeinde S. 35 f. Amtsbl. Nr. 22.)

Das infolge der ausserordentlichen Steigerung der Baukosten (Arbeitslöhne und Materialpreise) eingetretene Missverhältnis zwischen dem Schatzungswert der Liegenschaften und den Wiederaufbaukosten wird durch die Vorschrift behoben, dass der Neubauwert für ein Gebäude in gleicher Grösse und von ungefähr gleicher Beschaffenheit wie das abgebrannte Gebäude zu bestimmen und zu vergüten ist.

242. *Kantonsratsbeschluss (des Kantons Zug) betreffend die Einführung einer Zuschlagsversicherung für den Bauwert der Gebäude.* Vom 31. Oktober. (S. d. G., X Nr. 60 S. 479 ff.)

In Betracht der gesteigerten Materialpreise und Arbeitslöhne und zur Ermöglichung des Wiederaufbaues abgebrannter Gebäude wird die Zuschlagsversicherung eingeführt, deren Höhe im Brandfalle für das einzelne Gebäude festgestellt wird. Gebäude über einen Wert von 100,000 Franken hinaus dürfen für Mehr- und Mehrbauwert bei auswärtigen Assekuranzanstalten versichert werden, aber die Mehrversicherung darf 80% des Mehrwertes nicht übersteigen. Die Zusatzversicherung wird bis auf 70% des Bauwertes im Zeitpunkte des Brandfalles nur bezahlt, wenn das Gebäude binnen Jahresfrist auf der alten Baustelle in gleichem Werte wie das abgebrannte wieder erstellt wird.

243. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Fribourg) modifiant quelques dispositions de la loi du 21 mai 1872 sur*

la police du feu et les assurances, notamment les articles 73, 90, 91, 107 et 111 pour la durée de la crise économique.
Du 16 mai. (Feuille off. Nr. 22.)

Der Eigentümer kann den Versicherungsbetrag seines Gebäudes innert den Grenzen von sechs Zehnteln bis zum vollen Schatzungsbetrage ansetzen. Er kann, wenn die Katasterschätzung zur Deckung der Neuerstellung seines Gebäudes nicht ausreicht, eine ausserordentliche Schätzung verlangen.

244. Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rates des Kantons Solothurn) *zum Gesetz betreffend die Gebäude-Brandversicherung und die Feuerpolizei vom 29. Oktober 1899/ 17. November 1901.* Vom 10. April. (Amtsbl. Nr. 15.)

Betrifft 1. das Inspektorat der Gebäude-Brandversicherung, 2. Kaminfegerordnung, 3. feuerwehrdienstfreie Beamte.

245. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Solothurn) *betreffend Erhöhung der Gebäudeschätzungen durch Einführung der Zusatzversicherung.* Vom 17. Juni. (Amtsbl. Nr. 25.)

Provisorisch, bis zur nächsten Generalrevision, Erhöhung der Schätzungen sämtlicher auf 1. Januar 1918 bei der kantonalen Brandversicherungsanstalt versicherten Gebäude um 10 bis 30%, je nach dem Alter der bestehenden Schätzung.

246. Gesetz (des Gr. Rates des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Gewährung von Zuschlägen zu den Entschädigungen der kantonalen Brandversicherungsanstalt.* Vom 2. Mai. (G. S., XXX S. 381 ff.)

Folge der hohen Baupreise. Der Zuschlag wird gewährt, sofern der gesetzliche Betrag der Entschädigung zu einer Wiederherstellung des Gebäudes nicht ausreicht. Er bestimmt sich nach Prozenten der nach Gesetz ermittelten Entschädigung bis auf höchstens den Prozentsatz der Erhöhung, die der Bauwert des Gebäudes in der Zeit zwischen der Schätzung und dem Brandfalle erfahren hat.

247. Revision (der Landsgemeinde des Kantons Appenzell A.-Rh.) *des Gesetzes über die Gebäudeversicherung und Aufnahme der Zusatz-Versicherung.* Vom 28. April. (Geschäftsordnung f. d. Landsgem.)

Die Hauptsache ist, dass dank dem sehr ansehnlichen Bestande des Assekuranzfonds (Reservefonds) die Zinsen desselben, soweit sie nicht für die Verwaltungskosten in Anspruch genommen sind, dem kantonalen Fonds für die Alters- und Invaliditätsversicherung zugewendet werden. Man hofft damit etwa 80,000 Franken für dieses Werk flüssig zu machen. Ausserdem noch kleine Änderungen, die hie und da Erleichterung

und teilweise Ermässigung der Versicherungsprämien bringen, zur Abschwächung einer wie es scheint drohenden Opposition gegen die vorgeschlagene Verwendung des Reservefonds: Aufnahme des Explosionsschadens in die Versicherungsvergütung, Reduktion der Versicherungsprämien in der 2., 3. und 4. Gefahrsklasse und Streichung der 5. und 6. Gefahrsklasse und der Wirtschaftsbetriebe aus der 3. Gefahrsklasse, die Schaffung vermehrter Rückversicherungsgelegenheit, u. a. Die Zusatz-Versicherung besagt, dass für die Zeit der anormalen Verhältnisse der Regierungsrat in den Fällen, wo ein abgebranntes Gebäude innert zwei Jahren derart wieder aufgebaut wird, dass es mindestens seinen früheren Bauwert wieder erhält, die Schadenersatzsumme bis auf 50% über die bestandene Versicherungssumme hinaus erhöhen kann. Das derart revidierte Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 28. April 1907 ist nun mit Einfügung dieser Neuerungen wieder vollständig publiziert worden in der Amtl. Samml. d. Ges., III S. 118 ff.

248. Beschluss (des Gr. Rates des Kantons St. Gallen) über *Einführung einer Zuschlagsversicherung für den ausserordentlichen Bauwert der Gebäude*. Vom 8. März. (G. S., N. F. XII S. 148 f.)

Infolge der erheblichen Steigerung der Preise der Baumaterialien und der Arbeitslöhne stehen die Versicherungsschätzungen der Gebäude in einem sehr ungünstigen Verhältnisse zu den heutigen Erstellungskosten. Daher gewährt die Brandversicherungsanstalt auf die Dauer der durch den Krieg hervorgerufenen Steigerung der Bauwerte der Gebäude eine Zuschlagsversicherung für den wirklichen, über den zu Recht bestehenden ordentlichen Versicherungsansatz hinausgehenden Bauwert bis auf 40% des bestehenden Ansatzes. Dieser Mehrbetrag wird aber im Brandfalle nur ausbezahlt, wenn das Gebäude binnen Jahresfrist auf der alten Baustelle und für den gleichen Zweck so wieder aufgebaut wird, dass es mindestens seinen früheren Bauwert wieder erhält. Für die Zusatzversicherung werden keine Prämien erhoben.

249. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Thurgau) betreffend *Einführung einer ausserordentlichen Zusatzversicherung bei Gebäuden*. Vom 17. Mai. Vom Gr. Rate genehmigt am 1. Juli. (Amtsbl. Nr. 56.)

Auch hier Zusatzversicherung für den Mehrbetrag des Bauwertes, wenn der Verkehrswert nachweisbar erheblich unter demselben steht, möglich gemacht.

250. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *majorant les taxes cadastrales pour l'assurance contre*

l'incendie et permettant une assurance complémentaire des bâtiments. Du 12 février. (Rec. des Lois, CXV p. 85 ss.)

Auch hier wegen der Steigerung der Baumaterialpreise und der Arbeitslöhne Erhöhung der Katasterschatzung der Gebäude um 20% ohne höhere Prämie. Eigentümer, die diese Erhöhung noch für ungenügend halten, können eine Zusatzversicherung gegen entsprechende Prämienzahlung verlangen, welche die Schatzungskommission untersucht und vornimmt. Rekurse an eine vom Staatsrat ernannte Zentralkommission von drei Mitgliedern. Diese Supplerhöhung wird im Fall eines Brandes und Wiederaufbau des Gebäudes nur soweit bezahlt, als die Baukosten einen Überschuss über die Katasterschatzung ergeben. Hiezu kommt

251. *Arrêté (du même) réduisant les primes d'assurance des bâtiments et du mobilier contre l'incendie, à percevoir pour 1918.* Du 12 février. (Rec. des Lois, CXV p. 89 ss.)

In Rücksicht auf den Stand des Reservefonds Reduktion der Prämien für 1918.

252. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Vaud) sur l'estimation officielle des immeubles (taxes vénales).* Du 21 février. (Rec. des Lois, CXV p. 109 ss.)

Neue Einschätzung der Liegenschaften nach ihrem Verkaufswerte als Grundlage für die Grundsteuer. Hiezu das weitschichtige

253. *Règlement (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) sur l'estimation officielle des immeubles (taxes vénales).* Du 12 mars. (Ibid. p. 198 ss.)

254. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) concernant une assurance supplémentaire des bâtiments.* Du 5 mars. (Nouv. Rec. des Lois, XVII p. 420 ss.)

In Betracht der erhöhten Baupreise wird auf Begehren der Eigentümer eine Erhöhung der Versicherung gewährt.

255. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Bern) über Meldungen und Untersuchungen betreffend Unfälle.* Vom 29. Januar. (Amtsbl. Nr. 14.)

Ausführung von Art. 69 Abs. 2 und Art. 71 des BG über die Kranken- und Unfallversicherung. Bei Weigerung der Annahme und Bescheinigung einer Unfallmeldung durch den Betriebsinhaber ist die Gemeindeschreiberei, in Bern und Biel die städtische Polizeidirektion, Unfallmeldestelle. Erhebungen zur Feststellung des Tatbestandes usw. durch den Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, worin der Unfall sich ereignet hat.

256. *Bekanntmachung* (des Reg.-Rates des Kantons Schwyz) betreffend die Abgrenzung der „Gebirgsgegend“ im Sinne von Art. 37 des Bundesgesetzes über Kranken- und Unfallversicherung. Vom 4. Mai. (Amtsbl. Nr. 19.)

Die vom Bundesrate für die Sozialversicherung auf Karten gekennzeichnete und vom Regierungsrate angenommene Umgrenzung der Gegenden, für die der Bezug des Gebirgszuschlages nach Art. 37 des Bundesgesetzes eintritt, wird hier für den Kanton Schwyz publiziert.

257. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) édictant des dispositions et tarifs devant servir de base pour les conventions à passer entre la Caisse nationale suisse d'assurance en cas d'accidents, à Lucerne, et les établissements hospitaliers. Du 1^{er} mars. (Feuille off. No. 10.)

258. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Solothurn) betreffend Durchführung der Unfallversicherung gemäss Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911. Vom 27. Februar. (Amtsbl. Nr. 13.)

Wenn Unfallmeldungen von Arbeitern oder Angestellten, die bei der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern versichert sind, vom Betriebsinhaber nicht angenommen werden, so haben die Versicherten der Anzeigepflicht durch sofortige Anmeldung des Unfalls bei dem Gemeindeschreiber der Einwohnergemeinde, in welcher der Unfall erfolgt ist, nachzukommen. Dieser leitet die Meldung an die zuständige Kreisagentur weiter. Dieser letztern haben auch die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden im Kanton auf Grund ihrer Wahrnehmungen bei amtlichen Untersuchungen von gewaltsamen Todesfällen und bei Körperverletzungen durch Unfälle Anzeige zu machen. Amtsstelle für die Feststellung des Tatbestandes der Ursachen und Folgen eines Unfalles das Gewerbe- und Fabrikinspektorat des Kantons. Die strafrechtliche Untersuchung und Beurteilung von Handlungen, die mit Strafe bedroht sind, erfolgt, soweit sie den kantonalen Behörden überbunden ist, durch den ordentlichen Untersuchungs- und Strafrichter.

259. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) betreffend die Weiterleitung von Unfallmeldungen an die Kreisagentur Basel der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern. Vom 23. Januar. (G. S., XXX S. 337 f.)

260. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) betreffend vorläufige Massnahmen zur Durchführung der Unfallversicherung des Personals der öffentlichen Verwaltung des Kantons Basel-Stadt. Vom 16. April. (G. S., XXX S. 355 ff.)

261. Gesetz (des Gr. Rates des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Erhöhung der Einkommensgrenzen für die Versicherungsklassen der öffentlichen Krankenkasse und für die obligatorische Krankenversicherung.* Vom 10. Oktober. (G. S., XXX S. 498 f.)

Erhöhung des vollen kantonalen Beitrages an Familien mit jährlichem Gesamteinkommen bis Fr. 1500, an Einzelpersonen mit solchem bis Fr. 1200; des Beitrages von $\frac{2}{3}$ an Familien mit jährlichem Gesamteinkommen von 1500—2200 Fr., an Einzelpersonen mit Fr. 1200—1500; des Beitrags von $\frac{1}{3}$ an Familien bei Fr. 2200—4000, an Einzelpersonen bei 1500 bis 2200 Fr.; des Abzugs für Kinder von Fr. 100 auf Fr. 300. Die Krankenversicherung wird obligatorisch erklärt für alle Personen, die nach diesen Bestimmungen Anspruch auf einen kantonalen Beitrag haben.

262. Dekret (des Gr. Rates des Kantons Aargau) *betreffend die staatliche Unfallversicherungskasse.* Vom 5. November 1917. (G. S., N. F. X S. 525 f.)

Diese Kasse versichert das Dienstpersonal des Staates, soweit es nicht obligatorisch bei der eidgenössischen Unfallversicherungsanstalt versichert werden muss, gegen alle Betriebsunfälle, die eine Krankheit oder Invalidität oder den Tod zur Folge haben. Der Staat zahlt die Prämien für seine Beamten, Angestellten und Arbeiter, in der vom Regierungsrat festzusetzenden Höhe.

263. Decreto legislativo (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *in applicazione della legge federale sull' assicurazione contro le malattie e gli infortuni del 13 giugno 1911.* Del 29 gennaio. (Boll. off. delle leggi, vol. 44 p. 327 ss.)

Die Gemeinden des Kantons können die Krankenversicherung mittelst Errichtung von öffentlichen Krankenkassen oder Vereinbarung mit schon bestehenden und anerkannten Kassen obligatorisch erklären. Die Gemeinden eines Bezirks können sich zu einer Kasse vereinigen, auf Begehren einer oder mehrerer Gemeinden kann der Staatsrat die Errichtung einer Kasse für alle Gemeinden des Bezirks dekretieren. Das Obligatorium gilt für alle im Kreise der Kasse wohnhaften Personen oder Familien. Die öffentliche Kasse muss ihren Mitgliedern Arzt und Arzneien ohne Zeitbeschränkung versichern. Vorschriften über Einrichtung der öffentlichen Kasse. Die Gemeinde ist für den Betrieb der Kasse garant. Jährlich bestimmt die Mitgliederversammlung die Beiträge, die Arbeitgeber sollen für die Zahlung ihrer Angestellten und Arbeiter sorgen, doch ohne Verpflichtung zu Bezahlung aus ihrer Tasche, für arme Ver-

sicherte zahlt die Gemeinde, für auswärtige mit Regress auf den Kanton. Sonst noch viele Einzelheiten.

264. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) ordonnant les dispositions transitoires nécessaires ensuite de l'entrée en vigueur de la loi fédérale du 13 juin 1911 sur l'assurance en cas de maladie et d'accidents.* Du 8 février. (Rec. des Lois, CXV p. 73 s.)

Die am 1. April 1918 (Tag des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über Kranken- und Unfallversicherung) schon anhängigen Prozesse über Haftpflicht werden noch nach altem Gesetze vom 10. Mai 1893 abgewandelt, die nach diesem Datum, aber über Unfälle, die vorher eingetreten sind, anhängig gemachten nach dem Einführungsgesetze des Kantons (vom 17. Mai 1915) zum Bundesgesetz über Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911.

265. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Vaud) modifiant et complétant la loi du 31 août 1916 créant une caisse cantonale vaudoise d'assurance infantile en cas de maladie.* Du 28 novembre. (Rec. des Lois, CXV p. 653 ss.)

266. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) abrogeant l'article premier de la loi du 27 mai 1903 sur les assurances et le remplaçant par de nouvelles dispositions.* Du 19 octobre. (Feuille d'avis No. 255.)

Festsetzung der Beiträge des Staates an die anerkannten Krankenkassen mit Abstufung nach den Klassen derselben (jährlich Fr. 3.50 bis Fr. 7.50 per Mitglied).

267. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Luzern) über teilweise Abänderung der Verordnung betreffend staatliche Unterstützung bei Viehseuchen vom 10. November 1911.* Vom 20. April. (Kantonsbl. Nr. 17.)

Erhöhung der Schätzungsmaxima (für Pferde von Fr. 1500 auf Fr. 2000 und für Rindvieh von Fr. 1000 auf Fr. 1500) infolge der gegenwärtigen Steigerung der Viehpreise.

268. *Gesetz (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) betreffend die Förderung der Viehzucht.* Vom 5. Mai. (Memorial der Landsgem. S. 59 ff. Amtsbl. Nr. 22.)

Durch Erteilung von Prämien an Besitzer vorzüglicher Zuchttiere und Leistung von Staats- und Gemeindebeiträgen an die öffentliche Zuchttierhaltung.

269. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) zum Gesetz betreffend Massnahmen gegen die Reblaus vom 26. August 1917.* Vom 14. August. (Off. G. S., XXXI S. 118 ff.)

Verschiedene Spezialitäten, Pflichten der Lokalkommisionen u. a. betreffend.

II. Zivilprozess.

270. *Gesetz (des Gr. Rates des Kantons Bern) betreffend die Zivilprozess-Ordnung für den Kanton Bern.* Vom 6. März. Angenommen in der Volksabstimmung mit 62,751 gegen 17,553 Stimmen am 7. Juli. (Bes. gedr.)

Die Zivilprozessgesetzgebung des Kantons Bern ist seit hundert Jahren in beständigem Flusse, ohne bisher zu einem befriedigenden Resultate geführt zu haben. Die erste vollständige, systematische, auf Grund des damals mit wenig praktischem Verstande dozierten gemeinen deutschen Prozessrechtes aufgebaute Zivilprozessordnung von 1821 wurde schon 1847 revidiert und durch eine neue ersetzt. Auch diese funktionierte schlecht und musste der von 1883 weichen und jetzt tritt die eben angenommene vom 7. Juli 1918 an ihre Stelle. Von Anfang an war die beständige Klage, dass die Prozesse zu langsam und zu teuer seien, und bei jeder Revision wurde das neue Elaborat als eine Beseitigung dieser Übelstände gepriesen, ohne dass die dann gemachten Erfahrungen diese Erwartungen bestätigten. Man erkannte den Fehler von jeher in dem Mangel einer gehörigen Prozessleitung durch den Richter. Schon 1847 sagte der Berichterstatter im Grossen Rate, Niggeler: „Die Richter sind Maschinen, die Advokaten oder Parteien alles, die Verhandlung ist von Anfang bis zu Ende eine Sache der Parteien, der Richter selbst kann ruhig dazu schlafen usw.“ Und ebenso Regierungsrat Scheurer 1911: „Bis jetzt ist der Richter im Zivilprozess ein Figurant, er hat nichts dazu zu sagen, wie der Prozess durchgeführt werden soll usw.“ Trotz dieser Erkenntnis wurde im Gesetz nie durchgreifend Abhilfe geschaffen; andererseits ist nicht zu übersehen, dass der bedächtige Berner auch als Richter nicht leicht zu resolutem Verhandeln mit den Advokaten sich entschliesst, manches unterlässt, was er selbst bei mangelhaftem Gesetz und Schweigen desselben tun könnte und sollte, und sich gern dabei beruhigt, dass das Gesetz ihm nicht das und jenes ausdrücklich zur Pflicht macht. Die neue Zivilprozessordnung hat dem jetzt Rechnung getragen und dem Richter manche Vorschriften gegeben, die er zu befolgen hat, um den Prozess der Verschleppung durch die Advokaten zu entziehen und das Verfahren auf die ihm als massgebend erscheinenden Tatsachen zu konzentrieren. Sie hat nun endlich mit dem richterlichen Prozessleitungsamt Ernst gemacht und dem Richter die Leitung des Verfahrens (durch Bestimmung der Präklusivfristen, Einvernahme der Parteien, Erlass von Beweisverfügungen u. a.) in die Hand gegeben (Art. 89). Dabei hat

man dann allerdings unvorsichtigerweise auch eine vortreffliche Einrichtung des alten gemeinen Prozesses, die auch im bisherigen Berner Recht aufgenommen war, fallen lassen, nämlich die Eventualmaxime, was als die logische Konsequenz aus der Stärkung der Prozessleitungsgewalt des Richters bezeichnet wurde.¹⁾ Aber das ist falsch, die Eventualmaxime ist in keiner Weise dem richterlichen Prozessleitungsamt im Wege, im Gegenteil, sie eröffnet dem Richter die Möglichkeit, gleich von Anfang des Prozesses an eine vollständige Einsicht in den Streitfall zu gewinnen und darnach seine weitern Anordnungen zu treffen; denn ihre Hauptbedeutung liegt ja darin, dass der Kläger schon in und mit der Klage auch seine eventuellen Begehren und Angriffsmittel und der Beklagte in und mit der Klagebeantwortung auch seine eventuellen Verteidigungsmittel und Anträge angeben muss, und dann kann der Richter sein Prozessleitungsamt walten lassen und nach Gestalt der Sache die gleichzeitige Verhandlung der Eventualanträge mit den prinzipalen oder die vorläufige Zurückstellung der Eventualbegehren bis nach Erledigung der prinzipalen anordnen, wie ja der Art. 96 solche Zurückstellung der Sache auch in einem andern Falle ausdrücklich erwähnt. Es trifft daher nicht zu, wenn gegen das Eventualprinzip der Vorwurf erhoben wird, es werde der Richter dadurch zu einer langwierigen Untersuchung von Eventualitäten genötigt, die sich schliesslich als überflüssig erweisen; das passiert einem verständigen Richter nicht, und wenn A. Reichel aus diesem Grunde das Eventualprinzip als ein „Ungetüm“ bezeichnet, so traut er seinem Berner Richter doch zu wenig Mut und Stärke zur Bewältigung dieses Drachen zu.

Mit der Überlassung der Leitung des Verfahrens an die Parteien, d. h. die Anwälte im Zusammenhange stand der Mangel eines wünschenswerten persönlichen Kontaktes zwischen Richter und Parteien, durch den oft Missverständnisse und Differenzen unter den Streitenden auf dem Wege mündlicher Befragung rasch ausgeglichen und gehoben werden. Auch das wird nun im neuen Gesetz zur Geltung gebracht.

Dass auch im Beweisverfahren eine Vereinfachung eintritt, der Richter z. B. nicht mehr Zeugen ohne Zahl abhören muss über Dinge, die ihm ganz gleichgültig und wertlos für die Entscheidung der Sache sind, weil es eben die Parteien einmal so wollen, sondern selbst über Zulassung und Anwendung von

¹⁾ So Pfister, Referat über die Berner ZPreform in der Zeitschr. d. Bern. J.-V. 54 S. 5.

Beweismitteln entscheidet, ergibt sich aus dem richterlichen Prozessleitungsamt.

Wieweit diese Bestrebungen nach Verbesserung des Verfahrens im Gesetze Ausdruck gefunden haben, werden wir hie und da bemerken, wenn wir nun das Gesetz noch im einzelnen kurz betrachten.

Allgemeiner Teil. Titel 1. Gerichte. Der enthält auch ein Stück Gerichtsorganisation bezüglich der Abgrenzung der Zuständigkeit: der Gerichtspräsident beurteilt endgültig alle Streitigkeiten im Streitwert bis auf 400 Franken und die laut BGes. über Sch. und K. und laut Einf.Ges. zum ZGB ihm zugewiesenen hier detailliert aufgeführten Sachen. Das Amtsgericht und die Gewerbegerichte beurteilen endgültig die vor sie gehörigen Sachen im Streitwerte bis auf 800 Fr., das Handelsgericht als einzige kantonale Instanz die handelsrechtlichen Streitigkeiten im Streitwerte von 800 Fr. an und alle zivilrechtlichen Streitigkeiten aus Bundesgesetzen über Erfindungsschutz, Muster und Modelle, Fabrik- und Handelsmarken etc. Der Appellationshof ist zweite Instanz für Urteile der Amtsgerichte und der Gerichtspräsidenten im Streitwerte von 800 Fr. an und einzige Instanz für alle vermögensrechtlichen Streitigkeiten, welche der Berufung an das Bundesgericht fähig sind (vorbehalten Zuweisung solcher an besondere Gerichte). Somit sind alle an das Bundesgericht weiterziehbaren Streitigkeiten den Amtsgerichten entzogen, um einen zweimaligen Instanzenzug und dadurch die lange Dauer der Prozesse zu vermeiden. Dafür ist eben die endgültige Kompetenz der Amtsgerichte auf 800 Fr. erhöht worden, nicht ohne Bedenken, die aus Anwaltkreisen gehört wurden. — Es folgen noch Bestimmungen über Ausstand und Ablehnung von Gerichtspersonen und gegenseitige Rechtshilfe der Gerichte.

Titel 2. Gerichtsstände. Als genereller Gerichtsstand bleibt natürlich der des Wohnsitzes bestehen. Daneben ausschliesslicher Gerichtsstand derjenige der gelegenen Sache für dingliche und Besitzesklagen (doch bei beweglichen Sachen hat der Kläger die Wahl zwischen diesem und dem Gerichtsstande des Wohnsitzes des Beklagten und ebenso bei Klagen auf Anerkennung eines Grundpfandrechtes in Verbindung mit der Klage auf Bezahlung der pfandrechtlich versicherten Forderung). Ausschliesslich am Wohnsitz des Erblassers anzubringen sind Klagen aller Art aus Erbrecht. Neu ist der Gerichtsstand des Vermögens an dem Orte, wo dasselbe liegt, für vermögensrechtliche Ansprüche gegen Personen, die keinen Wohnsitz in der Schweiz haben; ferner der Gerichtsstand des

Arrestes, der Heimat (für Statusklagen) und des Betreibungs-ortes für gewisse Klagen nach Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Der vereinbarte Gerichtsstand ist anerkannt, doch mit dem Recht der Ablehnung durch das vereinbarte Gericht mangels eines Wohnsitzes beider Parteien im Kanton.

Titel 3. Parteien. Recht der handlungsfähigen Partei zu selbständiger Führung des Prozesses (ohne Anwalt) vor Gericht. Bei der Streitgenossenschaft ist neu der nicht unbedenkliche, aber seit der deutschen Zivilprozessordnung beliebt gewordene Satz ihrer Zulässigkeit bei Rechtsverhältnissen, die auf einem tatsächlich gleichartigen Grunde beruhen und ohne Schwierigkeit in einem einheitlichen Urteile festgestellt werden können. Doch tritt hier das Prozessleitungsrecht des Richters in Anwendung, wonach er bei sich ergebenden Schwierigkeiten eine Trennung der einzelnen Klagen anordnen kann (Art. 37).

Titel 4. Intervention und Streitverkündung. Die unaufgeforderte Nebenintervention war sonderbarerweise im Entwurfe des Gesetzes (von A. Reichel) beseitigt worden, und die regierungsrätliche Vorlage von 1914 hatte sie, wie auch die Hauptintervention, fallen lassen. Richtigerweise hat das Gesetz die Nebenintervention zur Unterstützung einer Partei in eigenem Interesse wieder hergestellt, dagegen die Hauptintervention bleibt ausgeschlossen.

Titel 5. Vertretung des öffentlichen Interesses. Beteiligung des Staatsanwaltes in Sachen des öffentlichen Interesses.

Titel 6. Prozesskosten. Regel Verurteilung der unterliegenden Partei zur vollständigen Zahlung der Prozesskosten und Ersatz der vom Gegner gehabten Kosten. Teilung oder Wettschlagung der Kosten bei teilweiser Anerkennung der Klage und auch „bei Vermehrung derselben durch unnötige Weitläufigkeiten der obsiegenden Partei seitens des Richters je nach Umständen“ (Art. 58 Abs. 2). Kostenversicherung. Parteientschädigung und Anwaltgebühren im Rahmen der Tarifansätze durch den Richter nach freiem Ermessen zu bestimmen. Erweiterung des Armenrechts von der Bezahlung der tarifmässigen Gebühren auf die der Zeugengebühren und der Prozesskosten im engern Sinne. Zuweisung eines armenrechtlichen Anwalts. Bewilligung des Armenrechts auf Grund eines genauen Ausweises des Einwohnergemeinderates über die Dürftigkeit des Petenten.

Titel 7. Rechtsbeistände der Parteien. Der Richter wacht von Amtes wegen über die Beibringung gehöriger Vollmacht.

Titel 8. Allgemeine Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens. Hauptgrundsatz Art. 89: „Der Richter handelt von Amtes wegen, soweit er nicht auf den Antrag einer Partei verwiesen ist. Er kann in jedem Stadium des Prozesses von Amtes wegen zur Ergänzung oder wahrheitsgemässen Feststellung des Tatbestandes der von den Parteien behaupteten Rechte und Ansprüche die Einvernahme der Parteien anordnen und die ihm notwendig scheinenden Beweisverfügungen treffen.“ Der Appellationshof kann ein Verfahren, das wesentliche Grundsätze des Prozesses verletzt hat, von Amtes wegen aufheben. Die Prozessverhandlungen bis und mit der Urteilsöffnung sind öffentlich. Die Parteien haben alle Angriffs- und Verteidigungsmittel auf einmal vorzubringen (vorbehalten Ergänzung und Berichtigung in der Hauptverhandlung, Art. 188 und 189, wenn genügende Entschuldigungsgründe für die nachträgliche Geltendmachung glaubhaft gemacht sind oder der Richter sie von Amtes wegen nach Art. 89 berücksichtigt). Änderung der Klage oder Widerklage, wodurch mehr oder anderes verlangt wird, ist ohne Einwilligung der Gegenpartei nur zulässig, wenn gestützt auf den nämlichen Klagegrund an Stelle des ursprünglichen Anspruchs ein anderer oder ein weiterer damit zusammenhängender Anspruch erhoben wird, oder eine erhebliche Erschwerung oder Verzögerung der Verhandlung nicht zu besorgen ist. Verbesserung von Missrechnung und Missbeschreibung ist in jedem Falle zulässig.

Titel 9. Zeitbestimmungen und Zustellung. Sie gehen jetzt ausschliesslich von dem Richter aus, Parteiladungen und Parteikonventionen werden nicht mehr zugelassen. Verlängerung von Fristen nur auf Nachweis eines zureichenden Grundes.

Titel 10. Form der gerichtlichen Verhandlungen. Deutsche und französische Sprache. Stempelpflicht. Protokoll (dessen Anfechtbarkeit gleich einer öffentlichen Urkunde, Art. 232). Aktenheft. Recht der Parteien auf Einsicht in die Akten.

Titel 11. Streitwert. Zusammenrechnung mehrerer, von einem oder mehreren Klägern in demselben Verfahren geltend gemachter Ansprüche, Art. 139, nicht bloss wie bisher nur bei Konnexität der Ansprüche.

Besonderer Teil. I. Abschnitt. Ordentliches Verfahren. **Titel 1. Aussöhnungsversuch.** Ein solcher hat vor Einreichung der Klage vor dem Gerichtspräsidenten stattzufinden; kommt keiner zustande, so erteilt letzterer die

Klagebewilligung, die ihre Wirkung verliert, wenn die Klageeinreichung nicht binnen sechs Monaten erfolgt.

Titel 2. Schriftenwechsel. Anhebung der Klage durch Einreichung eines Schriftsatzes, der die genaue Bezeichnung der Parteien, das Rechtsbegehren des Klägers, die Angabe des Streitwertes, der Tatsachen, die zur Klagebegründung dienen, und für jede Tatsache die Angabe der Beweismittel enthalten soll, zugleich mit Beilegung der in Handen des Klägers befindlichen Urkunden. Damit ist die Rechtshängigkeit, somit die Unterbrechung jeder Ersitzung und Verjährung, der Gerichtsstand der Widerklage, die Einrede der Rechtshängigkeit begründet. Der Instruktionsrichter, der die Kompetenz des angerufenen Richters beanstandet, kann den Kläger darauf aufmerksam machen, und letzterer kann dann die Klage zurückziehen oder auf Zustellung derselben an den Beklagten beharren. In diesem Falle erfolgt die Zustellung der Klage an den Beklagten, womit die Forderung zu 5% verzinslich wird, falls sie es nicht schon vorher war, und der Beklagte für Veränderung oder Veräusserung des Streitgegenstandes zum Schaden des Klägers ersatzpflichtig wird. Mit der Zustellung der Klage setzt der Richter dem Beklagten eine Frist zur Beantwortung, welche alle Einwendungen gegen die formelle Zulässigkeit der Klage (Prozessvoraussetzungsbemängelungen), die Anträge in der Hauptsache, die Antwort auf die tatsächliche Begründung der Klage, die Einwendungen gegen die Beweismittel und die Angabe eigener Beweismittel, sowie die allfällige Widerklage enthalten soll.¹⁾ Letztere kann der Instruktionsrichter in ein besonderes Verfahren weisen. Gegenstand einer Klage oder Widerklage kann das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses sein, wenn die Partei ein Interesse an der sofortigen Feststellung hat. Damit wird nun die Feststellungsklage ausdrücklich in das Berner Prozessrecht eingeführt. Der Gegenstand der Widerklage muss mit dem der Vorklage in Zusammenhang stehen.

Titel 3. Vorbereitung der Hauptverhandlung. Erachtet der Instruktionsrichter die Verhandlung des Rechts-

¹⁾ Mit dieser Verpflichtung des Beklagten, auch bei Bestreitung von Prozessvoraussetzungen, namentlich der Kompetenz des Richters, doch gleichzeitig schon die materielle Verteidigung vorzunehmen, hat man dem verpönten Eventualprinzip doch wieder eine ganz unnötige Konzession gemacht. Richtig wäre gewesen, den Beklagten, der eine Prozessvoraussetzung bestreitet, von dem Eintreten auf den materiellen Inhalt der Klage zu entbinden, bis über die von ihm beanstandete Prozessvoraussetzung zu seinen Ungunsten entschieden ist.

streites durch diesen Schriftenwechsel genügend vorbereitet, so setzt er Termin zur Hauptverhandlung an. Andernfalls lädt er die Parteien vor und erörtert mit ihnen in freier mündlicher Verhandlung den Streitfall, namentlich durch persönliche Einvernahme der Parteien. Dabei kann er Urkundenedition verlangen, Augenschein vornehmen, Sachverständige abhören oder Gutachten von ihnen einholen; er hat die Zeugen zu bestimmen, die zur Hauptverhandlung vorzuladen sind, kann auch diese Hauptverhandlung auf die Entscheidung einzelner formeller Einwände oder einzelner Einreden beschränken. In der Regel sind die Akten vor der Hauptverhandlung bei den Gerichtsmitgliedern in Zirkulation zu setzen.

Titel 4. Hauptverhandlung. Die Parteien stellen und begründen ihre Anträge. Die Prozessvoraussetzungen, zu denen nach Art. 192 „alle Einwände gehören, welche eine Partei gegen die prozessualische Zulässigkeit der Klageerhebung, der Klageänderung oder der Intervention, gegen die sachliche oder örtliche Zuständigkeit des Gerichtes, gegen das Verfahren, gegen die Prozessfähigkeit der Parteien oder die Legitimation ihrer Vertreter erheben oder welche sie daraus ableiten kann, dass die gleiche Streitsache schon rechtshängig oder bereits beurteilt ist“, prüft das Gericht von Amtes wegen und weist bei Mangel einer solchen die Klage oder die Widerklage ohne Prüfung der Begründetheit zurück. Erst wenn es findet, dass die Prozessvoraussetzungen gegeben sind, tritt es in die Verhandlung über den Anspruch ein. Es ist hiebei an die vom Instructionsrichter im Vorverfahren getroffenen Verfügungen nicht gebunden, bestimmt selbst über welche Tatsachen und mit welchen Beweismitteln der Beweis zu führen sei, ist dabei nicht auf die von den Parteien angerufenen Beweismittel beschränkt und nimmt dann die Beweisführung sofort oder in einem neuen Termine vor. Nach der Beendigung der Beweisführung haben die Parteien das Recht zu zweimaligem Vortrage, worauf das Gericht zur Fällung des Urteils übergeht.

Titel 5. Säumnisurteil. Bei Ausbleiben einer Partei einseitige Durchführung des Verfahrens unter Berücksichtigung der bisherigen Anbringen der ausgebliebenen Partei, erforderlichenfalls unter Anordnung einer Beweisführung und unter freier Würdigung der von der anwesenden Partei vorgebrachten tatsächlichen Anbringen, über die das Gericht eine Beweisführung eintreten lassen kann, sofern es Grund zu Zweifel an deren Richtigkeit zu haben glaubt.

Titel 6. Beweis. Als Beweismittel nennt Art. 212 Urkunden, Zeugen, Sachverständige, Augenschein, Parteiverhör.

Abgeschafft ist also der Eid, und zwar sowohl der Parteien- wie der Zeugeneid. Der Richter kann Beweismittel, die er als überflüssig erachtet, auch wenn sie zu erheblichen Tatsachen angerufen sind, ablehnen und hinwiederum nicht angerufene Beweismittel heranziehen. Zugestandene Tatsachen bedürfen keines weiteren Beweises; als zugestanden gilt, was von der Gegenpartei nicht ausdrücklich bestritten ist. Über das sogen. qualifizierte Geständnis sagt Art. 217: „Wird dem Geständnis eine beschränkende Behauptung beigefügt, welche ein selbständiges Angriffs- oder Verteidigungsmittel enthält, so wird dadurch seine Wirksamkeit nicht beeinträchtigt. Im übrigen entscheidet der Richter, ob und wieweit die Wirkung des Geständnisses durch Zusätze oder Einschränkungen beeinträchtigt wird.“ Offenkundige Tatsachen bedürfen keines Beweises. Über die Richtigkeit einer Tatsache entscheidet der Richter nach sorgfältiger Prüfung der vorgelegten Beweise und unter Berücksichtigung des gesamten Inhaltes der Verhandlungen nach freier Überzeugung.

Titel 7. Vorsorgliche Beweisführung. Nichts besonders Bemerkenswertes.

Titel 8. Urkundenbeweis. Urkunden, die Geschäftsgeheimnisse enthalten oder deren Einsicht berechtigte Interessen des Inhabers verletzen würde, können der Einsicht der Gegenpartei vorenthalten werden. Bei öffentlichen Urkunden liegt der Beweis der Unechtheit dem Gegner des Beweisführers ob, bei Privaturkunden der Beweis der Echtheit dem Beweisführer. Gegenseitige Editionspflicht der Parteien, ebenso Editionspflicht Dritter, die bei Weigerung als widerspenstige Zeugen behandelt und schadenersatzpflichtig werden.

Titel 9. Zeugenbeweis. Nichts besonders Bemerkenswertes.

Titel 10. Beweis durch Augenschein und Sachverständige. Art. 264 sagt, wenn zur Entscheidung einer Tatfrage Fachkenntnis erforderlich sei, die dem Richter abgeht, so soll er Sachverständige ernennen. Damit ist also das Gericht, das in seiner Mitte einen oder mehr Sachverständige hat, nicht verpflichtet, einem Parteiantrag auf Berufung von Experten Folge zu geben. Bekanntlich ein von den Anwälten angefochtener Satz (vergl. A. Heusler, der sachverständige Richter, in dieser Zeitschrift N. F. 34 S. 103 f.).

Titel 11. Parteiverhör und Beweisaussage. Die Parteienabhörung erfolgt nach den Regeln über die Zeugenabhörung. Hat der Richter nach dem Verhör noch Zweifel über die Wahrheit oder Unwahrheit der zu beweisenden Tat-

sachen, so kann er eine der Parteien zur Beweisaussage unter Straffolge anhalten, unter Hinweis auf die Straffolgen der falschen Aussage (Art. 114—118 des Strafgesetzes). Es ist das ein Kompromiss zwischen zwei in den Vorberatungen des Gesetzes sich gegenüberstehenden Ansichten, von denen die eine das Parteiverhör als wahres Beweismittel, die andere dasselbe als reines Mittel zu Informationszwecken ohne Strafsanktion behandelt wissen wollte.

Titel 12. Säumnis und Wiedereinsetzung. Hier kommt noch einmal die schon in Titel 5 behandelte Säumnis zur Sprache, mit derselben Wirkung: das Gericht berücksichtigt das von der ausgebliebenen Partei vorher Angebrachte und in den Akten Enthaltene und entscheidet nach freiem Ermessen darüber, wiefern es die tatsächlichen Anbringen der anwesenden Partei als erwährt annehmen wolle. Unter den Wiedereinsetzungsgründen gegen ein Säumnisurteil figuriert nicht mehr die Fahrlässigkeit des Anwaltes.

Titel 13. Besondere Bestimmungen. Hier sind zusammengestellt Vorschriften für das Verfahren vor dem Gerichtspräsidenten, für die Ehescheidungs- und Vaterschaftsprozesse und für das Verfahren vor dem Appellationshof als einziger Instanz, also besondere Prozedurformen für einzelne Rechtssachen.

II. Abschnitt. Summarisches Verfahren. **Titel 1. Allgemeine Bestimmungen.** Das summarische Verfahren ist vorgesehen für streitige und nichtstreitige Rechtssachen, die das BGes. über Sch. u. K., das ZGB und das Einf.-Ges. zum ZGB dem Richter zuweisen. Die wichtigsten sind die aus dem BGes. über Sch. u. K. Das Verfahren findet ohne Aussöhnungsversuch statt; der Richter soll zwar den Parteien, wo nicht Gefahr im Verzuge ist, Gelegenheit zu mündlicher oder schriftlicher Vernehmlassung geben, ist aber nicht verpflichtet, eine förmliche Parteiverhandlung anzuordnen.

Titel 2. Schuldbetreibungs- und Konkurssachen.
Titel 3. Massnahmen und Verfügungen auf Grundlage des Zivilrechtes. **Titel 4. Einstweilige Verfügungen.**

III. Abschnitt. Rechtsmittel. **Titel 1. Appellation.** Vorgängig der Betrachtung der Rechtsmittel ist folgende Bemerkung zu machen. Im bisherigen Prozessrecht war ein unglaublich perniziöses Institut, das man als quasi Rechtsmittel bezeichnen kann und das Reform hiess, im Gebrauche. Es bestand darin, dass eine Partei, die in der Führung ihres Prozesses Dummheiten aller Art in mangelhafter Angabe der Tatsachen,

der Beweismittel, kurz Nachlässigkeiten verschiedensten Grades begangen hatte, bis zum Urteile noch die Reform erklären, d. h. unter Bezahlung sämtlicher bisher erlaufenen Kosten das Verfahren bis zu einem von ihr bezeichneten Stadium oder auch bis zu seinem ersten Anfange zurück vernichten konnte, so dass dann wieder von Neuem angefangen wurde und die Partei ihre Fehler wieder gut machen konnte. Man kann sich denken, was für Verschleppungen das bewirkte, und musste sich nur wundern, dass dieses Institut ein so zähes Leben führen konnte. Jetzt ist es glücklicherweise aus dem Gesetze und damit aus dem Prozesse verschwunden. Das Gesetz nennt drei Rechtsmittel, Appellation, Nichtigkeitsklage und neues Recht.

Die Appellation unterwirft das ganze Verfahren vor erster Instanz der Nachprüfung des Appellationshofes und geht daher nur gegen Endurteile, denen aber hierin gleichgestellt sind Entscheide über Vor- oder Zwischenfragen, wenn das Verfahren durch sie vorläufig seinen Abschluss gefunden hat. Solange die Appellation offen steht, ist die Einlegung eines andern Rechtsmittels ausgeschlossen. Appellationsfrist wie bisher zehn Tage. In der Appellationserklärung ist anzugeben, in wieweit der Appellant Abänderung des Urteils verlangt, und welche weiteren Beweisaufnahmen er zu beantragen gedenkt. Ebenso hat der Appellat binnen zehn Tagen nach Empfang der Anzeige von der Appellation seine Anträge einzureichen. Neu ist die Anschlussappellation, die der Appellat ebenfalls binnen diesen zehn Tagen erklären kann, die aber mit dem Rückzuge der Hauptappellation dahinfällt. Weitere schriftliche Eingaben finden nicht statt, die Parteien haben in der mündlichen Verhandlung vor dem Appellationshofe jede zwei Vorträge, deren Zeitdauer der Präsident angemessen begrenzen kann. Das Gericht kann neue Beweisaufnahmen vornehmen oder auch die Sache zu neuer Verhandlung an die erste Instanz zurückweisen. Sonst nochEinzelnes.

Titel 2. Die Nichtigkeitsklage. Sie kommt in zweierlei Gestalt vor: 1. zur Aufhebung von Urteilen aller Gerichtsinstanzen wegen wesentlicher Mängel im Verfahren (nicht gehöriger Besetzung des Gerichts, Mangel gehöriger Vorladung, Verweigerung des rechtlichen Gehörs, Zusprechung von mehr oder anderm als verlangt war, aber dann weiter wegen mangelnder Fähigkeit vor Gericht aufzutreten, und wenn der Gegenstand des Urteils seiner Natur nach der gerichtlichen Entscheidung nicht unterliegt). Man vermisst in der Aufzählung dieser Nichtigkeitsgründe jegliches prinzipielle Kriterium, warum gerade nur diese und nicht auch andere Prozessvoraussetzungsmängel? 2. zur Aufhebung von Urteilen, die in der endgültigen Zuständig-

keit des Gerichtspräsidenten oder des Amtsgerichtes stehen, wegen Inkompétence des Richters und wegen Verletzung klaren Rechtes durch das Urteil, was dahin präzisiert wird: „indem das Urteil mit einer bestimmten Gesetzesvorschrift des Zivil- oder Prozessrechtes in Widerspruch steht oder sich auf eine offenbar unrichtige Akten- oder Beweiswürdigung gründet.“ In diesem letztern Falle kann der Appellationshof, wenn die Akten vollständig sind, auch sofort an Stelle des aufgehobenen Urteils ein neues Urteil setzen.

Titel 3. Neues Recht. Das ist die restitutio in integrum des alten gemeinen Rechtes, die Revision in schweizerischen Zivilprozessordnungen, auf Grund neu entdeckter Tatsachen oder Beweismittel, oder strafbarer Handlungen, durch die das Urteil beeinflusst worden ist. Dieses Rechtsmittel verjährt in zehn Jahren.

IV. Abschnitt. Beschwerde. Es handelt sich um die in die Form einer Beschwerde gebrachte Syndikatsklage (*actio contra judicem qui litem suam fecit*) und die Beschwerde wegen ungehörlicher Behandlung durch den Richter, sie geht gegen Gerichte erster Instanz an den Appellationshof, gegen diesen an den Grossen Rat. Wird die Beschwerde begründet erklärt, so wird die gesetzwidrige Handlung aufgehoben und zugleich über gestellte Schadenersatzbegehren entschieden.

V. Abschnitt. Schiedsgerichte. Die Schiedsrichter haben ihr Urteil nach der Strenge des Rechts zu fällen. Appellation gegen Schiedssprüche ist ausgeschlossen, dagegen die Nichtigkeitsklage ist zulässig. Die Vollziehung der Schiedssprüche erfolgt in den Fristen und Formen, die für die Urteile der ordentlichen Gerichte festgesetzt sind.

VI. Abschnitt. Zwangsvollstreckung. **Titel 1. Allgemeine Bestimmungen.** Vollstreckbarkeit der Urteile vierzehn Tage nach erlangter Rechtskraft. Für die Vollstreckung schweizerischer nicht bernischer Zivilurteile erteilt der Appellationshof die Bewilligung, wenn die Voraussetzungen des Art. 61 der Bundesverfassung gegeben sind. Für Vollstreckung eines ausländischen Urteils erteilt er die Bewilligung nach Einvernahme der Partei, gegen die sie verlangt wird, wenn es von einem nach den Grundsätzen des schweizerischen Rechtes zuständigen Gericht nach gehöriger Vorladung des Verurteilten erlassen worden ist und die Vollstreckung nicht gegen die Grundsätze öffentlicher Ordnung und guter Sitte verstösst.

Titel 2. Besondere Vorschriften. Die Verurteilung zu einer Geldsumme ist sofort nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils vollstreckbar, nicht erst, wie in der bisherigen Praxis,

nach vierzehn Tagen. Vollstreckungsrichter ist in allen Fällen der Gerichtspräsident des Bezirkes, wo die zum Urteilsvollzuge notwendigen Vorkehren zu treffen sind. Er entscheidet im summarischen Verfahren auch über die Höhe des bei Zuwiderhandlung gegen Vollstreckungsbefehle zu entrichtenden Schadenersatzes. Appellation hiegegen nur zulässig, wenn die Hauptsache selbst appellabel war und der zugesprochene Schadenersatz den Betrag von 800 Fr. erreicht. Realexekution bei Verurteilung zu Auslieferung einer Sache oder Einräumung des Besitzes oder Eigentums eines Grundstückes. Bei Verurteilung zu Unterlassung einer Handlung Vollzug auf die im Urteil für den Fall der Nichtbefolgung festgesetzte Strafe. Bei Verurteilung zu einer Handlung Exekution durch Beauftragung eines Dritten zu deren Vornahme und bei Unmöglichkeit durch Beitreibung des Schadenersatzes.

Endlich noch Übergangsbestimmungen. Prozesse, die bei dem Inkrafttreten des Gesetzes (auf 1. September 1918) schon rechtshängig sind, werden noch nach dem alten Gesetz zu Ende geführt. Erklärt dann der Kläger noch nach dem 1. September die Reform über das ganze Verfahren, so wird der neue Prozess nach dem neuen Rechte durchgeführt. — Verzeichnis der durch diese Zivilprozessordnung aufgehobenen gesetzlichen Erlasse.

Eine Besprechung der Zivilprozessordnung in der Rheinischen Zeitschrift für Zivil- und Prozessrecht, 9. Jahrg., Heft 3 von A. Mendelssohn Bartholdy sei hier noch erwähnt und der Beachtung empfohlen.

271. Geschäftsordnung (des Obergerichtes des Kantons Luzern) *für das Versicherungsgericht des Kantons Luzern.* Vom 12. April. (Kantonsbl. Nr. 16.)

Verfahren nach den Vorschriften der ZPO für den Präsidenten als Einzelrichter über das Verfahren vor dem Gerichtspräsidenten, für das Gericht über das Verfahren vor dem Amtsgerichte, jedoch in beiden Fällen ohne Friedensrichtervorstand, und mit Ausschluss des Beweismittels des Schiedseides. Als kantonales Rechtsmittel ist nur die Revision zulässig, Revisionsgericht ist das kantonale Versicherungsgericht.

272. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Schwyz) *über das Verfahren vor dem kantonalen Einigungsamt.* Vom 1. Juli. (Amtsbl. Nr. 27.)

Der Regierungsrat wählt ein ständiges kantonales Einigungsamt von je zwei Arbeitgebern und Arbeitnehmern und ebensoviel Ersatzmännern, unter dem Vorsteher des Justizdepartementes als Präsidenten. Dieses Amt tritt bei Kollektivstreitig-

keiten in Funktion. Bei drohendem oder ausgebrochenem Konflikt beruft der Präsident sofort die Parteien zu einer Verhandlung, die mündlich und öffentlich ist. Die Beratungen des Amtes finden aber bei geschlossenen Türen statt. Das Amt macht einen Vermittlungsvorschlag, der bei Annahme durch die Parteien Verträgen gleichgestellt und für die Parteien verbindlich ist. Im Falle der Ablehnung haben sich die Parteien zu erklären, ob sie sich einem Schiedsspruche des Einigungsamtes unterziehen wollen. Wenn sie dem zustimmen, so erfolgt die mündliche und öffentliche Verhandlung vor dem Einigungsamt nach freiem Ermessen des Präsidenten. Der Schiedsspruch ist für die Parteien wie ein in Rechtskraft erwachsenes Gerichtsurteil verbindlich und vollziehbar. Kommt kein Schiedsgericht zustande, so wird das Verfahren vor dem Einigungsamt unter Veröffentlichung im Amtsblatte geschlossen.

273. *Verordnung (des Obergerichts des Kantons Zug) betreffend das Verfahren vor dem Kantonsgericht, bezw. dem Kantonsgerichtspräsidenten als einziger kantonaler und erster Instanz in Rechtsstreitigkeiten aus dem Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juli 1911.* Vom 11. Mai. Genehmigt vom schweiz. Bundesrat am 19. Juli. (S. d. G., X Nr. 58 S. 467 ff.)

Keine friedensrichterliche Tätigkeit. Einreichung einer kurzen Klagschrift an den Kantonsgerichtspräsidenten (der bei Streitwert bis auf 100 Fr. als Einzelrichter entscheidet), Mitteilung derselben an den Beklagten, Verhandlung gemäss ZPO, mit freier Beweiswürdigung, keine Beeidigung der Parteien oder Zeugen, möglichste Beförderung, gegen die Urteile bloss das Rechtsmittel der Berufung an das eidgenössische Versicherungsgericht zulässig. Unentgeltlichkeit der Rechtspflege und des Rechtsbeistandes gemäss § 14 des kant. Einführungsgesetzes vom 28. Oktober 1916.

274. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) modifiant et complétant la loi du 18 novembre 1911, sur l'organisation judiciaire et l'article 5 de la loi de Procédure civile du 2 décembre 1911.* Du 9 novembre. (Feuille d'avis Nr. 267, mit Berichtigungen in Nr. 268.)

Viel Details. In den vor das Gericht erster Instanz gebrachten Zivil- und Handelssachen über Liegenschaften und Fahrnis unter einem Streitwert von 250 Fr. soll zuerst ein Vermittlungsversuch durch den Friedensrichter stattfinden. Bei höherem Betrag Vermittlungsversuch durch die Vermittlungskammer. Die von ihr vermittelten Vereinbarungen haben die Kraft von Urteilen. Verschiedene Bestimmungen über Kom-

position und Kammern des Gerichts erster Instanz. Bis auf 250 Franken Streitwert entscheidet das Gericht erster Instanz endgültig. Sonst organisatorische Bestimmungen, schon im alten Gesetz enthalten. Der neue Art. 5 des Zivilprozessgesetzes enthält Bestimmungen über das Vermittlungsverfahren vor Friedensrichter und Einigungskammer.

275. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) complétant l'article 55 de la loi d'organisation judiciaire.* Du 26 juin. (Feuille d'avis, Nr. 184.)

Betrifft den Gerichtsstand des Arrestes der im Ausland wohnhaften Personen.

III. Strafrecht und Strafprozess.

276. *Regierungsverordnung* (des Kantons Aargau) *betreffend Hebammeninserate, Anpreisung von antikonzptionellen Mitteln und Vorträge medizinischen Inhalts.* Vom 12. April. (G. S., N. F. X S. 477 f.)

Inserate nur mit Bewilligung der Sanitätsdirektion, Anpreisungen der genannten Mittel überhaupt verboten, Vorträge medizinischen Inhalts können von der Sanitätsdirektion untersagt werden. Androhung zuchtpolizeilicher Strafe.

277. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Solothurn) *betreffend Bestrafung der Holzfrevel.* Vom 11. März. (Amtsbl. Nr. 11.)

Nach § 56 des Gesetzes über die Forstverwaltung und Bestrafung der Holzfrevel vom 28. Mai 1857 ist das Mass der Strafe durch den Wert des gefrevelten Gegenstandes zu bestimmen. Zufolge der gewaltigen Verteuerung des Holzwertes sind nun zu viele Holzfrevel als Forstdiebstähle dem Kompetenzbereich des Gerichtspräsidenten entzogen worden und in die Amtsgerichtskompetenz gefallen, dann auch höher bestraft worden als das Vergehen verdiente. Daher wird jetzt verfügt, der § 56 sei dahin auszulegen, dass nicht der laufende Holzpreis, sondern der Preis, wie er vor dem Kriege, d. h. im Frühjahr 1914, bestanden hat, in Berechnung zu bringen sei.

278. *Verfügung* (der Polizeidirektion des Kantons Zürich) *betreffend Pflanzenschutz (Kätzchenblütler).* Vom 25. Februar. (Amtsbl. Textteil S. 386.)

In Ausführung des Regierungsratsbeschlusses vom 24. März 1917 (vorjähr. Übersicht Nr. 226) werden Übertretungen des selben unter Polizeibusse von 2 bis 100 Fr. gestellt.

279. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Aargau) *betreffend Erweiterung der Verordnung über den Schutz*

seltener und schön blühender Pflanzen vom 14. November 1908. Vom 16. März. (G. S., N. F. X S. 464.)

Ausdehnung auf Haseln, Weiden und Erlen.

280. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Thurgau) *betreffend Pflanzenschutz.* Vom 30. März. (Amtsbl. Nr. 27.)

Das Einsammeln, Feilbieten und Versenden, der Kauf und Verkauf seltener wildwachsender Pflanzen mit oder ohne Wurzeln sowie das Pflücken von Blüten und Zweigen in grösseren Mengen, wodurch der Bestand der betreffenden Pflanzengattung gefährdet oder das Landschaftsbild gestört wird, ist untersagt. Dem Verbot sind unterstellt: blaue Schwertlilie, Frauenschuh, die Seerosen, die seltenen Arten der Sumpfflora (Hudelmoos, Heldswiler Moos usw.), Bärlapp, Leberblümchen, Küchenschelle, Zahnwurz, Stechpalme Maienrysli, Schneeglöckchen, Kätzchenblütler, Türkensbund. Ausgraben einzelner Exemplare zu wissenschaftlichen und Unterrichtszwecken und das Sammeln von Heilkräutern kann durch das Bezirksamt unter Sicherung des Fortbestandes der betreffenden Pflanzengattung bewilligt werden. Auf Zu widerhandlungen steht Busse von 5—50 Fr., durch die Bezirksamter auszufallen. Für Kinder haften deren Eltern oder Vormünder.

281. Decreto legislativo (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *regolante la penalità per le contravvenzioni alle leggi sul Bollo.* Del 15 maggio. (Boll. off. delle Leggi, vol. 44 p.249 ss.)

Strafen des 20-fachen, bezw. des 10-fachen Betrages der umgangenen Stempelgebühr je nach den im Dekret aufgeführten Übertretungen.

282. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) *über das Halten von Hunden.* Vom 6. September. (G. S., XXX S. 424 ff.)

Basel ist wohl eine besonders hundefreundliche Stadt, die Nachbarn von Hundebesitzern haben viele Ursache zu Klagen. Diese Verordnung unterstellt die Hunde einer vom Sanitätsdepartement ausgeübten Hundepolizei mit einlässlichen Vorschriften, die sowohl der Belästigung und Gefährdung der Nachbarn und des Publikums als der Tierquälerei Einhalt tun sollen.

283. Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) *portant une adjonction aux dispositions des articles 347 et 399 du Code d'Instruction pénale.* Du 11 mai. (Feuille d'avis Nr. 118.)

Beschwerderecht des Verurteilten gemäss Zivilprozessrecht bezüglich der Gerichtskosten.

IV. Rechtsorganisation (inbegriffen Besoldungen und Gebühren).

284. Revision der Staatsverfassung des Kantons Bern (Aufhebung von Art. 33 letzter Absatz). Beschluss des Gr. Rates des Kantons Bern vom 18. März. Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. April, gewährleistet von der Bundesversammlung den 12. Februar 1919. (A. S. d. BG. N. F. XXXV S. 124.)

Beseitigt wird die seit 1906 bestehende Verfassungsvorschrift, dass die Mitglieder des Regierungsrates nach längstens zwei Amtsperioden ihre Direktionen wechseln müssen.

285. Abänderung (des Reg.-Rates des Kantons Solothurn) des Regierungsratsbeschlusses betreffend die Geschäftseinteilung des Regierungsrates vom 18. Dezember 1887. Vom 23. März. (Amtsbl. Nr. 13.)

Angliederung der Sozialversicherung an das Handels- und Industriedepartement unter Bezeichnung desselben als „Departement für Handel, Industrie und Sozialversicherung“.

286. Revision (des Kantonsrates des Kantons Appenzell A.-Rh.) des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat. Vom 29. November. (Amtsbl. Nr. 49 S. 971.)

§ 12 neu: bei allen Verhandlungen entscheidet das absolute Mehr, bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

287. Beschluss (desselben) betreffend ausserordentliche Zulage an die Mitglieder des Regierungsrates. Vom 29. November. (Das. S. 977.)

Fr. 700.— für das Amtsjahr 1918/19.

288. Decreto esecutivo (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) conc. la riorganizzazione del Dipartimento dell' Interno. Del 14 febbraio. (Boll. off. delle Leggi, Vol. 44 p. 93 ss.)

Das Gesetz vom 3. Dezember 1917 über die Organisation der Verwaltung (vorjähr. Übers. Nr. 311) hat bei dem Departement des Innern ein Ufficio del Contenzioso eingeführt, dessen Aufgabe die Vorbereitung der Instruktion und der Entscheidung aller Rekurse ist, welche an den Staatsrat gelangen. Dieses neue Amt hat eine vollständige Neuordnung des Departements des Innern nötig gemacht, es teilt sich nun in drei Abteilungen: Sezione Ufficio del Contenzioso, Sezione dei diritti politici e dei diritti civili, und Sezione dell' Amministrativo. Diesen werden die verschiedenen Geschäfte zugeteilt.

289. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *di modificazione dell'art. 2 al. 7 del decreto esecutivo 14 febbraio 1918 concernente la riorganizzazione del Dipartimento dell'Interno.* Del 3 maggio. (Boll. off. delle Leggi, Vol. 44 p. 161 s.)

Erweiterung der Kompetenz des Ufficio del Contenzioso auf Begutachtung von Entscheiden in Sachen besonderer Schwere und juristischer Bedeutung.

290. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *modifiant les Articles 92, 94, 97, 104, 106, 112, 113, 116, 117, 119, 120, 121 et 122 de la loi sur l'organisation du Conseil d'Etat, du 13 novembre 1913.* Du 21 février. (Rec. des Lois, CXV p. 123 ss.)

Neue Regelung der Beamtenchaft der Departemente.

291. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *fixant les heures réglementaires de travail dans les bureaux de l'Administration cantonale.* Du 23 mars. (Rec. des Lois, CXV p. 269 s.)

292. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *modifiant l'article premier du règlement concernant le travail dans les bureaux de l'administration cantonale du 2 juin 1911.* Du 6 mai. (Nouv. Rec. des Lois, XVII p. 461 s.)

293. *Geschäftsordnung* (des Weitern Bürgerrats der Stadt Basel). Vom 28. Mai. Genehmigt vom Reg.-Rate am 10. September. (G. S., XXX S. 464 ff.)

294. *Geschäftsordnung* (des Bürgerrates der Stadt Basel). *Erlassen vom Weitern Bürgerrat* am 28. Mai, genehmigt vom Reg.-Rate am 10. September. (Das. S. 475 ff.)

295. *Dekret* (des Gr. Rates des Kantons Bern) *über die Anstellungsverhältnisse in der Zentralverwaltung und den Bezirksverwaltungen.* Vom 20. März. (Amtsbl. Nr. 25.)

296. *Allgemeine Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) *über die Dienstverhältnisse und Besoldungen der kantonalen Beamten und Angestellten.* Vom 8. Juni. (G. S., N. F. XII S. 156 ff.)

Bestimmungen über Anstellung und Entlassung, Dienstpflichten und Disziplinarwesen, Besoldung. Dazu ein „Besoldungsregulativ“, d. h. eine Zusammenstellung sämtlicher Besoldungen der Staatsverwaltung.

297. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) *über die Dienstverhältnisse und Besoldung der Beamten, Angestellten und Bediensteten der kantonalen Strafanstalt St. Gallen.* Vom 22. Juni. (G. S., N. F. XII S. 180 ff.)

298. *Verordnung (desselben) über die Dienstverhältnisse und die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Zwangsarbeitsanstalt Bitzi.* Vom 9. Juli. (S. 194 ff.)

299. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) déterminant la circonscription des paroisses, des suffrages paroissiales et des arrondissements ecclésiastiques, ainsi que la composition des conseils paroissiaux.* Du 26 février. (Rec. des Lois, CXV p. 130 s.)

300. *Beschluss (des Gr. Rates des Kantons St. Gallen) über die Organisation der Bezirksbehörden des neuen Bezirks St. Gallen.* Vom 6. März. (G. S., N. F. XII S. 144.)

Die durch Vereinigung der Stadt St. Gallen mit Aussengemeinden neu geschaffene politische Gemeinde macht auch neue Organisationen notwendig. Hier vorläufig nur folgende: Sämtliche dem Bezirksamte in der Strafrechtspflege zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten werden im Bezirke St. Gallen besondern Beamten, mit dem Titel Untersuchungsrichter, übertragen, in der Zahl von vier. Das Bezirksgericht dieses Bezirkes besteht aus zwei Kammern mit je fünf Richtern. Drei Gerichtsschreiber, zwei Konkursbeamte.

301. *Beschluss (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) betreffend Inkompatibilität von Gegenschwähern in Behörden.* Vom 5. Mai. (Memorial der Landsgem. S. 65.)

In Art. 28, Abs. 2 der Kantonsverfassung und in § 15 Abs. 1 des Gesetzes über das Gemeindewesen werden unter die Personen, die wegen Verwandtschaft nicht gleichzeitig Mitglieder derselben Gemeindebehörde, bezw. Vorsteuerschaft sein können, auch die Gegenschwäher oder Mityäter aufgenommen.

302. *Grossratsbeschluss (des Kantons Graubünden) betreffend Ausstandsordnung für den Grossen und Kleinen Rat.* Vom 28. Mai. (Verhdlgn d. Gr. Rates im Frühjahr 1918, S. 159 f.)

303. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Zug) betreffend Berufsberatung.* Vom 18. Februar. (S. d. G., X Nr. 55.)

Ein Patronat für Berufsberatung, unter dem Präsidium der Direktion für Handel und Gewerbe gebildet aus je zwei Delegierten des Erziehungsrates und der kantonalen Gewerbe- und Lehrlingskommission, wählt in den vier Kreisen, in die der Kanton zu diesem Zwecke eingeteilt wird, Berufsberatungsstellen, bestehend aus zwei Herren und einer Dame, die den jungen Leuten bei der Wahl eines Berufes und bei der Lösung aller einschlägigen Fragen behilflich sein, auf ihren Wunsch geeignete Lehrstellen

vermitteln und bei Abschluss des Lehrvertrags ratend und helfend zur Seite stehen sollen. Ihre Tätigkeit überwacht das Patronat.

304. Beschluss (des Kantonsrates des Kantons Zürich) *über die Schaffung eines kantonalen Jugendamtes.* Vom 2. September. (Off. G. S., XXXI S. 127 ff.)

Jugendamt als Zentralstelle für alle Einrichtungen und Bestrebungen öffentlichen und privaten Charakters zum Wohle der Jugend, der Erziehungsdirektion unterstellt.

305. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) *betreffend Änderung der Jugendschutzkommissonskreise infolge der Stadtvereinigung.* Vom 22. Juni. (Amtsbl. I Nr. 26.)

306. Beschluss (desselben) *betreffend Überleitung der Geschäfte an die Behörden von Neu-St. Gallen.* Vom 22. Juni. (Das.)

307. Geschäftsordnung (des Kantonsgerichts des Kantons St. Gallen) *für das Bezirksgericht St.Gallen.* Vom 21. Juni. (Amtsbl. I Nr. 26.)

308. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) *betreffend die Grundbuchführung in der neuen Gemeinde St. Gallen.* Vom 28. Juni. (Das. II Nr. 2.)

Ersetzt durch die

309. Verordnung (desselben) *betreffend die Grundbuchführung usw.* Vo 1 26. Juli. (G. S., N. F. XII S. 222.)

Die drei bisherigen Grundbuchkreise St. Gallen, Tablat und Straubenzell bleiben bis auf weiteres unverändert.

310. Beschluss (desselben) *betreffend die Gebühren, Taggelder und Reiseentschädigungen der Bezirksbehörden von St. Gallen.* Vom 28. Juni. (Das. II Nr. 2.)

Sämtliche sechs Erlasse Folge der Stadtvereinigung vom 26. Juli 1916.

311. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) *über den kantonalen Wohnungsnachweis.* Vom 13. Juli. (Amtsbl. Textteil S. 1170 ff.)

Ein kantonaler Wohnungsnachweis bezweckt die Vermittlung von Wohnungsangebot und -nachfrage unter Aufsicht der Gesundheitsdirektion. Jeder Hauseigentümer muss seine vermietbaren Wohnungen dem betreffenden Gemeinderat anmelden, der sie nach Prüfung und allfälliger Rektifikation der Gesundheitsdirektion übermittelt behufs Publikation im Amtsblatte.

312. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) *betreffend Arbeitsnachweisbureaux in den Gemeinden.* Vom 15. April. (Amtsbl. I Nr. 16.)

Die Arbeitsvermittlung wird nicht mehr durch die Naturalverpflegungsstationen besorgt, sondern der Gemeinderat jeder Gemeinde bezeichnet einen hiefür geeigneten Mann, der mit der kantonalen Zentralstelle für Arbeitsvermittlung in Verbindung zu treten hat. Die Oberaufsicht übt das Polizei- und Militärdepartement.

313. *Ordinanza (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) circa la pubblicazione sul Foglio ufficiale cantonale delle diffide previste dagli articoli 795, 851 e dell'avviso prescritto dall'art. 855 CO per ammortizzazioni di titoli.* Del 30 settembre. (Boll. off. delle Leggi, Vol. 44 p. 399.)

Die Bekanntmachungen gemäss den genannten Artikeln des schweiz. OR sind auch im kantonalen Amtsblatt zu publizieren.

314. *Decreto legislativo (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) modificante l'art. 2 del Decreto legislativo 7 ottobre 1903 sulle voltura catastali.* Del 27 maggio. (Boll. off. delle Leggi, Vol. 44 p. 189 s.)

Zulassung von Berichtigungen im Kataster in ausnahmsweisen Fällen ohne Vorlegung von Titeln.

315. *Decreto esecutivo (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) sulle tasse per le voltura catastali.* Del 7 giugno. (Boll. off. delle Leggi, Vol. 44 p. 205 s.)

316. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) introduisant à l'échelle des traitements, annexée à la loi du 31 mai 1911, les employés du Registre foncier et supprimant les postes du Bureau du Cadastre.* Du 19 janvier. (Feuille d'avis, Nr. 25.)

Letzteres infolge der Vereinigung des Bureau du Cadastre mit dem Registre foncier.

317. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Thurgau) betreffend die Organisation der Verschreibungsämter und Aufsichtsbehörden über die Viehverpfändung.* Vom 19. April. (Amtsbl. Nr. 33.)

Die Betreibungsämter werden als Verschreibungsämter bezeichnet. Obere Aufsichtsbehörde die Rekurskommission des Obergerichts.

318. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) concernant la division du canton en arrondissements forestiers.* Du 12 juillet. (Rec. des Lois, CXV p. 407 ss.)

319. *Verordnung (des Kantonsrates des Kantons Schwyz) betreffend die Festsetzung der kompetenten Behörden und des von diesen zu beobachtenden Verfahrens in Ausführung des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der*

*Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916. Vom 31. Januar.
(Amtsbl. Nr. 11.)*

Die Verleihung von Wasserrechten an öffentlichen fliessenden Gewässern steht den Bezirken zu, in denen sich diese Gewässer befinden und ausgenutzt werden, diejenige von solchen Rechten an öffentlichen Seen dem Kantonsrate. Bei Wasserrechtsverleihung an interkantonalen Gewässern und solchen mit grösseren Sammelbecken führt die Vorverhandlungen zur Verständigung über die Verleihungsbedingungen eine Kommission, deren Mitglieder teils vom Regierungsrat, teils von den beteiligten Bezirken gewählt werden. — Streitigkeiten zwischen den Beliehenen und der Verleihungsbehörde über die aus dem Verleihungsverhältnisse entstehenden Rechte und Pflichten entscheidet das Kantonsgericht in erster Instanz, nach der ZPO, das Bundesgericht in zweiter Instanz. Die Regelung der Verhältnisse der Nutzungsberechtigten untereinander sowie der Genossenschafter einer Nutzungsgenossenschaft untereinander ist Sache des Regierungsrates. Der Kantonsrat kann Gemeinden, Körperschaften und Private im Verhältnis der Vorteile, welche ihnen aus den Arbeiten zur Regulierung des Wasserstandes und des Abflusses von Seen sowie der Schaffung künstlicher Sammelbecken erwachsen, zur Bestreitung der Kosten herbeiziehen. Das vor den zuständigen administrativen Behörden zu beobachtende Verfahren ist schriftlich.

*320. Einführungsverordnung (des Landrates des Kantons Unterwalden nad dem Wald) zum Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916.
Vom 11. April. (Amtsbl. Nr. 22.)*

Kompetente kantonale Behörde in den vom BGesetze vorgesehenen Fällen ist der Regierungsrat, für Streitigkeiten nach Art. 71 erstinstanzlich das Kantonsgericht, als Zivilrichter gemäss Art. 32 das Kantonsgericht mit Ausschluss des Friedensrichters, für die privatrechtlichen Streitfälle im Sinne der §§ 119 und 125 des kant. Einf. Ges. zum ZGB der ordentliche Richter.

321. Decreto esecutivo (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) in applicazione degli articoli 32 al. 37, 70 e 71 della legge federale 22 dicembre 1916 sull'utilizzazione delle forze idrauliche. Dell' 11 giugno. (Boll. off. delle Leggi, Vol. 44 p. 207 ss.)

Nähtere Bestimmung der Kompetenz des Staatsrates für Entscheidung in Streitigkeiten betr. Nutzung der Wasserkräfte.

322. Dekret (des Gr. Rates des Kantons Bern) betreffend die amtliche Inventarisation des Nachlasses von Steuerpflichtigen. Vom 10. Dezember. (Amtsbl. Nr. 103.)

Das amtliche Inventar dient ausschliesslich zur Orientierung der Steuerbehörden über den Nachlass des verstorbenen Steuerpflichtigen und ist streng geheim zu halten.

323. *Legge (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) circa l'inventario obbligatorio.* Del 10 giugno. (Boll. off. delle Leggi, Vol. 44 p. 285 ss.)

Bei jedem Erbgange ist ein amtliches Inventar der Hinterlassenschaft zu errichten und zwar durch das Ufficio delle Contribuzioni. Darüber nähere Vorschriften.

324. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) augmentant les effectifs des Corps de „Sûreté“ et de „Gendarmerie“.* Du 18 mai. (Feuille d'avis Nr. 124.)

325. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) modifiant les articles 1, 5, 7 et 8 de la loi pour la création d'une Caisse cantonale de Prévoyance pour les industries dites de guerre, du 16 mai 1917.* Du 2 mars. (Feuille d'avis Nr. 55.)

Ermächtigung des Staatsrats zu proportioneller Ermässigung der Beiträge und zu temporärer Erhöhung der Taglohnentschädigungen, sowie zu Wahl einer Kontrollkommission von 15 Mitgliedern.

326. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) concernant la désignation de l'autorité compétente chargée de recevoir les avis d'accidents et de procéder aux enquêtes de la Caisse nationale suisse d'assurance en cas d'accident, Lucerne.* Du 5 février. (Bull. off. des Lois, LXXXVII. Feuille off. Nr. 6.)

Die Oberämter oder die Gemeindeschreibereien nach freiem Ermessen des Versicherten.

327. *Verfügung (des Kl. Rates des Kantons Graubünden) betreffend Ausführung von Art. 69 Abs. 2 des B-Gesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung.* Vom 5. Februar. (Amtsbl. Nr. 6.)

Zuständige Ortsbehörde für Entgegennahme von Unfallmeldungen die Gemeindekanzleien, kantonale Behörden für Feststellungen und Erhebungen bei Unfällen die Kreisämter.

328. *Decreto esecutivo (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) in applicazione degli articoli 69 e 71 della legge federale sull'assicurazione contro le malattie e gli infortuni del 13 giugno 1911.* Del 14 febbraio. (Boll. off. delle Leggi, Vol. 44 p. 97 s.)

Der Gemeindeschreiber hat die Unfallanzeige zu machen, wenn der Betriebsinhaber sie verweigert.

329. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) concernant l'application des articles 69 et 71 de la loi fédé-*

rale sur l'assurance en cas de maladie et d'accidents, du 13 juin 1911. Du 16 mars. (Nouv. Rec. des Lois, XVII p. 429 s.)

Behörde für Empfangnahme der Unfallanzeigen und Mitteilung derselben an die Unfallversicherungskasse ist der Gemeindeschreiber des Wohnortes des Betriebsinhabers.

330. *Règlement (du Département de l'Instruction publique du canton du Valais) concernant le bureau cantonal de placement ou office du travail (institué par décision du Conseil d'Etat du 30 septembre 1918).* Du 22 octobre. Approuvé par le Conseil d'Etat le 25 octobre. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 49.)

Dem Lehrlingssekretariat wird ein kantonales Stellenvermittlungsbureau (Arbeitsamt) angegliedert, in Ausführung des Bundesbeschlusses vom 29. Oktober 1909 über Förderung des Arbeitsnachweises und der Bundesratsverordnung vom 5. August 1918 über Fürsorge bei Arbeitslosigkeit.

331. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) betreffend Besorgung der Rheinschiffahrtsangelegenheiten.* Vom 24. Mai. (G. S., XXX S. 370 f.)

Die Leitung der die Grossschiffahrt auf dem Rhein betreffenden wirtschafts- und verkehrspolitischen Angelegenheiten wird einer besondern Rheinschiffahrtsdirektion übertragen, der die bisherige Rheinschiffahrtskommission beigegeben wird. Dazu kommt dann der

332. *Beschluss (desselben) betreffend die Organisation der Rheinschiffahrtsdirektion.* Vom 2. Juli. (Das. S. 401 ff.)

Der Vorsteher dieser Direktion ist Präsident der Rheinschiffahrtskommission, die aus 9—13 vom Regierungsrate auf drei Jahre gewählten Mitgliedern besteht.

333. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) betreffend Änderung der §§ 2 und 9 der Löscheinordnung für den Kanton Basel-Stadt vom 5. März 1892.* Vom 28. Mai. (G. S., X X S. 383 f.)

Neue Einteilung der Bezirke des Kantons für den Löschedienst und Soldansätze für Übungen und Dienst bei Brandfällen.

334. *Geschäfts-Reglement (des Bankrates, genehmigt vom Landrate des Kantons Basel-Landschaft) für die Basellandschaftliche Kantonalbank.* Vom 12. Januar. (Amtsbl. I Nr. 22.)

335. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Schaffhausen) betreffend kantonale Wag-Ordnung.* Vom 31. Oktober. (Amtsbl. Nr. 45.)

336. *Kantonale Vollziehungsverordnung (des Reg.-*

Rates des Kantons St. Gallen) *über Mass und Gewicht*. Vom 15. Juni. Vom schweiz. Bundesrat genehmigt am 2. Juli. (G. S., N. F. XII S. 209 ff.)

Pflichtenheft der Aufsichtsorgane (Kantonseichmeister, sieben Bezirkseichmeister usw.) und anderes.

337. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) *betreffend Organisation der Vermessungsaufsicht*. Vom 31. Mai. (G. S., N. F. XII S. 154.)

Die technische Vermessungsaufsicht übt der Regierungsrat durch das Baudepartement aus, dem das kantonale Vermessungsbureau mit einem Kantonsgemeter und dem nötigen Geometerpersonal unterstellt ist.

338. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *sulle condotte mediche*. Dell'11 giugno. (Boll. off. delle Leggi, Vol. 44 p. 291 ss.)

Obligatorische Einführung von Bezirksärzten im ganzen Kanton. Der Staatsrat bezeichnet die Bezirke, die eine entsprechende Entschädigung nicht unter 3000 Franken per Jahr und einen vom Staatsrat zu genehmigenden Tarif für die ärztlichen Besuche festzusetzen haben. Die Gemeinden des Bezirks verteilen die Kosten unter sich, befreit davon werden die Gemeinden, die sonst schon einen regulären sanitarischen Dienst sichern können. Usw. Spezielleres noch in dem

339. *Regolamento* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *di applicazione della legge 11 giugno 1918 sulle condotte mediche*. Del 22 ottobre. (Ibid. p. 437 ss.)

340. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *fissante i Circondari medici*. Del 15 ottobre. (Boll. off. delle Leggi, Vol. 44 p. 421 ss.)

341. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *modificante il Regolamento sugli ispettori stradali ed il decreto sulla manutenzione stradale*. Del 4 febbraio. (Boll. off. delle Leggi, Vol. 44 p. 69 ss.)

342. *Decreto esecutivo* (dello stesso) *modificante il regolamento sui cantonieri stradali*. Del 6 febbraio. (Ibid. p. 79 ss.)

343. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *fixant le nombre des délégués chargés de la surveillance du service de défense contre l'incendie et le tarif de leurs indemnités*. Du 18 janvier. (Rec. des Lois, CXV p. 38 s.)

344. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *modifiant le règlement du 11 mars 1902, de la colonie pénitentiaire d'Orbe, touchant le personnel d'administration et de surveillance*. Du 8 juin. (Rec. des Lois, CXV p. 366 ss.)

345. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton du Valais) concernant le développement de l'enseignement professionnel.* Du 25 septembre. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 40.)

Das Erziehungsdepartement kann, sobald sich acht Schüler gemeldet haben, die Gemeinden zur Errichtung von Fachkursen verhalten. Der Besuch der Kurse ist während der ganzen Lehrlingszeit für alle in der Gemeinde und im Umkreis derselben von einer Stunde obligatorisch. Die Schüler sind vom Besuche der gewöhnlichen Fortbildungsschulen entbunden.

(Gerichte.)

346. *Gesetz (des Gr. Rates des Kantons St. Gallen) betreffend das Handelsgericht.* Vom 24. Mai. In Kraft getreten am 1. Juli. (G. S., N. F. XII S. 202 ff.)

Das Verlangen des St. Galler Handelsstandes nach einem Handelsgericht ist schon alt, das erste Gesuch der Kaufmannschaft stammt aus dem Jahre 1876, dann schlossen sich im Jahre 1908 in einer unter den Handelsleuten veranstalteten Umfrage über 400 St. Gallische Firmen dem Wunsche um Errichtung eines kantonalen Handelsgerichtes an. Am 17. November 1908 erteilte der Grosse Rat dem Regierungsrat den Auftrag, darüber Bericht und Antrag einzubringen. Die Kaufleute erwarten von einem Handelsgericht raschere Erledigung der Handelsprozesse, was erreicht werde durch Beschränkung der Verhandlung auf eine einzige Instanz, Wegfall der Expertise, abgekürztes Verfahren. Man beruft sich auf die guten Erfahrungen, die man in Zürich, Bern, Aargau mit den Handelsgerichten gemacht hat. Vergl. den Bericht der St. Galler Grossratskommission betr. das Handelsgericht im Amtsblatt 1917 I Nr. 20.

Das Gesetz behandelt I. die Zuständigkeit. Das Handelsgericht beurteilt die Zivilstreitigkeiten zwischen Parteien, die im schweizerischen Handelsregister oder in einem entsprechenden ausländischen Register eingetragen sind, sofern sich der Streit auf den industriellen oder Handelsbetrieb einer der Parteien bezieht und der Streitwert den Betrag von 500 Franken übersteigt. Ausserdem ist das Gericht ohne Rücksicht auf diese Erfordernisse zuständig für Zivilstreitigkeiten über Erfindungs-patente, gewerbliche Muster und Modelle, Fabrik- und Handelsmarken. Auch nicht in Handelsregistern eingetragene Parteien können durch Vereinbarung Streitsachen über 500 Franken Streitwert, die sich auf den industriellen oder Handelsbetrieb einer der Parteien beziehen, an das Handelsgericht bringen, wie umgekehrt Streitsachen, für die das Handelsgericht zuständig ist, durch Eini-

gung der Parteien dem ordentlichen Gerichte zur Beurteilung unterstellt werden können.

II. Organisation. Das Handelsgericht besteht aus zwei Mitgliedern des Kantonsgerichtes und 25 kaufmännischen Richtern. Das Kantonsgericht wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten und die erforderlichen Ersatzrichter und den Gerichtsschreiber, der Grosse Rat die kaufmännischen Richter aus den Inhabern, Leitern oder Prokuristen eines industriellen oder Handelsbetriebes des Kantons; die korporativen Vertretungen von Handel und Industrie können hiefür Vorschläge einreichen. Für die einzelnen Streitfälle besteht das Gericht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei kaufmännischen Richtern, welch letztere der Präsident unter angemessener Reihenfolge, aber unter Berücksichtigung der erforderlichen Sachkenntnis einberuft. Sitz des Gerichts St. Gallen.

III. Verfahren. Mangels abweichender Vorschriften gilt das Gesetz über die Zivilrechtspflege. Kein Vermittlungsverfahren, sondern sofort Einreichung der Klagschrift bei dem Präsidenten. Klagbeantwortung des Beklagten binnen 20 Tagen. Bei Widerklage ebenso innert 20 Tagen Antwort des Klägers. Nach diesem Schriftenwechsel kann der Präsident eine Vorbereitungsverhandlung durch Befragung der Parteien zur Abklärung des Streitfalles abhalten, wobei persönliches Erscheinen der Parteien notwendig ist. Dabei kann der Präsident die Edition von Urkunden verlangen, Zeugen abhören, Augenschein vornehmen. Dann ordnet er mit tunlichster Beförderung die Hauptverhandlung an, in der sich die Parteien durch Anwälte vertreten lassen können. Das Gericht kann neue Behauptungen und Beweisanträge zulassen, an die Parteien Fragen stellen, auf Abnahme von Beweisen, die von den Parteien nicht angemeldet worden sind, erkennen. Freie Würdigung der Beweise. Auf Expertise durch Sachverständige ist nur zu erkennen, wenn die notwendige Sachkunde im Gericht nicht vertreten ist. (Diese Bestimmung hat anderwärts, wenn ein Gericht solches praktizierte, bei den Anwälten heftigen Anstoss und Widerspruch erzeugt, vergl. den Aufsatz von A. Heusler, sachverständige Richter, in dieser Zeitschr. N. F. 34 S. 103.) Gegen die Urteile des Gerichts sind die Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde an das Kassationsgericht, des neuen Rechts, der Reinigung von der Kontumaz und der Erläuterung zulässig, ebenso die in der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Rechtsmittel. — Für jeden Streitfall wird zuhanden der Staatskasse eine vom Gericht festzusetzende Gesamtgebühr von 50 bis 1000 Franken erhoben; weitere Gebühren sind nicht zu entrichten.

347. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) *betreffend das Inkrafttreten des Abschnitts B Ziffer VIII des Gesetzes betreffend Änderung der Bestimmungen über die gewerblichen Schiedsgerichte vom 12. April 1917.* Vom 8. Juni. (G. S., XX S. 381.)

Auf 1. Juli 1918.

348. Legge (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *sulla istituzione dei collegi dei probi-viri.* Del 22 maggio. (Boll. off. delle Leggi, Vol. 44 p. 265 ss.)

Der Staatsrat kann auf Begehren von Gemeindebehörden oder von Arbeitgeberassoziationen oder Arbeitergewerkschaften, besonders in Gemeinden mit Fabriken oder industriellen Unternehmungen, Gewerbegerichte (gewerbliche Schiedsgerichte) einführen. Er bestimmt Bezirk, Sitz und Mitgliederzahl des Gerichts, letzteres je nach der Wichtigkeit der Gemeinde: 10 bis 20 Mitglieder und ein Präsident, den der Staatsrat nicht aus den Arbeitgebern oder Arbeitern wählt, welche als solche für die Wahlen der Mitglieder eingeschrieben sind und je zur Hälfte die Schiedsrichter wählen.

Diese Gerichte sind kompetent für Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Angestellten oder Arbeitern und zwischen Herrschaften und Dienstboten aus dem Arbeits- oder Dienstvertrage sowie aus dem eidgenössischen Fabrikgesetz und wegen Unfallhaftpflicht, in allen Fällen aber nur, wenn der Streitwert 250 Franken nicht übersteigt. In Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern funktioniert der Präsident mit vier Richtern, je zwei von jeder Partei, als Einigungsamt.

Die Wählerschaft wird festgestellt durch zwei vom Gemeinderat hergestellte, und jährlich erneuerte Verzeichnisse der stimmberechtigten Arbeitgeber und Arbeiter; diese wählen in gesonderten Versammlungen ihre Richter. Für jede Sitzung des Gerichts bezeichnet der Präsident je einen der von den zwei Parteigruppen gewählten Richter, die für die Beurteilung des Falles am geeignetsten sind, für schwerere Fälle je zwei. Verfahren: persönliches Erscheinen der Parteien (resp. der Direktoren und bevollmächtigter Angestellter), ohne Anwälte, zu mündlicher Verhandlung. Die Urteile sind inappellabel, dagegen ist Rekurs an die Corte di cassazione civile wegen Inkompétence oder Überschreitung der Gewalt zulässig (letzteres bei Verurteilung zu nicht Verlangtem oder zu weniger als Anerkanntem). Verfahren unentgeltlich, ausser den Gebühren für Vorladungen, Zeugen- und Expertenentschädigungen und Spesen des Gerichtsschreibers.

349. Reglement (des Obergerichtes des Kantons Bern) *über die Obliegenheiten der Gerichtsschreiber.* Vom 26. August.

Detaillierung der Vorschriften der ZPO Art. 126 bis Art. 136.

350. *Décret (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) portant modification des articles 8, 9, 28, 34 et 88 de la loi sur l'organisation judiciaire du 22 mars 1910 et 4 de la loi sur l'organisation du notariat du 17 mai 1911.* Du 17 avril. (Nouv. Rec. des Lois, XVII p. 454 ss.)

Neue Festsetzung der Mitgliederzahl der Gerichte. Inkompatibilität dieser Stellen mit dem gewerbsmässigen Betrieb der Advokatur, des Notariats und der Geschäftsagenturen.

351. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) portant modification de la loi sur l'organisation judiciaire du 22 mars 1910.* Du 20 mai. (Nouv. Rec. des Lois, XVII p. 490 s.)

Abgeänderter Art. 16: Der Friedensrichter entscheidet über alle Mobiliarklagen bis auf den Betrag von 200 Franken; gegen seine Entscheide ist Rekurs nur auf dem Wege der Kassation oder Revision zulässig; ferner über alle Streitigkeiten zwischen Vermietern und Mieter, wenn ihm der Miet- (oder Pacht-) Vertrag hiezu die Kompetenz erteilt. Anhängige Streitsachen werden noch von dem damit befassten Richter abgeurteilt.

352. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) concernant la répartition des attributions au tribunal du district de la Chaux-de-Fonds.* Du 4 octobre. (Nouv. Rec. des Lois, XVII p. 503 ss.)

Verteilung der Geschäfte zwischen den zwei Präsidenten.

353. *Ergänzung (des Reg.-Rates des Kantons Zug) der Verordnung betreffend Festsetzung eines Schiedsgerichtes zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen anerkannten Krankenkassen und Ärzten und Apothekern und betreffend die Rechtspflege in Streitigkeiten über die Kranken- und Unfallversicherung vom 27. Mai 1915.* Vom 23. November. (Amtsbl. Nr. 51.)

Für die Fälle, in denen die schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern Partei ist, bezeichnet die Anstalt zwei Schiedsrichter.

354. *Berichtigung (des Reg.-Rates des Kantons Schwyz) der Verordnung betreffend das kantonale Versicherungsgericht vom 13. September 1917.* Vom 19. Februar. (Amtsbl. Nr. 8.)

In § 1 Abs. 1: das Gericht besteht aus drei Mitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern, nicht fünf, wie es in der ersten Publikation hiess (s. vorjähr. Übersicht Nr. 256).

355. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Uri) betreffend das Schiedsgericht für Streitigkeiten zwischen*

Unfallversicherungsanstalt und Ärzten oder Apothekern.
Vom 23. Februar. (Amtsbl. Nr. 10.)

Drei Mitglieder, der Präsident des Versicherungsgerichtes als Obmann und zwei Beisitzer, wovon je einer von den Parteien bezeichnet. Funktionen gemäss den Bestimmungen über das Verfahren vor Schiedsgericht zwischen Krankenkassen und Ärzten oder Apothekern vom 18. Februar 1915 (diese Zeitschr. N. F. 35 S. 386 Nr. 301).

356. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Uri) betreffend die Bezeichnung der kantonalen Behörde für die Mitwirkung bei der Feststellung von Tatbestand, Ursachen und Folgen eines Unfalls im Sinne von Art. 71 Abs. 1 BGes. über Kranken- und Unfallversicherung.* Vom 23. Februar. (Amtsbl. Nr. 10.)

357. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Solothurn) betreffend das Schiedsgericht für Streitigkeiten zwischen der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt und Ärzten und Apothekern.* Vom 1. März. (Amtsbl. Nr. 10.)

An Stelle des Vertrauensmannes der Krankenkassen tritt von Fall zu Fall ein von der schweiz. Unfallversicherungsanstalt zu bezeichnender Vertrauensmann.

358. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) betreffend Änderung der Verordnung zu Artikel 25 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung.* Vom 19. Januar. (G.S. XXX S. 336 f.)

Die Beisitzer der Schiedsgerichte betreffend.

359. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) betreffend das Schiedsgericht für Streitigkeiten zwischen der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern und Ärzten oder Apothekern.* Vom 8. Juni. (G. S., N. F. XII S. 155 ff.)

Präsident und zwei Richter, von denen einer Vertreter der Unfallversicherungsanstalt ist und der andere dem Stande der Ärzte oder Apotheker angehört. Das Kantonsgericht bezeichnet aus seiner Mitte den Präsidenten und dessen Stellvertreter. Für die Wahl der Richter können die Anstalt sowie die Ärzte und Apotheker Vorschläge einreichen, das Kantonsgericht kann aber an deren Stelle andere einfordern. Bezüglich des Verfahrens analoge Anwendung der Verordnung über das Schiedsgericht zwischen Krankenkassen und Ärzten und Apothekern vom 19. Dezember 1914.

360. *Beschluss (des Gr. Rates des Kantons Aargau) über Ergänzung der Verordnung betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung*

(vom 13. Juni 1911), vom 30. März 1915. Vom 6. Mai. (G. S., N. F. X S. 633.)

Die Ergänzung betrifft den § 6 und geht dahin, dass Streitigkeiten zwischen der schweiz. Unfallversicherungsanstalt Luzern und Ärzten oder Apothekern von einem kantonalen Schiedsgericht entschieden werden, dessen Vorsitzer der Präsident des Versicherungsgerichtes ist und an das jede Partei zwei Schiedsrichter ernennt.

361. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *istituente il tribunale arbitrale in materia di assicurazione contro le malattie e gli infortuni.* Dell' 11 febbraio. (Boll. off. delle Leggi, Vol. 44 p. 83 ss.)

Streitigkeiten zwischen der Kasse und den Ärzten oder Apothekern nach Art. 25 und 73 des BGes. über Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 erledigt ein Schiedsgericht, bestehend aus dem Einzelrichter des Bezirks, worin der Arzt oder Apotheker wohnt, als Präsidenten und je einem von den Parteien bezeichneten Beisitzer. Abwandlung im beschleunigten Verfahren. Das Urteil ist inappellabel. Kassationsbegehren wegen Formfehlern sind zulässig.

362. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *modificante il decreto 11 febbraio 1918 istituente il Tribunale arbitrale in materia di assicurazione contro le malattie e gli infortuni.* Del 30 agosto. (Boll. off. delle Leggi, Vol. 44 p. 353.)

Präsident dieses Schiedsgerichts ist der Einzelrichter des Bezirks, worin der Beklagte wohnhaft ist; die Versicherungsanstalt in Luzern hat ihr Domizil bei ihrer Generalagentur in Bellinzona.

363. *Règlement d'exécution* (du Tribunal cantonal du canton du Valais) *du décret du 19 mai 1915, organisant le Tribunal cantonal des Assurances et la procédure à suivre devant ce Tribunal.* Du 19 octobre 1917, approuvé par le Grand Conseil le 24 novembre 1917 et de nouveau le 21 mai 1918. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 38.)

Das Versicherungsgericht ist aus einer Abteilung des Kantonsgerichts gebildet und besteht aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern. Es ist einzige kantonale Instanz für die ihm zugewiesenen Streitsachen. Für solche im Streitwerte bis auf 300 Franken ist der Präsident Einzelrichter. Beschleunigtes und summarisches Verfahren, ohne Vermittlungsversuch. Schriftliche Klageinführung mit Einlegung der Urkunden und Angabe aller Beweismittel. Mitteilung an den Beklagten zur Beantwortung binnen 20 Tagen mit Eingabe der Belege. Beides

(Klagschrift und Beantwortung) ohne Rechtseitorerungen. Dann mündliche Verhandlung zur Feststellung der Beweiserhebungen und Zeugenabhörungen (Zeugenbeweisverfahren ist sehr umständlich) vor Gericht, bzw. Präsidenten. Zeugenabhörung durch einen delegierten Richter, wobei aber die andern Mitglieder anwesend sein dürfen. Freie Beweiswürdigung. Rechtsmittel gegen das Urteil gemäss Bundesgesetz. Kosten und Taggelder.

364. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) concernant l'organisation du tribunal arbitral prévu à l'article 25 de la loi fédérale sur l'assurance en cas de maladie et d'accidents, du 13 juin 1911.* Du 8 mars. (Nouv. Rec. des Lois, XVII p. 424 ss.)

Ein vom Kantonsgerichte jährlich aus seiner Mitte bezeichneter Präsident und je ein von den Parteien in jeder Sache bezeichnetes Mitglied. Den Gerichtsschreiber liefert die Gerichtsschreiberei des Kantonsgerichts. Die Parteien stellen schriftlich ihre Anträge und geben ihre Beweismittel an. Dann Verständigungsversuch vor dem Präsidenten, bei dessen Scheitern Bestellung des Schiedsgerichts, das die Prozedur in jedem Einzelfalle festsetzt. Für die Verhandlung können sich die Parteien durch einen Advokaten vertreten lassen. Der Schiedsspruch steht einem Urteil der ordentlichen Gerichte bezüglich der Rechtskraft und der Vollstreckung gleich.

365. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) über Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.* Vom 9./18. März. (Off. G. S., XXXI S. 60 ff.)

Für die im Bundesgesetz über die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914 Art. 30—35 vorgesehene Einigungsstelle zur Schlichtung von Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über das Arbeitsverhältnis und über die Auslegung und Ausführung von Gesamtarbeits- oder Normalarbeitsverträgen werden im Kanton Zürich bis zum Inkrafttreten des kantonalen Gesetzes über das Einigungsamt drei Einigungskommissionen (für die Bezirke Zürich, Affoltern und Dielsdorf, für die Bezirke Horgen, Meilen, Hinwil und Uster, für die Bezirke Pfäffikon, Winterthur, Andelfingen und Bülach je eine) bestellt, jede bestehend aus einem Präsidenten und dessen Stellvertreter und den Beisitzern, die erstens wählt der Regierungsrat, als Beisitzer stellt er nach Vorschlägen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände eine Liste auf (aus

dem Gewerbe-, Handels- und Industriestande), aus der im einzelnen Falle der Präsident je einen Vertreter der zwei Parteien als Besitzer beruft. Nach vergeblichem Verständigungsversuche des Präsidenten Verhandlung vor der Kommission. Diese macht dann den Parteien einen Vergleichsvorschlag. Wird dieser von einer Partei oder von beiden abgelehnt, so erstattet die Kommission an die Volkswirtschaftsdirektion einen Bericht, der im Amtsblatt veröffentlicht wird. Die Parteien können der Kommission die Befugnis übertragen, verbindliche Schiedssprüche zu fällen. Mehrere Arbeitgeber derselben Industrie und ihre Arbeiter können eine freiwillige Einigungsstelle errichten, die für die Beteiligten an Stelle der amtlichen in Tätigkeit tritt.

366. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Bern) *über die Einigungsstellen.* Vom 16. Mai. (Amtsbl. Nr. 64.)

Als Einigungsstellen im Sinne der Art. 30—35 des BGes. vom 18. Juni 1914 betreffend die Arbeit in den Fabriken und des Bundesratsbeschlusses vom 1. Februar 1918 werden die Einigungsämter bezeichnet. Sonst noch Detail.

367. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Luzern) *betreffend die Errichtung von Einigungsstellen gemäss Art. 31 bis 35 des neuen schweizer. Fabrikgesetzes.* Vom 11. April. Vom schweiz. Volkswirtschaftsdepartement genehmigt den 3. Mai. (S. d. Verordn. d. R.-R., Heft 9 S. 329 ff.)

Für Beilegung von Kollektivstreitigkeiten über Arbeitsverhältnisse zwischen Inhabern von industriellen, kaufmännischen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben und ihren Arbeitern oder Angestellten. Das Einigungsamt besteht aus einem Obmann, zwei ständigen und zwei nichtständigen Mitgliedern mit je zwei Ersatzmännern und einem Aktuar, die ständigen, vom Regierungsrat auf die Dauer einer Legislaturperiode in gleicher Zahl aus dem Kreise der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gewählt, die nichtständigen in jedem einzelnen Falle von den Parteien (je einer) ernannt. Dann einige Vorschriften über das Verfahren. Vermittlungsvorschlag, im Falle des Scheiterns einer Vermittlung nur auf Verlangen beider Parteien und deren Erklärung bedingungsloser Unterwerfung unter einen Schiedsspruch schiedsgerichtlicher Entscheid, der gleich einem Gerichtsurteil vollziehbar ist. Kein Rechtsmittel dagegen.

Die Besetzung des Einigungsamtes ist aber abgeändert worden durch den

368. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Luzern) *über die Abänderung des § 5 der Verordnung betreffend die*

*Errichtung von Einigungsstellen usw. vom 11. April 1918.
Vom 10. August. (Kantonsbl. Nr. 34.)*

wonach das kantonale Einigungsamt aus einem Obmann und vier ständigen, sowie zwei nichtständigen Mitgliedern bestehen soll.

369. *Verordnung (des Landrats des Kantons Uri) über die Errichtung eines kantonalen Einigungsamtes.* Vom 8. April. Genehmigt vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement am 17. April. (Amtsbl. Nr. 18.)

Für Kollektivstreitigkeiten zwischen öffentlichen Verwaltungen oder Inhabern von industriellen, kaufmännischen oder gewerblichen Betrieben und ihren Arbeitern oder Angestellten. Das Einigungsamt besteht aus einem Obmann und zwei ständigen, sowie zwei nichtständigen Mitgliedern; der Regierungsrat wählt den Obmann und die ständigen Mitglieder sowie für diese zwei Ersatzmänner je zur Hälfte aus dem Kreise der Arbeitgeber und der Arbeiter. Von den nichtständigen Mitgliedern ernennen in jedem einzelnen Falle die Parteien je einen. Verhandlungen mündlich, in wichtigen Fällen kann mehrfacher Schriftenwechsel angeordnet werden. Beweiserhebung möglichst formlos, Beweiswürdigung nach freiem Ermessen. Zuerst Vermittlungsvorschlag, falls abgelehnt, kann das Einigungsamt im Einverständnis beider Parteien als Schiedsgericht ein inappellables und wie ein ordentliches Gerichtsurteil vollstreckbares Urteil fällen.

Hieher gehört auch die oben unter Nr. 272 eingereihte *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Schwyz) über das Verfahren vor dem kantonalen Einigungsamt vom 1. Juli.*

370. *Regierungsratsbeschluss* (des Kantons Unterwalden ob dem Wald) betreffend die Errichtung von Einigungsstellen zur Vermittlung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern im Sinne des schweizerischen Fabrikgesetzes. Vom 27. Februar. (Landb. V S. 323 ff.)

Fünf Mitglieder, nämlich als Obmann der Präsident des Kantonengerichts, zwei Mitglieder und zwei Ersatzmänner aus dem Kantonengerichte und je ein Mitglied und Ersatzmann aus den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern, vom Regierungsrat gewählt. Für Kollektivstreitigkeiten in industriellen und gewerblichen Betrieben über die Anstellungs- und Arbeits- oder Lohnverhältnisse. Zuerst Vermittlungsvorschlag, nach Übereinkunft der Parteien verbindlicher Schiedsspruch.

371. *Ausführungsbestimmungen* (des Reg.-Rates des Kantons Unterwalden ob dem Wald) über die Errichtung

von Einigungsstellen im Sinne des schweizerischen Fabrikgesetzes. Vom 18. März. Vom schweiz. Volkswirtschaftsdepartement genehmigt den 15. April. (Amtsbl. Nr. 17.)

Obmann des kantonalen Einigungsamtes ist der Präsident des Kantongerichts; vier Mitglieder und vier Ersatzmänner, je zwei aus dem Kantons- oder Obergericht oder Friedensrichtern, je einer aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer vom Regierungsrate gewählt. Kompetenzkreis die Vermittlung von Kollektivstreitigkeiten in industriellen oder gewerblichen Betrieben über die Anstellungs-, Arbeits- und Lohnverhältnisse und die Auslegung von Arbeitsverträgen, nicht aber andere Streitigkeiten zivilrechtlicher Natur. Zuerst Vermittlungsvorschlag; wird dieser nicht angenommen, so kann das Amt nur auf Verlangen beider Parteien einen Schiedsspruch fällen, dem die Parteien sich bedingungslos unterziehen zu wollen vorher erklären müssen. Parteivertretung gestattet.

372. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Glarus) über die kantonale Einigungsstelle.* Vom 21. März, genehmigt vom schweiz. Volkswirtschaftsdepartement am 23. März. (Amtsbl. Nr. 13.)

Ausführung von Art. 30—35 des Fabrikgesetzes vom 18. Juni 1914. Zur Schlichtung von Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Angestellten oder Arbeitern wird eine ständige kantonale Einigungsstelle errichtet, die eine Verständigung der Parteien herbeizuführen sucht und auf Zustimmung beider Parteien einen verbindlichen Schiedsspruch fällen kann. Sie besteht aus drei vom Regierungsrate gewählten Mitgliedern.

373. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Zug) betreffend Durchführung der Art. 30—35 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken.* Vom 16. März. (S. d. G., X Nr. 56 S. 459 ff.)

Auch hier handelt es sich nur um die Errichtung des Einigungsamtes, das aus fünf vom Regierungsrate den Arbeitgebern und dem Arbeiterstande je zur Hälfte zu entnehmenden Mitgliedern besteht. Es versucht zunächst eine Verständigung und trifft mangels solcher einen Entscheid, den aber die Parteien nicht anzunehmen brauchen, ausser wenn sie die Stelle als Schiedsgericht angenommen haben.

374. *Loi d'application (du Gr. Cons. du canton de Fribourg) de la loi fédérale sur le travail dans les fabriques.* Du 17 mai. (Feuille off. Nr. 27.)

Zur Erledigung von Kollektivstreitigkeiten auf dem Gebiete der Industrie, des Handels und der Gewerbe (als welche betrachtet werden Streitigkeiten über die Arbeitsbedingungen, die den nor-

malen Gang einer Industrie oder eines Geschäftes hindern) wird bei der Direktion des Innern eine permanente Einigungsstelle errichtet, bestehend aus einem Präsidenten, zwei ständigen Mitgliedern, zwei Ersatzmännern und einem Schriftführer, die der Staatsrat auf vierjährige Amts dauer wählt. Dazu wählen die beteiligten Parteien anlässlich eines jeden Konfliktes aus dem Berufe, in den der Streitfall gehört, zwei bis vier Mitglieder. Das Einigungsamt versucht in Streitfällen zuerst eine Vermittlung; gelingt das nicht und weigern sich beide Parteien oder eine derselben, die Streitigkeit dem Einigungsamt zu unterbreiten und dessen Schiedsspruch anzunehmen, so kann das Einigungsamt seine Meinung über die ihm billig erscheinende Lösung äussern und veröffentlichen. Wollen die Parteien den Schiedsspruch annehmen, so wird die Sache in einfachem beschleunigten Verfahren verhandelt und nach freiem Ermessen entschieden. — Civilrechtliche Streitigkeiten über das Arbeitsverhältnis in den Fabriken entscheidet der Präsident des Bezirksgerichts, unter Appellations- oder Kassationsrekursvorbehalt. Die Parteien haben persönlich zur Verhandlung zu erscheinen, Vertretung durch Anwälte ist ausgeschlossen. Die Verhandlung ist mündlich, öffentlich und kostenlos. Appellabilität bei Streitwert über 600 Franken. — Den Vollzug des Gesetzes über die Arbeit in den Fabriken überwacht die Direktion des Innern.

375. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Solothurn) *betreffend das kantonale Einigungsamt*. Vom 18. März. Vom schweiz. Volkswirtschaftsdepartement genehmigt den 27. März. (Beilage zum Amtsbl. Nr. 13.)

Eine recht weitläufige Verordnung, die doch besonders Bemerkenswertes nicht enthält, wodurch sie sich von den bisher angeführten unterscheidet. Das Einigungsamt tritt ein zur Schlichtung von Kollektivstreitigkeiten in industriellen, gewerblichen, kaufmännischen und landwirtschaftlichen Betrieben. Wo mehrere Arbeitgeber der nämlichen oder verwandter Berufsgruppen mit ihren Arbeitern und Angestellten freiwillige private Einigungsstellen vereinbart haben, treten solche statt des kantonalen Einigungsamtes in Tätigkeit. — Auch hier in erster Linie Vermittlungsverfahren zur Erzielung einer Verständigung; gelingt diese nicht, Schiedsspruch ohne rechtliche Verbindlichkeit. Organisation des Amtes: Präsident ist der Vorsteher des Handels- usw. Departements, zu ständigen Fachbeisitzern ernennt der Regierungsrat in gleicher Anzahl Personen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern, nicht weniger als 40, unter Berücksichtigung der hauptsächlichsten Erwerbsrichtungen und der politischen Richtungen. Es besteht für alle

Gewählten der Amtszwang. Im einzelnen Falle amten neben dem Präsidenten je zwei Fachbeisitzer aus den Arbeitgebern und den Arbeitern, die durch das Handelsdepartement berufen werden. Das Verfahren vor dem Einigungsamt ist rein mündlich. Die Parteien müssen persönlich oder durch führende Organe der Berufsverbände vertreten erscheinen, Vertretung durch Anwälte ist ausgeschlossen.

376. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) *betreffend die Vollziehung des Bundesratsbeschlusses vom 1. Februar 1918 über die Errichtung von Einigungsstellen.* Vom 24. Mai. (G. S., XXX S. 368 ff.)

Das Gesetz vom 9. November 1911 betreffend das ständige staatliche Einigungsamt (s. Übers. der RGesetzgebung von 1911 in dieser Zeitschr., N. F. 31 S. 456, Nr. 362) ist hier massgebend. Dieses Einigungsamt soll auch bei Kollektivstreitigkeiten zuständig sein, bei denen keine Arbeiter oder nur ein Teil im Gebiete des Kantons beschäftigt werden, sofern es vom Bundesrat oder von einer andern ausserkantonalen Behörde mit der Vermittlung betraut wird oder die Streitparteien mit der Durchführung des Verfahrens durch das Basler Einigungsamt einverstanden sind. Entschädigung der Mitglieder und der Ersatzmänner, der sachverständigen Beisitzer und des Sekretärs für eine halbtägige Sitzung Fr. 10.—, ausserdem für die ständigen Mitglieder und die Sekretäre eine vom Regierungsrate jährlich festzusetzende Besoldung.

377. Regierungsratsbeschluss (des Kantons Basel-Landschaft) *betreffend Errichtung eines kantonalen Einigungsamtes.* Vom 9. März. (Amtsbl. I Nr. 14.)

Zur Vermittlung von Kollektivstreitigkeiten in industriellen, kaufmännischen und rein gewerblichen Betrieben, inbegriffen Hausindustrie. Das Amt besteht aus einem Präsidenten, vier Mitgliedern und zwei Ersatzmännern je zur Hälfte aus Arbeitgebern und Arbeitern vom Regierungsrat gewählt. Bei Erfolglosigkeit einer vom Amt versuchten Verständigung ist dasselbe zu einem für die Parteien verbindlichen Entscheid nur dann befugt, wenn die Parteien dies durch Erklärung zu Protokoll dem Amte übertragen.

378. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Schaffhausen) *betreffend das kantonale Einigungsamt.* Vom 20. März. Vom schweiz. Volkswirtschaftsdepartement genehmigt den 11. April. (Amtsbl. Nr. 16.)

Zur Schlichtung von Kollektivstreitigkeiten über die zwischen Arbeitgebern und Arbeitern entstandenen Differenzen im Arbeitsverhältnis in industriellen, kaufmännischen, gewerb-

lichen und landwirtschaftlichen Betrieben, aber auch für Kollektivstreitigkeiten zivilrechtlicher Natur, wenn das Amt von beiden Parteien hiefür angerufen wird. Das Amt besteht aus einem Präsidenten, zwei ständigen Mitgliedern (erster und zweiter Vizepräsident) und einer gleich grossen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitern als Fachbeisitzern (nicht weniger als 30), mit Amtzwang, aus denen für die einzelnen Fälle sechs nach Kehrordnung berufen werden. Verfahren: zunächst Verständigungsversuch; bei Misslingen haben sich die Parteien zu erklären, ob sie sich einem Schiedsspruche des Einigungsamtes unterziehen wollen; sind sie dazu bereit, so wird das schiedsgerichtliche Verfahren eingeleitet; lehnen sie es ab, so wird das Verfahren geschlossen und kann eine Bekanntmachung über den Verlauf der Verhandlungen im Amtsblatte erfolgen.

379. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Appenzell A.-Rh.) betreffend das kantonale Einigungsamt.* Vom 6. April, vom schweiz. Volkswirtschaftsdepartement provisorisch genehmigt am 9. April. (Amtl. Samml. d. G., III S. 105 ff.)

Das Einigungsamt wird errichtet für Schlichtung von Kollektivstreitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern industrieller, kaufmännischer, gewerblicher oder landwirtschaftlicher Betriebe. Freiwillige Einigungsstellen können durch Vereinbarung zwischen Unternehmern und Arbeitern an Stelle der amtlichen errichtet werden. Das Amt sucht zunächst eine Verständigung der Parteien herbeizuführen, und falls dies misslingt, so fällt es im schiedsgerichtlichen Verfahren auf Verlangen beider Parteien einen verbindlichen Schiedsspruch, auf Verlangen einer Partei oder des Regierungsrates einen Schiedsspruch ohne rechtliche Verbindlichkeit. Das Amt besteht aus drei ständigen Mitgliedern, den Fachbeisitzern und dem Sekretariate; die Fachbeisitzer sind je zur Hälfte aus den Unternehmern und den Arbeitern zu bestellen. Der Regierungsrat wählt. Über das Verfahren einlässliche Bestimmungen.

380. *Vollziehungsverordnung (des Gr. Rates des Kantons Appenzell I.-Rh.) betreffend die Errichtung von Einigungsstellen.* Vom 3. Juni. (Bes. gedr.)

Für Vermittlung von Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über das Arbeitsverhältnis in industriellen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben. Die Einigungsstelle besteht aus einer Kommission von 3—5 Mitgliedern und einem Aktuar. Sie wählt den Präsidenten und den Aktuar, die andern 2—4 Mitglieder wählt die Standeskommission von Fall zu Fall je zur Hälfte aus den

am Streit unbeteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Die Einigungsstelle handelt nach freiem Ermessen, durch Parteibegehren nicht gebunden. Bei Scheitern eines Vermittlungsversuchs fällt sie auf Verlangen beider Parteien einen rechtsverbindlichen und auf Verlangen nur einer Partei oder der Standeskommission einen nicht rechtsverbindlichen Schiedsspruch.

381. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) *betreffend das kantonale Einigungsamt.* Vom 1. März. (Amtsbl. I Nr. 14.)

Für Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern industrieller, gewerblicher oder kaufmännischer Betriebe. Das Einigungsamt besteht aus drei ständigen Mitgliedern (Präsident, erster und zweiter Vizepräsident), zwei Stellvertretern derselben und einem Aktuar, und einer gleich grossen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern als Fachbeisitzern. Der Regierungsrat wählt die Mitglieder, die Fachbeisitzer in gleicher Zahl aus den Arbeitgebern und den Arbeitern. Zunächst Vermittlungsversuch, bei Scheitern desselben fällt das Einigungsamt im schiedsgerichtlichen Verfahren auf Verlangen einer Partei oder des Regierungsrates einen Schiedsspruch ohne rechtliche Verbindlichkeit, auf Verlangen beider Parteien einen rechtsverbindlichen Schiedsspruch. Für das Verfahren und die Verhandlungen herrscht das freie Ermessen des Amtes vor. Die Verhandlungen sind öffentlich, die Beratung geheim. Gegen den Inhalt der Vergleichsvorschläge und der Schiedssprüche gibt es kein Rechtsmittel, dagegen eine Beschwerde an den Regierungsrat wegen Verletzung dieses Gesetzes.

382. Provisorische Verordnung (des Kl. Rates des Kantons Graubünden) *betreffend die Errichtung eines ständigen kantonalen Einigungsamtes.* Vom 20. April. (Amtsbl. Nr. 17.)

Für Kollektivstreitigkeiten in industriellen, kaufmännischen, gewerblichen u n d l a n d w i r t s c h a f t l i c h e n Betrieben; Kollektivstreitigkeiten zivilrechtlicher Natur entscheidet das Amt nur auf Begehren beider Parteien. Es besteht für die Geschäftsleitung aus dem Chef des Departements des Innern als Präsidenten und zwei ständigen vom Kleinen Rate gewählten Mitgliedern, für das Vermittlungsverfahren aus einem ständigen Mitglied und je einem Arbeitgeber und Arbeiter als Fachbeisitzern, für das schiedsgerichtliche Verfahren aus den drei ständigen Mitgliedern und je zwei Arbeitgebern und Arbeitern als Fachbeisitzern, die vom Einigungsamt auf Vorschlag der Parteien ernannt werden. Für die Ernannten besteht Amtszwang. — Höchst weit-schweifig wird das Verfahren geregelt. Dieses unglaubliche De-

tail kann hier nicht besprochen werden. Wenn der Verständigungsversuch gescheitert ist, so haben sich die Parteien zu erklären, ob sie sich einem Schiedsspruch bedingungslos unterziehen wollen. Wird die Frage von einer oder von beiden Parteien bejaht, so ist das schiedsgerichtliche Verfahren einzuleiten. Lehnen es beide Parteien ab, so kann doch der Kleine Rat aus Gründen des öffentlichen Wohles dessen Einleitung verfügen. Der dann erfolgende Schiedsspruch tritt sofort in Rechtskraft, wenn sich beide Parteien ihm zum voraus unterworfen haben; in den andern Fällen kann ihn die Partei, die sich nicht zum voraus unterworfen hat, ablehnen, dann ist auch das schiedsgerichtliche Verfahren gescheitert.

383. Regierungsbeschluss (des Kantons Aargau) *betreffend die Bestellung einer kantonalen Einigungsstelle für die Vermittlung von Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.* Vom 10. Juni. (G. S., N. F. X S. 557 ff.)

Die Einigungsstelle besteht aus dem Vorsteher der Direktion des Innern als Präsidenten, einem Mitglied des Obergerichts, dem Gemeindeammann des Orts der Arbeitsstelle, je zwei Beisitzern als Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Diese letztern werden vom Präsidenten je nach dem Falle aus den vom Regierungsrat gewählten je acht Beisitzern aus den Arbeitgebern des Handels und der Industrie, aus den Arbeitgebern des Handwerks und des Gewerbes, aus den Arbeitnehmern der Industrie und des Gewerbes, und vier Beisitzern aus den Arbeitnehmern des Handels einberufen. Die Einigungsstelle macht zuerst einen Vermittlungsvorschlag, wird dieser von einer Partei oder von beiden abgelehnt, so kann ihn die Einigungsstelle im Amtsblatt veröffentlichen. Die Parteien können durch Vereinbarung der Einigungsstelle die Befugnis zur Fällung eines für sie verbindlichen Schiedsspruches übertragen.

384. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Thurgau) *betreffend die Bestellung einer kantonalen Einigungsstelle zur Schlichtung von Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Sinne der Art. 30—35 des Fabrikgesetzes vom 18. Juni 1914.* Vom 19. April. (Amtsbl. Nr. 37.)

Der Regierungsrat wählt den Präsidenten und dessen Stellvertreter und stellt nach Einholung von Vorschlägen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände eine Liste von Beisitzern aus dem Gewerbe-, Handels- und Industriestande auf, aus denen der Präsident im einzelnen Fall je einen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Beisitzer einberuft. Zuerst Vermittlungs-

versuch. Wird der Vergleichsvorschlag der Einigungsstelle angenommen, so ist der Fall erledigt; bei Ablehnung wird er im Amtsblatt veröffentlicht.

385. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *istituerne gli uffici stabili di conciliazione in applicazione della legge federale sulle fabbriche.* Del 16 marzo. (Boll. off. delle Leggi, Vol. 44 p. 145 ss.)

Das Einigungsamt teilt sich in die zwei Sektionen der Fabrikanten und der Handelsleute für Streitigkeiten im Fabrikbetrieb oder solche im Handel, Bank- und Versicherungswesen. Beide werden präsidiert von demselben aus dem Staatsrat gewählten Präsidenten und Stellvertreter, jede hat außerdem vier ständige Mitglieder und Suppleanten, mit vierjähriger Amtsdauer vom Staatsrat gewählt, je zwei aus den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern. Zuerst Vergleichsvorschlag, bei dessen Ablehnung, aber auf Begehren der Parteien, konstituiert sich die Einigungsstelle als Schiedsgericht mit Zuziehung von zwei weiteren Beisitzern aus den zwei Parteigruppen. Der Schiedsspruch ist alsdann rechtskräftig.

386. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *di modificazione dell'alinea 1 dell'art. 3 del decreto esecutivo 16 marzo 1918 istituerne gli Uffici di conciliazione in applicazione della legge federale sulle fabbriche.* Del 24 maggio. (Boll. off. delle Leggi, vol. 44 p. 191.)

Das Einigungsamt teilt sich in zwei Sektionen (dei Fabbrianti e dei Commercianti).

387. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *concernant l'application, dans le canton de Vaud, de la loi fédérale du 18 juin 1914 sur le travail dans les fabriques (offices de conciliation).* Du 28 mars. (Rec. des Lois, CXV p. 279 s.)

Der Staatsrat wählt ein ständiges Einigungsamt bestehend aus mindestens einem Präsidenten, einem Schreiber und Ersatzmännern. Er kann nach Bedürfnis Berufsrepräsentanten beider Parteien in gleicher Anzahl hinzuwählen.

388. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton du Valais) *concernant la constitution d'un office cantonal de conciliation.* Du 1^{er} mars. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 13.)

Ständiger Präsident der Vorsteher des Departements des Innern und zwei vom Staatsrate ernannte Mitglieder. Dazu in jedem einzelnen Falle vom Staatsrat berufen ein oder zwei Arbeitgeber und ein oder zwei Arbeiter aus dem Berufe, in welchem der Streit besteht. Das Amt wird jeweilen vom Staatsrat berufen, an den die streitigen Parteien sich mit ihren Anträgen

zuerst wenden, und der auch selber zuerst eine Vermittlung versuchen kann. Das Einigungsamt hinwiederum, das der Staatsrat berufen hat, sucht die Parteien zunächst zu verständigen und erlässt mangels eines Vergleichs einen unverbindlichen Schiedsspruch. Arbeitgeber und Arbeiter einer bestimmten Industrie können in gemeinsamem Einverständnis ein selbstgewähltes Einigungsamt (*office de conciliation libre*) wählen, an Stelle des staatlichen.

389. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Genève) concernant l'office de conciliation.* Du 28 mai. (Feuille d'avis Nr. 128.)

Einsetzung eines provisorischen Einigungsamtes für Erledigung der Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Betrieben, die nicht unter das Gesetz vom 26. März 1904 fallen, bis zu Erlass einer Novelle zu diesem Gesetze durch den Grossen Rat.

Hiezu ein Règlement vom 31. Mai.

390. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Genève) instituant un office cantonal de conciliation.* Du 11 octobre. (Feuille d'avis, Nr. 263.)

An Stelle der Verordnung vom 28. Mai 1918. Dieses Einigungsamt besteht aus dem Präsidenten der Cour de Justice und vier Mitgliedern (je zwei aus Arbeitgeber- und Arbeiterkreisen), die der Conseil de Prud'hommes wählt. Schriftliche Eingabe des Begehrens der Partei, Vermittlungsversuch, bei dessen Scheitern kann der Staatsrat selber eine Vermittlung versuchen. Wenn die Parteien das Einigungsamt als Schiedsgericht annehmen, so erhält dessen Spruch die Rechtskraft eines Richtsurteils.

391. *Arrêté législatif (du Gr. Cons. du canton de Genève) autorisant le Conseil d'Etat d'instituer un Office permanent de conciliation et suspendant provisoirement l'application de la loi du 26 mars 1904 fixant le mode d'établissement des tarifs d'usage entre ouvriers et patrons et réglant les conflits collectifs pouvant naître entre eux.* Du 21 septembre. (Feuille d'avis, Nr. 237.)

Bis zur Kreierung eines kantonalen Einigungsamtes durch den Grossen Rat.

(Besoldungen; nach Kantonen)

392. *Beschluss (des Kantonsrats des Kantons Zürich) betreffend die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates.* Vom 10. September. (Off. G. S., XXXI S. 128 f.)

Jährliche Besoldung der Mitglieder Fr. 13,000.—, des Präsidenten Fr. 14,000.—.

393. *Beschluss* (des Kantonsrates des Kantons Zürich betreffend die Besoldung der Mitglieder des Obergerichts) Vom 10. September. (Off. G. S., XXXI S. 129.)

Jahresbesoldung Fr. 13,000.—, des Präsidenten Fr. 14,000.—.

393 a. *Verordnung* (des Reg.-Rats und des Obergerichts des Kantons Zürich) betreffend die Amtsstellungen und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Gerichte. Vom 23. September. Vom Kantonsrate genehmigt den 23. September. (Off. G. S., XXXI S. 130 ff.)

394. *Regulativ* (des Reg.-Rates des Kantons Zürich über die Besoldungs- und Ferienverhältnisse des Dienstpersonals der kantonalen Strafanstalt in Regensdorf. Von 31. Oktober. (Amtsbl. Textteil, S. 1895 ff.)

394 a. *Regulativ* (desselben) für das Anstaltspersonal der kantonalen Korrektionsanstalten. Vom 31. Oktober (Das. S. 1899 ff.)

395. Abänderung (des Reg.-Rates des Kantons Zürich der Verordnung zum Gesetz betreffend das Kantonspolizeikorps. Vom 30. September. (Off. G. S., XXXI S. 149 ff.) Hauptsächlich Besoldungszulagen.

396. Abänderung (des Reg.-Rates des Kantons Zürich der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Mass und Gewicht vom 16. September 1876. Vom 26. Januar. (Off. G. S., XXXI S. 52.)

Taggeld der Eichmeister.

397. *Beschluss* (der Landsgemeinde des Kantons Uri) betreffend Festsetzung des Sitzgeldes der kantonalen Behörden. Vom 5. Mai. (Beilage zum Amtsbl. Nr. 16, Beratungsgegenstände der Landsgemeinde.)

Fr. 5.— und für jede weitere Sitzung am gleichen Tage Fr. 3.—.

398. *Beschluss* (des Landrates des Kantons Uri) betreffend die Tagesentschädigung der urnerischen Ständeräte. Vom 25./26. Juli. (Amtsbl. Nr. 31 S. 648.)

Festsetzung auf 25 Franken, konform mit dem jetzt vom Bunde den Nationalräten ausgerichteten Taggeld. Nebst einmaliger Kilometervergütung.

399. *Beschluss* (des Landrates des Kantons Uri) betreffend Jahresgehalt des Gerichtsschreibers von Ursen. Vom 25./26. Juli. (Amtsbl. Nr. 31 S. 648.)

Erhöhung von Fr. 150.— auf Fr. 200.—.

400. *Beschluss (des Landrats des Kantons Uri) betreffend Reiseentschädigungen der kantonalen Behörden.* Vom 7. März. (Amtsbl. Nr. 11.)

401. *Revision (des Kantonsrates des Kantons Schwyz) der Amtsgehaltsverordnung für die Administrativ-Behörden.* Vom 27. Juni. (Amtsbl. Nr. 27.)

402. *Revision (dieselben) der Amtsgehaltsverordnung des Kantons Schwyz für die Gerichtsbehörden und die Staatskanzlei.* Vom 27. Juni. (Das.)

403. *Landrats-Beschluss (des Kantons Glarus) betreffend Revision von § 57 des Reglements der Glarner Kantonalkbank.* Vom 30. Januar. (Amtsbl. Nr. 5.)

Besoldungen von Direktor und Kassier betreffend.

404. *Landratsbeschluss (des Kantons Glarus) betreffend die Revision der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.* Vom 30. Januar. (Amtsbl. Nr. 5.)

Entschädigung der Ortsexperten.

405. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Glarus) betreffend provisorische Abänderung des Gesetzes über das Besoldungswesen und des Sportelntarifs für den Zivilprozess.* Vom 11. Juli. (Amtsbl. Nr. 29.)

Gültig bis zum Erlass eines neuen Besoldungsgesetzes.

406. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Fribourg) modifiant les articles 54 et 55 du règlement du Grand Conseil.* Du 16 mai. (Bull. off. des Lois, LXXXVII, Feuille off. Nr. 21.)

Erhöhung der Sitzungsgelder, um 3, resp. 6 Franken je nach Wohnung im Stadtgebiet oder ausserhalb.

407. *Décret (du Gr. Cons. du canton de Fribourg) allouant, à titre exceptionnel pour 1919, une indemnité pour renchérissement de la vie aux fonctionnaires et employés de l'Etat, ainsi qu'aux professeurs de l'Université, du Collège, de l'Ecole normale et du Technicum.* Du 27 décembre. (Feuille off. 1919 Nr. 3.)

408. *Décret (du même) allouant (comme Nr. 407) aux membres du personnel enseignant primaire.* Du 28 décembre. (Ibid.)

409. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Solothurn) betreffend staatliche Reiseentschädigung für Beamte und Angestellte nach dem Gesetz über die Besoldungsreform vom 17. Februar 1918.* Vom 27. Februar. (Amtsbl. Nr. 9.)

15 Rp. per km.

410. *Beschluss* (dieselben) betreffend staatliche Taggelder und Zulagen. Vom 6. März. (Amtsbl. Nr. 10.)
Gemäss derselben Besoldungsreform.

411. *Abänderung* (des Reg.-Rates des Kantons Solothurn) des *Regulativs* betreffend die Kosten der Gebäudeschätzung. Vom 11. September. (Amtsbl. Nr. 37.)
Taggelderhöhung.

412. *Gesetz* (des Gr. Rates des Kantons Basel-Stadt) betreffend Abänderung des *Gesetzes* betreffend Organisation und Geschäftsortnung des *Regierungsrates*. Vom 12. Dezember. (G. S., XXX S. 603, 693.)

Erhöhung der Besoldung der Regierungsräte auf 14,000 Franken. Zulage des Präsidenten 1000 Franken.

413. *Gesetz* (des Gr. Rates des Kantons Basel-Stadt) betreffend Abänderung des *Gesetzes* betreffend die Geschäftsortnung des Grossen Rates vom 26. März 1908. Vom 12. Dezember. (G. S., XXX S. 604.)

Sitzungsgeld der Mitglieder des Grossen Rates für jeden halben Sitzungstag auf Fr. 5.— (bisher 3 Franken) erhöht.

414. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) betreffend Abänderung der Vollziehungsverordnung vom 23. April 1910/3. Januar 1914 zum *Gesetz* betreffend Errichtung einer staatlichen Arbeitslosenkasse und betreffend Unterstützung privater Arbeitslosenkassen vom 16. Dezember 1909. Vom 26. Januar. (G. S., XXX S. 339.)

Taggeld betreffend.

415. *Tarif* (des Reg.-Rates des Kantons Baselland) für die Gangentschädigungen an Parteien und Zeugen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sowie in Strafprozessen. Vom 12. Juni. (Amtsbl. I Nr. 24.)

416. *Verordnung* (des Kantonsrates des Kantons Appenzell A.-Rh.) über die Taggelder-, Reiseentschädigungen, Sporteln etc. (mit Ausschluss der eigentlichen Besoldungen). Vom 3. April. (Amtl. Samml. d. G., III S. 104.)

417. *III. Nachtrag* (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) zur Gebührenordnung vom 26. November 1901 für das Zivil- und Strafprozessverfahren. Vom 8. Juni. (G. S., N. F. XII S. 199 f.)

Taggelder und Reiseentschädigungen betreffend.

418. *Regulativ* (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) über die Entschädigung der Funktionäre des kantonalen Einigungsamtes. Vom 9. April. (Amtsbl. I Nr. 15.)

Wartgeld. Präsident per Jahr Fr. 1800.—, die Vizepräsidenten je Fr. 200.—, Aktuar Fr. 1000.—, Sitzungsgelder Fr.

12.— für einen ganzen, Fr. 6.— für einen halben Tag. Reisegelder.

419. *Verordnung* (des Gr. Rates des Kantons Graubünden) über die Besoldung der kantonalen Beamten und Angestellten. Vom 1. Juni. (Verhdlgn d. Gr. Rates im Frühjahr 1918, S. 161 ff.)

420. *Verordnung* (des Gr. Rates des Kantons Graubünden) über die Besoldung des Landjägerkorps. Vom 1. Juni. (Verhdlgn d. Gr. Rates im Frühjahr 1918, S. 172 ff.)

421. *Dekret* (des Gr. Rates des Kantons Aargau) zur Festsetzung der Sitzungsgelder, Taggelder und Reiseentschädigungen. Vom 29. November. (G. S., N. F. X S. 625 ff.)

422. *Verordnung* (des Gr. Rates des Kantons Thurgau) über die Besoldung des kantonalen Polizeikorps. Vom 14. Dezember. (Amtsbl. 1919 Nr. 1.)

423. *Regulativ* (des Reg-Rates des Kantons Thurgau) betreffend die Besoldung und Amtsstellung der Beamten und Angestellten der Grundbuchämter. Vom 4. Oktober. Vom Grossen Rate genehmigt den 16. Januar 1919. (Amtsbl. 1919, Nr. 11.)

424. *Provisorische Verordnung* (des Gr. Rates des Kantons Thurgau) betreffend die Entschädigung der Physikatsbeamten. Vom 14. September. (Amtsbl. Nr. 83.)

Bis zum Erlass neuer gesetzlicher Bestimmungen.

425. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del Cantone del Ticino) che fissa in fr. 8000.— l'onorario dei membri del Consiglio di Stato. Del 5 settembre. (Boll. off. delle Leggi, Vol. 44 p. 415 s.)

426. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) concernente gli onorari minimi dei Segretari communalì e le indennità da accordarsi ai medesimi dal Cantone. Del 4 settembre. (Boll. off. delle Leggi, vol. 44 p. 413 ss.)

427. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) di variazione dell'art. 15 del Regolamento 14 gennaio 1907 per la Commissione Cantonale di Perquisazione. Del 1º ottobre. (Boll. off. delle Leggi, vol. 44 p. 401.)

Erhöhung der Taggelder für Arbeiten ausserhalb des Wohnsitzes.

428. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) in modificazione al decreto 16 marzo 1918 in

punto alla diaria da attribuirsi ai membri dell' Ufficio di Conciliazione per le sedute tenute fuori del luogo del loro domicilio. Del 1º agosto. (Boll. off. delle Leggi, vol. 44 p. 314.)

Taggeld 10 Franken für Sitzungen am Wohnort und 20 Franken für Sitzungen ausserhalb desselben.

429. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *circa le indennità ai medici delegati.* Del 22 gennaio. (Boll. off. delle Leggi, vol. 44 p. 107 s.)

430. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *modifiant les articles 3 et 4 nouveaux de l'arrêté du 24 novembre 1911, modifié par les arrêtés des 17 juillet 1914 et 28 décembre 1916, sur les traitements et indemnités des tribunaux de district.* Du 28 novembre. (Rec. des Lois, CXV p. 645 ss.)

Taggelder für Dienstreisen.

431. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *fixant les frais de bureau de la préfecture de Lausanne.* Du 5 mars. (Rec. des Lois, CXV p. 134.)

432. *Arrêté* (du même) *fixant les frais de bureau de la préfecture de Vevey.* Du 5 mars. (Ibid. p. 135.)

433. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *fixant l'allocation pour employés et frais de bureau du greffe du tribunal du district de Lausanne pour 1919.* Du 10 décembre. (Rec. des Lois, CXV p. 747 s.)

434. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *fixant l'allocation pour employés et frais de bureau du greffe du tribunal du district de Lausanne pour 1918.* Du 28 mars. (Rec. des Lois CXV p. 270 s.)

435. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *abrogeant et remplaçant par une disposition nouvelle l'article 6 du tarif des émoluments et indemnités en matière judiciaire, du 13 décembre 1913.* Du 14 juin. (Rec. des Lois, CXV d. 398 s.)

Reiseentschädigung betreffend.

436. *Décret* (du Gr. Cons. du canton du Valais) *concernant l'augmentation de la solde de la gendarmerie et des géoliens du pénitentier cantonal et l'augmentation du traitement des gardes-chasse.* Du 21 mai. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 36.)

437. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *portant modification au règlement du 8 avril 1902 pour le corps de la gendarmerie.* Du 14 juin. (Nouv. Rec. des Lois, XVII p. 465 s.)

Wohnungsentschädigung und Feiertage betreffend.

438. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) concernant les frais de voyage et les indemnités de déplacement des magistrats et des fonctionnaires de l'administration cantonale. Du 22 juin. (Nouv. Rec. des Lois, XVII p. 472 ss.)

439. Arrêté (du même) concernant les frais de voyage et les indemnités des membres de la Cour de cassation pénale, des avocats d'office, des jurés et des témoins. Du 25 juin. (Ibid. p. 476 ss.)

440. Arrêté (du même) concernant les salaires, la durée du travail et les congés du personnel ouvrier des établissements militaires de Colombier. Du 5 juillet. (Ibid. p. 480 ss.)

441. Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) fixant le traitement de MM. les Conseillers d'Etat. Du 9 novembre. (Feuille d'avis Nr. 267.)

Fr. 12,000.— jährlich.

442. Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) introduisant à l'échelle des traitements, annexée à la loi du 31 mai 1911, les employés du Registre foncier et supprimant les postes du Bureau du Cadastre. Du 19 janvier. (Feuille d'avis, Nr. 55.)

Festsetzung der Besoldungen des aus der Verschmelzung des alten Bureau des hypothèques und des Bureau du Cadastre zum neuen Registre foncier hervorgegangenen Beamtenpersonals des letztern.

(Gebühren und Tarife; nach Kantonen.)

443. Verordnung (des Obergerichtes des Kantons Zürich) betreffend die Anwaltsgebühren. Vom 24. September. Vom Kantonsrate genehmigt am 18. November. (Off. G. S., XXXI S. 152 ff.)

444. Zusätze und Abänderungen (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) zu der Apothekertaxe vom 16. März 1917. Vom 26. Januar. (Off. G. S., XXXI S. 53 ff.)

445. Zusätze und Abänderungen (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) zu der Apothekertaxe vom 16. März 1917. Vom 15. Mai. (Off. G. S., XXXI S. 89 ff.)

446. Abänderung (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) der kantonalen Verordnung betreffend das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren. Vom 8. Mai. (Off. G. S., XXXI S. 86 ff.)

Die Gebühren für Fleischschau betreffend.

447. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) betreffend den Tarif für die Verpflegung der Versicherten

der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt, in Luzern, in den Spitälern des Kantons Zürich. Vom 26. Januar. (Amtsbl. Textteil S. 162 f.)

Ergänzung der ärztlichen Taxordnung für die Behandlung der bei der schweiz. Unfallversicherungsanstalt obligatorisch Versicherten in bezug auf die Verpflegung in Spitälern.

448. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Luzern) über die Abänderung der Vollziehungsverordnung vom 6. Februar 1909 zum Gesetze betreffend die Feuerpolizei vom 4. Dezember 1903.* Vom 13. Juli. (Kantonsbl. Nr. 29.)

Neuer Tarif für die Kaminfeiger.

449. *Taxen (des Reg.-Rates des Kantons Uri) für Bewilligung zur Verlängerung der Polizeistunde.* Vom 15. Juni. (Amtsbl. Nr. 27 S. 578 f.)

450. *Tarif (des Reg.-Rates des Kantons Schwyz) für ärztliche Leistungen für Behandlung der bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt obligatorisch Versicherten.* Vom 2. März. (Amtsbl. Nr. 10.)

451. *Medikamenten-Tarif (desselben) für die Verträge der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern mit den Apothekern.* Vom 2. März. (Das.)

452. *Tarif (des Reg.-Rates des Kantons Glarus) für ausserordentliche Dienstleistungen der Landjäger.* Vom 16. August. (Amtsbl. Nr. 33.)

453. *Beschluss (des Landrates des Kantons Glarus) betreffend Revision der Verordnung über das Verfahren bei Erhebung von Wechselprotesten.* Vom 9. Januar. (Amtsbl. Nr. 2.)

Gebühren betreffend.

454. *Gerichtsgebührentarif (des Kantonsrates des Kantons Zug).* Vom 28. November. (S. d. G., X Nr. 61 S. 483 ff.)

455. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Fribourg) modifiant le tarif des indemnités et émoluments dus aux avocats en matière civile et pénale.* Du 27 décembre. (Feuille off. 1919 Nr. 3.)

Auftrag an den Staatsrat zu Aufstellung eines neuen Tarifs.

456. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) établissant un tarif pour les pesées faites sur les poids publics.* Du 21 september. (Feuille off. Nr. 39.)

457. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) concernant la répartition des émoluments dus pour les inscriptions au registre du commerce.* Du 8 janvier. (Bull. off. des Lois, LXXXVII, Feuille off. Nr. 2.)

Im Hinblick auf die eidg. Verordnung III (vorjähr. Übers. Nr. 54): der auf den Kanton fallende Gebührenanteil gehört den Handelsregisterführern, ausser den Bussen, die an die Staatskasse fallen.

458. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Solothurn) betreffend Abänderung von § 8 Abs. 2 der Fleischschau-Verordnung.* Vom 18. August 1917/ 6. März 1918. (Amtsbl. Nr. 10.)

Minimaltaxen.

459. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) betreffend teilweise Änderung des Tarifs der Basler Strassenbahnen vom 1. März 1917.* Vom 12. April. (G. S., XXX S. 353 ff.)

460. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) betreffend Gebührentarif für den Schlacht- und Viehhof.* Vom 31. Mai. (G. S., XXX S. 372 ff.)

461. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) betreffend Änderung von § 16 der Kaminfegerordnung vom 2. April 1910.* Vom 26. Juli. (G. S. XXX S. 408 ff.)

Den Tarif für die Verrichtungen der Kaminfeger betreffend.

462. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) betreffend Abänderung der Verordnung zum Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 9. Dezember 1911.* Vom 5. November. Vom schweizerischen Bundesrat genehmigt den 15. November 1918. (G. S., XXX S. 598 f.)

Grundbuchgebühren betreffend.

463. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Schaffhausen) betreffend Erhöhung der Ärztetaxen.* Vom 5. Februar. (Amtsbl. Nr. 7.)

Auf Fr. 1.50—2.— für Konsultationen während der Sprechstunde im Tarif für anerkannte Krankenkassen.

464. *Gebührentarif (des Reg.-Rates des Kantons Schaffhausen) für die Zivilstandsbeamten. Anhang zur Verordnung über das Zivilstandswesen.* Vom 21. Dezember. (Amtsbl. 1919 Nr. 5.)

465. *Regierungsratsbeschluss (des Kantons Schaffhausen) betreffend die Festsetzung des Tarifes für die ärztliche Behandlung von Versicherten der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern durch Heilanstanlagen im Kanton.* Vom 10. Januar. (Amtsbl. Nr. 3.)

466. *Grossratsbeschluss (des Kantons Appenzell I.-Rh.) betreffend Revision des Art. 2 der kantonalen Fischereiverordnung vom 2. Juni 1898 und Ergänzung des unterm*

26. Januar resp. 24. August 1905 revidierten Art. 3 der gleichen Verordnung. Vom 26. November. (Bes. gedr.) Patenttaxen betreffend.

467. Nachtrag (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) zur Vollziehungsverordnung vom 30. Juli 1909 über die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren. Vom 5. Juli. (G. S., N. F. XII S. 220 f.) Gebühren betreffend.

468. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) betreffend Nachtrag zur Verordnung vom 2. Juli 1900 über die Ausstellung von Heimatscheinen, Reisepässen und Wanderbüchern. Vom 22. Juni. (G. S., N. F. XII S. 201.)

468 a. Zweiter Nachtrag (desselben) zur Verordnung vom 2. Juli 1900 usw. Vom 11. Dezember. (Das. S. 239.) Beides Gebühren betreffend.

469. Gebührenordnung (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) für sanitätspolizeiliche und amtsärztliche Verrichtungen. Vom 18. Mai. (G. S., N. F. XII S. 151 ff.)

470. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) über die Gebühren des Unfallversicherungsgerichtes. Vom 5. April. (G. S., N. F. XII S. 150.)

471. Gebührentarif (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) für die Vertretung und Verbeiständigung vor dem kantonalen Unfallversicherungsgericht und dessen Präsidenten. Vom 8. November. (G. S. N. F. XII S. 236.)

472. Verordnung (der Sanitätskommission des Kantons St. Gallen unter Genehmigung des Reg.-Rates) betreffend die Rezepturtaxe der Apotheker. Vom 26. Januar und 1. Februar. (G. S., N. F. XII S. 141 f.)

473. Gebührenordnung (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) für das Verfahren vor dem Handelsgericht. Vom 28. Dezember. (G. S., N. F. XII S. 237 ff.)

473 a. Gebührentarif (desselben) für die Anwälte im Verfahren vor dem Handelsgericht. Vom 31. Dezember. (Amtsbl. 1919 I Nr. 1.)

474. Verordnung (des Kl. Rates des Kantons Graubünden) betreffend den Tarif der ärztlichen Leistungen für die Behandlung der bei der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern obligatorisch Versicherten. (Art. 22 und 73 des BGes. über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911.) Vom 29. September 1916. (Amtsbl. Nr. 12.)

Dieser jetzt erst (im März 1918) publizierte Tarif bildet die Ergänzung zu der Verordnung des Kleinen Rates vom gleichen

Datum, die in der Gesetzgebungsübersicht von 1916 (diese Zeitschr. N. F. 36, S. 436 Nr. 492) aufgeführt ist.

475. Tarif (des Kl. Rates des Kantons Graubünden) für die ärztliche Behandlung von Versicherten der schweiz. Unfallversicherungsanstalt in Luzern durch die Heilanstanalten. Vom 8. März. (Amtsbl. Nr. 11.)

476. Gebührentarif (des Gr. Rates des Kantons Aargau) für Amtshandlungen der Gemeindebehörden, ihrer Beamten, Angestellten und Kommissionen. Vom 17. April. (G. S., N. F. X S. 481 ff.)

477. Dekrete (des Gr. Rates des Kantons Aargau) betreffend Gerichtsgebühren. I. Dekret betreffend die Gerichtsgebühren in Zivilsachen. II. Dekret betreffend die Gerichtsgebühren in Strafsachen. III. Dekret betreffend die Staatsgebühren bei Errichtung, Verwahrung und Eröffnung letzter Willensverordnungen. IV. Dekret betreffend die Gebühren und Entschädigungen bei den Verhandlungen vor dem Friedensrichter. Alle vom 29. November. (G. S., N. F. X S. 613 ff.)

478. Ergänzung (des Gr. Rates des Kantons Aargau) zum Tarif zur Grossratsverordnung über die Einführung des Grundbuches (vom 27. November 1912). Vom 30. November 1917. (Aarg. G. S., N. F. X S. 445.)

479. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Aargau) betreffend die Tarife der ärztlichen Leistungen und der Arzneien für die Behandlung der bei der schweiz. Unfallversicherungsanstalt Versicherten. Vom 22. März. (G. S., N. F. X S. 465 f.)

480. Tarif (desselben) für die ärztliche Behandlung von Versicherten der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern durch die öffentlichen Heilanstanalten des Kantons Aargau. Vom 5. April. (Das. S. 476.)

Fr. 2.50 bis Fr. 4.—.

481. Decreto legislativo (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) fissante una tassa annuale per le Società di Assicurazione contro gli incendi operanti nel Cantone. Del 13 giugno. (Boll. off. delle Leggi, vol. 44 p. 231 s.)

482. Decreto esecutivo (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) disciplinante le tasse per concessioni precarie. Del 27 dicembre. (Boll. off. delle Leggi, vol. 45 p. 1 ss.)

483. Decreto esecutivo (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) a complemento di quello del 26 febbraio 1914 istituente una tariffa cantonale delle prestazioni mediche e

dei medicamenti. Del 13 febbraio. (Boll. off. delle Leggi, vol. 44 p. 87 s.)

Betrifft die Spitalkosten, gemäss Zirkular des Bundesrates an die Kantonsregierungen vom 30. November 1917.

484. *Testo unico* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *dei Decreti esecutivi 13 febbraio 1918 e 5 marzo 1918, a complemento di quello del 26 febbraio 1914 istituente una tariffa cantonale delle prestazioni mediche e dei medicamenti.* Del 5 marzo. (Boll. off. delle Leggi, vol. 44 p. 99 s.)

485. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *sur la répartition des émoluments concernant le registre du commerce.* Du 8 février. (Rec. des Lois, CXV p. 71 s.)

Der laut Verordnung des Bundesrates betreffend die Gebühren für das Handelsregister vom 8. Dezember 1917 (vorjähr. Übersicht Nr. 56) den Kantonen zugeteilte Anteil von 50% an den Gebühren wird zu 30% auf den Kanton und zu 20% auf den préposé repartiert.

486. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *modifiant le tarif des émoluments et des indemnités en matière judiciaire civile, du 13 décembre 1913, en ce qui concerne les expropriations pour cause d'intérêt public.* Du 8 février. (Rec. des Lois, C V p. 67 ss.)

487. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *fixant les dispositions et tarifs qui serviront de base pour les conventions à passer entre la caisse nationale suisse d'assurance en cas d'accidents, à Lucerne, et les établissements hospitaliers.* Du 25 janvier. (Rec. des Lois, CXV p. 52 ss.)

488. *Tarif* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *pour les géomètres officiels, commissions cadastrales et commissions de taxe de bâtiments.* Du 18 janvier. (Rec. des Lois, CXV p. 40 ss.)

489. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *ordonnant le prélèvement d'un émolument sur les dépôts effectués à titre de garantie par des étrangers dépourvus de papiers de légitimation réguliers.* Du 27 avril. (Rec. des Lois, CXV p. 310 s.)

490. *Tarif* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *prévu aux articles 5, 16, 48 et 68 de la loi du 17 février 1897, modifiée par la loi du 29 novembre 1904, sur la représentation des parties en matière contentieuse et non contentieuse et sur l'exercice de la profession d'agent d'affaires patenté.* Du 13 septembre. (Rec. des Lois, CXV p. 531 ss.)

491. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud en vertu des pleins pouvoirs lui conférés par le décret du 24 août 1914) *abrogeant et remplaçant par une disposition nouvelle l'article 5 de la loi du 12 mai 1900 sur les étrangers.* Du 23 juillet. (Rec. des Lois CXV p. 470.)

Gebühr für Aufenthaltsbewilligung.

492. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *fixant le tarif des indemnités dues aux inspecteurs des viandes.* Du 15 octobre. (Rec. des Lois, CXV p. 578 ss.)

493. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton du Valais) *fixant le tarif des soins médicaux donnés aux assurés de la Caisse nationale suisse d'assurance en cas d'accidents à Lucerne par les établissements hospitaliers.* Du 19 février. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 8.)

494. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton du Valais) *concernant l'augmentation des taxes pour les chiens.* Du 11 juin. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 24.)

495. Décret (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) *autorisant les communes à percevoir une taxe spéciale du public assistant à des concerts, spectacles, représentations et autres manifestations publiques payantes.* Du 15 février. (Nouv. Rec. des Lois, XVII p. 440 s.)

Supplementtaxe höchstens 10% des Billetpreises.

496. Tarif (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *pour les émoluments des notaires.* Du 26 novembre. (Nouv. Rec. des Lois, XVII p. 525 ss.)

497. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *concernant le commerce des métaux précieux.* Du 18 février. (Nouv. Rec. des Lois, XVII p. 412 ss.)

Taxe für die vom eidgen. Amte zum Kauf von Gold, Silber und Platin im Kanton autorisierten ausserhalb des Kantons domizilierten Käufer.

498. Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) *instaurant un droit de patente cantonal sur les Sociétés anonymes.* Du 9 novembre. (Feuille d'avis Nr. 293.)

Jährlicher Patentbetrag 1% vom Gesellschaftskapital.

499. Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) *modifiant les articles 5, 7 et 9 du Titre X de la loi générale sur les Contributions publiques du 9 novembre 1887 collationnée suivant arrêté législatif du 13 mai 1908. Taxe sur les chevaux, voitures, vélocipèdes et automobiles.* Du 6 mars. (Feuille d'avis, Nr. 83.)

Dritter Teil.

Die sog. Kriegserlasse des Bundes und der Kantone.

Die eidgenössischen Erlasse sämtlich im 34. Bande der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze, auf den sich die zitierten Seitenzahlen beziehen.

Vorbemerkung. Eine Menge Erlasse in der Form von Kreisschreiben, Bekanntmachungen u. dergl. der Bundesbehörden, der Kantonsregierungen, deren Departemente, Fürsorgeämter usw. enthalten noch Instruktionen an die Gemeindebehörden und untern Amtsstellen, können aber hier unmöglich auch aufgeführt werden. Sie sind nötigenfalls in den Amtsblättern zusammenzulesen. Eine Ungleichheit der Kantone ist dabei allerdings unvermeidlich. So z. B. enthält das Amtsblatt des Kantons St. Gallen eine grosse Zahl von hier nicht aufgeführten Kreisschreiben an Gemeinderäte und sonstige Amtsstellen mit Wegleitung für die Durchführung eidgenössischer Erlasse, was in andern Kantonen durch Verordnungen, die daher hier aufgeführt sind, ersetzt wird.

Ein Verzeichnis der noch gültigen Bundeserlasse sowohl in chronologischer Reihenfolge als in Scheidung nach Departementen und Materien ist seit Vollendung der vorliegenden Übersicht vom Bundesrate publiziert worden in dem „Bericht an die Bundesversammlung betreffend die zurzeit geltenden, auf dem Notverordnungsrecht beruhenden Bestimmungen, vom 23. Mai 1919“, im BBl. 1919. III S. 277 ff.

Inhalt.

- I. Niederlassung. Ausländer. Deserteure. Nr. 500 bis 514.
- II. Versorgung des Landes mit Lebensmitteln und unentbehrlichen Gebrauchsgegenständen.
 - A) Lebensmittelversorgung.
 - 1. Getreide und Getreideprodukte (Brot, Teigwaren). Nr. 515—558.
 - 2. Milch und Milchprodukte. Nr. 559—667.
 - 3. Kartoffeln. Nr. 668—728.
 - 4. Monopolwaren (besonders Zucker). Nr. 729—737.
 - 5. Fleisch und Speisefett. Vieherhaltung (Futtermittel).
 - a) Fleisch. Nr. 738—755.
 - b) Speisefett (inkl. Speiseöl). Nr. 756—767.
 - c) Futtermittel (Heu und Emd). Nr. 768—808.
 - 6. Eier. Nr. 809—819.
 - 7. Felderzeugnisse und Gemüse. Nr. 820—839.
 - 8. Obst, Beeren, Waldbäumfrüchte. Nr. 840—864.
 - 9. Nachlese. Verschiedenes. Nr. 865—879.
 - B) Massnahmen gegen Verteuerung der Lebensmittel.
 - 1. Höchstpreise. Nr. 880—881.
 - 2. Vermehrung der Lebensmittelproduktion. Nr. 882 bis 919.

- C) Unentbehrliche Gebrauchsgegenstände.
 - 1. Brennstoffe.
 - a) Kohle. Nr. 920—1030.
 - b) Brennholz. Nr. 1031—1045.
 - c) Torf. Nr. 1046—1051.
 - d) Petroleum, Gas, Elektrizität. Nr. 1052—1063.
 - 2. Nutzholz (Bauholz usw.). Nr. 1064—1096.
 - 3. Papier. Nr. 1097—1104.
 - 4. Leder. Nr. 1105—1108.
 - 5. Wolle. Nr. 1109—1113.
 - 6. Baumwolle. Nr. 1114—1119.
 - 7. Metalle. Nr. 1120—1127.
 - 8. Technische Fette. Nr. 1128—1131.
 - 9. Farbstoffe. Nr. 1132—1134.
 - 10. Einzelnes. Nr. 1135—1152.
- D) Massnahmen gegen Verteuerung der unentbehrlichen Gebrauchsgegenstände.
 - 1. Höchstpreise. Nr. 1153—1154.
 - 2. Ausfuhrverbote. Nr. 1155—1166.
- E) Organisation der Landesversorgungsämter. Nr. 1167 bis 1229.
- III. Sachenrechtliches (Jagd). Nr. 1230—1231.
- IV. Obligationenrechtliches.
 - A) Geld. Münzwesen. Nr. 1232—1237.
 - B) Darlehn. Nr. 1238—1239.
 - C) Kauf und Verkauf. Nr. 1240—1241.
 - D) Miete und unbenutzte Wohnungen. Nr. 1242—1263.
 - E) Dienstverhältnis.
 - 1. Arbeitszeit. Nr. 1264—1270.
 - 2. Arbeitslosigkeit. Nr. 1271—1285.
 - 3. Krisenversicherung. Nr. 1286—1287.
 - F) Transport (inkl. Post und Eisenbahnen). Nr. 1288 bis 1303.
 - G) Einfuhr. Nr. 1304—1305.
- V. Civilprozess, Schuld betreibung und Konkurs.
Nr. 1306—1312.
- VI. Strafrecht. Nr. 1313—1325.
- VII. Verwaltungsrechtliches und Organisatorisches.
Nr. 1326—1336. Influenza. Nr. 1337—1362.

I. Niederlassung, Ausländer, Deserteure.

500. *Bundesratsbeschluss betreffend Bekämpfung der Wohnungsnot durch Beschränkung der Freizügigkeit.* Vom 29. Oktober. (S. 1090 f.)

Ermächtigung der unter Wohnungsnot leidenden Kantone zu Verweigerung der Niederlassung und des Aufenthalts an Personen, welche die Notwendigkeit ihrer Anwesenheit im Gebiete nicht hinreichend begründen können. Die Regierungen können den Entscheid über Bewilligung oder Verweigerung der Niederlassung oder des Aufenthalts einer andern Behörde des Kantons übertragen, in diesem Falle steht den davon betroffenen Personen und der Gemeindebehörde der Rekurs an den Regierungsrat offen.

Ein Kreisschreiben des schweiz. Justiz- und Polizeidepartements an die Kantonsregierungen vom 8. November (BBl. 1918, V S. 54 ff.) mahnt zu vorsichtiger Anwendung dieser Massregel, die nicht zu einer Beschränkung der Niederlassung oder des Aufenthalts führen soll, wo mit andern Mitteln auszukommen ist.

Von kantonalen Erlassen zu diesem BRBeschluss habe ich nur folgende notiert, die übrigens blos den BRBeschluss reproduzieren und den gleichen Titel führen:

501. *Beschluss* des Reg.-Rates des Kantons Zürich vom 20. November. (Amtsbl. Textteil S. 1969.)

502. *Beschluss* des Reg.-Rates des Kantons Bern vom 22. November. (Amtsbl. Nr. 98.)

503. *Beschluss* des Reg.-Rates des Kantons Schaffhausen vom 26. November. (Amtsbl. Nr. 48.)

504. *Verordnung* des Reg.-Rates des Kantons Aargau vom 11. November. (G. S. N. F. X S. 605 f.)

Hier mag angeschlossen werden:

505. *Vollziehungsvorschriften* (des Reg.-Rates des Kantons Uri) *betreffend die Kontrolle der Ausländer.* Vom 14. März. (Amtsbl. Nr. 12.)

Diese Vorschriften (zur Vollziehung der bundesrätlichen Verordnungen über Grenzpolizei vom 21. November 1917) treten an die Stelle einer von der Polizeidirektion am 27. Dezember 1917 erlassenen provisorischen Bestimmung.

506. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *soumettant au paiement d'une taxe extraordinaire les étrangers n'exerçant aucun commerce, aucune profession ou aucune industrie dans le canton.* Du 31 mai. (Rec. des Lois, CXV p. 355 ss.)

In Rücksicht auf die schwere Belastung der kantonalen Finanzen durch den Krieg Besteuerung der Ausländer, die im Kanton seit mehr als drei Monaten domiziliert und von der Mobiliarsteuer befreit sind, mit Fr. 5—500, nach der Höhe des Einkommens.

507. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Thurgau) betreffend die Fremdenpolizei. Vom 25. Juni. (Amtsbl. Nr. 52.)

Ausländer, die nur vorübergehend im Kanton zu bleiben gedenken, und im Besitze rechtmässiger Ausweisschriften sind, erhalten eine Kontrollkarte. Solche Karten werden aber gemäss

508. Beschluss (desselben) betreffend die Abgabe von besondern Aufenthaltsbewilligungen an Deserteure und Refraktäre. Vom 29. Juni. (Amtsbl. Nr. 53.)

vom 1. Juli an nicht mehr an Deserteure und Refraktäre verabfolgt, sondern nur eine zu diesem Zwecke ausgefertigte Aufenthaltsbewilligung.

509. Bundesratsbeschluss betreffend die fremden Deserteure und Refraktäre. Vom 1. Mai. (S. 492 f.)

Bekanntlich ist die Schweiz von einer massenhaften Einflutung fremder Deserteure und Refraktäre heimgesucht, die grösstenteils arbeitslos und von Subsistenzmitteln entblösst unserm Lande zu grosser Last werden. Es befindet sich darunter eine Menge von unsaubern Elementen, die zu Widersetzlichkeit aller Art schritten, als die Behörden sie zu Arbeit in öffentlichem Interesse, für Landbebauung und dergl. anhalten wollten. Es ist darüber in der Bundesversammlung aus Anlass des bundesrätlichen Neutralitätsberichts im April 1918 zu recht energischer Aussprache gegen dieses Gebaren und einem Postulat auf strengere Behandlung dieser Leute gekommen. Eine Folge davon ist der vorliegende Bundesratsbeschluss, der vorschreibt, dass fremde Deserteure und Refraktäre, die von auswärts an die Schweizergrenze kommen, an deren Überschreitung zu verhindern und zurückzuweisen, bei trotzdem gelungener Überschreitung zurückzuschaffen sind. Ausnahme für solche, bei denen besondere Umstände, wie Ansässigkeit in der Schweiz schon vor dem Kriegsausbruche, Befinden ihrer Familie oder ihres Geschäfts in der Schweiz, dies rechtfertigen, immer mit Bewilligung des schweiz. Justiz- und Polizeidepartements. Ausweisung schon in der Schweiz befindlicher Deserteure und Refraktäre kann erfolgen auf Grund gerichtlichen Urteils, auf administrativem Wege in Anwendung der interkantonalen Übereinkunft vom 22. März 1913 wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich verurteilter Ausländer,

durch Verfügung des Bundesrates gemäss dem Art. 70 BV. Die Ausweisung hat wo möglich nach dem Lande zu erfolgen, das die Auszuweisenden selbst bezeichnen; wo dies nicht tunlich ist, nach ihrem Heimatstaate, doch ohne Übergabe an die Behörden dieses Staates. Bei Undurchführbarkeit der Ausweisung Internierung in einer geeigneten Anstalt.

An diesem Beschluss wurde sofort gegen die Bestimmung, dass die Deserteure und Refraktäre am Eintritt in die Schweiz zu verhindern und zurückzuweisen, bzw. zurückzuschaffen sind, mehrfach heftiger Widerspruch erhoben, auch in der Bundesversammlung ist viel darüber debattiert worden, und der Bundesrat ist veranlasst worden, diese Bestimmung aufzuheben. Es geschieht dies im vorliegenden, den Beschluss vom 1. Mai hinfällig machenden

510. Bundesratsbeschluss betreffend die fremden Deserteure und Refraktäre. Vom 29. Oktober. (S. 1080 ff.)

Fremde Deserteure oder Refraktäre, die die Schweizergrenze überschreiten wollen, sind festzunehmen und dem nächsten Territorial- oder Platzkommando zuzuführen und dort einzunehmen über ihre Personalien, Herkunft und die Gründe für ihr Ausreissen sowie allfällige Vorstrafen. Das Protokoll ist an das eidgen. Justiz- und Polizeidepartement zu senden, das dann bestimmt, ob der Betreffende in einer Anstalt zu internieren oder ob ihm der Aufenthalt in der Schweiz auf Wohlverhalten hin zu gestatten sei. Solchen, die zu der Zeit, da sie durch Nickerfüllung ihrer militärischen Pflichten während ihres Aufenthalts in der Schweiz schon in unserm Lande ansässig waren, kann die weitere Duldung nur verweigert werden, wenn gleichzeitig die Landesverweisung oder Internierung verfügt wird. — Die Deserteure und Refraktäre, die erst mit dem Eintritt ihres Heimatstaates in den Krieg in die Schweiz gekommen sind, hat der Kanton, in dem sie wohnen, zu einer angemessenen Sicherheitsleistung für die aus ihrer Duldung entstehenden öffentlichrechtlichen und ökonomischen Folgen zu verhalten, für Ledige mindestens 500, für Verheiratete mindestens 1000 Franken. Die Deserteure und Refraktäre dürfen ihren Aufenthaltsort nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde, deren Kontrolle sie unterstehen, wechseln. Solche, die fortgesetzt den Anordnungen der Behörde zuwiderhandeln oder sich sonst ungebührlich aufführen, können in geeigneten Anstalten interniert werden. Ausweisung kann über sie verhängt werden durch gerichtliches Urteil, durch Verfügung der kantonalen Administrativbehörde gemäss der interkantonalen Übereinkunft vom 22. März 1913, falls ein gerichtliches Urteil gegen sie

wegen eines Verbrechens vorliegt, und durch Verfügung des Bundesrates. Die Ausweisung erfolgt dann gleich wie nach dem aufgehobenen Beschluss vom 1. Mai.

Interessante Auseinandersetzung und Motivierung dieses Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober in dem XI. Bericht des Bundesrats an die Bundesversammlung über die von ihm auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 getroffenen Massnahmen, vom 2. Dezember (BBl. 1918, V S. 176 ff.).

511. Bundesratsbeschluss betreffend Grenzpolizei und Quarantäne-Massnahmen gegenüber entlassenen Soldaten der kriegsführenden Armeen. Vom 10. November. (S. 1163.)

„Angesichts der Möglichkeit eines starken Andranges entlassener Soldaten nach der Schweiz“ scharfe Passkontrolle und mangels hinreichender Ausweise Zurückweisung von der Grenze, bzw. Zurückschiebung über die Grenze. Die Eingelassenen unterliegen einer sanitarischen Untersuchung und Quarantäne.

512. Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung und Abänderung des (vorstehender) BR-Beschlusses vom 10. November usw. Vom 26. November. (S. 1198 f.)

Vor dem 2. Dezember 1918 werden überhaupt keine entlassenen Soldaten der Zentralmächte eingelassen, vom 2. Dezember an täglich nur so viele als in den einzurichtenden Quarantänestationen Platz finden. Bezeichnung der für die Ausführung dieses Beschlusses zuständigen Behörden.

Hier seien angeschlossen

513. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Thurgau) betreffend die Fremdenpolizei. Vom 18. Januar. (Amtsbl. Nr. 6.)

Jeder neu ankommende Ausländer hat sich binnen 24 Stunden nach der Ankunft bei der Polizeibehörde zu melden und auszuweisen. Das gilt auch für die in den Gasthäusern, Herbergen und Pensionen sich aufhaltenden Fremden.

514. Règlement (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) concernant le petit trafic frontière (régime des frontaliers). Du 8 juin. (Rec. des Lois, CXV p. 363 ss.)

Passkarten für die jenseits der Grenze wohnhaften, aber im Kanton ihren täglichen Erwerb findenden Personen mit Bestimmung der Grenzorte, die dem Verkehr geöffnet sind.

II. Versorgung des Landes mit Lebensmitteln und unentbehrlichen Gebrauchsgegenständen.

A. Lebensmittelversorgung.

1. Getreide und Getreideprodukte (Brot, Teigwaren).

515. *Verfügung (des schweizerischen Militärdepartements) betreffend Geldersatz für fehlendes ablieferungspflichtiges oder fehlendes für die Selbstversorgung bestimmtes Getreide.* Vom 15. Januar. (S. 109 f.)

516. *Verfügung (desselben) betreffend Verwendung von Mais und Reis zur Streckung der Getreidevorräte und zur Herstellung von Backmehl.* Vom 21. Januar. (S. 144 ff.)

517. *Verfügung (desselben) betreffend Verteilung der Hafer- und Gerstenprodukte durch Vermittlung der Kantone.* Vom 26. Januar. (S. 152 ff.)

518. *Verfügung (desselben) betreffend Beschlagnahme von Kleie, Ausmahten und Hartweizenfuttermehl.* Vom 28. Januar. (S. 155 ff.)

519. *Verfügung (desselben) betreffend Herstellung von Weissmehl und Gries.* Vom 28. Januar. (S. 169.)

520. *Bundesratsbeschluss betreffend Berichtigung des französischen und italienischen Textes der Bundesratsbeschlüsse vom 8. September 1914 und 10. August 1915 über den Verkauf von Getreide.* Vom 16. Februar. (S. 216 f.)

521. *Verfügung (des schweizerischen Militärdepartements) betreffend fehlendes Getreide.* Vom 7. Februar. (S. 223.)

Aufhebung der Verfügung vom 15. Januar 1918.

522. *Verfügung (desselben) betreffend Brot- und Mehrlrationierung.* Vom 20. Februar. (S. 317.)

Ration für den Monat März betreffend.

523. *Verfügung (desselben) betreffend Brot- und Mehrlrationierung.* Vom 18. März. (S. 371.)

524. *Verfügung (desselben) betreffend Brot- und Mehrlrationierung.* Vom 26. April. (S. 484.)

Beibehaltung der Aprilrationierung für Mai.

525. *Verfügung (desselben) betreffend Getreide- und Mehlvorräte in den Mühlen und Herbeiführung eines Ausgleiches in den Mehllieferungen.* Vom 2. Mai. (S. 504 ff.)

Zweck ist eine genauere Kontrolle des Mühlenbetriebes im Interesse der Mehl- und Brotversorgung des Landes herbeizuführen.

526. Verfügung (desselben) *betreffend Brot- und Mehrlrationierung.* Vom 23. Mai. (S. 552.)

Unverändert für Juni.

527. Bundesratsbeschluss über die Brotversorgung des Landes und die Getreideernte des Jahres 1918. Vom 24. Mai. (S. 556 ff.)

Die Durchführung der Getreide- und Brotversorgung des Landes erfolgt durch das eidgen. Brotamt, die Mühlen erhalten nach Massgabe ihrer Brot- und Mehlkartenabschnitte und der laut BRBeschluss vom 29. Mai 1917 festgesetzten Mehlquote das Getreide. Das Brotamt führt die Beschlagsnahme und den Ankauf des inländischen Getreides durch. Einlässliche Vorschriften über die Pflichten der Produzenten, deren Kontrollierung durch die Gemeinden, die Verwendung des Getreides für die Selbstversorgung, die an das Brotamt abzugebenden Getreidemengen, die Rationierung und Strafbestimmungen.

528. Verfügung (des schweiz. Militärdepartements) *betreffend die Brotkarte.* Vom 3. Juni. (S. 604 f.)

Ablieferung der Brotkarte durch Personen, welche die Schweiz verlassen, beim Grenzposten der Heerespolizei, bezw. auf dem Grenzzollamte.

529. Verfügung (desselben) *betreffend Verwendung von Mais und Reis zur Streckung der Getreidevorräte, Einführung einer neuen Backmehlmischung unter Verwendung von amerikanischem Mehl.* Vom 5. Juni. (S. 624 ff.)

530. Verfügung (desselben) *betreffend neue Backmehlmischung.* Vom 17. Juli. (S. 782 ff.)

531. Verfügung (desselben) *betreffend Brot- und Mehrlrationierung.* Vom 22. Juli. (S. 800.)

Beibehaltung der bisherigen Ration für Augustmonat.

532. Verfügung (desselben) *betreffend Abgabe von Weissmehl und Gries.* Vom 30. Juli. (S. 802 f.)

Bis auf weiteres kann kein Weissmehl und Gries mehr hergestellt werden, dafür werden die beauftragten Mühlen den Kantonen amerikanisches Mehl bester Qualität für Fr. 73.50 per 100 Kg. liefern.

533. Verfügung (desselben) *betreffend die Beschlagsnahme von Kleie und Ausmahleien.* Vom 15. August. (S. 844 f.)

534. Verfügung (desselben) *betreffend Brot- und Mehrlrationierung.* Vom 28. August. (S. 894.)

Die bisherige Ration auch für September.

535. Verfügung (desselben) *betreffend neue Backmehlmischung.* Vom 27. August. (S. 895 ff.)

536. *Verfügung (des eidg. Ernährungsamtes) betreffend Brot- und Mehrlrationierung.* Vom 24. September. (S. 973.) Die bisherige Ration auch für Oktober.

537. *Bundesratsbeschluss betreffend die Abgabe von Brot zu ermässigtem Preise.* Vom 23. Oktober. (S. 1059 f.)

Beitrag des Bundes an das verbilligte Brot (Notstands-brot) für Bedürftige 18 Rappen, falls die Kantone und Gemeinden zusammen 6 Rappen per Kg. beitragen. Das gilt für den Bezug von 50 Gr. über die ordentliche Tagesration.

538. *Verfügung (des eidg. Ernährungsamtes) betreffend Brot- und Mehrlrationierung.* Vom 22. Oktober. (S. 1071.) Die bisherige Ration auch für November.

539. *Bundesratsbeschluss betreffend die Erhöhung der Brotration.* Vom 22. November. (S. 1196.)

Von 225 auf 250 Gramm pro Person und Tag vom 1. Dezember 1918 an erhöht.

540. *Verfügung (des eidg. Ernährungsamtes) betreffend Brot- und Mehrlrationierung.* Vom 22. November. (S. 1200.)

250 Gr. Brot per Tag und 370 Gr. Mehl per Monat normale Ration. Zusatzrationen für Schwerarbeiter, Notstandsberechtigte, Kinder unter 2 Jahren.

541. *Bundesratsbeschluss betreffend das Verbot des Verkaufes von frischem Brot.* Vom 2. Dezember. (S. 1210.)

542. *Verfügung (des eidg. Ernährungsamtes) betreffend Verbot des Verkaufs von frischem Brot.* Vom 4. Dezember. (S. 1213 f.)

Nr. 541 ermächtigt das Ernährungsamt zu Herabsetzung der Mindestlagerfrist des Brotes bis auf 12 Stunden, was nun durch diese Verfügung geschieht.

543. *Ausführungsvorschriften (desselben) für die eidgenössische Notstandsaktion auf Grund der Bundesratsbeschlüsse vom 18. Oktober 1918, 23. Oktober 1918, 29. Oktober 1918 und 21. Dezember 1918 über die Abgabe von Brot und Konsummilch, Kartoffeln und Brennmaterialien zu ermässigtem Preise an Personen mit bescheidenem Einkommen.* Vom 21. Dezember. (S. 1237 ff.)

544. *Verfügung (desselben) betreffend Brot- und Mehrlrationierung.* Vom 17. Dezember. (S. 1241.)

Brotration gleich wie im Dezember auch für Januar, Mehrlration im Januar 1919 518 Gramm.

545. *Verfügung (desselben) betreffend die Herstellung von Weissmehl und Griess.* Vom 31. Dezember. (A. S. d. BGes. XXXV S. 17.)

Von kantonalen Erlassen werden hier angemerkt:
Zürich:

546. *Beschluss (des Reg.-Rates) über die Abgabe von verbilligtem Brot an Notstandsberechtigte.* Vom 19. November. (Amtsbl. Textteil S 1971 f.)

547. *Beschluss (desselben) über die allgemeine Verbilligung des Brotes.* Vom 4. Dezember. (Amtsbl. Textteil S. 2092.)

10 Rappen per Kg. Brot, das mit der Brotkarte bezogen wird, als Staatsbeitrag an alle Einwohner des Kantons.

Luzern:

548. *Beschluss (des Reg.-Rates) betreffend die Erhöhung des Preises für das Rationsbrot.* Vom 14. Dezember. (Kantonsbl. Nr. 51.)

Infolge der Erhöhung der Brotration von 225 auf 250 Gr. auch Erhöhung des Preises für Rationsbrötchen von 20 auf 22 Rappen.

Zug:

549. *Beschluss (des Reg.-Rates) betreffend Abgabe von Brot zu ermässigten Preisen.* Vom 31. Oktober. (Amtsbl. Nr. 47.)

Für notstandsberechtigte Personen das Kg. Brot um 24 Rappen billiger, wovon der Bund $\frac{2}{3}$, Kanton und Gemeinden je $\frac{1}{6}$ übernehmen.

Fribourg:

550. *Arrêté (du Cons. d'Etat) concernant la répartition des produits de l'avoine et de l'orge.* Du 5 juillet. (Feuille off. Nr. 28.)

551. *Arrêté (du même) concernant les mesures pour la répartition des produits d'avoine et d'orge.* Du 19 août. (Ibid. Nr. 34.)

552. *Arrêté (du même) fixant le prix de pain pour le canton.* Du 3 september. (Ibid. Nr. 36.)

Solothurn:

553. *Verfügung (des Fürsorge-Departements des Kantons) betreffend Abgabe von Hafer- und Gersteprodukten.* Vom 1. Februar. (Amtsbl. Nr. 6.)

Mit 1. Februar Aufhebung des freien Verkaufs dieser Produkte, die Lieferungen erfolgen auf Weisung des kantonalen Lebensmittelamtes direkt an die Verkaufsstellen. Diesem Amte haben die Fürsorgekommissionen der Gemeinden sämtliche für den Verkauf in Frage kommenden Geschäfte und deren erstmalige Zuweisung, die gesamthaft das für die betreffende Gemeinde mit 100 Gr. per Kopf berechnete Kontingent nicht übersteigen darf, mitzuteilen. Hiefür Bestellkarten.

Basel-Stadt:

554. *Beschluss (des Reg.-Rates) betreffend Festsetzung der Brotpreise.* Vom 30. Juli. (G. S., XXX S. 415.)

73 Rappen per Kilo, für Notstandsbrod 42 Rappen, wogegen die Bäcker für das verkaufte Notstandsbrod unter Einrechnung der Beiträge des Bundes und des Kantons eine Vergütung von insgesamt 71 Rappen per Kilo erhalten.

Baselland:

555. *Beschluss (des Reg.-Rates) betreffend die Verteilung der Hafer- und Gerstenprodukte durch Vermittlung der Kantone.* Vom 6. Februar. (Amtsbl. I Nr. 6.)

St. Gallen:

556. *Beschluss (des Reg.-Rates) betreffend die Rationierung der Hafer- und Gerstennährmittel.* Vom 1. Februar. (Amtsbl. I Nr. 6.)

Valais:

557. *Arrêté (du Cons. d'Etat) concernant la répartition des produits de l'avoine et de l'orge.* Du 19 février. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 8.)

558. *Arrêté (du même) concernant la répartition de l'avoine.* Du 19 février. (Ibid. Nr. 8.)

Weitere Erlasse über Brotabgabe an Notstandsberechtigte s. unter der Rubrik „Milch“.

2. Milch und Milchprodukte (Butter und Käse).

Eidgenössische Erlasse.

559. *Ausführungsvorschriften (des schweizerischen Militärdepartements und des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements) zu den Bundesratsbeschlüssen vom 4. April 1917 und 27. November 1917 über die Abgabe von Konsummilch und Brot zu ermäßigtem Preise.* Vom 24. Januar. (S. 140 ff.)

560. *Verfügung (des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements) betreffend den Verkauf von Käse im Hatbgross- und Kleinhandel.* Vom 28. Januar. (S. 163 ff.)

561. *Verfügung (desselben) betreffend Beteiligung der Lohnkäser am Käsepreis.* Vom 31. Januar. (S. 185.)

562. *Verfügung (desselben) betreffend Verkauf von Weichkäse.* Vom 25. Februar. (S. 305 ff.)

Hauptsächlich Höchstpreise für Einkauf von Wiederverkäufern und für Verkauf an Konsumenten.

563. *Verfügung (desselben) betreffend Vorschriften über den Butterhandel.* Vom 20. Februar. (S. 300 ff.)

Die nach dem 1. März 1918 in der Schweiz erzeugte oder in sie eingeführte Butter ist für das eidgen. Milchamt beschlagnahmt. Die Verteilung der Butter bezw. die Abgabe an Wiederverkäufer und an Verbraucher ist an eine Bewilligung dieses Amtes gebunden; die Bewilligung kann ausgestellt werden an Grosshandelsgeschäfte mit der Berechtigung und Verpflichtung, unter der Kontrolle des Milchamtes oder einer anerkannten Butterzentrale die Butter aus Produktionsstellen zu sammeln und an bestimmte Kleinverkaufsstellen abzugeben; ferner an Kleinverkaufsstellen zur Abgabe an die ortsansässige Bevölkerung gemäss Rationierungsvorschrift. Die Zahl der Bewilligungen ist nicht unbegrenzt, in der Regel auf je 1000 Einwohner nicht mehr als eine Kleinverkaufsstelle. Das eidgen. Milchamt setzt die Buttermengen fest, welche jeder Kanton für seine Versorgung selbst aufzubringen hat, und bestimmt die Mengen, welche die kantonalen Amtsstellen oder Produzenten zu Ausgleichszwecken in andere Gebiete zu liefern haben. Butterverkauf gegen Vorweisung der Fettkarte und Einzug der entsprechenden Coupons. Die Butterverkaufsstellen dürfen die zu ihrem Umsatz notwendige Butter nur durch Vermittlung der zuständigen Butterzentrale beziehen. Die Butterabgabe von Kleinverkaufsstellen erfolgt unter den in Art. 9 einlässlich geregelten Bedingungen.

564. Bundesratsbeschluss betreffend die Verteilung von Milch und Milcherzeugnissen. Vom 19. April. (S. 448 f.)

Erteilt zunächst die Ermächtigung an das Volkswirtschaftsdepartement zu Erlass der zweckdienlichen Verfügungen und Rationierung der Milch und deren Produkte. Sodann Verpflichtung der Kantone zu Bezeichnung einer Amtsstelle (kantonales Milchamt), welche die Versorgung des Kantonsgebietes mit Milch nach den eidgenössischen Verfügungen regelt. Auf Grund der Ermächtigung ist sofort erlassen worden die

565. Verfügung (des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements) betreffend Milchversorgung im Sommer 1918. Vom 22. April. (S. 450 ff.)

Die sämtliche in der Schweiz erzeugte Kuhmilch wird für die eidgen. Zentralstelle beschlagnahmt und durch das eidgen. Milchamt oder nach dessen Anordnung durch die kantonalen Amtsstellen bezogen gegen monatliche Abrechnung und Bezahlung. Befreiung von der Beschlagnahme für die zur Selbstversorgung und zur Aufzucht von Vieh erforderliche Milch. Vorschriften für die kantonalen und die Gemeindemilchämter über ihre Aufgaben. Die Rationierung der Milch ist für alle Kantone und Gemeinden obligatorisch, bis auf weiteres 5 Dezi-

liter per Person und Tag, für Kinder unter 15 Jahren, Personen über 60 Jahre und Kranke kann bis 1 Liter bewilligt werden. Höchstpreis für die vom eidgen. Milchamte beanspruchte Milch 30,75 Rappen per Kg. Technische Verarbeitung der Milch verboten, aber hier viele Ausnahmen.

566. Bundesratsbeschluss betreffend die Abgabe von Konsummilch an Personen mit bescheidenem Einkommen. Vom 22. April. (S. 464 f.)

567. Bundesratsbeschluss betreffend die Gewährung von Beiträgen zur allgemeinen Verbilligung der Konsummilch. Vom 1. Mai. (S. 481 f.)

Die Beiträge des Bundes werden auf 3 Rappen für den Liter festgesetzt und unter der Bedingung geleistet, dass die Kantone mindestens einen weiteren Rappen per Liter beitragen. Für den Konsumenten darf nach Anrechnung dieser Beiträge der Milchpreis im Sommerhalbjahr 1918 in der Regel höchstens 3 Rappen per Liter mehr betragen als im Winterhalbjahr 1917/18. Die Kantonsregierungen haben die Abgabe der verbilligten Milch durch Vermittlung des privaten Milchhandels oder in anderer angemessener Weise zu ordnen. Der Bund vergütet seine Beiträge den Kantonen nach Vorlage der Monatsrechnung und deren Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement.

Dieser Beschluss hat eine interessante Entstehungsgeschichte, über welche die kurze hier folgende Notiz am Platze sein dürfte.

Die vom schweizer. Volkswirtschaftsdepartement für den Winter 1917/18 festgesetzten und festgehaltenen Milchpreise erwiesen sich für die Sommerperiode 1918 als unhaltbar, weil die bäuerliche Bevölkerung bei den hohen Preisen der andern Nahrungsmittel ihre eigenen Erzeugnisse, vorab die Milch, in vermehrtem Mass zu eigener Ernährung verwendete und die Milchproduktion infolge ungenügender Vorräte an Rauh- und Kraftfutter und der Ausdehnung des Getreide- und Kartoffelbaues auf Kosten des Wiesenbestandes andauernd abnahm. So war in der Tat ein Missverhältnis zwischen den Produktionskosten und dem Milchpreise eingetreten, jene (inkl. Transportkosten) waren so sehr gestiegen, dass nicht mehr genug Milch produziert wurde und für die Konsumenten auf den Markt kam. Eine sehr erhebliche Steigerung des Milchpreises, und zwar um 7 Rappen per Liter, wurde als erforderlich erachtet, um die Produzenten wieder zu grösseren Leistungen zu veranlassen und dem Milchmangel Einhalt zu tun. Und nun stand man vor der bitteren Frage, wer diese schwere Erhöhung tragen solle. Das schweizer. Volkswirtschaftsdepartement beantragte gänzliche Übernahme derselben durch den Bund, der dann die in viele Millionen jährlich

gehende Ausgabe durch eine Milchsteuer nach Art der Kriegssteuer zu decken hätte. Der Bundesrat lehnte das ab und wollte nur 1 Rappen per Liter übernehmen, die Haupterhöhung dagegen den Konsumenten aufzubürden, allerdings unter Erweiterung des Kreises der notleidenden und jetzt schon des herabgesetzten Preises geniessenden Personen. Darob entrüstete sich die sozialdemokratische Partei, die in ihrem Drange auf Staatsbetrieb des Milchhandels dem Bunde alles aufzubürden wollte, und für den Fall der Weigerung sogar schon mit Generalstreik und noch Schwererem drohte. Bei dieser Sachlage rief der Bundesrat die Entscheidung der Bundesversammlung an. Diese hat in der Aprilsession 1918 ein Kompromiss zustande gebracht, wonach der Bund 3 Rappen übernehmen soll, falls die Kantone einen weiteren Rappen auf sich nehmen, das an der Erhöhung noch Fehlende aber von den Konsumenten zu tragen ist, unter der oben erwähnten Erweiterung der zu herabgesetzten Preisen berechtigten Kreise. Dieser Entscheid wurde nicht als Bundesbeschluss gefasst, sondern bloss als Postulat mit verbindlichem Auftrage an den Bundesrat zu Erlass einer Verfügung in diesem Sinne, da nach der Vollmacht vom 3. August 1914 der Bundesrat die richtige Behörde für den Erlass der eigentlichen Verordnung sei. Demzufolge ist es zu diesem Bundesratsbeschluss vom 1. Mai gekommen, der das Kompromiss zur Ausführung bringt.

Vergl. noch dazu das Kreisschreiben des schweizer. Volkswirtschaftsdepartements an die Kantonsregierungen betr. die Milchversorgung im Sommerhalbjahr 1918, im BBl. 1918, II S. 824 ff.¹⁾

Ferner gehören dazu die

568. Ausführungsvorschriften (des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements) zum *Bundesratsbeschluss vom 1. Mai 1918 betreffend die Gewährung von Beiträgen zur allgemeinen Verbilligung der Konsummilch*. Vom 8. Mai. (S. 517 ff.)

¹⁾ Als historische Reminiszenz möge hier genannt sein eine Preisschrift von Gruner über die im Berner Wochenblatt vom 17. März 1787 ausgeschriebene Preisfrage:

„Welches sind die Ursachen des Mangels und immer steigenden Preises der Butter in hiesigem Kanton? und durch welche Verfügungen und Veranstaltungen könnte ohne Nachteil des Käsehandels dieses unentbehrliche Lebensmittel in grösserer Masse und billigerem Preise erhalten werden?“

Abgedruckt in der „Sammlung von Abhandlungen, herausgeg. v. d. Oekonomischen Gesellschaft in Bern“, Band I, 1796.

Gar vieles in dieser Preisschrift passt buchstäblich auf unsere heutigen Zustände.

Genaue Umschreibung der zum Bezug von verbilligter Milch Berechtigten, das sind die in der Schweiz ständig wohnhaften Konsumenten, die für ihren Haushalt Konsummilch kaufen müssen oder als ständige Pensionäre am gleichen Orte wenigstens ihr Frühstück einnehmen, nicht aber Selbstversorger, die aus ihrem Betriebe die für ihren Haushalt erforderlichen normalen eidgenössischen Konsumentenrationen gewinnen. Die verbilligte Tagesration ist höchstens 0,5 Liter für Erwachsene und höchstens 1 Liter für Kinder bis zu 15 Jahren.

569. *Verfügung (des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements) betreffend die Käsekarte.* Vom 14. Mai. (S. 523 ff.)

Die Rationierung von Käse erfolgt auf den 1. Juni. Das eidgen. Milchamt wird Käsekarten mit Monatsration von 250 Gramm per Person ausgeben. Keine Käsekarten erhalten Kinder unter 2 Jahren sowie die Selbstversorger. Schwerarbeiter erhalten zwei Karten, ebenso Landarbeiter während der Erntezeit.

570. *Ausführungsvorschriften (des schweiz. Militärdepartements und des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements) zu den Bundesratsbeschlüssen vom 23. November 1917 über die Abgabe von Brot zu ermässigtem Preise und vom 22. April 1918 über die Abgabe von Konsummilch an Personen mit bescheidenem Einkommen.* Vom 24. Mai. (S. 547 ff.)

571. *Verfügung (des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements) betreffend Einkauf von Käse bei den Produzenten.* Vom 27. Mai. (S. 573 ff.)

Festsetzung der Preise für den von der Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen gekauften Käse.

572. *Ergänzung (desselben) der Verfügung vom 27. Mai 1918 betreffend Einkauf von Käse bei den Produzenten.* Vom 15. Juni. (S. 662.)

Festsetzung neuer Preise.

573. *Ergänzung (desselben) der Verfügung vom 14. Mai 1918 betreffend die Käsekarte.* Vom 17. Juni. (S. 663.)

Gewichtsverhältnis für Bezug von Käse gegen Marken der Käsekarte.

574. *Ergänzung (desselben) der Verfügung vom 29. Juni 1918 betreffend Verkauf von Käse im Halbgross- und Kleinhandel.* Vom 29. August. (S. 935 f.)

Die Verfügung vom 29. Juni steht unter der Rubrik Höchstpreise.

575. *Verfügung (des eidg. Ernährungsamtes) betreffend die Milchversorgung im Winter 1918/1919.* Vom 2. Oktober. (S. 1000 ff.)

Eine unendlich weitschweifige Verfügung, die nicht leicht zu handhaben ist. Sie enthält 1. Beschlagnahme der Milch für das Ernährungsamt, das durch das eidgen. Milchamt die Milchversorgung des Landes organisiert und überwacht. An Konsumenten darf die Milch nur von Inhabern einer amtlich ausgestellten Bewilligung und nur gegen entsprechende Abschnitte der Milchkarte abgegeben werden. Die durch die Milchkarten festgesetzte Ration per Tag ist 1 Liter für Kinder bis zu 5 Jahren, 1 ½ Karten für Kinder bis auf 15 Jahre, Kranke und Personen über 60 Jahre, eine Karte für alle gesunden erwachsenen Personen. Der Betrag der Karte wird jeweilen für einen Monat festgesetzt. Dann noch viele Bestimmungen betreffend Selbstversorger, Übernahmspreise für die Milch, technische Verarbeitung der Milch, eine unendliche Quelle, fürchten wir, von Chikanen, die das Publikum verärgern, ohne viel zu nützen.

Ein Kreisschreiben des Ernährungsamtes an die Kantonsregierungen betreffend die Milchversorgung (BBl. 1918, V S. 328 ff.) ersucht um möglichst genauen Bericht über die Durchführung dieser Verfügung in den Kantonen, und namentlich um genaue Kontrollierung der Pflicht der Milchproduzenten zu Ablieferung der Milch nach den bestehenden Vorschriften.

576. *Bundesratsbeschluss betreffend die Gewährung von Beiträgen zur allgemeinen Verbilligung der Konsummilch.* Vom 18. Oktober. (S. 1054 ff.)

577. *Bundesratsbeschluss betreffend die Abgabe von Konsummilch an Personen mit bescheidenem Einkommen (Notstandsmilch).* Vom 18. Oktober. (S. 1052 f.)

578. *Ausführungsvorschriften* (des eidgen. Ernährungsamtes) zum *Bundesratsbeslisse vom 18. Oktober 1918 betreffend die Gewährung von Beiträgen zur allgemeinen Verbilligung der Konsummilch.* Vom 25. Oktober. (S. 1074ff.)¹⁾

579. *Verfügung* (desselben) *betreffend den Einkauf von Käse bei den Produzenten.* Vom 5. November. (S. 1128.)

Von kantonalen Erlassen seien angemerkt:

Zürich:

580. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *über die Abgabe von Brot, Konsummilch, Monopolwaren, Kartoffeln und Brennmaterialien zu ermässigtem Preise an Personen mit*

¹⁾ Vergl. hiezu Kreisschreiben des eidg. Ernährungsamtes an die Kantonsregierungen zu den Bundesratsbeschlüssen über Abgabe von Konsummilch an Unbemittelte und Beiträge zur Verbilligung der Konsummilch. Vom 25. Oktober. (BBl. 1918, IV S. 760 ff.)

bescheidenem Einkommen. Vom 31. Dezember. (Amtsbl. 1919, Textteil S. 49 ff.)

581. *Beschluss (desselben) betreffend Beiträge von Kanton und Gemeinden zur Verbilligung der Konsummilch.* Vom 8. Juni. (Amtsbl. Textteil S. 1017 f.)

582. *Beschluss (desselben) über die Verteilung und Abgabe von Konsummilch.* Vom 28. Juni. (Amtsbl. Textteil S. 1119 f.)

Zum Milchverkauf direkt an Konsumenten sind vom 1. August 1918 an nur solche Milchsammelstellen, Molkereien, Milchhändler und Landwirte berechtigt, die im Besitze einer Bewilligungskarte vom kantonalen Milchamt sind.

Bern:

583. *Ausführungsverordnung (des Reg.-Rates) zu den Bundesratsbeschlüssen vom 4. April 1917 und 23. November 1917 über die Abgabe von Konsummilch und Brot zu ermässigtem Preise.* Vom 22. Februar. (Amtsbl. Nr. 24.)

584. *Verordnung (des Reg.-Rates) betreffend die Milchversorgung im Sommer 1918.* Vom 30. Mai. (Amtsbl. Nr. 46.)

585. *Verordnung (desselben) betreffend die allgemeine Verbilligung der Konsummilch und die Abgabe von Konsummilch und Brot an Personen mit bescheidenem Einkommen.* Vom 19. Juni. (Amtsbl. Nr. 52.)

Alles gemäss den eidgen. Verordnungen und Verfügungen. Für die allgemein verbilligte Milch stellen sich die Preise (für den Kanton Bern an Kurorten 41—45 Cts. per Liter, in grösseren Städten 40 Cts., in kleineren Städten und grösseren Industriedörfern 38—39 Cts., in ländlichen Ortschaften 36 Cts.) um je 4 Cts. per Liter billiger, wovon 3 Cts. zu Lasten des Bundes, je $\frac{1}{2}$ Ct. zu Lasten des Kantons und der Wohnortsgemeinde. Die Milchhändler haben dem Gemeindemilchamt des Wohnorts ihrer Kunden die erforderlichen Belege über die Zahl ihrer Kunden und die bezogene Milchmenge, für welche die staatlichen Beiträge beansprucht werden, einzureichen. Dieses Milchamt erteilt dann die Abrechnung für das kantonale Lebensmittelamt.

586. *Verordnung (desselben) betreffend die allgemeine Verbilligung der Konsummilch und den Brotpreis.* Vom 29. November. Vom eidg. Errährungsamt genehmigt am 3. Januar 1919. (Amtsbl. 1919, Nr. 3.)

Luzern:

587. *Kreisschreiben (des kantonalen Fürsorgeamtes) an die Gemeinde-Milchämter des Kantons Luzern betreffend*

die Milchrationierung. Vom 15. Juni. (Kantonsbl. Nr. 25 S. 1051 ff.)

Dieses sehr einlässliche Kreisschreiben verdient hier aufgeführt zu werden, weil es recht lehrreich die erheblichen Schwierigkeiten, die der Milchrationierung anhaften, veranschaulicht.

588. Verordnung (des Reg.-Rates) *betreffend die Milchversorgung im Sommer 1918.* Vom 29. Juni. (Kantonsbl. Nr. 27.)

Uri:

589. Vollzugsvorschriften (des Reg.-Rates) *betreffend die Abgabe von Konsummilch und Brot zu ermässigten Preisen.* Vom 23. Februar. (Amtsbl. Nr. 9.)

590. Ausführungsbestimmungen (desselben) zum Bundesratsbeschluss vom 19. April und 1. Mai 1918 betr. die Milchrationierung und Gewährung von Beiträgen zur allgemeinen Verbilligung der Konsummilch. Vom 22. Juni. (Amtsbl. Nr. 26.)

591. Beschluss (desselben) *betreffend Abgabe von Milch und Brot zu ermässigten Preisen an Personen mit bescheidenem Einkommen.* Vom 3. Juli. (Amtsbl. Nr. 28.)

592. Beschluss (desselben) *betreffend Beschlagnahme des Käses.* Vom 6. Juli. (Amtsbl. Nr. 29.)

Sämtlicher im Alpgebiete von Uri herstellter Sommerkäse ist beschlagnahmt und durch den Kanton aufgekauft zur Sicherung der Versorgung des Kantons mit Käse.

Dieser Beschluss ist aber vom schweizer. Volkswirtschaftsdepartement als unzulässig bezeichnet und der Regierungsrat ersucht worden, die bezüglichen Massnahmen wieder aufzuheben (s. Amtsbl. Nr. 32 S. 661).

Schwyz:

593. Beschluss (des Reg.-Rates) *betreffend Übernahme des auf Kanton und Gemeinden verlegten Beitrages zur allgemeinen Verbilligung der Konsummilch durch die Kantonskasse.* Vom 27. Juni. (Amtsbl. Nr. 27.)

Den kantonalen Beitrag an die allgemeine Verbilligung der rationierten Konsummilch für das Sommerhalbjahr 1918 übernimmt in Rücksicht auf die ungünstige finanzielle Lage der Gemeinden die Kantonskasse allein.

Obwalden:

594. Verfügung (des Reg.-Rates) *betreffend Milchversorgung.* Vom 22. Juni. (Beilage z. Amtsbl. Nr. 28.)

Beschlagnahme der Kuhmilch für das eidgen. Milchamt. Organisation der kantonalen Milchämter. Milchrationierung.

Milchpreis 36 Rappen pro Liter. Beitrag des Bundes 3 Rappen, des Kantons 1 Rappen, wovon die Gemeinden $\frac{1}{3}$ tragen. Der Preis für die allgemein verbilligte Milch beträgt somit 32 Rappen.

595. *Verfügung (dieselben) betreffend Milchversorgung.* Vom 6. November. (Amtsbl.-Beil. zu Nr. 47.)

596. *Verfügung (dieselben) betreffend Käse-Versorgung.* Vom 31. Juli. (Amtsbl.-Beil. Nr. 34.)

Ausführung des BRBeschlusses vom 19. April und der Verfügungen des schweizer. Volkswirtschaftsdepartements vom 14. Mai und 17. Juni 1918.

Nidwalden:

597. *Ausführungsbestimmungen (des Reg.-Rates) zu den Bundesratsbeschlüssen über Abgabe von Konsummilch und Brot zu ermässigtem Preise.* Vom 25. Februar. (Amtsbl. Nr. 9.)

598. *Ausführungsbestimmungen (dieselben) über Abgabe von Konsummilch und Brot zu ermässigtem Preise an Personen mit bescheidenem Einkommen.* Vom 3. Juni. (Amtsbl. Nr. 23.)

Glarus:

599. *Beschluss (des Reg.-Rates) betreffend die Vollziehung der Bundesratsbeschlüsse vom 4. April 1917 und 23. November 1917, sowie der Ausführungsvorschriften des schweizerischen Militärdepartements vom 24. Januar 1918 über die Abgabe von Konsummilch und Brot zu herabgesetzten Preisen.* Vom 7. Februar. (Amtsbl. Nr. 6.)

600. *Verordnung (dieselben) über die Butterversorgung des Kantons Glarus.* Vom 7. März. (Amtsbl. Nr. 12.)

Den organisierten glarnerischen Milch- und Butterproduzenten wird die Butterversorgung übertragen; sie erfolgt durch die kantonale Butterzentrale; diese hat die gleichmässige Verteilung unter die Bevölkerung zu sichern, zu diesem Behufe die Butterproduktion des Kantons zu ermitteln, bei den Produzenten die überschüssige Butter über den gemäss Fettkarte gestatteten Selbstverbrauch hinaus zu beschlagnahmen und zu den eidgen. Höchstpreisen zu beziehen. Anstände hierüber entscheidet die Sanitäts- und Landwirtschaftsdirektion unter Rekursrecht an den Regierungsrat.

601. *Verordnung (des Reg.-Rates) betreffend Milchversorgung (Rationierung) ab 1. Juli 1918.* Vom 6. Juni. (Amtsbl. Nr. 23.)

602. *Beschluss (dieselben) betreffend die Vollziehung der Bundesratsbeschlüsse vom 23. November 1917 und*

22. April 1918 sowie der Ausführungsvorschriften des schweiz. Militärdepartements und des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements vom 24. Mai 1918 über die Abgabe von Konsummilch und Brot zu herabgesetzten Preisen. Vom 13. Juni. (Amtsbl. Nr. 24.)

Zug:

603. Verordnung (des Reg.-Rates) betreffend Abgabe von Konsummilch und Brot zu reduzierten Preisen. Vom 30. Januar. (Amtsbl. Nr. 6.)

604. Ausführungsvorschriften (desselben) zum Bundesratsbeschluss vom 1. Mai 1918 betreffend die Gewährung von Beiträgen zur allgemeinen Verbilligung der Konsummilch. Vom 23. Mai. (Amtsbl. Nr. 24.)

Die Verbilligung beträgt im Maximum 4 Rappen pro Liter, wovon der Bund 3 Rappen übernimmt. Der vierte Rappen wird gemäss BRBeschluss vom 16. Mai 1918 je zur Hälfte von Kanton und Gemeinden getragen.

605. Ausführungsbestimmungen (desselben) zum Bundesratsbeschluss vom 1. Mai 1918 betreffend die Gewährung von Beiträgen zur allgemeinen Verbilligung der Konsummilch. Vom 23. Mai. (Amtsbl. Nr. 23.)

606. Beschluss (desselben) betreffend Gewährung eines Beitrages zur allgemeinen Verbilligung der Konsummilch. Vom 8. November. (Amtsbl. Nr. 49.)

1 Rappen per Liter.

607. Verordnung (des Reg.-Rates) betreffend Abgabe von Konsummilch und Brot an Personen mit bescheidenem Einkommen. Vom 29. Mai. (Amtsbl. Nr. 24.)

608. Ausführungsvorschriften (desselben) zu den Bundesratsbeschlüssen vom 18. Oktober 1918 betreffend die Gewährung von Beiträgen zur allgemeinen Verbilligung der Konsummilch und betreffend die Abgabe von Konsummilch an Personen mit bescheidenem Einkommen (Notstandsmilch). Vom 27. November. (Amtsbl. Nr. 51.)

609. Beschluss (desselben) betreffend Milchversorgung im Winter 1918/19. Vom 19. Oktober. (Amtsbl. Nr. 46.)

Fribourg:

610. Arrêté (du Cons. d'Etat) concernant la fourniture de lait et de pain à prix réduit. Du 5 février. (Feuille off. Nr. 6.)

611. Arrêté (du même) conc. le ravitaillement du pays en lait. Du 15 mai. (Ibid. Nr. 21.)

Der Kanton übernimmt $\frac{4}{5}$ und die Gemeinde $\frac{1}{5}$ der ihnen auferlegten Ausgabe zur Herabsetzung des Milchpreises für die gesamte Bevölkerung.

Solothurn:

612. *Beschluss (des Reg.-Rates) betreffend Abgabe von Milch und Brot zu herabgesetzten Preisen.* Vom 30. Januar. (Amtsbl. Nr. 5.)

613. *Beschluss (desselben) betreffend Milchversorgung*
Vom 23. März. (Das. Nr. 13.)

In jeder Gemeinde ist ein Milchamt einzurichten, da ein Verzeichnis der Kuhbestände und der Milchannahmestelle der Gemeinde der kantonalen Milch- und Butterzentrale einzusenden und die Rationierung der Milch durchzuführen hat. Durchschnittliches Milchquantum pro Kopf und Tag bis au weiteres 7 Deziliter, für Kinder unter 4 Jahren zwei Rationen für solche von 4 bis 15 Jahren und für Personen über 60 Jahr 1½ Rationen. Das gilt auch für die Verkaufsstellen, die direkt an die Konsumenten Milch abgeben. Der Verband nordwest schweizerischer Milch- und Käsereigenossenschaften, der die Milchversorgung des Kantons übernommen hat, sorgt dafür dass die Gemeinden das durchschnittliche Milchquantum von 7 Dezilitern erhalten.

614. *Beschluss (desselben) betreffend Milchversorgung*
Vom 16. Mai. (Das. Nr. 21.)

615. *Beschluss (desselben) betreffend Abgabe von Milch und Brot zu herabgesetzten Preisen.* Vom 28. Mai. (Das. Nr. 22.)

616. *Beschluss (desselben) betreffend Milchversorgung im Winter 1918/19.* Vom 4. November. (Das. Nr. 45.)
Tritt an Stelle des Beschlusses vom 16. Mai.

617. *Beschluss (desselben) betreffend Milchversorgung*
Vom 2. Dezember. (Das. Nr. 49.)

Ausführung des Kreisschreibens des eidgen. Ernährungs amtes vom 23. November 1918.

618. *Beschluss (desselben) betreffend Abgabe von Milch, Brot, Kartoffeln und Brennmaterialien zu ermässigten Preisen an Personen mit bescheidenem Einkommen.* Vom 31. Dezember. (Amtsbl. 1919, Nr. 1.)

Basel-Stadt:

619. *Verordnung (des Reg.-Rates) über die Verteilung der für den Verbrauch bestimmten Milch.* Vom 8. Juni (G. S., XXX S. 385 ff.)

Das Kriegsfürsorgeamt ist das kantonale und Gemeinde milchamt und hat für die richtige Durchführung der eidgen und kantonalen Vorschriften zu sorgen, besonders für die Verteilung der in den Kanton eingeführten Milch an die Milch händler im Verhältnis der von ihnen zu bedienenden Personen

zahl. Zum Handel mit Milch sind nur die Inhaber einer Bewilligung des Sanitätsdepartements berechtigt. Alle Konsumenten, die von einem Milchhändler oder Milchproduzenten Milch beziehen, erhalten eine Milchkarte, auf der die Zahl der Tagesration angegeben ist. Diese Karte erhalten sie durch die Milchverkäufer, denen sie von dem Milchamt zugestellt wird. Sie dürfen die Milch nur von einem Milchlieferanten beziehen, und der letztere darf keine Milch an Personen abgeben, die keine Milchkarte besitzen oder nicht zu seiner Kundschaft gehören.

620. *Grossratsbeschluss betreffend Übernahme der Milchpreiserhöhung zu Lasten der kantonalen öffentlichen Verwaltung.* Vom 13. Juni. (G. S., XXX S. 407 f.)

Baselland:

621. *Beschluss (des Reg.-Rates) betreffend die Milchversorgung im Sommer 1918.* Vom 8. Mai. (Amtsbl. I Nr. 21.)

622. *Beschluss (desselben) betreffend die Abgabe der Käsekarte.* Vom 22. Mai. (Das. Nr. 21.)

623. *Beschluss (desselben) betreffend die Abgabe von Brot zu ermässigtem Preise und von Konsummilch an Personen mit bescheidenem Einkommen.* Vom 5. Juni. (Das. Nr. 23.)

An die Preisermässigung zahlt der Bund $\frac{2}{3}$, höchstens aber $\frac{8}{3}$ Rappen pro Liter, der Rest fällt zu gleichen Teilen zu Lasten von Kanton und Gemeinden.

624. *Beschluss (desselben) betreffend die Milchversorgung im Winter 1918/19.* Vom 16. Oktober. (Das. II Nr. 16.)

625. *Beschluss (desselben) betreffend die Gewährung von Beiträgen zur allgemeinen Verbilligung der Konsummilch.* Vom 6 November. (Amtsbl. II Nr. 21.)

Zu dem Beitrag des Bundes von 2,5 Rappen für den Liter leisten der Kanton und die Gemeinden je weitere 0,75 Rappen.

626. *Beschluss (desselben) betreffend die Abgabe von Brot etc.* (wie oben, Beschluss vom 5. Juni.) Vom 16. November. (Das. II Nr. 23.)

Schaffhausen:

627. *Beschluss (des Reg.-Rates) betreffend Abgabe von Konsummilch und Brot zu ermässigten Preisen.* Vom 5. Februar. (Amtsbl. Nr. 6.)

628. *Beschluss (desselben) gleichen Titels.* Vom 29. Mai. (Das. Nr. 22.)

Kanton und Einwohnergemeinde übernehmen an die Differenz zwischen Abgabepreis (27 Rappen per Liter Milch und 49 Rappen per Kg. Brot) und offiziellem Milch- und Brot-preise je $\frac{1}{6}$.

Appenzell Ausser-Rhoden:

629. *Beschluss (des Reg.-Rates) betreffend Milchverteilung und Abgabe von Milch und Brot zu ermässigten Preisen.* Vom 9. Februar. (Amtsbl. Nr. 7.)

630. *Beschluss (dieselben) betreffend Milchversorgung.* Vom 1. Juni. (Das. Nr. 22.)

Der kantonale Beitrag von 1 Rappen pro Liter der Normalration für allgemeine Verbilligung der Konsummilch soll zu gleichen Teilen von Kanton und Gemeinden getragen werden.

631. *Beschluss (dieselben) betreffend die Milchversorgung, die Rationierung und die allgemeine Verbilligung der Milch im Sommer 1918.* Vom 8. Juni. (Das. Nr. 26.)

632. *Beschluss (dieselben) betreffend die Abgabe von Konsummilch und Brot an Personen mit bescheidenem Einkommen.* Vom 8. Juni. (Das.)

633. *Beschluss (dieselben) betreffend die Milchversorgung und Verbilligung der Milch im Winter 1918/19.* Vom 2. November. (Das. Nr. 45.)

Tritt an Stelle des Beschlusses vom 8. Juni.

634. *Beschluss (dieselben) betreffend Abgabe von Konsummilch, Brot und Kartoffeln an Personen mit bescheidenem Einkommen.* Vom 9. November. (Das. Nr. 49.)!

Appenzell Inner-Rhoden:

635. *Beschluss (der Standeskommision) betreffend Milchversorgung im Sommer 1918.* Vom 21. Mai. (Bes. gedr.)

636. *Beschluss (derselben) betreffend Rationierung der Milch.* Vom 22. Juni. (Bes. gedr.)

637. *Beschluss (derselben) betreffend Abgabe von Brot und Milch zu ermässigtem Preise an Personen mit bescheidenem Einkommen.* Vom 22. Juni. | (Bes. gedr.)

638. *Beschluss (derselben) betreffend Milchversorgung im Winter 1918/19.* Vom 25. Oktober. (Bes. gedr.)

639. *Beschluss (derselben) betreffend Preis und Verteilung der Konsummilch im Winter 1918/19.* Vom 2. November. (Bes. gedr.)

640. *Beschluss (derselben) betreffend allgemeine Verbilligung der Konsummilch.* Vom 2. November. (Bes. gedr.)

St. Gallen:

641. *Beschluss (des Reg.-Rates) betreffend Milchversorgung im Sommer 1918.* Vom 7. Mai. (Amtsbl. I Nr. 19.)

642. *Beschluss (desselben) betreffend Milchversorgung und Milchverbilligung im Winter 1918/19.* Vom 25. Oktober. (Das. II Nr. 18.)

Der Beitrag des Bundes an die allgemeine Verbilligung betrug im Sommer 3 Rappen, jetzt für den Winter $2\frac{1}{2}$ Rappen pro Liter, der des Kantons und der Gemeinden im Sommer je 1 Rappen, jetzt im Winter je $\frac{3}{4}$ Rappen pro Liter.

643. *Beschluss (desselben) betreffend Rationierung und Verbilligung der Milch.* Vom 24. Mai. (Amtsbl. I Nr. 22.)

644. *Beschluss (desselben) betreffend die Käserationierung.* Vom 24. Mai. (Das. Nr. 22.)

Graubünden:

645. *Verfügung (des Kl. Rates) betreffend die Sennereien.* Vom 19. Februar. (Amtsbl. Nr. 8.)

Der Kleine Rat teilt mit, dass seit Mitte Dezember 1917 der Kanton für die Butterversorgung vollständig auf sich selbst angewiesen ist, da ihm seither von dem eidgen. Milchamt kein Kilo Butter von auswärts zugewiesen worden ist und infolge davon die Butter sehr knapp ist. Auch die Abgabe von Seiten der Sennereien und der Einzelproduzenten ist bedeutend hinter den Erwartungen zurückgeblieben, weil die Gemeinden zuerst ihre eigenen Konsumenten befriedigt haben. Es besteht noch der Übelstand, dass die Produzenten mit der Milchlieferung an die Sennereien sehr zurückhalten, und diese vielfach den Betrieb eingestellt haben. Dann unterbleibt auch mangels ordnungsmässigen Sennereibetriebes die Käseproduktion, was grossen Schaden bewirken wird. Daher die Verfügung an alle Gemeinden, in denen Sennereeinrichtungen bestehen oder früher betrieben wurden, die Sennereien unverzüglich oder auf den ortsüblichen Zeitpunkt zu eröffnen, und die Sennereien werden verpflichtet, den ordnungsmässigen Sennereibetrieb aufzunehmen.

646. *Beschluss (desselben) betreffend Durchführung der Käserationierung.* Vom 23. Mai. (Das. Nr. 22.)

Durch Käsekartenstellen in den Gemeinden unter einer kantonalen, dem Milchamt angegliederten Käsekartenstelle.

647. *Beschluss (desselben) betreffend den kantonalen Beitrag an die Konsummilch.* Vom 4. Juni. (Das. Nr. 23.)

Pro Liter 1 Rappen, die Hälfte davon tragen die Gemeinden nach Massgabe ihres Milchkonsums.

Aargau:

648. *Verordnung (des Reg.-Rates) betreffend Milchversorgung im Sommer 1918.* Vom 24. Mai. (G. S., N. F. X S. 527 ff.)

Thurgau:

649. *Verordnung (des Reg.-Rates) über die Abgabe von Konsummilch und Brot zu ermässigtem Preise.* Vom 26. Februar. (Amtsbl. Nr. 17.)

An Stelle dieser Verordnung tritt die

650. *Verordnung (desselben) gleichen Titels.* Vom 15. November. (Das. Nr. 92.)

Preis des Notstandsbrotes 24 Rappen per Kg. weniger als der ortsübliche Preis, zu $\frac{2}{3}$ zu Lasten des Bundes, zu je $\frac{1}{6}$ zu Lasten des Kantons und der Gemeinden.

651. *Beschluss (desselben) betreffend die Butterversorgung und den Butterhandel.* Vom 1. März. (Amtsbl. Nr. 18.)

Kleine Ergänzung des Beschlusses vom 27. Juli 1917.

652. *Verordnung (desselben) betreffend die Milchversorgung und Milchrationsierung.* Vom 26. Juni. (Amtsbl. Nr. 51.)

Der Milchkonsument erhält einen Beitrag von 4 Rappen pro Liter angekaufte Milch, woran der Bund $\frac{6}{8}$, Kanton und Gemeinden je $\frac{1}{8}$ bezahlen. Die verbilligte Tagesration beträgt höchstens 1 Liter für Kinder bis zu 15 Jahren und Erwachsene über 60 Jahre, und höchstens $\frac{1}{2}$ Liter für Personen zwischen 15 und 60 Jahren.

653. *Verordnung (desselben) gleichen Titels.* Vom 31. Oktober. (Amtsbl. Nr. 88.)

Übertragung der Ausführung an die kantonale Zentralstelle für Milchversorgung auf Arenenberg.

Tessin:

654. *Decreto esecutivo (del Cons. di Stato) concernente la fornitura di latte di consumo e di pane a prezzo ridotto.* Dell' 8 febbraio. (Boll. off. delle Leggi, Vol. 44 p. 89 ss.)

655. *Decreto esecutivo (dello stesso) sull'approvvigionamento del paese in latte e latticini.* Del 10 maggio. (Ibid. p. 179 ss.)

656. *Decreto esecutivo (dello stesso) circa assunzione e riparto del contributo del centesimo di sussidio per la riduzione generale del prezzo del latte di consumo.* Del 21 maggio. (Ibid. p. 182 s.)

Der Kanton übernimmt diesen Rappen per Liter.

657. *Decreto esecutivo (dello stesso) a complemento di*

quello del 10 maggio p. p. sull'approvvigionamento del paese in latte e latticini. Del 21 giugno. (Ibid. p. 233 s.)

Ration von 1 Liter per Tag für Kinder bis zu 2 Jahren und Kranke.

658. *Decreto esecutivo* (dello stesso) *concernente la fornitura di latte di consumo e di pane a prezzo ridotto.* Del 28 maggio. (Ibid. p. 193 ss.)

Die zum Bezug um ermässigten Preis Berechtigten können den Liter Milch um 12 Cts. unter dem ordentlichen Preis und das Brot um 21 Cts. pro Kg. unter demselben erhalten. Der Kanton übernimmt 1 Ct. per Liter Milch und 3 Cts. per Kg. Brot, die Gemeinden wenigstens 3 Cts. per Liter Milch und 4 Cts. per Kg. Brot.

659. *Decreto esecutivo* (dello stesso) *modificante il decreto 28 maggio 1918 sulla fornitura di pane e di latte a prezzo ridotto.* Del 19 novembre. (Ibid. p. 463 s.)

Vaud:

660. *Arrêté* (du Cons. d'Etat) *concernant la fourniture du lait de consommation et du pain à prix réduits.* Du 15 février. (Rec. des Lois, CXV p. 91 ss.)

661. *Arrêté* (du même) *concernant le ravitaillement en lait et son rationnement pendant l'été 1918.* Du 24 mai. (Ibid. p. 345 ss.)

Allgemeine Verbilligung der Milch um 4 Rappen per Liter, woran der Bund 3 Rappen zahlt und der Kanton und die Gemeinden je $\frac{1}{2}$ Rappen.

Valais:

662. *Arrêté* (du Cons. d'Etat) *concernant la fourniture de lait et de pain à prix réduits.* Du 22 février. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 8^{bis} p. 314 s.)

663. *Arrêté* (du même) *concernant la fourniture du pain à prix réduit.* Du 29 novembre. (Ibid. Nr. 49.)

664. *Arrêté* (du même) *concernant l'allocation de subsides destinés à abaisser le prix de lait frais pour l'ensemble de la population.* Du 21 mai. (Ibid. Nr. 21.)

Übernahme des nach BRBeschluss und Verfügung des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements vom 1. Mai den Kantonen zugedachten Anteils an der Preisermässigung auf den Kanton.

665. *Arrêté* (du même) *concernant la fourniture de lait frais à prix réduits aux personnes à revenus modestes.* Du 21 mai. (Ibid. Nr. 21.)

666. *Arrêté* (du même) *relatif à l'introduction de la carte de fromage.* Du 21 mai. (Ibid. Nr. 21.)

667. *Arrêté (du même) concernant les produits laitiers fabriqués dans les alpages pendant la saison d'été 1918.*
Du 13 août. (Ibid. Nr. 34.)

Die Käsemenge der Sommerproduktion über die den Produzenten gemäss Art. 7 vorbehaltene Menge hinaus ist dem Kanton zur Verfügung zu stellen. Art. 7 besagt, dass den Produzenten 6 Kg. per Familienmitglied belassen wird.

3. Kartoffeln.

668. *Verfügung (des schweiz. Militärdepartements) betreffend Kartoffelbrot.* Vom 19. Februar. (S. 245.)

Aufhebung der Verfügung vom 24. Oktober 1917.

669. *Verfügung (des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements) betreffend Kartoffelversorgung.* Vom 2. März. (S. 322 ff.)

Die Kantone errichten eine kantonale Zentralstelle für Kartoffelversorgung, und in jeder Gemeinde eine Gemeindekartoffelstelle. Die durch die Bestandesaufnahme vom 17. Januar 1918 festgestellten Kartoffelvorräte sind beschlagnahmt, soweit sie nicht nach genauer Kontrolle der Bestandesaufnahme durch die Kartoffelstellen den Besitzern für den Selbstverbrauch belassen werden, und zwar werden für den Selbstverbrauch bewilligt: den Produzenten ihrer Vorräte 22 kg pro Are an Saatkartoffeln, 18 kg pro Monat und Person des Haushaltes an Speisekartoffeln, höchstens jedoch (bis 1. Juli) 100 kg; den durch Erwerb in Besitz von Vorräten Gelangten 22 kg pro Are an Saatkartoffeln für Anbau einer mit Kartoffeln zu bepflanzenden Fläche, 10 kg pro Monat und Person ihres Haushaltes an Speisekartoffeln, höchstens jedoch (bis 1. Juli) 55 kg per Person. Der Überschuss ist an die von den Kartoffelstellen bezeichneten Stellen zu den festgesetzten Höchstpreisen abzuliefern. Die Kantone können aber die vorstehend festgesetzten den Besitzern zu überlassenden Mengen von Kartoffeln noch herabsetzen, wenn die für den übrigen Teil der Bevölkerung festgesetzten Mengen an Speisekartoffeln oder das notwendige Saatgut nicht aufgebracht werden können, nämlich an Saatkartoffeln für die damit zu bestellende Fläche 20 kg pro Are, an Speisekartoffeln 7 kg pro Monat und im Haushalte regelmässig verpflegte Person. Für Hotels, Speisewirtschaften u. dergl. können die Kartoffelstellen besondere Vorschriften erlassen. Die Höchstpreise für die abzuliefernden Kartoffeln sind für Speisekartoffeln 20 Franken per 100 kg, für Saatgut Fr. 22.— und 28.— je nach der Sorte. Vom

16. Mai 1918 an gilt für Kartoffeln jeder Art der Ernte von 1917 ein einheitlicher Höchstpreis von Fr. 18.—.

Das sind in den Hauptpunkten die Bestimmungen dieser Verfügung, die in seltsamem Kontraste steht zu dem Jubel, den man im Herbste 1917 über das überreiche Ergebnis der Kartoffelernte anstimmte. Man fragt sich wirklich, ob man sich denn damals so kolossal verrechnet hatte, oder wohin die Kartoffeln gekommen sind. Auf die letztere Frage hört man allerhand Antworten; die Kartoffeln seien massenhaft ausgeführt oder sie seien massenhaft zum Schnapsbrennen und zur Verfütterung namentlich der Schweine verwendet worden.

— Diese Verfügung ist ersetzt worden durch die

670. Verfügung (desselben) *betreffend die Kartoffelversorgung 1918/1919.* Vom 17. Juni. (S. 634 ff.)

Sie ist das Resultat von Beratungen der eidgenössischen Kommission für Kartoffelversorgung und der am 10. Juni abgehaltenen Konferenz von Vertretern der Kantonsregierungen. Über die Gründe und die Tragweite der neuen Verfügung gibt ein Kreisschreiben des schweizer. Volkswirtschaftsdepartements an die Kantonsregierungen betreffend die Kartoffelversorgung 1918/1919, ebenfalls vom 17. Juni (BBl. 1918, III S. 441 ff.), nähere Auskunft. Die Konzessionierung des Handels und die Freigabe des direkten Verkehrs zwischen Produzenten und Konsumenten, wird da gesagt, habe die gleichmässige und ausreichende Versorgung der gesamten Bevölkerung mit Speisekartoffeln nicht in befriedigender Weise zu lösen ermöglicht. Daher sei die Mithlfe der amtlichen Organe der Kantone und der Gemeinden notwendig. Die an die Weisungen der eidgenössischen (durch eine vom schweiz. Volkswirtschaftsdepartement ernannte Kommission beratenen) Zentralstelle gebundenen kantonalen Zentralstellen überwachen den Verkehr mit Kartoffeln in ihrem Kanton gemäss den eidgen. Vorschriften. Der Einkauf von Kartoffeln bei den Produzenten ist nur den Kartoffelstellen der betreffenden Gemeinden, bzw. den beauftragten Aufkäufern gestattet; letztere haben die von ihnen eingekauften Kartoffeln den Amtsstellen zur Verfügung zu halten oder sie den von diesen bezeichneten Empfängern abzuliefern. Die Gemeindekartoffelstellen ordnen die Abgabe der Kartoffeln an die Konsumenten nach den Vorschriften über die Rationierung. Der direkte Verkehr zwischen Produzent und Konsument innerhalb der Gemeinde ist vorbehältlich gegenteiliger Verfügung der kantonalen Zentralstelle gestattet, aber nicht über den Betrag der eidgenössischen Rationierung hinaus. Diese kantonale Zentralstelle sorgt für den Ausgleich

unter den Gemeinden ihres Gebietes und für die Ablieferung der an andere Gebiete abzugebenden Kartoffelmengen an die eidgenössische Zentralstelle, der sie auch die gesamten Produktionsüberschüsse zur Versorgung anderer Landesteile (Kantone mit ungenügender Produktion) zur Verfügung zu stellen hat. Besonders komplizierte Bestimmungen werden aufgestellt über die Rationierung sowohl der von den Produzenten zu leistenden Mengen als der von den Konsumenten zu beziehenden Quantitäten (vorläufig für jede im Haushalte regelmässig verpflegte Person 25 Kg; eine endgültige Festsetzung kann erst erfolgen, wenn man über die zu erwartenden Erträge zuverlässige Angaben hat). Das ungemeine Detail dieser Verfügung macht das Verständnis derselben für den Grossteil der Bevölkerung ziemlich schwierig.

671. *Verfügung (des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements) betreffend Kartoffelversorgung 1918/1919.* Vom 3. September. (S. 921 ff.)

Ergänzung der Verfügung vom 17. Juni 1918. Die Kartoffeleration ist 90 Kg. pro Person inbegriffen die schon zugeteilten 25 Kg. Höchstpreise 21 Fr. für 100 Kg. ab 6. Oktober.

672. *Bundesratsbeschluss betreffend die Abgabe von Kartoffeln an Personen mit bescheidenem Einkommen.* Vom 23. Oktober. (S. 1061 f.)

Beitrag von Fr. 2.67 pro 100 Kg. unter der Bedingung, dass die Kantone und die Gemeinden zusammen weitere Fr. 1.33 gewähren.

673. *Verfügung (des eidg. Ernährungsamtes) betr. Ausführungsvorschriften zum Bundesratsbeschluss vom 23. Oktober 1918 betreffend die Abgabe von Kartoffeln etc.* Vom 28. Oktober. (S. 1096 f.)

674. *Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung des Art. 1 des Bundesratsbeschlusses über die Abgabe von Kartoffeln an Personen mit bescheidenem Einkommen.* Vom 21. Dezember. (S. 1235.)

Von kantonalen Erlassen notiere ich:

Zürich:

675. *Beschluss (des Reg.-Rates) über die Verabfolgung von Staatsbeiträgen zur Verbilligung der Kartoffeln.* Vom 7. November. (Amtsbl. Textteil S. 1927 f.)

Bern:

676. *Verordnung (des Reg.-Rates) über die Kartoffelversorgung im Jahre 1918.* Vom 12. März. (Amtsbl. Nr. 22.)

677. Verordnung (desselben) *betreffend die Kartoffelversorgung*. Vom 28. Juni. (Das. Nr. 54.)

Graben von Frühkartoffeln vor 1. Juli verboten. Höchstpreis für Frühkartoffeln 35 Fr. per 100 Kg.

678. Verordnung (desselben) *über die Kartoffelversorgung 1918/19*. Vom 23. Juli. (Amtsbl. Nr. 61.)

679. Abänderung (desselben) *dazu*. Vom 20. August. (Das. Nr. 68.)

Betrifft Gebühr für Kartoffelvermittlung.

680. Verordnung (desselben) *über die Abgabe von verbilligten Kartoffeln*. Vom 29. November. (Amtsbl. 1919 Nr. 7 mit Berichtigung in Nr. 8.)

Luzern:

681. Beschluss (des Reg.-Rates) *betreffend die Ausgleichung der Kartoffelbestände*. Vom 19. Februar. (Kantonsbl. Nr. 8.)

Die Gemeinderäte haben überschüssige der kantonalen Kartoffelzentrale in Hitzkirch zur Verfügung zu stellen behufs Versorgung der Gemeinden, in denen Kartoffelmangel besteht.

682. Beschluss (desselben) *betreffend die Kartoffelversorgung der Ernte 1918*. Vom 10. Juli. (Das. Nr. 28.)

683. Beschluss (desselben) *betreffend die Festsetzung der Detailpreise für Speisekartoffeln und den Handel mit Futterkartoffeln*. Vom 4. Oktober. (Das. Nr. 41.)

Fr. 28 per Kilozentner.

Uri:

684. Vollziehungsvorschriften (des Reg.-Rates) *betreffend die Versorgung des Kantons mit Kartoffeln*. Vom 5. April. (Amtsbl. Nr. 15.)

685. Beschluss (desselben) *betreffend die Kartoffelversorgung 1918/19*. Vom 16. Juli. (Das. Nr. 29.)

Nidwalden:

686. Ausführungsbestimmungen (des Reg.-Rats) *zur Verfügung des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements vom 17. Juni 1918 betreffend Kartoffelversorgung*. Vom 29. Juli. (Amtsbl. Nr. 31.)

687. Ausführungsbestimmungen (desselben) *zum Bundesratsbeschluss vom 23. Oktober 1918 betreffend Abgabe von Kartoffeln an Personen mit bescheidenem Einkommen*. Vom 2. Dezember. (Das. Nr. 50.)

Zug:

688. Ausführungsbestimmungen (der Landwirtschaftsdirektion im Auftrage des Reg.-Rates) *zur Verfügung des*

schweiz. Volkswirtschaftsdepartements vom 2. März 1918 betr. Kartoffelversorgung. Vom 12. März. (Amtsbl. Nr. 13.)

689. Ausführungsbestimmungen (des Reg.-Rates) zum Vollzug der Verfügung des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements vom 3. September 1918 betreffend Kartoffelversorgung 1918/19. Vom 14. September. (Amtsbl. Nr. 41.)

690. Beschluss (desselben) betreffend Abgabe von Kartoffeln zu billigerem Preise. Vom 31. Oktober. (Das. Nr. 47.)

Für notstandskartoffelberechtigte Personen bezahlen der Bund $\frac{2}{3}$, Kanton und Gemeinden je $\frac{1}{6}$ als Beitrag bis auf 4 Fr. per 100 Kilo und für alle übrigen Konsumenten bis auf 2 Fr. per 100 Kg., soweit sie laut Rationierung von der Gemeindekartoffeltelle Kartoffeln beziehen.

Fribourg:

691. Arrêté (du Cons. d'Etat) concernant la récolte et la vente des pommes de terre printanières. Du 28 juin. (Feuille off. Nr. 27.)

692. Arrêté (du même) concernant le ravitaillement du pays en pommes de terre pour la période 1918/19. Du 30 juillet. (Ibid. Nr. 32.)

693. Arrêté (du même) fixant les prix de détail des pommes de terre. Du 15 octobre. (Ibid. Nr. 42.)

694. Arrêté (du même) concernant le commerce des pommes de terre fourragères de la récolte de 1918. Du 23 octobre. (Ibid. Nr. 43.)

695. Arrêté (du même) concernant la livraison de pommes de terre à prix réduit. Du 6 novembre. (Ibid. Nr. 46.)

Solothurn:

696. Beschluss (des Reg.-Rates) betreffend Kartoffelversorgung. Vom 11. März. (Amtsbl. Nr. 11.)

697. Beschluss (desselben) betreffend Abgabe von Kartoffeln an Notstandsberechtigte. Vom 9. November. (Das. Nr. 49.)

698. Beschluss (desselben) betreffend die Ernte und den Verkehr mit Frühkartoffeln. Vom 11. Juli. (Amtsbl. Nr. 28.)

699. Beschluss (desselben) betreffend die Kartoffelversorgung 1918/19. Vom 25. Juli. (Das. Nr. 30.)

Auch hier grosse Erschwerung der Ausfuhr aus dem Kanton.

Baselland:

700. Beschluss (des Reg.-Rates) betreffend Rationierung der Kartoffeln. Vom 12. Januar. (Amtsbl. I Nr. 3.)

701. *Beschluss* (desselben) *betreffend Kartoffelversorgung.* Vom 9. März. (Das. Nr. 11.)

702. *Beschluss* (desselben) *betreffend Kartoffelversorgung 1918/19.* Vom 6. Juli. (Das. II Nr. 2.)

703. *Beschluss* (desselben) *gleichen Titels.* Vom 11. September. (Das. II Nr. 11.)

704. *Beschluss* (desselben) *betreffend Einlagerung von Kartoffeln.* Vom 6. November. (Das. Nr. 19.)

705. *Beschluss* (desselben) *betreffend die Abgabe von Kartoffeln zu ermässigtem Preise an Personen mit bescheidenem Einkommen (Notstandskartoffeln).* Vom 11. Dezember. (Das. Nr. 24.)

706. *Abänderung* (desselben) *von § 7 des Reg.-Rats-Beschlusses vom 11. Dezember betreffend die Abgabe usw.* Vom 31. Dezember. (Amtsbl. 1919 I Nr. 1.)

Schaffhausen:

707. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend den Verkehr mit Frühkartoffeln der Ernte 1918.* Vom 4. Juli. (Amtsbl. Nr. 27.)

Appenzell Ausser-Rhoden:

708. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend die Kartoffelversorgung 1918/19.* Vom 20. Juli. (Amtsbl. Nr. 31.)

Appenzell Inner-Rhoden:

709. *Beschluss* (der Standeskommission) *betreffend Kartoffelversorgung 1918/19.* Vom 29. Juli. (Bes. gedr.)

St. Gallen:

710. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Ankauf und Rationierung von Kartoffeln.* Vom 31. Dezember 1917. (Amtsbl. 1918, I Nr. 1.)

711. *Beschluss* (desselben) *betreffend die Versorgung mit Saat- und Speisekartoffeln.* Vom 9. März. (Das. Nr. 11.)

712. *Beschluss* (desselben) *betreffend die Kartoffelversorgung.* Vom 12. Juli. (Das. II Nr. 3.)

Mit Ergänzung durch

713. *Beschluss* (desselben) *gleichen Titels.* Vom 14. September. (Das. Nr. 12.)

714. *Beschluss* (desselben) *betreffend die Abgabe von Kartoffeln an Personen mit bescheidenem Einkommen.* Vom 9. November. (Das. Nr. 20.)

Graubünden:

715. *Verordnung* (des Kl. Rates) *über den Handel mit Frühkartoffeln.* Vom 9. Juli. (Amtsbl. Nr. 28.)

716. *Beschluss (dasselben) betreffend Ausführung der Bundesverfügung vom 3. September 1918 über Kartoffelversorgung 1918/19.* Vom 10. September. (Das. Nr. 37.)

Aargau:

717. *Verordnung (des Reg.-Rates) betreffend die Kartoffelversorgung 1918/19.* Vom 22. Juli. (G. S., N. F. X S. 562 ff.)

Thurgau:

718. *Beschluss (des Reg.-Rates) betreffend die Sicherung der Beschaffung von Kartoffelsaatgut.* Vom 14. Februar. (Amtsbl. Nr. 14.)

Jede Veräusserung bis auf weiteres verboten, die Kartoffelbesitzer bleiben bei dem von ihnen am 17. Januar 1918 angegebenen Vorrat an Speise- und Saatkartoffeln behaftet, mit Abrechnung des Konsums seit 17. Januar mit 12 Kilo per Kopf und Monat. Ergänzung dazu in

719. *Verordnung (dasselben) betreffend die Sicherung usw.* Vom 26. Februar. (Das. Nr. 17.)

720. *Verordnung (dasselben) betreffend die Versorgung und den Verkehr mit Frühkartoffeln.* Vom 27. Juni. (Das. Nr. 52.)

721. *Beschluss (dasselben) gleichen Titels wie das Vorige vom 27. Juni.* Vom 1. August. (Das. Nr. 62.)

722. *Verordnung (dasselben) betreffend die Kartoffelversorgung 1918/19.* Vom 5. August. (Das. Nr. 63.)

723. *Ergänzungs-Verordnung (dasselben) betreffend die Kartoffelversorgung 1918/19.* Vom 9. September. (Das. Nr. 73.)

724. *Beschluss (dasselben) über die Abgabe verbilligter Kartoffeln an Personen mit bescheidenem Einkommen.* Vom 31. Oktober. (Das. Nr. 90.)

Tessin:

725. *Decreto esecutivo (del Cons. di Stato) circa il sequestro di tutte le patate esistenti nel cantone, a scopo di semina.* Del 15 marzo. (Boll. off. delle Leggi, Vol. 44 p. 123 s.)

726. *Decreto esecutivo (dello stesso) concernente il ragionamento delle patate pel periodo 1918/19.* Del 5 luglio. (Ibid. p. 254 ss.)

Valais:

727. *Arrêté (du Cons. d'Etat) concernant le ravitaillement en pommes de terre.* Du 19 mars. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 12.)

728. *Arrêté (du même) concernant le ravitaillement en pommes de terre.* Du 31 juillet. (Ibid. Nr. 31.)

4. Monopolwaren (besonders Zucker).

Eidgenössische Erlasse.

729. *Verfügung (des schweiz. Militärdepartements) betreffend Lieferung von Zucker zur Bienenfütterung.* Vom 13. Mai. (S. 540 ff.)

Pro Bienenvolk wird im Maximum ein Quantum von 8 Kilogr. Zucker verabfolgt.

730. *Verfügung (desselben) betreffend Abgabe von Einmachzucker.* Vom 3. Juni. (S. 621 ff.)

Im Laufe des Sommers in zwei oder mehr Raten. Erste Rate für Haushaltungen 2 Kg. Zucker per Kopf. Andere Verwendung als zu Einmachzwecken ist strafbar.

731. *Verfügung (des eidgenössischen Ernährungsamtes) betreffend Zucker zur Herstellung von Tresterweinen.* Vom 20. September. (S. 966 f.)

732. *Verfügung (desselben) betreffend Beschlagnahme von Zuckerrüben.* Vom 3. Oktober. (S. 993 f.)

733. *Verfügung (desselben) betreffend Lieferung von Zucker zur Bienenfütterung.* Vom 17. Dezember. (S. 1248.)

734. *Bundesratsbeschluss über die Abgabe von Monopolwaren durch Vermittlung der Kantone.* Vom 11. Oktober. (S. 1017 ff.) Hiezu:

735. *Ausführungsbestimmungen (des eidg. Ernährungsamtes) zum Bundesratsbeschluss vom 11. Oktober 1918 über die Abgabe usw.* Vom 12. November. (S. 1187 ff.)

Von kantonalen Erlassen habe ich nur notiert:

736. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Land) betreffend die Abgabe von Einmachzucker.* Vom 12. Juni. (Amtsbl. I Nr. 24.)

737. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Aargau) betreffend Abgabe von Monopolwaren.* Vom 19. November. (G. S., N. F. X S. 609 ff.)

5. Fleisch, Speisefett. Vieherhaltung (Futtermittel).

a) Fleisch.

Eidgenössische Erlasse.

738. *Verfügung* (des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements) betreffend *Verkauf von Kalbfleisch*. Vom 28. März. (S. 400.)

739. *Verfügung* (des eidgen. Ernährungsamtes) betreffend den Ausgleich zwischen Viehbestand und Futtervorräten und Vermehrung des Auftriebes von Schlachtvieh. Vom 28. November. (S. 1204 ff.)

740. *Bundesratsbeschluss* betreffend die IX. Viehzählung, die VI. Zählung der Bienenvölker und die I. Nutzgeflügelzählung der Schweiz. Vom 20. Februar. (S. 241 ff.)

„Zur Bemessung der Produktion aus der Nutztierhaltung für die Landesversorgung mit Fleisch, Milch und andern Erzeugnissen und zur Anordnung allfällige notwendig werdender wirtschaftlicher Massnahmen für Erhaltung des Nutztierbestandes (Futterbeschaffung usw.).“

S. zu dieser Rubrik auch sub Rubrik „Höchstpreise“.

Kantonale Erlasse:

Bern:

741. *Beschluss* (des Reg.-Rates) betreffend den Verkauf von Kalbfleisch. Vom 20. April. (Amtsbl. Nr. 34.)

Betr. Abgabe von Kalbfleisch an Spitäler und dergl.

Nidwalden:

742. *Beschluss* (des Reg.-Rates) betreffend Beschlagsnahme der Schlachtkälber. Vom 29. Juli. (Amtsbl. Nr. 31.)

Verkauf ausser Kantons wird nur von der kantonalen Landwirtschaftsdirektion gestattet, sobald der einheimische Bedarf gedeckt ist.

743. *Verfügung* (desselben) betreffend Ausführung der Verfügung des eidg. Ernährungsamtes vom 28. November 1918 über Vermehrung des Auftriebes von Schlachtvieh. Vom 9. Dezember. (Amtsbl. Nr. 50.)

Fribourg:

744. *Arrêté* (du Cons. d'Etat) concernant la vente de la viande de veau. Du 5 avril. (Feuille off. Nr. 15.)

Solothurn:

745. *Beschluss* (des Reg.-Rates) betreffend Abänderung des Regierungsratsbeschlusses betreffend den Verkehr mit Vieh. Vom 8. Januar. (Amtsbl. Nr. 2.)

Festsetzung der monatlichen Fleischmengen der Metzgereien durch das Landwirtschaftsdepartement.

Baselland:

746. *Beschluss (des Reg.-Rates) betreffend Ausgleich zwischen Viehbestand und Futtervorräten und Vermehrung des Auftriebes von Schlachtvieh.* Vom 11. Dezember. (Amtsbl. II Nr. 24.)

Schaffhausen:

747. *Beschluss (des Reg.-Rates) betreffend die Schlachtviehversorgung der eidgenössischen Armee.* Vom 15. Mai. (Amtsbl. Nr. 20.)

748. *Beschluss (desselben) betreffend die Schlachtviehversorgung.* Vom 4. Juli. (Das. Nr. 27.)

Verpflichtung der Gemeinderäte zu Verteilung des dem Kanton auferlegten Kontingentes an Schlachtvieh zu Handen der eidgen. Anstalt für Schlachtviehversorgung auf die Besitzer.

Appenzell Inner-Rhoden:

749. *Vorschriften (der Standeskommision) betreffend die Einfuhr von gekauftem und Sömmerungsvieh.* Vom April. (Bes. gedr.)

Verbot mit Rücksicht auf die herrschende Viehseuche.

St. Gallen:

750. *Beschluss (des Reg.-Rates) betreffend Verkaufsweise und Höchstpreise für Schlachtvieh und Fleisch von Grossvieh und Kälbern.* Vom 5. April. (Amtsbl. I Nr. 15.)

751. *Beschluss (desselben) gleichen Titels.* Vom 5. Juni. (Das. Nr. 23.)

Graubünden:

752. *Beschluss (des Kl. Rates) betreffend Fleischpreise.* Vom 12. Juni. (Amtsbl. Nr. 24.)

Thurgau:

753. *Beschluss (des Reg.-Rates) betreffend die Sicherung der Schlachtviehversorgung.* Vom 13. Mai. (Amtsbl. Nr. 39.)

Tessin:

754. *Decreto esecutivo (del Cons. di Stato) circa sequestro dei cascami della macinazione.* Dell' 8 luglio. (Boll. off. delle Leggi, vol. 44 p. 263 s.)

Genève:

755. *Arrêté (du Cons. d'Etat) conc. la vente de la viande conditionnellement propre à la consommation.* Du 5 février. (Feuille d'avis Nr. 33.)

b) Speisefett (inkl. Speiseöle).

Eidgenössische Erlasse.

756. Bundesratsbeschluss betreffend die Versorgung des Landes mit Speiseölen und Speisefetten. Vom 15. Januar. (S. 93 ff.)

Eidgenössische Fettzentrale mit dem Rechte der Verfügung und der Beschlagnahme von Speisefetten, soweit sie nicht für den ordentlichen Bedarf des Haushaltes bestimmt sind. Handel mit Fetten unter die Bewilligung der Zentrale gestellt. Die Fettverkaufsstellen stehen unter ihrer Kontrolle und sind verpflichtet, jedermann nach Massgabe der Fettkarte gegen Barzahlung Fette abzugeben, soweit ihr Vorrat reicht. Die Fettversorgung des Landes erfolgt auf Grund von Fettkarten, nach Analogie der schon längst im Gebrauche befindlichen Brot-, Zucker- und Reiskarten. Normaler Anspruch per Person 500 Gramm Fett monatlich. Wer seinen Bedarf als Selbstversorger vollständig deckt, erhält keine Fettkarte. Zu widerhandlungen: vorsätzliche mit Busse bis zu 20,000 Fr. oder Gefängnis bis auf 3 Monate oder beides verbunden, fahrlässige mit Busse bis zu 5000 Fr. bestraft. Verfolgung und Beurteilung durch die Kantone.

757. Verfügung (des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements) betreffend die Versorgung des Landes mit Speiseölen und Speisefetten. Teilweise Inkraftsetzung des Bundesratsbeschlusses vom 15. Januar 1918. Vom 31. Januar. (S. 183 f.)

758. Verfügung (desselben) betreffend die Versorgung des Landes mit Speisefetten und Speiseölen. Bestandesaufnahme bei den Haushaltungen, einzelstehenden Privaten, Anstalten und anstaltsähnlichen Betrieben. Vom 2. Februar. (S. 192 ff.)

Eine Wegnahme der Vorräte, die sich zum Zwecke des Verbrauches bei der Speisezubereitung im Besitze der Konsumenten befinden, soll nur unter den von der Fettzentrale besonders zu bezeichnenden Voraussetzungen erfolgen. Ausgeschlossen von der Wegnahme ist jedenfalls der ordentliche Bedarf der Konsumenten für die Zeit von 6 Monaten mit je 500 Gramm pro Kopf und pro Monat, wobei ein Deziliter Speiseöl gleich 100 Gramm Fett gerechnet wird.

759. Verfügung (desselben) betreffend die Verwendung von Fetten und deren Rohstoffen zu andern als Ernährungszwecken. Vom 4. Februar. (S. 195 f.)

760. Verfügung (des schweiz. Militärdepartements) betreffend Abgabe von Ölkuchen. Vom 11. Februar. (S. 206 f.)

761. *Verfügung (des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements) betreffend Versorgung des Landes mit Speisefetten und Speiseölen. Die Fettkarte.* Vom 16. Februar. (S. 218 ff.)

An die Brot-, Teigwaren-, Zucker- und Reiskarten reiht sich nun auch die Fettkarte für den Bezug von Butter, Speisefetten und Speiseölen. Normale Ration pro Monat und Kopf vorläufig 500 Gramm. Die Fettzentrale bestimmt innerhalb dieser Ration das quantitative Verhältnis von Butter einer- und sonstigem Speisefett, bzw. Speiseöl anderseits. Für die gewerbsmässige Verarbeitung und Abgabe von Fett in Speisen wird von der betreffenden wirtschaftlichen Organisation eine Fettskala aufgestellt, die von der Fettzentrale zu genehmigen ist und für alle nur denkbaren Speisen das Mass von Fett, Oel und Butter bestimmt, das einzuhalten ist (gilt hauptsächlich für Gasthöfe u. dergl.). Diese Fettskala ist publiziert z. B. im Luzerner Kantonsblatt Nr. 8 S. 304 ff., im Kantonsblatt Basel-Stadt I Nr. 16 u. a. — Besondere Bestimmungen für Anstalten, Gasthöfe, Pensionen u. dergl. Vieles Detail, wie wir es schon aus den Verfügungen über die bereits im Gebrauch stehenden Karten kennen.

762. *Verfügung (desselben) betreffend Versorgung des Landes mit Speiseölen und Speisefetten. (Inkraftsetzung des Bundesratsbeschlusses vom 15. Januar 1918.)* Vom 27. Februar. (S. 316.)

763. *Verfügung (des eidg. Ernährungsamtes) betr. Abgabe und Verteilung von Ölkuchen.* Vom 21. November. (S. 1191 ff.)

Kantonale Erlasse.

764. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Basel-land) betreffend Bestandesaufnahme der Fettvorräte und Feststellung der Fettkartenbezugsberechtigten.* Vom 9. Februar. (Amtsbl. I Nr. 7.)

765. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) betreffend die Rationierung von Speiseölen und Speisefetten.* Vom 29. Januar. (Amtsbl. I Nr. 5.)

766. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Thurgau) betreffend die Rationierung von Speisefetten und Speiseölen.* Vom 12. Februar. (Amtsbl. Nr. 13.)

Angliederung eines kantonalen Fettamtes an die Abteilung Brotamt der Zentralstelle für Lebensmittelversorgung.

767. *Decreto esecutivo (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) sul razionamento degli olii e dei grassi commestibili.* Del 12 febbraio. (Boll. off. delle Leggi, vol. 44, p. 365 ss.)

c) Futtermittel (Heu und Emd).

Eidgenössische Erlasse.

768. *Verfügung (des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements) betreffend Überwachung der Herstellung und des Vertriebes von Düngemitteln, Futtermitteln und andern Hilfsstoffen der Landwirtschaft und deren Nebengewerbe.* Vom 7. Januar. (S. 4 ff.)

769. *Bundesratsbeschluss betreffend Bestandesaufnahme und Ausgleich der Vorräte an Heu und Emd.* Vom 29. Januar. (S. 157 ff.) Hiezu:

770. *Ausführungsbestimmungen (des schweiz. Militärdepartements) zum Bundesratsbeschluss vom 29. Januar 1918 betreffend usf.* Vom 29. Januar. (S. 160 ff.)

771. *Bundesratsbeschluss betreffend die Versorgung des Landes mit Rauhfutter, Getreidestroh und Riedstreue.* Vom 16. August. (S. 846 f.)

Beschlagnahme des Bedarfes für die Armee. Hiezu:

772. *Ausführungsbestimmungen (des schweiz. Militärdepartements) zum Bundesratsbeschluss vom 16. August 1918 betreffend usf.* Vom 16. August. (S. 854 ff.)

Kantonale Erlasse.

773. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) betreffend Heuversorgung 1918.* Vom 18. Mai. (Amtsbl. Textteil S. 866 f.)

774. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Bern) über die Versorgung des Kantons Bern mit Rauhfutter, Getreidestroh und Riedstreue der Ernte 1918.* Vom 3. September. (Amtsbl. Nr. 72.)

775. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Luzern) betreffend die Beschlagnahme der Heuvorräte.* Vom 2. Januar. (Kantonsbl. Nr. 1.)

776. *Beschluss (desselben) betreffend das Verbot von pferdesportlichen Veranstaltungen.* Vom 15. Juni. (Das. Nr. 25.)

In Rücksicht auf den herrschenden Futtermangel und Schonung des Pferdebestandes gemäss Kreisschreiben des eidgenössischen Militärdepartements.

777. *Verfügung (des Reg.-Rates des Kantons Uri) betreffend Bestandesaufnahme und Ausgleich von Heu und Emd.* Vom 2. Februar. (Amtsbl. Nr. 6.)

778. *Verfügung (desselben) betreffend die Heuversorgung 1918.* Vom 29. Juni. (Das. Nr. 27.)

Sämtliche Vorräte an Heu, Emd und Streue im Kanton

sind beschlagnahmt, jegliche Ausfuhr aus dem Kanton ist verboten, der Handel innerhalb des Kantons vorläufig frei.

779. *Beschluss (desselben) betreffend die Versorgung des Landes mit Heu, Emd und Stroh.* Vom 14. September. (Das. Nr. 38.)

780. *Verfügung (des Reg.-Rates des Kantons Schwyz) betreffend die Beschlagnahme von Heu-, Emd- und Streuevorräten.* Vom 22. Juni. (Amtsbl. Nr. 27.)

781. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Unterwalden ob dem Wald) betreffend die Heu-, Streue- und Stroh-Versorgung.* Vom 18. September. (Amtsbl. Nr. 38.)

782. *Verfügung (des Reg.-Rates des Kantons Unterwalden nid dem Wald) betreffend die Heuversorgung.* Sine dato. (Amtsbl. v. 8. März S. 180.)

Die Gemeinderäte haben über das in ihrer Gemeinde überschüssige Heu behufs zweckmässiger Verteilung an Viehbesitzer in ihrer Gemeinde, welche Fehlbedarf haben, zu verfügen, doch sollen Viehbesitzer, die ihr Vieh wegen zu grossen Fehlbedarfes ganz ungenügend ernähren können, zum Abstossen der entsprechenden Anzahl Tiere angehalten werden.

783. *Verfügung (desselben) betreffend die Beschlagnahme von Heu-, Emd- und Streuevorräten.* Vom 10. Juni. (Amtsbl. Nr. 24.)

784. *Ausführungsbestimmungen (desselben) zum Bundesratsbeschluss vom 16. August 1918 betreffend die Versorgung des Landes mit Rauhfutter, Getreidestroh und Riedstreue.* Vom 2. September. (Das. Nr. 36.)

Kantonale Amtsstelle ist das Landwirtschaftsdepartement, unter ihm Gemeindeamtsstellen für Bewilligung von Ankäufen innerhalb der Gemeinde, während die kantonale Amtsstelle die Verteilung der im Kanton angemeldeten und von auswärts erhältlich gemachten Vorräte besorgt und die Transportbewilligungen für den Verkehr ausser den Gemeinden erteilt.

785. *Ergänzung (desselben) und teilweise Abänderung zu vorstehendem Beschlusse.* Vom 4. November. (Das. Nr. 45.)

Untersagung jedes gewerbsmässigen Handels mit diesen Artikeln, „da eine Bewilligung zu Ausübung eines solchen von niemanden verlangt worden ist.“

786. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Glarus) betreffend Vermehrung der Viehfutterproduktion.* Vom 31. Mai. (Amtsbl. Nr 23.)

787. *Verordnung (desselben) über das Aufätzen von Heu und Emd durch verstelltes Vieh.* Vom 19. September. (Das. Nr. 41.)

788. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) conc. l'inventaire et la répartition des stocks de foin et de regain.* Du 8 février. (Feuille off. Nr. 7.)

789. *Arrêté (du même) ordonnant le séquestre de la récolte de foin de 1918.* Du 4 juin. (Ibid. Nr. 23.)

790. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Solothurn) betreffend den Handel mit Heu und Emd.* Vom 21. Mai. (Amtsbl. Nr. 21.)

Beschlagnahme sämtlichen Heues und Emdes für den Bedarf der Armee. Verbot jeglichen Handels ohne Bewilligung des Ammannamtes für Handel innerhalb der Gemeinden und der Landwirtschaftsabteilung des Fürsorgedepartements für Handel ausserhalb derselben. Höchstpreise.

791. *Regierungsratsbeschluss (des Kantons Baselland) betreffend Bestandesaufnahme und Ausgleich der Vorräte an Heu und Emd.* Vom 6. Februar. (Amtsbl. I Nr. 6.)

792. *Regierungsratsbeschluss (desselben) betreffend die Lieferung von Heu.* Vom 16. April. (Das. Nr. 16.)

793. *Regierungsratsbeschluss (desselben) betreffend Handel mit Heu der Ernte 1918.* Vom 22. Mai. (Das. Nr. 21.)

794. *Regierungsratsbeschluss (desselben) betreffend Beschaffung von Heu und Stroh für die Armee und den Ausgleich an Heu, Emd und Stroh im Kanton.* Vom 3. September. (Das. II Nr. 10.)

795. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Schaffhausen) betreffend die Beschlagnahme von Heu und Stroh.* Vom 3. Januar. (Amtsbl. Nr. 2.)

796. *Beschluss (desselben) betreffend den Handel mit Heu der Ernte 1918.* Vom 29. Mai. (Das. Nr. 22.)

Das Heu ist beschlagnahmt. Die Gemeinderäte können für Verkauf von Heu an Viehbesitzer innerhalb ihrer Gemeinde Bewilligungen erteilen. Die kantonale Landwirtschaftsdirektion kann die Heuausfuhr nach andern Kantonen unter Begrüssung des Gemeinderates des Ausfuhrortes gestatten. Für die Bedürfnisse der Armee haben die Gemeinderäte ein entsprechendes Quantum jetzt schon zu erwerben.

797. *Beschluss (desselben) betreffend die Beschlagnahme und den Handel mit Heu, Emd, Getreidestroh und Riedstreue.* Vom 29. August. (Das. Nr. 35.)

798. *Verfügung (des Reg.-Rates des Kantons Appenzell A.-Rh.) betreffend Beschlagnahme von Futtermitteln.* Vom 1. Juni. (Amtsbl. Nr. 23.)

799. *Beschluss (der Standeskommission des Kantons*

Appenzell I.-Rh.) betreffend die Versorgung des Landes mit Heu, Emd, Stroh, Riedstreue u. dergl. Vom 5. Oktober. (Bes. gedr.)

800. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) betreffend Heuversorgung 1918.* Vom 31. Mai. (Amtsbl. I Nr. 23.)

Heu und Heugras der Ernte 1918 sind beschlagnahmt. Ausfuhrsperrn der Gemeinden unter sich sind unzulässig. Verkauf ausser den Kanton ausnahmsweise und nur mit Bewilligung des kantonalen Volkswirtschaftsdepartements gestattet. Höchstpreise.

801. *Beschluss (dieselben) betreffend die Versorgung des Landes mit Heu, Emd, Stroh, Riedstreue u. dergl.* Vom 30. August. (Das. II Nr. 10.)

802. *Ausführungsbestimmungen (des Kl. Rates des Kantons Graubünden) zum Bundesratsbeschluss vom 16. August 1918 betreffend die Versorgung des Landes mit Rauhfutter usw.* Vom 10. September. (Amtsbl. Nr. 37.)

803. *Decreto esecutivo (de Cons. di Stato del cantone del Ticino) concernente l'approvvigionamento dei foraggi nel Cantone.* Del 3 giugno. (Boll. off. delle Leggi, Vol. 44 p. 215 ss.)

Beschlagnahme der Futtermittel über den Bedarf der Produzenten hinaus zuhanden des U. C. F. (d. h. Ufficio cantonale dei foraggi), das für den Handel damit Bewilligungen erteilt.

804. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) relatif au séquestration et commerce de fourrages.* Du 30 août. (Rec. des Lois, CXV p. 502 ss.)

805. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton du Valais) concernant l'inventaire et la répartition des stocks de fourrages, foin, regain, paille et flat de marais.* Du 12 février. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 7.)

806. *Arrêté (du même) ordonnant le séquestration de la récolte de foin de 1918.* Du 18 juin. (Ibid. Nr. 25.)

807. *Arrêté (du même) concernant l'approvisionnement du pays en fourrages secs, paille de céréales et flat de marais pour 1918/19.* Du 13 septembre. (Ibid. Nr. 19.)

Alles ist beschlagnahmt für das kantonale Amt für Heu- und Strohversorgung. Jeder Handel damit im Lande ist untersagt, Käufe und Verkäufe unterliegen einer Bewilligung der Gemeindebehörde, wenn das Heu in der Gemeinde verbleibt, und der kantonalen Amtsstelle, wenn das Heu in eine andere Gemeinde oder von einer Bahnstation zur andern transportiert werden soll.

808. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Genève) concernant l'achat et la vente des fourrages de la récolte de 1918.* Du 24 mai. (Feuille d'avis Nr. 123.)

Nur mit Bewilligung des Service des fourrages gestattet.

6. Eier.

Nur von den Kantonen reglementiert.

809. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Bern) betreffend den Handel mit Eiern.* Vom 19. Juni. (Amtsbl. Nr. 51.) Bereinigte Fassung dieser Verordnung, vom 22. Juli, im Amtsbl. Nr. 60 S. 831.

Bewilligung des kantonalen Lebensmittelamtes erforderlich. Keine solche nötig für den Eierverkauf durch Produzenten auf amtlich bewilligten Märkten im Kanton und für direkte Abgabe an Konsumenten im Kanton. Höchstpreis 33 Rappen per Stück bei Abgabe an Händler und 35 Rappen im Verkehr zwischen Händlern unter sich und bei Abgabe durch die Händler an Konsumenten.

810. *Verordnung (desselben) betreffend die Eierpreise.* Vom 16. August. (Das. Nr. 68.)

Produzenten dürfen fordern bis zu 35 Rappen das Stück, Händler bis zu 38 Rappen.

811. *Verordnung (desselben) betreffend die Eierpreise.* Vom 19. Oktober. (Das. Nr. 87.)

Wegen überall eingetretener Steigerung der Preise: Produzenten dürfen bei Abgabe an Konsumenten und Händler 38 Rappen fordern, Händler bis zu 41 Rappen das Stück.

812. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Luzern) betreffend das Verbot der Eierausfuhr.* Vom 22. April. (Kantonsbl. Nr. 17.)

Ausfuhrverbot aus dem Kanton ohne Bewilligung des Militär- und Polizeidepartements, bei Strafe nach § 42 des Polizei-strafgesetzes.

813. *Beschluss (desselben) betreffend den Handel mit Eiern.* Vom 21. September. (Das. Nr. 39.)

Preis bei Verkauf an Konsumenten 40 Cts., an Händler 45 Cts. per Stück.

814. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Uri) betreffend die Versorgung des Landes mit Eiern.* Vom 24. Juli. (Amtsbl. Nr. 30.)

Jede Eierausfuhr aus dem Kanton bedarf eines Ausfuhr-scheines. Kontrollgebühr 5 Rappen per Ei.

815. *Verfügung* (des Reg.-Rates des Kantons Unterwalden nad dem Wald) *betreffend die Ausfuhr von Eiern.* Vom 15. Juli. (Amtsbl. Nr. 29.)

Ausfuhr aus dem Kanton verboten, ausser gegenüber Obwalden, das Gegenrecht hält.

816. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *édicteant des mesures destinées à assurer l'approvisionnement des marchés en oeufs.* Du 3 mai. (Feuille off. Nr. 19.)

Für Betrieb des Eierhandels ist eine vom kantonalen Versorgungsamt ausgestellte Bewilligung erforderlich. Der Massenaufkauf von Eiern soll verhindert werden.

817. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Aargau) *betreffend den Eierhandel.* Vom 8. Mai. (G. S., N. F. X S. 509 f.)

Ankauf über den Bedarf der eigenen Haushaltung (Maximum 15 Stück pro Kopf und Monat) oder des eigenen Gewerbes nur mit Bewilligung des Lebensmittelamtes.

818. *Beschluss* (desselben) *betreffend Ausfuhr von Eiern aus dem Kanton.* Vom 25. Juli. (Das. S. 561.)

Nur mit Bewilligung des Lebensmittelamtes gestattet.

819. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *concernant le commerce des oeufs dans le canton.* Du 18 mai. (Rec. des Lois, CXV p. 336 s.)

Das kantonale Lebensmittelversorgungsamt erteilt Bewilligungen für den Klein- und Grosshandel in Eiern im Kantonsgebiet und für Export.

7. Felderzeugnisse und Gemüse.

Eidgenössische Erlasse.

820. *Bundesratsbeschluss betreffend die Versorgung des Landes mit Felderzeugnissen und Gemüse.* Vom 21. August. (S. 871 ff.)

Verbot des An- und Verkaufes von Möhren (Rübli) zur Verfütterung; Ermächtigung des Volkswirtschaftsdepartements zu Ausdehnung dieses Verbotes auf andere Felderzeugnisse und Gemüse, sowie zu allen möglichen Verfügungen über den Handel mit solchen, zu Beschlagnahme und Enteignung, zu Höchstpreisfestsetzungen usw. Zuwiderhandlungen: Busse bis auf 20,000 Franken oder Gefängnis bis auf drei Monate oder beides verbunden. Verfolgung und Beurteilung durch die Kantone. Hiezu nun sofort:

821. *Verfügung (des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements) betreffend die Versorgung des Landes mit Felderzeugnissen und Gemüse.* Vom 27. August. (S. 890 ff.)

Ausdehnung auf alle Felderzeugnisse und Gemüse, die als menschliche Nahrungsmittel dienen. Der Einkauf solcher ist nur für den eigenen normalen Hausbedarf sowie für Händler zum Zwecke der direkten Abgabe an Konsumenten und Detailgeschäfte für die normalen Haushaltungsbedürfnisse gestattet. Der Handel mit diesen Waren wird nur Personen und Firmen gestattet, die denselben schon vor dem 1. August 1914 betrieben haben.

822. *Verfügung (des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements) betreffend Beschlagnahme und Ablieferung von Rosskastanien.* Vom 27. August. (S. 898 f.)

823. *Verfügung (desselben) betreffend Versorgung mit Weisskraut und Weissrüben.* Vom 9. September. (S. 929 ff.)

Der Handel damit wird an die Bewilligung des Departements geknüpft.

824. *Verfügung (des eidg. Ernährungsamtes) betreffend den Handel mit inländischen Hülsenfrüchten.* Vom 2. Oktober. (S. 993 ff.)

Der Bewilligung durch die zum Zwecke der Beschaffung des nötigen Saatgutes und zur Aufbringung von Vorräten für Speisezwecke errichteten Samenuntersuchungsanstalten in Lausanne und Oerlikon-Zürich unterstellt. Abgabe der den normalen Verbrauch übersteigenden Vorräte an diese oder eine zum Aufkauf berechtigte Vereinigung.

Kantonale Erlasse:

825. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) über Beschlagnahme der im Kanton Zürich befindlichen Dauerprodukte der Ernte 1918.* Vom 14. August. (Amtsbl. Textteil S. 1396.)

826. *Beschluss (desselben) betreffend Ausdehnung der Beschlagnahme usf.* Vom 22. August. (Das. S. 1441.)

827. *Beschluss (desselben) gleichen Titels.* Vom 5. September. (Das. S. 1552.)

Die ersten zwei Beschlüsse wieder ausser Kraft gesetzt, weil durch solche des Bundesrats und des Regierungsrates ersetzt, durch den

828. *Beschluss (desselben) gleichen Titels.* Vom 24. Oktober. (Das. S. 1826.)

Als Dauerprodukte nennt der unter Nr. 832 aufgeführte Solothurner Beschluss „rote und gelbe Rübli, Bodenkohlraben, weisse Rüben, Kabis, Kohl, Bohnen usw.“

829. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Bern) betreffend die Versorgung des Kantons Bern mit Felderzeugnissen und Gemüse. Vom 16. September. (Amtsbl. Nr. 76.)

830. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Luzern) betreffend den Gemüsehandel und die Gemüseversorgung. Vom 21. September. (Kantonsbl. Nr. 39.)

Verbot des allgemeinen Aufkaufes von Dauerprodukten 1918, gestattet ist der direkte Verkehr zwischen Produzenten und Konsumenten und der Markt- und Ladenverkehr zur Versorgung der Konsumenten.

831. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) conc. les mesures destinées à assurer l'approvisionnement du pays en fruits et légumes. Du 19 août. (Feuille off. Nr. 34.)

832. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Solothurn) betreffend Aufkauf von Dauerprodukten der Ernte 1918. Vom 20. August. (Amtsbl. Nr. 34.)

Ohne Bewilligung verboten. Frei ist der direkte Verkehr zwischen Produzenten und Konsumenten für Deckung des eigenen Bedarfes. Die Bewilligung erteilt die Landwirtschaftsabteilung des Fürsorgedepartementes nur an Vertreter von Fürsorgekommissionen, Volksküchen, Anstalten, Konsumentenverbänden und Händler, die sich bis anhin mit dem Lebensmittelhandel befasst haben.

833. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) betreffend die Versorgung des Landes mit Felderzeugnissen und Gemüse. Vom 14. September. (Amtsbl. II Nr. 12.)

834. Beschluss (des Kl. Rates des Kantons Graubünden) gleichen Titels. Vom 10. September. (Amtsbl. Nr. 37.)

835. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Aargau) über den Gemüsehandel und die Gemüseversorgung. Vom 27. August. (G. S., N. F. X S. 571 ff.)

836. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Thurgau) betreffend den Handel mit Felderzeugnissen und Gemüse. Vom 27. August. (Amtsbl. Nr. 69.)

837. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) concernant le ravitaillement du pays en produits des champs et légumes. Du 30 août. (Rec. des Lois, CXV p. 505 s.)

838. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton du Valais) concernant le ravitaillement du pays en produits des champs et légumes. Du 13 septembre. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 38.)

839. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Genève) concernant l'exécution de l'Arrêté du Cons. féd. du 21 août 1918 sur le ravit. du pays en prod. des ch. et en lég. Du 4 octobre. (Feuille d'avis No. 237.)

8. Obst, /Beeren, /Waldbäumfrüchte.

840. *Verfügung (des schweiz. Volkswirthschaftsdepartements) betreffend den Handel mit Obstwein und Most.* Vom 5. April. (S. 411 f.)

Unter die Einwilligung des Departementes gestellt.

841. *Verfügung (desselben) betreffend Bestandesaufnahme von Dörr- oder Trocknungsanlagen für Obst und Gemüse.* Vom 8. April. (S. 426.)

842. *Verfügung (desselben) betreffend Obstversorgung und Obsthandel.* Vom 8. Juni. (S. 627 ff.)

Für den Ankauf von Obst zu Weiterverkaufszwecken ist Bewilligung des Departements (Abteilung für Landwirtschaft) erforderlich. Hierüber sehr einlässliche Vorschriften.

843. *Verfügung (desselben) gleichen Titels.* Vom 10. August. (S. 837 ff.)

Bewilligung zu Ankauf von Obst nicht erforderlich für das zur Deckung des normalen Bedürfnisses des eigenen Haushaltes eingekaufte Obst, Rationierungsvorschriften vorbehalten. Jene Bewilligung erhalten nur Organisationen von Obstproduzenten, Konsumentenvereinigungen und Firmen, die den Obsthandel schon früher regelmässig betrieben und Verpflichtungen für die Inlandversorgung übernommen haben. Art. 8 nennt die Zentralstellen für die Verteilung des Obsthandels. Dann noch einlässliche Vorschriften über Herstellung von Obstwein und Most, Dörren, Konservieren, Brennen von Obst. Strafe auf Zuwidderhandeln gemäss Bundesratsbeschluss vom 27. Oktober 1917 über Versorgung des Landes mit Obst.

844. *Verfügung (desselben) betreffend Versorgung des Landes mit Früchten und andern Produkten der Waldbäume.* Vom 5. September. (S. 926 ff.)

Die schweizerische Inspektion für Forstwesen ist Zentralstelle für die Organisation der Ernte von Früchten und andern, zu menschlicher oder tierischer Nahrung verwendbaren Produkten von Waldbäumen und erteilt die Weisungen an die kantonalen Regierungen für deren Sammeln und Aufbewahrung, sowie den Handel mit Waldbaumsamen.

Kantonale Erlasse.

845. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Schaffhausen) betreffend den Handel mit Obst und Gemüse.* Vom 17. August. (Amtsbl. Nr. 34.)

Innerhalb der Gemeinden ist der Verkehr frei, die Ausfuhr aus den Gemeinden und dem Kanton ist an die Bewilligung einer kantonalen Zentralstelle geknüpft, die aus einem Obmann und

je einem Mitgliede aus Produzenten- und Konsumentenkreisen bestellt wird und unter der Leitung einer vom Regierungsrate gewählten Kommission steht. Diese stellt periodische Preislisten über alle in den Verkehr kommenden Obst- und Gemüsesorten auf und kann ungebührliche Vorräte bei Produzenten und Verbrauchern beschlagnahmen und der Zentralstelle zum Verkaufe überweisen.

846. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Luzern) *betreffend das Sammeln von Beeren.* Vom 15. Juni. (S. d. Verordn. des R.-R., Heft 9 S. 340.)

Ergänzung des Beschlusses vom 26. Mai 1917. Die Gemeinderäte haben den Zeitpunkt der Ernte wildwachsender Beeren von Fall zu Fall und unter Berücksichtigung der besondern Verhältnisse festzusetzen und das vorzeitige Einsammeln bei Strafe zu verbieten. Sie dürfen aber das Recht zum Einsammeln nicht auf die Einwohner ihrer Gemeinde beschränken.

847. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Uri) *betreffend Beerensammeln.* Vom 22. Juni. (Amtsbl. Nr. 26 S. 560 f.)

Verbot des erwerbsmässigen Beerensammelns an Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen, überhaupt an Personen, die im Kanton keinen dauernden Wohnsitz haben. Strafrichterliche Ahndung und Konfiskation der Ware.

848. Verfügung (des Reg.-Rates des Kantons Unterwalden nad dem Wald) *betreffend das Beerensammeln.* Vom 15. Juli. (Amtsbl. Nr. 29.)

Verbot des Gebrauches jeder Art von Pflückapparaten beim Beerensammeln, weil die Kulturen dadurch beschädigt werden.

849. Verfügung (des kant. Amts für Kriegsmassnahmen des Kantons Graubünden) *betreffend den Handel mit Edelkastanien inländischer Produktion.* Vom 9. Oktober. (Amtsbl. Nr. 41.)

Die Edelkastanienernte des Jahres 1918 im Kanton ist beschlagnahmt, der Handel mit solchen ohne Bewilligung und ohne Aufsicht der kantonalen Lebensmittelzentrale somit verboten. Die Bewilligung erhalten Kaufleute, die schon bisher mit Edelkastanien gehandelt haben, unter Zuteilung entsprechender Kontingente.

850. Decreto esecutivo (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *regolante l'approvvigionamento del paese in castagne 1918/19.* Del 12 ottobre. (Boll. off. delle Leggi, Vol. 44 p. 431 s.)

Aller Ertrag an Kastanien ist zur Disposition des kantonalen Lebensmittelamtes (U. C. A. = Ufficio cantonale degli approv-

vigionamenti) gestellt, soweit nicht die Gemeindebehörden ihn für die Bedürfnisse ihrer Gemeinden in Anspruch nehmen. Dieses Amt bestimmt, welche Quantitäten das Bedürfnis des Kantons übersteigen und ausgeführt werden dürfen. Höchstpreise.

851. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton du Valais) concernant le commerce des châtaignes de la récolte 1918.* Du 8 octobre. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 41.)

Handel nur mit Bewilligung des Departements des Innern gestattet. Doch müssen die Händler eine gewisse Quantität Kastanien nach Bestimmung des Departements an die ihnen von demselben bezeichneten Gemeinden liefern. Auf Zuwidderhandlung steht Busse bis auf 1000 Franken unter Rekursrecht an den Staatsrat.

852. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Luzern) betreffend das Sammeln der Buchnüsse zum Zwecke der Gewinnung von Speiseöl.* Vom 28. September. (Kantonsbl. Nr. 40.)

Bezeichnung der Gemeinden, deren Waldbestand einen die Kosten lohnenden Ertrag von Buchnüssen verspricht. Jede dieser Gemeinden errichtet eine Sammelstelle, wo die Sammler die Buchnüsse abzuliefern haben und pro kg trockenen Samens Fr. 1.— erhalten. Zum Sammeln berechtigt sind a) die vom Bannwart ermächtigten Personen, b) die Schülerschaft gemäss den Weisungen der Schulbehörde, c) die Waldeigentümer nach Mitteilung an den Bannwart. Die Gemeinden liefern den Samen wohlverpackt an die nächste Bahn- oder Schiffsstation der dortigen Stationssammelstelle ab, gegen Gutschein von Fr. 120.— per 100 Kilo. Der Überschuss von Fr. 20.—, über die von den Gemeinden ausgelegten Zahlungen an die Sammler dient zur Deckung der Gemeindeauslagen, und wo etwas übrig bleibt, zur Versorgung bedürftiger Kinder.

853. *Verordnung (desselben) betreffend das Sammeln der Eicheln.* Vom 9. Oktober. (Das. Nr. 41.)

Gemeindesammelstellen für Eicheln. Wo solche für Buchnüsse bestehen, übernehmen dieselben auch diese Aufgabe. Für Ablieferung der trockenen Samen erhalten die Sammler 20 Rappen per kg. Zum Einsammeln berechtigt die Personen, die vom Bannwart dazu für bestimmte Orte Bewilligung erhalten haben, und die Schülerschaft nach Weisung der Schulbehörden (Nettoergebnis der Schülersammlung zur Versorgung bedürftiger Kinder mit Kleidung und warmem Mittagstisch zu verwenden). Ablieferung durch die Gemeindesammelstellen nach Weisung der Warenabteilung des schweizerischen Volkswirtschaftsdeparte-

ments für Fr. 10.— per 100 kg. Nettoergebnis zugunsten der Schuljugend.

854. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Schwyz) betreffend das Sammeln der Buchnüsse zum Zwecke der Gewinnung von Speiseöl.* Vom 5. Oktober. (Amtsbl. Nr. 41.)

Wie Nr. 852 oben. Für 1 kg Bucheckern wird Fr. 1.— und für 1 kg Eicheln 20 Cts. bezahlt.

855. *Ausführungsbestimmungen (des Reg.-Rates des Kantons Unterwalden nid dem Wald) zu der Verfügung des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements vom 5. September 1918 betreffend die Versorgung des Landes usw.* (s. oben). Vom 7. Oktober. (Amtsbl. Nr. 41.)

Das Sammeln der Buchnüsschen soll durch die Schulkinder unter der Leitung von Lehrerschaft und Forstpersonal geschehen. Der Ertrag der Sammlung ist zur Subventionierung von Volksküchen auf nächstes Frühjahr zu verwenden. Bescheidene Lohnung der Lehrer und des Forstpersonals, Zwischenbeköstigung der Kinder.

856. *Bekanntmachung (des Reg.-Rates des Kantons Glarus) über das Sammeln von Buchensamen (Buchnüsschen).* Vom 3. Oktober. (Amtsbl. Nr. 40.) Aehnlich wie Schwyz.

857. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Solothurn) betreffend das Sammeln von Buchensamen (Buchnüsschen).* Vom 21. September. (Amtsbl. Nr. 39.)

Unter Leitung der Forstorgane.

858. *Beschluss (desselben) gleichen Titels.* Vom 11. Oktober. (Das. Nr. 41.)

Kleine Abänderungen.

859. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Basel-land) betreffend Sammeln und Abgabe von Buchnüsschen.* Vom 28. September. (Amtsbl. II Nr. 14.)

Die Gemeinden errichten Ortsstellen für die Organisation der Ernte. Diese sorgen dafür, dass alle in der Gemeinde gesammelten Buchensamen ihr abgeliefert werden, und bestimmen, wo die Buchnüsse gesammelt werden müssen (in Gemeinde- und Privatwald). Sammeln unter Aufsicht des Lokalforstpersonals, Verwendung der Schuljugend.

860. *Beschluss (desselben) betreffend Sammeln und Abgabe von Eicheln.* Vom 14. Oktober. (Das. II Nr. 16.)

Entsprechende Vorschriften.

861. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Schaffhausen) betreffend die Gewinnung und Verwertung der Buchnüsse.* Vom 2. Oktober. (Amtsbl. Nr. 40.)

Beschlagnahme der Buchensamenernte von 1918 zuhanden

der eidgenössischen Fettversorgungsstelle. Kantonale Zentralstelle das Forstamt I. Kreis. Ortssammelstellen. Das Sammeln durch die Eigentümer ihrer Waldbestände und der Schüler und Schülerinnen der von den Schulbehörden hiefür bezeichneten Schulklassen ist obligatorisch.

862. Beschluss (desselben) *betreffend das Sammeln von Eicheln.* Vom 15. Oktober. (Das. Nr. 42.)
Gleiche Bestimmungen.

863. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Aargau) *betreffend das Sammeln von Buchnüsschen.* Vom 21. September. (G. S., N. F. X S. 577 ff.)

864. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Thurgau) *über die Gewinnung und Verwendung der Buchnüsse und Eicheln.* Vom 11. Oktober. (Amtsbl. Nr. 83.)

Beschlagnahme der Ernte von 1918 zuhanden der Warenabteilung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements. Kantonale Zentralstelle das Forstamt, Ortssammelstellen der Gemeinden. Das Sammeln ist für die Schüler obligatorisch unter Aufsicht der Lehrerschaft und Anleitung des Forstpersonals. Ausser der Schuljugend kann sich jedermann nach Lösung einer Bewilligungskarte bei der Ortssammelstelle seiner Wohngemeinde an der Ernte beteiligen. Sammeln ohne Bewilligungskarte verboten. Ablieferung an die Ortssammelstellen.

9. Nachlese. Verschiedenes.

Eidgenössische Erlasse.

865. Bundesratsbeschluss *betreffend Abänderung des Art. 217 (Bier) der Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.* Vom 24. Mai. (S. 551 f.)

Ersetzt den Bundesratsbeschluss vom 6. März 1917 (vorjähr. Übers. Nr. 747).

866. Bundesratsbeschluss *betreffend Abänderung des Art. 217 (Bier) der Verordnung über den Verkehr usw.* Vom 25. Oktober. (S. 1070.)

Das Bier soll aus einer vierprozentigen Stammwürze hervorgegangen sein.

867. Bundesratsbeschluss *betreffend Ersatzlebensmittel.* Vom 24. Juni. (S. 665 ff.)

Das sind „alle Waren, die zum Zwecke, Nahrungs- oder Genussmittel in gewissen Eigenschaften oder Wirkungen zu ersetzen, in den Verkehr gebracht werden“ (Art. 1). Das darf

nur mit Bewilligung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartementes (Abteilung Gesundheitsamt) geschehen. Bei Zu widerhandlung Busse bis auf 20,000 Franken oder Gefängnis bis auf drei Monate oder beides verbunden.

868. *Verfügung (des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements) betreffend Abfall-Verwertung.* Vom 25. Juni. (S. 673 ff.)

Verpflichtung aller Haushaltungen und Betriebe zur Sammlung und Verwertung sämtlicher für die Fütterung der Haustiere geeigneten Abfälle aus Küche, Garten und Feld, unter Überwachung der Gemeinden; in städtischen Verhältnissen ist bis 1. September ein regelmässiger Sammeldienst für Küchen- und Gartenabfälle einzurichten.

869. *Bundesratsbeschluss betreffend die Honigversorgung des Landes.* Vom 2. Juli. (S. 691 f.)

Einkäufe von Honig, welche nicht die nachherige direkte Abgabe an die Selbstverbraucher oder die fabrikmässige Verarbeitung bezwecken, sind untersagt. Auf Zu widerhandlung steht Busse bis auf 20,000 Franken oder Gefängnis bis zu drei Monaten oder beides verbunden. Verfolgung und Beurteilung durch die Kantone. Das Volkswirtschaftsdepartement ist zur Festsetzung von Höchstpreisen ermächtigt.

870. *Verfügung (des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements) betreffend Arzneimittelverkehr.* Vom 30. September. (S. 984.)

Kampfer und Sennablätter als Kontrollware erklärt. Dem gemäss

871. *Verfügung (desselben) betreffend Bestandesaufnahme und Beschlagnahme von Kampfer und Sennesblättern.* Vom 30. September. (S. 984.)

872. *Verfügung (des eidg. Ernährungsamtes) betreffend Bestandesaufnahme von Kaffee.* Vom 27. November. (S. 1203.)

Kantonale Erlasse.

873. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) über die Abgabe von Lebensmitteln zu ermässigten Preisen.* Vom 4. Februar. (Amtsbl. Textteil, S. 186 ff.)

874. *Verordnung (desselben) gleichen Titels.* Vom 15. Juni. (Das. S. 1067 f.)

875. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Bern) betreffend den Verkauf von Lebensmitteln.* Vom 25. April. (Amtsbl. Nr. 35.)

Gemäss Bundesratsbeschluss vom 2. August 1917 Unter-

sagung des Aufkaufes von Lebensmitteln im Umherziehen durch Wiederverkäufer ausser durch Personen mit Bewilligung vom kantonalen Lebensmittelamt (Justiz- und Polizeiabteilung).

876. Beschluss (der Konkordatskommission für die Fischerei im Vierwaldstättersee) *betreffend den Edelfischfang während der Schonzeit (August 1918)*.

„Mit Rücksicht auf die bedenkliche Situation der Volksernährung“ wird der Edelfischfang unter Bedingungen gestattet. Die gefangenen Fische dürfen aber nicht nach auswärts verkauft und versandt werden, solang im Kanton Nachfrage besteht und sich Käufer melden.

Dies ist durch kantonale Vorschriften sanktioniert worden, so durch Vorschriften des Reg.-Rates von Uri vom 13. Juli (Amtsbl. Nr. 29), durch Publikation der Polizeidirektion von Nidwalden vom 23. Juli. (Amtsbl. Nr. 30.)

877. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Zug) über *Einkauf und Vertrieb nicht monopolisierter Nahrungs- und Futtermittel*. Vom 9. Juli. (Amtsbl. Nr. 31.)

878. Verordnung (desselben) gleichen Titels. Vom 4. November. (Das. Nr. 48.)

Von der kantonalen Fürsorgekommission besorgt; sie gibt die gekaufte Ware an die Gemeinden zum Selbstkostenpreise ab.

879. Decreto esecutivo (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *sul divieto della fabbricazione dei gelati*. Del 3 aprile. (Boll. off. delle Leggi, vol. 44 p. 137 s.)

Das Verbot gilt nur für die gelées, zu deren Herstellung Substanzen von erster Notwendigkeit verwendet werden müssen.

B. Massnahmen gegen Verteuerung der Lebensmittel.

1. Höchstpreise.

Zunächst sei auf die Vorbemerkung in der vorjährigen Übersicht S. 133 von Bd 38 n. F. dieser Zeitschrift verwiesen. Ferner ist zu bemerken, dass sich eine Menge Höchstpreise schon in den vorstehenden Nummern festgestellt finden; hier werden nur diejenigen Erlasse zitiert, die ausschliesslich Höchstpreise festsetzen.

Eidgenössische Erlasse.

880. Getreide und dessen Produkte: Kornspreuer, 1. Februar (S. 186); Saatmais, 28. Februar (S. 331).

Milch, 21. Oktober (S. 1065).

Butter und Käse, 30. April (S. 485), 15. Mai (S. 530), 29. Juni (S. 680).

Kartoffeln, 9. August (S. 835), 18. September (S. 953.)
 Fleisch: Schlachtvieh, 28. März (S. 398), 29. Mai
 (S. 585); Schlachtkälber, 29. Mai (S. 587); Schlacht-
 schweine, 2. Oktober (S. 990).

Fett, 5. März (S. 334), 19. August (S. 883), 27. Sep-
 tember (S. 975), 15. Oktober (S. 1039), 29. Oktober (S.
 1100), 27. November (1202), 27. Dezember (XXXV S. 2).

Heu und Emd, 31. Januar (S. 188), 14. Mai (S. 533).
 Monopolwaren, 28. Februar (S. 315), 28. März (S. 404).
 Honig, 2. Juli (S. 693).

Gemüse, Weisskraut, 16. September (S. 947), Rüben
 17. September (S. 955), 16. Oktober (S. 1042), Weiss-
 rüben, 16. Oktober (S. 1043).

Obst, Aufhebung der Höchstpreise für Dörrobst
 25. Juli (S. 798).

Kantonale Erlasse.

881. Getreide und dessen Produkte: Brot: *Tessin*:
 19 luglio (Boll. off. p. 283); Weissmehl und Griess: *Fri-
 bourg*: 21 sept. (Feuille off. Nr. 39); *Solothurn*: 20. Februar
 (Amtsbl. Nr. 8); *Baselland*: 9. Februar (Amtsbl. I Nr. 7),
 10. August (Amtsbl. II Nr. 7); *Schaffhausen*: 28. August
 (Amtsbl. Nr. 35); Teigwaren: *Basel-Stadt*: 30. Juli, 22. Ok-
 tober, 5. November (G. S. XXX S. 416, 456, 595); *Schaff-
 hausen*: 28. Juni, 20. Oktober, 21. November (Amtsbl.
 Nr. 27, 43, 47).

Kartoffeln: *Zürich*: 13. Juli, 17. August, 16. Septem-
 ber (Amtsbl. Textteil, S. 1174, 1417, 1572); *Uri*: 18. Sep-
 tember (Amtsbl. Nr. 38); *Glarus*: 19. September, 12. De-
 zember (Amtsbl. Nr. 38, 50); *Fribourg*: 12 juillet (Feuille
 off. Nr. 29); *Solothurn*: 16. September (Amtsbl. Nr. 39);
Basel-Stadt: 20. September, 10. Dezember (G. S., XXX
 S. 442, 608); *Baselland*: 20. März, 14. August (Amtsbl. I
 Nr. 12, II. Nr. 7); *Schaffhausen*: 14. August (Amtsbl.
 Nr. 33); *St. Gallen*: 6. August (Amtsbl. II Nr. 6); *Thur-
 gau*: 10. August (Amtsbl. Nr. 65); *Tessin*: 8 ottobre
 (Boll. off. p. 411); *Vaud*: 12 juillet, 17 juillet (Rec. des
 Lois, CXV p. 413, 420).

Fleisch: *Zürich*: 15. April, 4. Juli (Amtsbl. Textteil
 S. 665, 1152); *Bern*: s. d. (Amtsbl. Nr. 55); *Glarus*: 11. April
 (Amtsbl. Nr. 15); *Fribourg*: 16 avril (Feuille off. Nr. 16);
Basel-Stadt, 26. April (G. S. XXX S. 357, 360), 26. Juli
 (das. S. 411); *Basel-Land*: 29. Juni (Amtsbl. II Nr. 1);
Schaffhausen: 4. April (Amtsbl. Nr. 14); *Graubünden*: 10.

April (Amtsbl. Nr. 16); *Aargau*: 19. April, 4. Juni (G. S. N. F. X S. 479, 537, 539); *Tessin*: 18 aprile, 15 giugno (Boll. off. p. 143, 221); *Vaud*: 22 juin (Rec. des Lois, CXV p. 401); *Valais*: 12 avril, 2 juillet (Bull. off. Nr. 16, 27).

Heu und Stroh: *Glarus*: 19. September (Amtsbl. Nr. 38).

Felderzeugnisse, eisskraut, Rüben etc.: *Basel-Stadt* 8. Oktober, 5. November (G. S. XXX S. 447, 596); *Basel-Land*: 2. Oktober (Amtsbl. II Nr. 14).

Kirschen: *Baselland*: 2. Juli (Amtsbl. II Nr. 1).

Wein (Genfererzeugnis): *Genf*: 10. September (Feuille d'avis Nr. 216).

2. Vermehrung der Lebensmittelproduktion.

Eidgenössische Erlasse.

882. Bundesratsbeschluss betreffend die Vermehrung der Lebensmittelproduktion. Vom 15. Januar. (S. 83 ff.)

Die Kantone werden neuerdings eingeladen, alle zur Lebensmittelerzeugung des Landes erforderlichen Massnahmen zu treffen, insonderheit den Anbau von Kulturgewächsen zu fördern. Zu diesem Zwecke Einrichtung kantonaler Zentralstellen für die Vermehrung der Produktion, welche die landwirtschaftlichen Kommissionen der Gemeinden zu leiten und zu überwachen haben. Dann Vorschriften über Anbaupflicht der Eigentümer und der Pächter von Grundstücken, Ermächtigung der Kantonsregierungen zu zwangsweiser Pachtung nicht bebauten oder schlecht bewirtschafteten Landes und dergl. gegen angemessene Entschädigung, über deren Betrag im Streitfalle ein von der Kantonsregierung einzusetzendes Schiedsgericht entscheidet; möglichste Sorge der Gemeindebehörden zur Zuweisung von Pflanzland an Familien, welche Nahrungsmittel für den Eigenbedarf anbauen wollen. Ferner Befugnis der Kantonsregierungen, zur Bestellung der von öffentlichen Gemeinwesen bebauten Grundstücke alle geeigneten Personen in Anspruch zu nehmen und auf diesem Wege auch Eigentümer, die durch Militärdienst oder Krankheit oder andere triftige Gründe in ihrer Bebauung gehindert sind, zu unterstützen. Das schweizerische Militärdepartement wird dazu durch Zuweisung von Arbeitslosen, fremden Deserteuren und Refraktären mithelfen. Ebenso Befugnis zur Requisition und Beschaffung von Hilfsstoffen und Hilfsmitteln, Verteilung von Saatgut, Dünger u. a. Alles unter

Leitung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements. Auf Zu widerhandlungen Strafe, bei vorsätzlicher Verfehlung Geldbusse bis auf 20,000 Franken oder Gefängnis bis auf 3 Monate oder beides verbunden, bei fahrlässiger Geldbusse bis auf 10,000 Franken. Verfolgung und Beurteilung durch die Kantone.

883. Verfügung (des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements) betreffend den Anbau von Tabak und andern, nicht der Lebensmittelversorgung des Landes dienenden Pflanzen. Vom 12. März. (S. 352.)

Es darf nicht mehr Tabak angepflanzt werden als im Jahre 1917. Die Kantone dürfen den Tabakbau noch weiter beschränken, ebenso den Anbau anderer nicht der Ernährung dienender Pflanzen.

884. Verfügung (desselben) betreffend Sammlung und Verwertung der Maikäfer. Vom 25. März. (S. 379 ff.)

Für alle Gemeinden, die im Jahre 1918 ein Flugjahr zu verzeichnen haben, obligatorisch. Auf jede Hektare landwirtschaftlich benutzten Bodens müssen mindestens 4 Liter Käfer gesammelt werden, usw.

885. Verfügung (desselben) betreffend Erhebung über die Anbauflächen von Kartoffeln im Jahre 1918. Vom 17. Mai. (S. 543 ff.)

Durch Erhebungsbeamte, die von den Gemeindekartoffelstellen zu bezeichnen sind. Diese letzteren stellen aus den einzelnen Erhebungskarten das Gesamtresultat ihrer Gemeinden zusammen, kontrollieren darnach, ob alle Landeigentümer die ihnen vorgeschriebenen Anbauflächen bebaut haben. Anzeige Säumiger an die kantonale Zentralstelle zu allenfalls notwendiger Bestrafung. Die sämtlichen Gemeindeerhebungen gelangen an das eidgenössische statistische Amt, das daraus die gesamte Kartoffelanbaufläche, die Zahl der in den Haushaltungen der Produzenten regelmässig verpflegten Personen, die Zahl der Konsumenten und die voraussichtlichen Erträge der Kartoffeln ermittelt, so dass das Volkswirtschaftsdepartement auf dieser Grundlage die Rationierung der Speisekartoffeln durchführen und den Ausgleich zwischen den Gebieten mit Überschüssen und denen mit ungenügender Produktion ordnen kann.

886. Verfügung (desselben) betreffend die Bekämpfung des Kohlweisslings. Vom 18. Juni. (S. 655 f.)

Man erinnert sich des grossen Schadens, den im Jahre 1917 ein ganz abnormes Auftreten der Kohlweisslingsraupen an den Gemüsepflanzungen angerichtet hat. Es wird daher den Kantonen und den Gemeinden zur Pflicht gemacht, im Interesse der Vermehrung der Lebensmittelproduktion die nötigen Vor-

kehrungen zur Vernichtung des Schädlings zu treffen. Bundesbeiträge an die Kosten ausserordentlicher Leistungen bis auf höchstens 50% werden zugesichert. Zu widerhandlungen gegen Verfügungen der zuständigen Amtsstellen werden gemäss Bundesratsbeschluss vom 15. Januar 1918 bestraft. — Die Erfahrung lehrt übrigens, dass solche Abnormitäten mit dem einen Jahre, in welchem sie auftreten, auch abgetan sind, und das scheint auch hier der Fall gewesen zu sein.

Kantonale Erlasse.

(Meist blosse Paraphrase des Bundesratsbeschlusses vom 15. Januar 1918.)

Zürich.

887. Verordnung (des Reg.-Rates) über die Vermehrung der Lebensmittelproduktion. Vom 11. März. (Amtsbl. Textteil S. 438 ff.)

Zentralstelle das kantonale Ernährungsamt, unter ihm die Gemeindestellen. Dann Durchführung des Bundesratsbeschlusses.

Bern:

888. Verordnung (des Reg.-Rates) gleichen Titels. Vom 12. März. (Amtsbl. Nr. 22).

Luzern:

889. Beschluss (des Reg.-Rates) betreffend die Vollziehung des Bundesratsbeschlusses vom 15. Januar 1918 über die Vermehrung etc. Vom 23. Januar. (Kantonsbl. Nr. 4.)

Eine der Direktion der landwirtschaftlichen Schule in Sursee übertragene kantonale Zentralstelle überwacht die Vollziehung durch die Ortskomitees der Gemeinden.

890. Beschluss (desselben) betreffend die Verteilung der Mehranbaufläche für Kartoffeln auf die einzelnen Gemeinden. Vom 27. Februar. (Das. Nr. 9.)

Mit einer Tabelle über die Verteilung der dem Kanton zugeteilten Mehranbaufläche von 850 ha auf die einzelnen Gemeinden.

891. Beschluss (desselben) betreffend das Verbot des Anbaues von Tabak. Vom 16. März. (Das. Nr. 12.)

892. Beschluss (desselben) betreffend die Erhebung über die Anbauflächen von Kartoffeln und Sommergetreide. Vom 22. Mai. (Das. Nr. 21.)

Durch die Gemeinderäte.

893. Beschluss (desselben) betreffend die Vollziehung des Bundesratsbeschlusses vom 24. Mai 1918 über die Brotversorgung des Landes und die Getreideernte des Jahres 1918. Vom 31. Juli. (Das. Nr. 31.)

Verteilung der bundesrätlich vorgeschriebenen Mehranbaufläche auf die Gemeinden und Verpflichtung der Gemeinderäte zur Verteilung auf ihre Produzenten.

Schwyz:

894. Beschluss (des Reg.-Rates) *betreffend die Vermehrung der Lebensmittelproduktion.* Vom 19. Februar. (Amtsbl. Nr. 8.)

Kantonale Zentralstelle die Pflanzenbaukommission, unter ihr in den Gemeinden, bezw. Bezirken Unterkommissionen (3 Mitglieder vom Gemeinde-, bezw. Bezirksrate gewählt). Gegen deren Verfügungen ist Rekurs an die kantonale Stelle zugelassen. Für Streitigkeiten über Entschädigungen für Abgabe von Pflanzland, Aufhebung von Pachtverträgen usw. ernennt der Regierungsrat ein dreigliedriges Schiedsgericht. Dann weitläufige Vorschriften über Anbaupflicht (Verteilung der dem Kanton vom Bunde zugeteilten Mehranbaufläche von 250 ha auf die Gemeinden) usw. nach Inhalt des Bundesratsbeschlusses vom 15. Januar 1918.

895. Beschluss (desselben) *gleichen Titels.* Vom 12. September. (Das. Nr. 37.)

Nidwalden:

896. Vollziehungsbestimmungen (des Reg.-Rates) *zum Bundesratsbeschluss betreffend die Bestandesaufnahme und den Anbau von Kartoffeln im Jahre 1918 vom 17. Dezember 1917 und zur Verfügung des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements vom 22. Dezember 1917.* Vom 14. Januar. (Amtsbl. Nr. 3.)

Kantonale Zentralstelle für die Kartoffelversorgung ist das Landwirtschaftsdepartement; in den Gemeinden Gemeindekartoffelstellen, die der Gemeinderat errichtet; er sorgt für vorschriftsmässige Bestandesaufnahme der Kartoffeln. Jeder Besitzer oder Lehnehmer von geeignetem Boden hat im Frühjahr 1918 die vom Gemeinderat festgesetzte Landfläche, mindestens jedoch 100 Quadratmeter auf jeden Kopf seiner Haushaltung im Alter von vier Jahren an mit Kartoffeln zu bebauen. Wer nicht genügendes Pflanzland besitzt, ist berechtigt, sich solches bis auf 100 Quadratmeter per Kopf zum Anbau anweisen zu lassen. Die dem Kanton auferlegte Kartoffelanbaufläche von 138 ha wird auf die Gemeinden und durch diese das ihnen zugeteilte Mass auf die einzelnen Besitzer verteilt, unter Rekursrecht der letztern an den Regierungsrat. Die Gemeinden können auch zum Zwecke eigener Anpflanzung gegen Entschädigung mit einem angemessenen Zins Abtretung von Land verlangen.

Glarus:

897. Beschluss (des Reg.-Rates) *betreffend die Vermehrung etc.* Vom 31. Januar. (Amtsbl. Nr. 5.)

Fribourg:

898. Arrêté (du Cons. d'Etat) *concernant l'intensification de la production de denrées alimentaires.* Du 5 mars. (Feuille off. Nr. 11.)

So detaillierte Vorschriften an die Grundeigentümer, dass es einen Wunder nimmt, ob sie beobachtet und wie sie von oben herab kontrolliert werden können.

899. Arrêté (du même) *concernant l'intensification de la culture des pommes de terre en 1918.* Du 5 mars. (Ibid. Nr. 10.)

Verteilung der dem Kantone zugeteilten Mehranbaufläche von 900 ha für Kartoffelpflanzung auf die Bezirke, die Bezirkskommissionen besorgen dann die Verteilung auf die Gemeinden.

Solothurn:

900. Beschluss (des Reg.-Rates) *betreffend Vermehrung usf.* Vom 25. Januar. (Amtsbl. Nr. 5.)

Die Durchführung des Bundesratsbeschlusses vom 15. Januar 1918 wird dem Fürsorgedepartement übertragen, das zu diesem Zwecke eine weitere Unterabteilung (Zentralstelle für Vermehrung der Lebensmittelproduktion) errichtet.

Baselland:

901. Beschluss (des Reg.-Rates) *betreffend die Vermehrung etc.* Vom 26. Januar. (Amtsbl. I Nr. 5.)

Zur Durchführung des Bundesratsbeschlusses vom 15. Januar 1918 Errichtung einer kantonalen Zentralstelle (kant. Landwirtschaftsstelle). Jede Gemeinde bezeichnet ausserdem eine Landwirtschaftsstelle, der noch drei- bis fünfgliedrige Landwirtschaftskommissionen beigegeben werden können. Dann noch Vorschriften über Anbau usw.

902. Beschluss (desselben) *betreffend die Ausdehnung des Wintergetreideanbaues im Kanton Baselland.* Vom 12. September. (Amtsbl. II Nr. 11.)

Verteilung auf die Gemeinden.

Schaffhausen:

903. Beschluss (des Reg.-Rates) *betreffend die Be standesaufnahme und den Anbau von Kartoffeln im Jahre 1918.* Vom 10. Januar. (Amtsbl. Nr. 2.)

904. Verordnung (desselben) *betreffend die Vermehrung usw.* Vom 6. März. (Das. Nr. 10.)

Zentralstelle im Kanton ist die kantonale Kommission zur Förderung landwirtschaftlicher Kulturmassnahmen. Sie über-

wacht die Vollziehung des Bundesratsbeschlusses vom 15. Januar 1918.

905. Beschluss (des Reg.-Rates) *betreffend die Nachmessung der Kartoffelanbauflächen.* Vom 21. August. (Amtsbl. Nr. 34.)

Da die vom Bunde vorgeschriebene Mehranbaufläche im Kanton (1320 ha) mit einem Fehlbetrag von 162,51 ha nicht erreicht ist, der Kanton aber dem Bunde für die Ablieferung der diesen 1320 ha entsprechenden Menge Kartoffeln haftbar gemacht wird, auch die Kontrolle in vielen Gemeinden nicht gehörig durchgeführt worden und viele Kartoffelpflanzer ihre bepflanzte Fläche nicht voll deklariert haben, so hat in den rückständigen Gemeinden eine Nachmessung durch die Gemeinderäte stattzufinden; das darüber aufgestellte Verzeichnis ist der Landwirtschaftsdirektion einzugeben, die dasselbe nötigenfalls durch Stichproben kontrollieren kann. Verfehlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse bis auf 10,000 Franken oder Gefängnis bis auf drei Monate oder beides verbunden bestraft.

Appenzell A.-Rh.:

906. Verfügung (des Reg.-Rates) *betreffend die Vermehrung usw.* Vom 2. Februar. (Amtsbl. Nr. 6.)

Errichtung einer kantonalen, der Landwirtschaftsdirektion unterstellten Zentralstelle, die ihre Instruktionen an die landwirtschaftlichen Ortskomitees (Anbaukommissionen) in den Gemeinden erteilt. Verteilung der Mehranbaufläche für Kartoffeln (125 ha) auf die Gemeinden. Dann Zuweisung von Pflanzland für Gemüse- und Kartoffelbau zu mässigem Zins an Familien ohne Bodenbesitz den Gemeinderäten zur Pflicht gemacht, die nötigenfalls zu Zwangsabtretungen von Pachtland zu diesem Zwecke greifen können. Sonst noch Einzelheiten.

907. Verfügung (desselben) *gleichen Titels.* Vom 9. Februar. (Das. Nr. 7.)

Die Zentralstelle ist das Oberforstamt. An die Preisreduktion für Milch trägt der Kanton $\frac{1}{6}$, die Gemeinde $\frac{1}{6}$ und der Bund $\frac{4}{6}$.

Appenzell I.-Rh.:

908. Ausführungsvorschriften (der Standeskommision) *bezüglich Kartoffelanpflanzung und Vermehrung usw.* Vom 18. Januar. (Bes. gedr.)

St. Gallen:

909. Beschluss (des Reg.-Rates) *betreffend die Vermehrung usw.* Vom 5. Februar. (Amtsbl. I Nr. 6.)

Kantonale Zentralstelle (die landwirtschaftliche Schule

Custerhof) mit Gemeindestellen. Verteilung der Mehranbaufläche auf die Gemeinden u. a.

910. *Beschluss* (desselben) *betreffend die Kartoffelversorgung 1918/19.* Vom 12. Juli. (Das. II Nr. 3.)

911. *Beschluss* (desselben) *betreffend den Getreidebau pro 1919.* Vom 21. September. (Das. Nr. 13.)

Neue Verteilung auf die Gemeinden.

Graubünden:

912. *Verordnung* (des Kl. Rates) *über die Vermehrung usw.* Vom 30. März. (Amtsbl. Nr. 14.)

Kantonale Zentralstelle die Direktion des Plantahofes. Anbaukommissionen in den Gemeinden usw.

Aargau:

913. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rates) *zum Bundesratsbeschluss vom 15. Januar 1918 betreffend die Vermehrung usw.* Vom 1. März. (G. S., N. F. X S. 456 ff.)

Kantonale Zentralstelle unter Leitung und Aufsicht der Staatswirtschaftsdirektion das Rektorat der landwirtschaftlichen Winterschule in Brugg. In jeder Gemeinde eine landwirtschaftliche Kommission von drei bis sieben Mitgliedern. Dann einzelnes über Anbau.

Thurgau:

914. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend die Vermehrung usw.* Vom 1. März. (Amtsbl. Nr. 18.)

915. *Ergänzungs-Verordnung* (desselben) *gleichen Titels.* Vom 9. September. (Das. Nr. 73.)

Vorschriften für den Anbau von Wintergetreide im Herbste 1918.

Tessin:

916. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato) *sull'incremento della coltura a campo e ad orto.* Del 12 marzo. (Boll. off. delle Leggi, Vol. 44 p. 118 ss.)

917. *Decreto esecutivo* (dello stesso) *circa l'acquisto di trattori, aratri e coltivatore per una maggiore coltivazione.* Del 23 marzo. (Ibid. p. 139 s.)

Vaud:

918. *Arrêté* (du Cons. d'Etat) *concernant le développement de la production des denrées alimentaires.* Du 1^{er} février. (Rec. des Lois, CXV p. 61 ss.)

Valais:

919. *Arrêté* (du Cons. d'Etat) *concernant les emballages de céréales pour la récolte de 1919.* Du 9 août. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 33.)

C. Unentbehrliche Gebrauchsgegenstände.

1. Brennstoffe.

a) Kohle:

Eidgenössische Erlasse.

920. *Verfügung (des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements) betreffend die in der Schweiz ankommende Kohle.* Vom 28. Januar. (S. 170.)

921. *Bundesratsbeschluss über die Leistung von Bundesbeiträgen an die Kosten der Abgabe von Brennmaterialien zu ermässigtem Preise.* Vom 1. Februar. (S. 178.)

922. *Bundesratsbeschluss betreffend Massnahmen zur Einschränkung des Kohlenverbrauchs (Eisenbahnabonnements).* Vom 29. Januar. (S. 191.)

923. *Verfügung (des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements) betreffend Einschränkung des Verbrauches an Kohle und elektrischer Energie.* Vom 16. Februar. (S. 215.)

924. *Bundesratsbeschluss betreffend Laden- und Wirtschaftsschluss sowie Einschränkung des Betriebes von Vergnügungsetablissementen.* Vom 12. April. (S. 431 f.)

Hauptsächlich behufs Einschränkung des Verbrauches an Kohle und elektrischer Energie. Ebenso

925. *Bundesratsbeschluss betreffend die Arbeitszeit in den Heimbetrieben der Seidenbandweberei.* Vom 12. April. (S. 434.)

926. *Verfügung (des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements) betreffend Kohlenversorgung des Landes.* Vom 29. Mai. (S. 589 f.)

927. *Bundesratsbeschluss betreffend die Brennmaterialversorgung des Landes.* Vom 17. Juli. (S. 777 ff.)

Die allgemeinen Vorschriften und Ermächtigungen des Volkswirtschaftsdepartements und der Kantonsregierungen zu Organisation und Durchführung der Aufgaben, was schliesslich die Hauptsache ist, auf die alles ankommt.

928. *Verfügung (des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements) betreffend Kohlenversorgung des Landes. Kantonale Gebühren.* Vom 17. August. (S. 868.)

929. *Bundesratsbeschluss betreffend Massnahmen zur Einschränkung des Verbrauches an Brennmaterial und elektrischer Energie.* Vom 12. Oktober. (S. 1028 ff.)

930. *Bundesratsbeschluss betreffend die Leistung von Bundesbeiträgen zur Verbilligung von Hausbrandkohlen und Kochgas an Notstandsberechtigte.* Vom 29. Oktober. (S. 1085 f.)

931. *Verfügung (des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements) betreffend Kohlenversorgung des Landes. Ausführungsbestimmungen und Höchstpreise für den Verkehr mit Kohlenersatz- und Kohlenstreckmitteln.* Vom 31. Oktober. (S. 1153 ff.)

932. *Verfügung (desselben) betreffend Verkehr mit Brennmaterialien.* Vom 27. November. (S. 1207 f.)

Beschlagnahme sämtlicher Brennmaterialien mit Enteignungsrecht der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft.

933. *Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung des Art. 1 des Bundesratsbeschlusses über die Leistung von Bundesbeiträgen etc.* (oben Nr. 930). Vom 21. Dezember. (S. 1236.)

Kantonale Erlasse.

Zürich:

934. *Beschluss (des Reg.-Rates) betreffend Enteignung von beschlagnahmten Brennstoffen.* Vom 7. Februar. (Amtsbl. Textteil S. 189 ff.)

Entschädigung von dem kantonalen Amt für Brennstoffversorgung oder der örtlich zuständigen städtischen Brennstoffzentrale festzusetzen, und zwar auf den Betrag, den der Expropriat seinerzeit bezahlt hat, plus höchstens 5% für Zinsverlust, Spesen usw. Rekursrecht gegen ihre Verfügungen an die kriegswirtschaftliche Kommission, die endgültig entscheidet.

935. *Beschluss (desselben) über Abgabe von Brennmaterialien an Minderbemittelte.* Vom 14. Februar. (Das. S. 249.)

936. *Beschluss (desselben) betreffend Gebühren für Bewilligungen zum Brennmaterialienbezug.* Vom 14. Februar. (S. 250.)

937. *Beschluss (desselben) betreffend Aufhebung der Einschränkungen der Bureauzeit.* Vom 21. Februar. (Das. S. 305.)

938. *Abänderung (desselben) der Verordnung über die Einschränkung des Brennstoffverbrauches im Kanton Zürich vom 23. November 1917.* Vom 28. Februar. (Das. S. 365 f.) Coiffeurgeschäfte betreffend.

939. *Abgeänderte Verordnung (desselben) über die Einschränkung des Brennstoffverbrauches im Kanton Zürich.* Vom 8. Mai. Das. S. 802 ff.)

Aufgehoben wird durch diese höchst detaillierte Verordnung die vom 23. November 1917.

940. *Beschluss (desselben) betreffend Spielzeit der Vergnügungsetablissemente.* Vom 12. September. (Das. S. 1563 f.)

941. *Beschluss (desselben) betreffend Hausbrandrabatt.* Vom 3. Oktober. (Das. S. 1738 f.)

942. *Verordnung (desselben) betreffend die Einschränkung des Verbrauches von Brennstoffen und elektrischer Energie während der Wintermonate.* Vom 17. Oktober. (Das. S. 1787 ff.)

943. *Beschluss (desselben) betreffend das Offenhalten der Bäckereien an Sonntagen.* Vom 31. Oktober. (Das. S. 1876.)

944. *Beschluss (desselben) über die Abgabe von verbilligten Brennstoffen an Notstandsberechtigte.* Vom 19. November. (Das. S. 1972.)

945. *Abänderung (desselben) der Verordnung betreffend Brennholzversorgung im Kanton Zürich.* Vom 31. Dezember. (Amtsbl. 1919, Textteil S. 40 ff.)

946. *Beschluss (desselben) betreffend Abgabe von Walliser Anthracit.* Vom 31. Dezember. (Das. S. 42 ff.)

Bern:

947. *Verordnung (des Reg.-Rates) betreffend Laden- und Wirtschaftsschluss sowie Einschränkung des Betriebes von Vergnügungsetablissementen.* Vom 7. Mai. (Amtsbl. Nr. 40.)

Polizeistunde für Wirtschaften 11 Uhr, Samstags 12 Uhr.

948. *Beschluss (desselben) betreffend Verordnung vom 7. Mai betreffend Laden- und Wirtschaftsschluss usw. Ergänzung.* Vom 24. Juni. (Amtsbl. Nr. 56.)

Betrifft Konditoreien mit Ausschank geistiger Getränke.

949. *Verordnung (desselben) betreffend die Einschränkung des Verbrauches von Brennmaterial und elektrischer Energie.* Vom 22. Oktober. (Das. Nr. 87.)

950. Nebst Ergänzung vom 21. November. (Das. Nr. 95.)

951. *Verordnung (desselben) betreffend die Verbilligung von Hausbrandkohlen und Kochgas.* Vom 21. Dezember. (Amtsbl. 1919 Nr. 2.)

Luzern:

952. *Beschluss (des Reg.-Rates) über die Aufhebung des Beschlusses betreffend die Arbeitszeit, Beheizung und Beleuchtung der Schulen und der Bureaux der öffentlichen Verwaltungen vo 1 22. Oktober 1917.* Vom 22. Februar. (Kantonsbl. Nr. 9.)

953. *Beschluss (desselben) betreffend die Arbeitszeit usw. (wie Nr. 952).* Vom 19. Oktober. (Das. Nr. 43.)

954. *Beschluss (desselben) betreffend die Einschränkung des Verbrauches von Brennstoffen und elektrischer Energie.* Vom 30. Oktober. (Das. Nr. 44.)

Uri:

955. *Vollziehungs-Vorschriften (des Reg.-Rates) zum Bundesratsbeschluss vom 12. April 1918 betreffend Laden- und Wirtschaftsschluss sowie Einschränkung des Betriebes von Vergnügungsetablissementen.* Vom 27. April. (Amtsbl. Nr. 18.)

Polizeistunde 11 Uhr.

956. *Vollziehungs-Vorschriften (desselben) zum Bundesratsbeschluss vom 12. Oktober 1918 betreffend Massnahmen zur Einschränkung usw.* Vom 19. Oktober. (Das. Nr. 43.)

Schwyz:

957. *Vollziehungs-Vorschriften (des Reg.-Rates) zum Bundesratsbeschluss vom 12. April 1918 betreffend Laden- und Wirtschaftsschluss usw.* Vom 15. April. (Amtsbl. Nr. 16.)

Polizeistunde 11 Uhr.

958. *Vollziehungs-Vorschriften (desselben) zum Bundesratsbeschluss vom 12. Oktober 1918 betreffend Massnahmen usw.* Vom 23. Oktober. (Das. Nr. 43.)

Obwalden:

959. *Vollziehungsvorschriften (des Reg.-Rates) betreffend Einschränkung des Verbrauches an Brennmaterial und elektrischer Energie.* Vom 30. Oktober. (Amtsbl. Nr. 44.)

Nidwalden:

960. *Ausführungsbestimmungen (des Reg.-Rates) zum Bundesratsbeschluss vom 12. Oktober 1918 betreffend Massnahmen usw.* Vom 28. Oktober. (Amtsbl. Nr. 44.)

Glarus:

961. *Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rates) zum Bundesratsbeschluss vom 12. April 1918 betreffend Laden- und Wirtschaftsschluss.* Vom 2. Mai. (Amtsbl. Nr. 18.)

Polizeistunde 11 Uhr, Samstags 12 Uhr.

962. *Beschluss (desselben) über die Rückvergütung auf Kohle, Koks und Briketts für Hausbrand und Kleingewerbe.* Vom 17. Oktober. (Das. Nr. 42.)

963. *Vollziehungsverordnung (desselben) zum Bundesratsbeschluss vom 12. Oktober 1918 betreffend Massnahmen usw.* Vom 24. Oktober. (Das. Nr. 45.)

964. Ausführungsbestimmungen (desselben) betreffend die Einschränkung des Verbrauchs an Brennmaterial und elektrischer Energie in den Schulen. Vom 24. Oktober. (Das. Nr. 45.)

Zug:

965. Beschluss (des Reg.-Rates) betreffend Kohlenversorgung für Hausbrand und Kleingewerbe. Ergänzung der Verordnung vom 22. November 1917. Vom 22. Januar. (Amtsbl. Nr. 5.)

966. Verordnung (desselben) betreffend Vollzug des Bundesratsbeschlusses vom 12. April 1918 über Laden- und Wirtschaftsschluss usf. Vom 1. Mai. (Das. Nr. 20.)

Polizeistunde 11 Uhr, Samstags 12 Uhr.

967. Beschluss (desselben) betreffend Bestandes- und Bedarfsaufnahme an Brennmaterial (ohne Torf) vom 15. bis 25. August 1918. Vom 7. August. (Das. Nr. 35.)

968. Verordnung (desselben) betreffend Vollzug des Bundesratsbeschlusses vom 12. Oktober 1918 betreffend Massnahmen usw. Vom 19. Oktober. (Das. Nr. 46.)

Fribourg:

969. Arrêté (du Cons. d'Etat) concernant les combustibles à prix réduits. Du 12 février. (Feuille off. Nr. 7.)

970. Arrêté (du même) concernant la fermeture des magasins et des auberges et les restrictions dans l'exploitation des lieux de divertissements. Du 19 avril. (Ibid. Nr. 17.)

971. Arrêté (du même) édictant des mesures destinées à restreindre la consommation du charbon dans les établissements d'instruction publique. Du 2 juillet. (Ibid. Nr. 27.)

972. Arrêté (du même) concernant la fixation de la ristourne pour le combustible. Du 21 septembre. (Ibid. Nr. 39.)

Es handelt sich um die Rückvergütung, welche die Verbraucher deutscher und belgischer Kohle an die bezahlten Preise erhalten gemäss Bundesratsbeschluss vom 17. Juli 1918 und Beschluss des Volkswirtschaftsdepartements vom 29. Mai 1918.

973. Arrêté (du même) ordonnant des mesures destinées à restreindre la consommation du combustible et de l'énergie électrique. Du 31 octobre. (Ibid. Nr. 45.)

Solothurn:

974. Beschluss (des Reg.-Rates) betreffend Abgabe von Brennmaterialien zu ermässigtem Preise. Vom 7. Februar. (Amtsbl. Nr. 6.)

975. *Beschluss (desselben) betreffend Laden- und Wirtschaftsschluss usw.* Vom 20. April. (Das. Nr. 17.) Polizeistunde 11 Uhr, Samstags 12 Uhr.

976. *Abänderung (desselben) des Bundesratsbeschlusses vom 20. April 1918 über den Laden- und Wirtschaftsschluss usw.* Vom 4. Juli. (Das. Nr. 27.)

977. *Beschluss (desselben) betreffend die Kohlenversorgung; Gebühren.* Vom 5. September. (Das. Nr. 36.)

978. *Beschluss (desselben) betreffend die Vermehrung der Spieltage der Kinematographen-Theater.* Vom 24. September. (Das. Nr. 39.)

Zur Linderung der ökonomischen Schädigung, die besagten Etablissementsen durch Beschränkung der Spieltage im Beschluss vom 20. April und 4. Juli erwachsen ist, wird ihnen wieder mehr Spielzeit eingeräumt.

979. *Beschluss (desselben) betreffend Einschränkung des Verbrauches an Brennmaterial und elektrischer Energie.* Vom 18. Oktober. (Das. Nr. 45.)

980. *Beschluss (desselben) betreffend Beiträge zur Verbilligung von Hausbrandkohlen und Kochgas an Notstandsberechtigte.* Vom 9. November. (Das. Nr. 48.)

Basel-Stadt:

981. *Verordnung (des Reg.-Rates) betreffend Abänderung der Verordnung über die Öffnungs- und Arbeitszeit von Verkaufslokalen, Bureaux und andern Betrieben und Anstalten vom 17. November 1917.* Vom 23. Februar. (G. S. XXX S. 340 f.)

Abänderungen infolge der Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 16. Februar 1918.

982. *Vollziehungsverordnung (desselben) zum Bundesratsbeschluss vom 12. April 1918 betreffend Laden- und Wirtschaftsschluss usw.* Vom 3. Mai. (G. S. XXX S. 363 ff.)

Polizeistunde 11 Uhr, Samstags 12 Uhr.

983. *Verordnung (desselben) betreffend Massnahmen usw.* Vom 30. Oktober. (Das. S. 485 ff.)

Gemäss Bundesratsbeschluss vom 12. Oktober 1918.

Baselland:

984. *Beschluss (des Reg.-Rates) betreffend Zusatzartikel § 3 a zum Regierungsratsbeschluss betreffend die Kohlenversorgung vom 1. Oktober 1917.* Vom 26. April. (Amtsbl. I Nr. 17.)

Für Verkehr in Brennstoffen ist Bewilligung der kantonalen Kohlencentrale erforderlich.

985. *Beschluss (desselben) betreffend den Laden- und Wirtschaftsschluss usw.* Vom 1. Mai. (Das. I Nr. 18.)
Polizeistunde 11 Uhr, Samstags 11½ Uhr.

986. *Ergänzung (desselben) dazu.* Vom 22. Mai. (Das. Nr. 21.)

987. *Beschluss (desselben) betreffend Erhöhung der bisherigen Kohlenpreise.* Vom 4. Mai. (Das. Nr. 19.)

988. *Beschluss (desselben) betreffend die Rückvergütung auf Kohlen, Koks und Briketts deutscher Provenienz.* Vom 9. Oktober. (Das. II Nr. 15.)

989. *Beschluss (desselben) betreffend die Benutzung der Schullokale und den Schulbetrieb während der Heizperiode 1918/19.* Vom 19. Oktober. (Das. Nr. 17.)

990. *Beschluss (desselben) betreffend den Laden- und Wirtschaftsschluss usw.* Vom 19. Oktober. (Das. Nr. 17.)

991. *Beschluss (desselben) betreffend die Einschränkung des Verbrauches an Brennmaterial.* Vom 19. Oktober. (Das. Nr. 19.)

Schaffhausen:

992. *Verordnung (des Reg.-Rates) betreffend Laden- und Wirtschaftsschluss usw.* Vom 24. April. (Amtsbl. Nr. 17.)

Polizeistunde 11 Uhr, Samstags 12 Uhr.

993. *Beschluss (desselben) betreffend die Rückvergütung auf Brennmaterialien für den Hausbrand und das Kleingewerbe.* Vom 16. September. (Das. Nr. 38.)

Gemäss Bundesratsbeschluss vom 17. Juli 1918.

994. *Verordnung (desselben) betreffend Massnahmen usw.* Bundesratsbeschluss vom 12. Oktober 1918. Vom 31. Oktober. (Das. Nr. 44.)

Appenzell A.-Rh.:

995. *Ausführungsbestimmungen (des Reg.-Rates) zum Bundesratsbeschluss vom 12. April 1918 betreffend Ladenschluss usw.* Vom 1. Mai. (Amtsbl. Nr. 18.)

Polizeistunde 11 Uhr.

996. *Beschluss (desselben) betreffend Einschränkung des Verbrauches an Brennmaterialien und elektrischer Energie.* Vom 19. Oktober. (Das. Nr. 43.)

997. *Verfügung (desselben) betreffend Verbilligung der Kohle für Hausbrand und Kleingewerbe.* Vom 19. Oktober. (Das. Nr. 43.)

998. *Verfügung (desselben) betreffend Beitragsleistung zur Verbilligung von Hausbrandkohlen und Kochgas.* Vom 23. November. (Das. Nr. 48.)

Beitrag des Kantons Fr. 1.40 per Berechtigten (Kohlenbezugskarte), der Gemeinden Fr. 1.—, unter der Voraussetzung, dass der Bund Fr. 3.60 beträgt. Den Beitrag erhalten die Notstandsberechtigten als einmaligen bis zum 30. April 1919.

Appenzell I.-Rh.:

999. *Beschluss (der Standeskommision) betreffend Laden- und Wirtschaftsschluss.* Vom 27. April. (Bes. gedr.) Polizeistunde 11 Uhr.

1000. *Beschluss (derselben) betreffend Verbilligung der Kohle für Hausbrand und Kleingewerbe.* Vom 12. Oktober. (Bes. gedr.)

1001. *Beschluss (derselben) in Ausführung des Bundesratsbeschlusses betreffend Massnahmen usw. vom 12. Oktober 1918.* Vom 29. Oktober. (Bes. gedr.)

St. Gallen:

1002. *Beschluss (des Reg.-Rates) betreffend Einschränkung des Verbrauches an Kohle und elektrischer Energie.* Vom 22. Januar. (Amtsbl. I Nr. 4.)

1003. *Abänderung (desselben) des Bundesratsbeschlusses vom 16. November 1917 betreffend Einschränkung usw.* Vom 19. Februar. (Das. Nr. 9.)

Ladenöffnung, Bureauzeit, Unterrichtszeit für Schulen.

1004. *Beschluss (desselben) betreffend Laden- und Wirtschaftsschluss usw.* Vom 15. April. (Das. Nr. 16.)

Polizeistunde 11 Uhr.

1005. *Beschluss (desselben) betreffend die Brennstoffversorgung für Hausbrand und Kleingewerbe.* Vom 22. Juni. (Das. Nr. 26.) Hiezu ein

1006. *Kreisschreiben (des kantonalen Volkswirtschaftsdepartements) an sämtliche Gemeinderäte betreffend die Schaffung von Brennstoffämtern und die Konzessionierung des Brennstoffhandels.* Vom 22. Juni. (Das.)

1007. *Beschluss (desselben) betreffend die Verbilligung der Kohle für Hausbrand und Kleingewerbe.* Vom 21. September. (Das. II Nr. 13.)

1008. *Nachtrag (desselben) zu vorstehendem Beschluss.* Vom 5. Oktober. (Das. Nr. 15.)

1009. *Beschluss (desselben) betreffend Massnahmen usw.* (Bundesratsbeschluss vom 12. Oktober 1918.) Vom 18. Oktober. (Das. Nr. 17.)

1010. *Beschluss (desselben) betreffend die Leistung von Beiträgen zur Verbilligung von Brennmaterialien an Notstandsberechtigte.* Vom 14. Dezember. (Das. Nr. 25.)

Der Beitrag beträgt Fr. 6 pro berechtigte Person, woran

der Bund Fr. 3.60, der Kanton und die Gemeinde je Fr. 1.20 leisten.

Graubünden:

1011. Ausführungsbestimmungen (des Kl. Rates) zum Bundesratsbeschluss vom 12. April 1918 betreffend Ladenschluss usw. Vom 30. April. (Amtsbl. Nr. 18.)

1012. Ausführungsbestimmungen (desselben) zum Bundesratsbeschluss vom 12. Oktober 1918 betreffend Massnahmen usw. Vom 30. Oktober. (Das. Nr. 44.)

1013. Verordnung (desselben) über Brennstoffersparnis in der Heizperiode 1918/19. Vom 30. Oktober. (Das. Nr. 46.)

Aargau:

1014. Verordnung (des Reg.-Rates) betreffend Ladenschluss usw. (Bundesratsbeschluss vom 12. April 1918.) Vom 1. Mai. (G. S., N. F. X S. 505 f.)

Polizeistunde 11 Uhr, Samstag 12 Uhr.

1015. Verordnung (desselben) betreffend Massnahmen usw. (Bundesratsbeschluss vom 12. Oktober 1918.) Vom 28. Oktober. (Das. S. 587 ff.)

Thurgau:

1016. Verordnung (des Reg.-Rates) betr. die Leistung von Beiträgen an die Kosten der Abgabe von Brennmaterialien zu ermässigtem Preise. Vom 1. März. (Amtsbl. Nr. 18.)

Der Kanton zahlt Beiträge in der Höhe des Gemeindebeitrages, im Maximum aber 25 Rappen per Monat und Kopf der berechtigten Familien.

1017. Verordnung (desselben) betreffend Ladenschluss usw. (Bundesratsbeschluss vom 12. April 1918.) Vom 23. April. (Das. Nr. 34.)

Polizeistunde 11 Uhr, Samstags 11½ Uhr.

1018. Beschluss (desselben) über die Brennstoffverteilung für Hausbrand und Kleingewerbe. Vom 25. Juni. (Das. Nr. 51.)

Rationierung des Gesamtanspruchs für die Verbrauchsperiode 1918/19 (1. April 1918 bis 31. März 1919) in Prozenten des normalen Jahresbedarfes (50 bis 80%).

1019. Beschluss (desselben) über die Rückvergütung auf Brennmaterialien für Hausbrand und Kleingewerbe. Vom 4. Oktober. (Das. Nr. 80.) Nebst

1020. Ausführungsbestimmungen (des Departements des Innern) dazu. Vom 4. Oktober. (Das.)

1021. Verordnung (desselben) betreffend die Einschränkung usw. (Bundesratsbeschluss vom 12. Oktober 1918.) Vom 18. Oktober. (Das. Nr. 85.)

Tessin:

1022. *Ordinanza (del Cons. di Stato) conc. la chiusura dei negozi, degli esercizi pubblici e le restrizioni ai luoghi di divertimento.* Del 18 giugno. (Boll. off. delle Leggi, Vol. 44 p. 227 ss.)

Vaud:

1023. *Arrêté (du Cons. d'Etat) fixant les conditions d'inhumation et d'exhumation des corps qui ne peuvent pas être incinérés.* Du 29 janvier. (Rec. des Lois, CXV p. 54 s.)

Provisorische Bestattung der Leichen, die wegen Kohlemangels und daherigen Nichtfunktionierens des Krematoriums nicht verbrannt werden können.

1024. *Arrêté (du même) modifiant l'arrêté du 11 décembre 1917, concernant les restrictions à apporter dans la consommation du charbon et de l'énergie électrique.* Du 26 février. (Ibid. p. 129.)

1025. *Arrêté (du même) sur la vente des combustibles à base minérale non soumis au contrôle de l'office central des charbons (S. A.) à Bâle.* Du 23 mars. (Rec. des Lois, CXV p. 222 s.)

1026. *Arrêté (du même) concernant la fermeture des magasins etc.* (Bundesratsbeschluss vom 12. April 1918.) Du 15 mai. (Ibid. p. 332 ss.)

1027. *Arrêté (du même) concernant la ristourne sur le prix des charbons allemands.* Du 25 octobre. (Ibid. p. 610 s.)

1028. *Arrêté (du même) concernant les mesures etc.* (Bundesratsbeschluss vom 12. Oktober 1918.) Du 2 novembre. (Ibid. p. 611 ss.)

Polizeistunde 11 Uhr.

1029. *Arrêté (du même) modifiant l'arrêté du 4 juin 1917 relatif à la fermeture des pâtisseries, confiseries et crêmeries.* Du 10 décembre. (Ibid. p. 746 s.)

Genève:

1030. *Arrêté (du Cons. d'Etat) concernant le commerce des combustibles dans le canton.* Du 16 mars. (Feuille d'avis Nr. 67.)

Für Handel mit Brennmaterialien Autorisation des Staatsrates erforderlich.

b) Brennholz.

Hier nur kantonale Erlasse.

1031. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Luzern) *betreffend die Brennholzversorgung*. Vom 10. Januar. (Kantonsbl. Nr. 3.)

Ergänzung der Beschlüsse vom 18. Juli und 13. August 1917. Anmeldung aller verkäuflichen Vorräte an Brennholz bei der kantonalen Zentralstelle. Diese Vorräte können mit Zustimmung des eidgenössischen Departements des Innern beschlagahmt werden. Unter der Leitung der Zentralstelle und der Kreisforstämter besorgen die Bannwarte den Einkauf von Brennholz für die Rechnung von Konsumenten und Wiederverkäufern der Stadt Luzern und Umgebung, nach den Höchstpreisen gemäss Beschluss vom 13. August 1917. Der Handel zwischen Privaten unter sich und zwischen Händlern und Privaten wird durch diesen Beschluss nicht eingeschränkt.

1032. Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rates des Kantons Uri) zum *Bundesratsbeschluss betreffend die Versorgung des Landes mit Brennmaterial*. Vom 18. Mai. (Amtsbl. Nr. 21.)

Betrifft hauptsächlich Brennholz. Alles im Kanton befindliche Brennholz ist in erster Linie für den Bedarf im Kanton bestimmt. Der Regierungsrat behält sich vor, hiefür Höchstpreise festzusetzen. Für Ausfuhr bedarf es einer Bewilligung desselben, bezw. der eidgenössischen Brennstoffzentrale. Die Gemeinderäte haben ein genaues Verzeichnis über die Bedürfnisse jeder Haushaltung aufzunehmen. Die Regulierung der Brennstoffabgabe geschieht durch das Kantonsforstamt als Brennstoffzentrale.

1033. Verfügung (des Reg.-Rates des Kantons Zug) *betreffend Brennholzversorgung pro Winter 1918/19*. Vom 7. August. (Amtsbl. Nr. 35.)

1034. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *concernant le ravitaillement du canton en bois de feu et le commerce de ce bois*. Du 22 janvier. (Feuille off. Nr. 8.)

Weisungen an die Verwaltungen der Staats- und Gemeindewaldungen.

1035. Regierungsratsbeschluss (des Kantons Solothurn) *betreffend Brennholzversorgung für den Sommer 1918 und den Winter 1918/19*. Vom 11. Januar. (Amtsbl. Nr. 3.)

Die kantonale Brennholzzentrale stellt mit den Fürsorgekommissionen den Bedarf fest und die Kreisförster bestimmen die dafür erforderlichen Holzschläge.

1036. *Abänderung (des Reg.-Rates des Kantons Solothurn) des Regierungsratsbeschlusses vom 17. August 1917 betreffend die Brennholz-Versorgung.* Vom 3. September. (Das. Nr. 36.)

1037. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Basel-land) betreffend provisorische Ordnung der Brennmaterial-versorgung vom 1. April 1918 an bis auf weiteres.* Vom 1. Mai. (Amtsbl. I Nr. 18.)

1038. *Beschluss (desselben) betreffend die Brennholz-versorgung.* Vom 18. September. (Das. II Nr. 14.)

Die kantonale Zentralstelle für Holzversorgung (Forstamt) erteilt die nötigen Schlaganweisungen. Holzvermittlungsstellen in den einzelnen Gemeinden nehmen den Holzausgleich in der Gemeinde vor. Der Handel mit Brennholz steht unter der Aufsicht der Zentralstelle und alles Holz darf nur mit deren Bewilligung verkauft und abgeführt werden. Höchstpreise. Die Regelung des Kleinverkaufs ist Sache des Gemeinderates. Gegen Verfügungen der Gemeindevermittlungsstellen ist Rekurs an den Regierungsrat zulässig. Auf Zu widerhandlungen steht Busse bis zu 20,000 Franken oder Gefängnis bis auf drei Monate und in besondern Fällen Konfiskation des Brennholzes.

1039. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Schaffhausen) betreffend die Brennstoffversorgung.* Vom 3. Januar. (Amtsbl. Nr. 2.)

Die Ausfuhr von Brennholz bedarf der Genehmigung der kantonalen Forstdirektion. An Selbstverbraucher im Kanton darf Brennholz und Torf nur gegen Bezugscheine (Holzkarten) abgegeben werden, auf denen die bezogenen Brennstoffquantitäten vom Verkäufer eingetragen werden müssen. Die Ausstellung der Holzkarten erfolgt unter Kontrolle der Brennstoffzentrale durch die Brennstoffstellen der Gemeinden. Gestattet ist ohne weiteres der Bezug bis zu 50 kg Brennholz oder 100 kg Torf im Monat oder bis zu 100 Wellen im Jahre, für Mehreinkauf bedarf es einer Bewilligung der Ortsbrennstoffstelle. Für Handeltreiben mit Brennholz oder Torf ist die Erlaubnis der kantonalen Brennstoffzentrale einzuholen.

Diese Verordnung ist aufgehoben durch die

1040. *Verordnung (desselben) betreffend die Brennholz-versorgung.* Vom 2. Oktober. (Das. Nr. 40.)

welche viel umfassender ist, die Organisation der mit der Brennholzversorgung betrauten Stellen bestimmt (Zentralstelle und Ortsstellen) und ein sehr reiches Detail in allen möglichen Beziehungen enthält, das hier nicht wiedergegeben werden kann.

1041. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Appenzell A.-Rh.) *betreffend Brennholzversorgung des Landes.* Vom 2. März. (Amtsbl. Nr. 10.)

Bestandesaufnahme sämtlichen geschlagenen Brennholzes durch Anmeldung an die Forstkommissionen der Gemeinden und Abtransport des über den eigenen Bedarf des Besitzers hinausgehenden Vorrates an die kantonale Brennholzzentrale.

1042. *Erweiterete Massnahmen* (desselben) *zur Sicherung des Brennholzbedarfes.* Vom 8. Juni. (Das. Nr. 24 S. 518 ff.)

1043. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons St.Gallen) *betreffend Brennholz-Versorgung.* Vom 16. Juli. (Amtsbl. II Nr. 3.)

1044. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Thurgau) *über die Brennholz-Versorgung.* Vom 18. Februar. (Amtsbl. Nr. 19.)

1045. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *circa l'approvvigionamento del Cantone in legna da fuoco e carbone vegetale.* Del 13 maggio / 6 settembre. (Boll. off. delle Leggi, Vol. 44 p. 360 s.)

c) Torf.

Eidgenössische Erlasse.

1046. *Bundesratsbeschluss betreffend die Ausbeutung von Torflagern und den Handel mit Torf.* Vom 1. März. (S. 319 ff.)

Gar nicht oder unrationell ausgebeutete Torflager und die dazu notwendigen Grundstücke können von der Schweizerischen Torfgenossenschaft durch Verfügung des schweizerischen Departements des Innern zwangsweise in Pacht genommen werden (zu eigener Ausbeutung oder Zuweisung an Dritte). Über Streitigkeiten betreffend die Entschädigung entscheidet eine vom Departement ernannte Schätzungskommission von drei Mitgliedern. Das Departement verfügt über allen durch die Schweizerische Torfgenossenschaft ausgebeuteten Torf, über den von ihr nicht ausgebeuteten dürfen die Kantone zur Sicherung ihres Eigenbedarfes für rationelle Verwendung und Verteilung verfügen. Sonst noch Einzelheiten und Strafbestimmungen.

1047. *Verfügung* (des schweiz. Departements des Innern) *betreffend die Ausbeutung von Torflagern und den Handel mit Torf.* Vom 22. März. (S. 365 ff.)

1048. *Verfügung* (desselben) *gleichen Titels.* Vom 16. April. (S. 437.)

Kantonale Erlasse.

1049. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) *betreffend Torfhandel und Torfpreise.* Vom 21. September. (Amtsbl. Textteil, S. 1592 ff.)

1050. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *ordonnant les mesures d'exécution des prescriptions fédérales concernant l'exploitation des tourbières et le commerce de la tourbe.* Du 9 avril. (Feuille off. Nr. 15.)

1051. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) *betreffend Ausbeutung von Torflagern und Handel mit Torf, sowie Höchstpreise.* Vom 20. April. (Amtsbl. I Nr. 17.)

d) Petroleum, Gas, Elektrizität.

Eidgenössische Erlasse.

1052. *Verfügung* (des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements) *betreffend Abgabe von Petrol, Benzin und Benzol.* Vom 25. April. (S. 173 f.)

Durch die Warenabteilung des Departements nach den von ihr festgesetzten Verkaufsbedingungen.

1053. *Bundesratsbeschluss betreffend die Gasversorgung des Landes.* Vom 18. Juli. (S. 769 ff.)

Ermächtigung des Volkswirtschaftsdepartements zu allen Verfügungen, die bezüglich der Herstellung, Verteilung und Abgabe des Gases sowie dessen Verwendung nötig werden, und zu Feststellung der Preise.

1054. *Bundesratsbeschluss betreffend die Elektrizitätsversorgung des Landes.* Vom 7. August. (S. 824 ff.)

Zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit elektrischer Energie wird das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement zu allen in dieser Hinsicht nötigen Massnahmen ermächtigt, welche in dem Beschlusse spezifiziert werden. Gegen solche Verfügungen ist den davon Betroffenen der Rekurs an den Bundesrat offen. Auf Zu widerhandlungen steht Busse bis zu 20,000 Franken oder Gefängnis bis auf drei Monate oder beides verbunden, bei fahrlässiger Übertretung Busse bis auf 10,000 Franken. Verfolgung und Beurteilung durch die Kantone, doch kann das Volkswirtschaftsdepartement auch Übertretungen mit Busse bis auf 20,000 Franken bestrafen.

1055. *Ausführungsvorschriften* (des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements) *zum Bundesratsbeschlusse vom 18. Juli 1918 betreffend die Gasversorgung des Landes.* Vom 1. August. (S. 831 ff.)

1056. *Ausführungsbestimmungen* (des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements) zum *Bundesratsbeschluss vom 7. August 1918 betreffend Elektrizitätsversorgung des Landes*. Vom 15. August. (S. 861 ff.)

1057. *Verfügung* (des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements) *betreffend Abgabe von Petrol, Benzin und Benzol zu industriellen Zwecken*. Vom 28. September. (S. 976.)

Kantonale Erlasse.

1058. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) *betreffend Abgabe von Petroleum*. Vom 8. Juni. (Amtsbl. Textteil S. 982.)

1059. *Beschluss* (desselben) *gleichen Titels*. Vom 12. September. (Das. S. 1564.)

1060. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Bern) *betreffend die Einschränkung des Verbrauches von Petroleum*. Vom 17. Juni. (Amtsbl. Nr. 51.)

Bewilligung zum Bezug bei den Kleinverkäufern auf Grund der Kontrolle der Ortspolizeibehörde erforderlich.

1061. *Ausführungsbestimmungen* (des Reg.-Rates des Kantons Unterwalden nidi dem Wald) zu *seinen Beschlüssen vom 24. August 1914, 25. August 1915, 22. Oktober und 19. Dezember 1917 betreffend Petrolversorgung*. Vom 5. August. (Amtsbl. Nr. 32.)

Petroleum darf von den Kleinverkäufern an die Selbstverbraucher nur gegen Bezugsberechtigungskarten abgegeben werden, die der Gemeinderat nach Massgabe des unmittelbaren unumgänglich nötigen Bedarfes zuteilt. Für Grosskonsumenten gilt die Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 25. April 1918.

1062. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Solothurn) *betreffend Abgabe von Petroleum an die Notstandsberechtigten und Einschränkung des Petroleumverbrauches*. Vom 29. Mai. (Amtsbl. Nr. 22.)

Abgabe auf Grund kontrollierter Bezugsbewilligung der Fürsorgekommission.

1063. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Schaffhausen) *betreffend die Petroleumversorgung*. Vom 17. Oktober. (Amtsbl. Nr. 42.)

Durch das kantonale Lebensmittelamt.

2. Nutzholz (Bauholz usw.).

Eidgenössische Erlasse.

1064. *Bundesratsbeschluss betreffend die Versorgung des Landes mit Nutzholz.* Vom 18. Januar. (S. 110 ff.)

Dem Departement des Innern unterstellt, das den Handel in Nutzholz ordnen, einschränken und zeitweise ganz verbieten, Höchstpreise festsetzen, Holzvorräte beschlagnahmen und auf Rechnung des Bundes übernehmen kann. Strafe für Zu widerhandlungen nach der in diesen eidgenössischen Erlassen üblichen Formel.

1065. *Interpretation (des schweiz. Departements des Innern) zu Art. 8 des Bundesratsbeschlusses vom 14. September 1917 betreffend Versorgung der Papier- und Papierstoff-Fabrikanten mit Papierholz.* Vom 25. Januar. (S. 168.)

1066. *Verfügung (des schweiz. Departements des Innern) betreffend die Versorgung des Landes mit Nutzholz.* Vom 31. Januar. (S. 181 ff.)

1067. *Bundesratsbeschluss betreffend die Versorgung der Papier- und Papierstoff-Fabriken mit Papierholz.* Vom 3. September. (S. 917 ff.)

1068. *Verfügung (des schweiz. Departements des Innern) betreffend die Versorgung der Papier- und Papierstoff-Fabriken mit Papierholz.* Vom 7. November. (S. 1147 ff.)

Kantonale Erlasse.

1069. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) betreffend Nutzholzversorgung.* Vom 23. März. (Amtsbl. Textteil S. 621 ff.)

Schriftliche Bewilligung der kantonalen Zentralstelle für Transport jeder Art erforderlich.

1070. *Beschluss (desselben) betreffend die Versorgung der Papier- und der Papierstoff-Fabriken mit Papierholz.* Vom 5. Dezember. (Amtsbl. Textteil S. 2099.)

Streitigkeiten über Lieferungsverträge für Papierholz entscheidet endgültig das Zürcher Handelsgericht.

1071. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Luzern) betreffend die Versorgung des Landes mit Nutzholz.* Vom 13. Februar. (Kantonsbl. Nr. 8.)

Zentralstelle hiefür die bisherige Zentralstelle für Brennholzversorgung, jetzt kantonale Holzzentrale genannt. Diese erteilt die Bewilligungen zu Transport jeder Art unbearbeiteten Nutzholzes für den innerkantonalen Verkehr, dagegen für den interkantonalen erteilt sie die schweizerische Inspektion

für das Forstwesen. Allfällige Beschlagnahmen gemäss Verfügung des schweizerischen Departements des Innern überwachen die Kreisforstämter.

1072. *Beschluss (dieselben) betreffend den Inlandshandel mit Rot- und Weisstannenholz.* Vom 4. Dezember. (Das. Nr. 49.)

Alle Verträge über Rundholzverkäufe, die das Quantum von zehn Festmetern übersteigen, sind schriftlich auszufertigen und ein Exemplar ist dem Kreisforstamte zuhanden der kantonalen Holzzentrale einzusenden. Gesuche um Konzessionserteilung zu Einkauf von Rot- und Weisstannenholz sind von dem Departement der Staatswirtschaft zu bewilligen.

1073. *Beschluss (dieselben) über die teilweise Abänderung des Beschlusses vom 13. Februar 1918 usw.* Vom 7. Dezember. (Das. Nr. 50.)

Gebühr an die kantonale Holzzentrale betreffend.

1074. *Taxen (des Reg.-Rates des Kantons Uri) für Ausfuhrbewilligung von Holz und Gebühr für Holzschläge.* Vom 24. Juli. (Amtsbl. Nr. 38.)

1075. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Glarus) über die Versorgung des Landes mit Nutzholz.* Vom 28. November. (Amtsbl. Nr. 50.)

1076. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Zug) betreffend die Versorgung des Landes mit Nutzholz.* Vom 18. Februar. (Amtsbl. Nr. 11.)

Vorläufig Freigabe des innerkantonalen Verkehrs im bisherigen Umfange. Der interkantonale Handel untersteht der Bewilligung der eidg. Zentralstelle.

1077. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) concernant le commerce et l'exportation du bois d'oeuvre.* Du 8 février. (Feuille off. Nr. 8.)

Der Handel mit Nutzholz ist der Aufsicht der Forstverwaltung unterstellt; Erlangung eines Patentes für den Betrieb dieses Handels erforderlich (Gebühr Fr. 10. 50). Ausfuhr aus dem Kanton nur mit Ermächtigung des eidg. Holzamtes.

1078. *Arrêté (du même) concernant le ravitaillement et le commerce de bois.* Du 3 september. (Ibid. Nr. 36.)

1079. *Arrêté (du même) suspendant les restrictions aux coupes de bois des communes.* Du 23 décembre. (Ibid. Nr. 52.)

Aufhebung der Beschränkungen des Holzschlages für die Gemeindewaldungen und für die Jahre 1918 und 1919, wegen der starken Belastung der Gemeinden infolge Notstandsunterstützung, behufs Öffnung von Einnahmequellen.

[1080. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Solothurn) betreffend Nutzholz-Versorgung. Vom 6 März. (Amtsbl. Nr. 10.)

Dem Oberforstamt wird eine kantonale Nutzholzzentrale übertragen, welche die Verteilung und Verwertung des sämtlichen gefällten Nutzholzes ordnet. Für den Transport von jeder Art unbearbeiteten Nutzholzes ist eine schriftliche Bewilligung erforderlich.

1081. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Land) betreffend die Versorgung des Landes mit Nutzholz. Vom 6. März. (Amtsbl. I Nr. 11.)

Das Kantonsforstamt ist die kantonale Zentralstelle für Nutzholzversorgung. Unter seiner Kontrolle vollzieht sich der Verkehr mit unverarbeitetem Nutzholz, es erteilt die Bewilligungen für den innerkantonalen Verkehr; für den interkantonalen Verkehr erteilt sie die schweiz. Inspektion für Forstwesen.

1082. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Schaffhausen) betreffend die Versorgung des Landes mit Nutzholz. Vom 27. Februar. (Amtsbl. Nr. 9.)

Der Transport von Stamm- und Nutzholz bedarf der Bewilligung der kantonalen Forstdirektion.

1083. *Beschluss* (desselben) betreffend Schlagbewilligungen in Privatwaldungen. Vom 19. November. (Das. Nr. 47.)

Besondere Schlagbewilligungen für sämtliche Holznutzungen in den Privatwaldungen notwendig.

1084. *Beschluss* (desselben) betreffend den Inlandshandel mit Rot- und Weisstannen-Rundholz. Vom 24. Dezember. (Das. Nr. 52.)

Gemäss Bundesratsbeschluss vom 31. Januar 1918.

1085. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) betreffend Nutzholz-Versorgung. Vom 19. Februar. (Amtsbl. I Nr. 9.)

Der Handel mit Nutzholz untersteht der Aufsicht und Kontrolle der kantonalen Zentralstelle für Holzversorgung. Zu diesem Zwecke ist alles verkäufliche unverarbeitete Nutzholz beim Revierförster zu Handen dieser Stelle anzumelden, ohne deren Bewilligung es nicht verkauft und abtransportiert werden darf.

1086. *Kantonale Ausführungsverordnungen* (des Kl. Rates des Kantons Graubünden) zum Bundesratsbeschluss vom 18. Januar 1918 und zur Verfügung des schweiz. Departements des Innern vom 31. Januar 1918 betreffend Versorgung des Landes mit Nutzholz. Vom 12. Februar. (Amtsbl. Nr. 7.)

Für den Transport jeder Art unbearbeiteten Nutzholzes ist eine schriftliche Bewilligung erforderlich, die für den interkantonalen Verkehr durch die schweiz. Inspektion für Forstwesen und für den innerkantonalen durch die kantonale Zentralstelle, das Kantonsforstinspektorat, ausgestellt wird.

1087. *Beschluss (desselben) betreffend Versorgung des Landes mit Nutzholz und Revision der Gebühren für Transportbewilligungen von Nutzholz und Brennholz.* Vom 23. April. (Das. Nr. 17.)

1088. *Verfügung (der schweiz. Inspektion für Forstwesen namens des schweiz. Departements des Innern) für den Kanton Graubünden betreffend Beschlagnahme der Leitungsstangen aus Kastanienholz der bündnerischen Talschaften Bergell und Puschlav und aus Lärchenholz der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis für den Bedarf der schweiz. Telegraphenverwaltung, der schweiz. Bahnen und der schweiz. Elektrizitätswerke.* Vom 12. November. (Amtsbl. v. Graubünden, Nr. 47.)

1089. *Kantonale Ausführungsverordnungen (des Kl. Rates von Graubünden) zum Bundesratsbeschluss vom 18. Januar 1918 betreffend Rundholz-Versorgung.* Vom 17. Dezember. (Das. Nr. 51.)

1090. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Aargau) betreffend das Sammeln von Leseholz.* Vom 30. Dezember. (G. S., N. F. X S. 635 f.)

1091. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Thurgau) über die Nutzhölzversorgung.* Vom 1. März. (Amtsbl. Nr. 18.)

Gleich wie die obigen.

1092. *Decreto esecutivo (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) trasferente all'Ispettorato cantonale delle foreste la facoltà di concedere, in via eccezionale, il taglio di piante di noce e di castagno.* Del 7 gennaio. (Boll. off. delle Leggi, Vol. 44 p. 54.)

1093. *Decreto esecutivo (dello stesso) conc. il legname d'opera.* Del 26 febbraio /10 settembre. (Ibid. p. 377 ss.)

Unter die gleichen Behörden gestellt wie der Handel mit Brennholz und Kohlen.

1094. *Decreto esecutivo (dello stesso) circa commercio e ripartizione della legna di castagno.* Del 25 marzo. (Ibid. p. 129 s.)

Verteilung des Kastanienholzes an die Gerbestofffabriken durch die kantonale Brennholzzentrale. Höchstpreis Fr. 4.20 per 50 Kilo.

1095. *Decreto esecutivo* (dello stesso) circa taglio castagno. Del 17 luglio. (Ibid. p. 315 s.)

Verbot des Schlagens der Kastanienbäume im ganzen Kanton, ausser wo es im Interesse der Forstkultur nötig ist, bei Strafe von Fr. 50—100 per Kubikmeter.

1096. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) concernant l'approvisionnement du pays en bois d'œuvre et en bois de feu. Du 12 février. (Rec. des Lois CXV p. 78 ss.)

Holzhandel unter die Bewilligung des Landwirtschafts-departements gestellt.

3. Papier.

Eidgenössische Erlasse.

1097. *Verfügung* (des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements) betreffend Einschränkung des Papierverbrauches der Zeitungen, Zeitschriften und andern periodischen Publikationen. Vom 3. Januar. (S. 40 f.)

1098. *Verfügung* (desselben) betreffend den Handel mit Altpapier-, Papier- und Pappenabfällen. Vom 19. Januar. (S. 147 ff.)

1099. *Verfügung* (desselben) betreffend die Papierversorgung des Landes. Kontrolle über die Lieferungen von Papier, Karton, Pappen und Papierhalbfabrikaten. Vom 1. März. (S. 351.)

1100. *Bundesratsbeschluss* betreffend teilweise Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 14. September 1917 über die Versorgung der Papier- und Papierstoff-Fabriken mit Papierholz. Vom 22. Juni. (S. 664.)

1101. *Verfügung* (des schweiz. Volkswirtschafts-departements) betreffend die Papierversorgung des Landes, Fabrikation von Kriegssorten, Papierpreise, Papierzentrale, Handel. Vom 26. Juni. (S. 703 ff.)

Aufstellung verschiedener, den Bedürfnissen der Kriegswirtschaft angepasster Sorten (Kriegstypen) für den inländischen Verbrauch, vom Zeitungspapier (geringste Sorte) bis zu Kriegs-postkarten II (beste). Zum Zwecke der Festsetzung der Produktionsmengen für die einzelnen Kriegstypen und der gleichmässigen Verteilung der gesamten Produktion auf alle Abnehmer wird eine Zentralstelle in Luzern für die Vermittlung der Kriegstypen (Papierzentrale) geschaffen, unter deren Kontrolle auch der Handel mit Papier und Pappe gestellt ist.

1102. *Verfügung* (desselben) betreffend Papierversorgung des Landes. Einschränkung des Papierverbrauches

der Zeitungen, Zeitschriften und anderen periodischen Publikationen sowie der Emissionsprospekte. Vom 15. Juli. (S. 772 f.)

1103. *Bundesratsbeschluss betreffend die Papierversorgung des Landes.* Vom 16. September. (S. 937 f.)

Zuteilung einer Mehrquote Papier an Zeitungen, die sich über besonders starke Zunahme ihrer Abonnenten gegenüber dem Jahre 1917 ausweisen.

1104. *Verfügung (des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements) betreffend die Bestandesaufnahme von Papier, Kartons, Pappen, Cellulose und Holzschliff. Anzeigepflicht. Verbot von Chiffre-Inseraten.* Vom 9. November. (S. 1175 f.)

4. Leder.

1105. *Bundesratsbeschluss über die Lederversorgung des Landes.* Vom 22. Mai. (S. 535 ff.)

Der gesamte Verkehr mit Leder, Häuten, Fellen wird der Aufsicht des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements unterstellt, das die Bedingungen für Fabrikation und Handel aufstellen kann.

1106. *Verfügung (des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements) betreffend die Lederversorgung des Landes.* Vom 15. Juni. (S. 661.)

1107. *Fünf Verfügungen (desselben) über Lederversorgung des Landes. 1. Häute und Felle. 2. Leder. 3. Höchstpreise für Häute, Felle und Leder. 4. Lederfabrikate. 5. Lederabfälle.* Vom 21. Juni. (S. 718 ff.)

Handel und Verkehr unter Aufsicht der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft des Volkswirtschaftsdepartements gestellt. Sehr ausführliche Vorschriften.

1108. *Verfügung (desselben) betreffend Lederversorgung des Landes.* Vom 30. Dezember. (XXXV S. 11 f.)

5. Wolle.

1109. *Bundesratsbeschluss betreffend Wollversorgung des Landes.* Vom 18. Januar. (S. 103 ff.)

Zentralstelle mit Sitz in Bern (Wollzentrale) zur Überwachung der Einfuhr, des Verkehrs und der Verwendung von Wolle und Wolfabrikaten, nach den Vorschriften des Volkswirtschaftsdepartements.

1110. *Verfügung (des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements) betreffend Wollversorgung des Landes.* Vom 18. Januar. (S. 115 f.)

1111. *Verfügung (desselben) gleichen Titels.* Vom 8. April. (S. 427 f.)

Beschlagnahme sämtlicher diesjähriger Schuren von Schweizerwolle, Handel damit nur den mit Bewilligung der schweiz. Wollzentrale versehenen Firmen gestattet.

1112. *Verfügung (desselben) gleichen Titels.* Vom 17. Mai. (S. 554 f.)

Bestandesaufnahme der in Fabrikation befindlichen und sonstigen Inlandsvorräte angeordnet.

1113. *Verfügung (desselben) betreffend die Bestandesaufnahme über Wolle, Baumwolle und Produkte daraus.* Vom 7. November. (S. 1183 f.)

6. Baumwolle.

1114. *Verfügung (des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements) betreffend den Verkehr in Rohbaumwolle und Baumwollprodukten.* Vom 8. April. (S. 429 f.)

Bestandesaufnahme durch die schweiz. Baumwollzentrale in Zürich.

1115. *Bundesratsbeschluss über die Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 30. September 1916 betreffend den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben.* Vom 3. August. (S. 814.)

1116. *Verfügung (des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements) betreffend den Verkehr in Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Nähfaden.* Vom 5. August. (S. 815 f.)

1117. *Bundesratsbeschluss betreffend Baumwollversorgung des Landes.* Vom 4. Oktober. (S. 987 ff.)

Ermächtigung des Volkswirtschaftsdepartements zu Regelung des Handels und Verkehrs vermittelst der schweiz. Baumwollzentrale in Zürich.

1118. *Verfügung (des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements) betreffend Baumwollversorgung des Landes. Vorschriften über den Verkauf von Rohbaumwolle, Baumwollhalbfabrikaten und Baumwollfabrikaten.* Vom 5. Oktober. (S. 1034 f.)

Nur mit Genehmigung der Baumwollzentrale.

1119. *Verfügung (desselben) betreffend Bestandesaufnahme über bestickte Baumwollwaren und Plattstichgewebe.* Vom 21. November. (S. 1209.)

7. Metalle.

1120. *Bundesratsbeschluss betreffend Gewinnung und Verarbeitung von Metallen und den Handel mit solchen.* Vom 3. April. (S. 401 ff.)

1121. *Verfügung (des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements) betreffend Bestandesaufnahme von Metallen, deren Gewinnung und Verarbeitung, sowie den Handel mit solchen.* Vom 3. April. (S. 418 ff.)

1122. *Bundesratsbeschluss betreffend den Handel mit Edelmetallen.* Vom 26. August. (S. 877 ff.)

Ergänzung des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1886 und des Bundesratsbeschlusses vom 13. März 1916.

1123. *Verfügung (des eidg. Finanz- und Zolldepartements) betreffend den Handel mit Edelmetallen.* Vom 29. August. (S. 910 ff.)

1123 a. *Ausführungsbestimmungen (des eidg. Amtes für Gold- und Silberwaren) betreffend den Handel mit Edelmetallen.* Vom 30. August. (S. 913 ff.)

1124. *Verfügung (des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements) betreffend den Verkauf von Aluminium, Aluminiumhalbfabrikaten, Abfällen von Aluminium und Alt-Aluminium.* Vom 29. Mai. (S. 619 f.)

1125. *Bundesratsbeschluss betreffend den Handel mit Alteisen, Altguss, Abfällen von Neueisen und mit Gußspänen.* Vom 18. Januar. (S. 112 ff.)

Analoge Vorschriften wie oben bei Nr. 1064.

1126. *Verfügung (des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements) betreffend den Handel mit Alteisen, Altguss, Abfällen von Neueisen und mit Gußspänen.* Vom 18. Januar. (S. 117 ff.)

Bestandesaufnahme alles dieses Materials, Beschlagnahme aller Vorräte bei den Mitgliedern des Verbandes schweizerischer Alteisen- und Metallhändler behufs Zuweisung an die inländischen Industrien nach Bedarf.

1127. *Bundesratsbeschluss betreffend die Ausbeutung von Lagerstätten mineralischer Rohstoffe.* Vom 18. Januar. (S. 105 f.)

8. Technische Fette.

1128. *Bundesratsbeschluss betreffend die Versorgung des Landes mit technischen Fetten, Ölen, Harzen und Wachsarten.* Vom 28. März. (S. 387 ff.)

1129. *Verfügung* (des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements) *betreffend die Versorgung* (wie voriges). Vom 30. April. (S. 500 ff.)

Der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft übertragen.

1130. *Verfügung* (desselben) *gleichen Titels*. Vom 19. August. (S. 881 f.)

1131. *Verfügung* (desselben) *betreffend Bestandesaufnahmen von technischen Mineralölen, Mineralfetten und Petroleumzechen*. Vom 29. Oktober. (S. 1101 f.)

9. Farbstoffe:

1132. *Bundesratsbeschluss betreffend Regelung des Verkehrs mit Farbstoffen*. Vom 11. März. (S. 341 f.)

1133. *Verfügung* (des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements) *betreffend den Verkehr mit Farbstoffen. Ausführungsbestimmungen zum Bundesratsbeschluss vom 11. März 1918*. Vom 19. März. (S. 374 ff.)

1134. *Ausführungsbestimmungen* (desselben) *zum Bundesratsbeschluss vom 11. März 1918 betreffend den Verkehr mit Farbstoffen*. Vom 19. August. (S. 869.)

10. Einzelnes:

1135. *Verfügung* (des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements) *betreffend den Handel mit Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art*. Vom 3. Januar. (S. 13 ff.)

1136. *Verfügung* (desselben) *enthaltend Verbot betreffend das Reissen von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art*. Vom 3. Januar. (S. 39).

1137. *Verfügung* (desselben) *betreffend Bestandesaufnahme von bestimmten Chemikalien, Explosivstoffen und Zündmitteln*. Vom 5. Februar. (S. 207 f.)

1138. *Bundesratsbeschluss betreffend den Handel mit Knochen und deren Verwertung*. Vom 8. März. (S. 338 ff.)

1139. *Verfügung* (des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements) *gleichen Titels*. Vom 8. März. (S. 347 ff.)

1140. *Bundesratsbeschluss betreffend die Versorgung der Gerbereien des Landes mit Gerbrinde und Holz für die Gerbstoffextraktion*. Vom 8. Juni. (S. 612 f.)

1141. *Verfügung* (des schweiz. Départements des Innern) *gleichen Titels*. Vom 8. Juni. (S. 614 ff.)

Hier sei auch eingefügt:

1142. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Uri) gleichen Titels. Vom 22. Juni. (Amtsbl. Nr. 26.)

1143. Bundesratsbeschluss betreffend Regelung des Verkehrs mit Gummiwaren für Säuglinge. Vom 19. Juli. (S. 785 f.)

Bewilligungen zum Handel erteilt die Abteilung Gesundheitsamt des Volkswirtschaftsdepartements.

1144. Bundesratsbeschluss betreffend den Kauf, den Verkauf und die Abgabe von getragenen oder alten Schuhen, Kleidern und Wäschestücken. Vom 9. August. (S. 827 ff.)

Verbot jeder entgeltlichen Veräußerung ausser an die amtlichen Sammelstellen und die von ihnen beauftragten Personen. S. auch unten Nr. 1241. Dazu

1145. Bundesratsbeschluss über die Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 9. August usf. Vom 16. August. (S. 900.)

Inkraftsetzung verschoben.

Hiezu mag angeschlossen werden

1146. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Aargau) gleichen Titels. Vom 2. September. (G. S. N. F. X S. 575 f.)

1147. Verfügung (des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements) betreffend Verbot des Reissens von Säcken und Packtüchern. Vom 4. September. (S. 936.)

1148. Bundesratsbeschluss betreffend Verwendung von Natriumsulfiten bei der Kellerbehandlung von Wein und Obstwein. Vom 15. Oktober. (S. 1037.)

1149. Bundesratsbeschluss betreffend die Versorgung des Landes mit Seifen und Waschmitteln. Vom 18. Oktober. (S. 1049 ff.)

Übertragung der nötigen Massnahmen betreffend Einfuhr, Produktion und Fabrikation, Handel, Rationierung, Schaffung einer Zentralstelle, an das Volkswirtschaftsdepartement.

1150. Verfügung (des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements) betreffend Versorgung des Landes mit Seifen und Waschmitteln. Vom 21. Oktober. (S. 1072.)

1151. Verfügung (desselben) betreffend die Karbidproduktion. Vom 9. November. (S. 1170.)

1152. Verfügung (desselben) betreffend Bestandesaufnahme von Chininsalzen. Vom 29. November. (S. 1208.)

D. Massnahmen gegen Verteuerung der unentbehrlichen Gebrauchsgegenstände.

1. Höchstpreise.

Gleiche Vorbemerkung wie oben S. 164.

1153. Eidgenössische Erlasse:

Brennmaterial: 8. Januar (S. 80); 22. März (S. 368 f.); 30. April (S. 489 f.); 3. Juni (S. 597 f. und 602 f.); 24. August (S. 886 f.); 28. Oktober (S. 1099); 14. Dezember (S. 1232).

Teer: 1. Februar (S. 184); 1. März (S. 319); 1. April (S. 394); 11. Juni (S. 633); 27. Juli (S. 804); 1. September (S. 920); 1. Oktober (S. 974); 1. November (S. 1095); 1. Dezember (S. 1201).

Gerbrinde: 8. Juni (S. 617).

Metalle: 3. April (S. 423); 4. November (S. 1150).

Holz: 7. September (S. 932); 15. Oktober (S. 1045).

Leder: 2. August (S. 834); 11. September (S. 951); 24. Oktober (S. 1113).

Eisen und Stahl: 5. Oktober (S. 1021); 26. Oktober (S. 1079).

Baumwolle: 7. Januar (S. 42); 11. Mai (S. 534); 1. November (S. 1156); 6. Dezember (S. 1242).

Benzin: 24. August (S. 884).

1154. Kantonale Erlasse:

Brennmaterial. Zürich: 11. Juni (Amtsbl. Textteil S. 1003); 9. August (S. 1367); 31. Dezember (Amtsbl. 1919 S. 44). — Bern: 28. Juni (Amtsbl. Nr. 53); 27. August (Das. Nr. 76). — Luzern: 28. August (Kantonsbl. Nr. 35).

— Schwyz: 27. Dezember (Amtsbl. Nr. 52). — Glarus: 19. September (Amtsbl. Nr. 38). — Fribourg: 25 juin (F. o. Nr. 27). — Basel-Stadt: 26. April (G. S. XXX S. 361); 7. Juni (Das. S. 379); 13. August (Das. S. 416). — Basel-Land: 27. Juli (Amtsbl. II Nr. 5). — Schaffhausen: 31. Juli (Amtsbl. Nr. 31); 27. Dezember (Amtsbl. 1919 Nr. 1). — Thurgau: 13. September (Amtsbl. Nr. 74). —

Tessin: 15 giugno (B. o. d. L. p. 224); 25 giugno (p. 243); 21 agosto (p. 323); 11 dicembre (p. 487). — Genève: 18 juin (F. d'avis Nr. 146); 22 juin (ib. 149); 9 juillet (ib. 161).

Nutzholz. Solothurn: 22. Oktober (Amtsbl. Nr. 43). — Basel-Land: 30. November (Amtsbl. II Nr. 23).

2. Ausfuhrverbote.

1155. Bundesratsbeschluss betreffend Ausfuhrverbote.

Vom 11. Januar. (S. 49 f.)

Ausdehnung auf Holzwaren aller Art, Kleidungsstücke, künstliche Blumen, Regen- und Sonnenschirme, echte und künstliche Edelsteine, kirchliche Paramente.

1156. Bundesratsbeschluss betreffend Ausfuhrverbote.

Vom 30. August. (S. 893 f.)

Verbot auf sämtliche Waren gelegt.

1157. Bundesratsbeschluss über Ursprungszeugnisse.

Vom 30. August. (S. 901 ff.)

Detaillierte Vorschriften für die Warenausfuhr; Ausstellung durch Zeugnisstellen, die das schweiz. Volkswirtschaftsdepartement bezeichnet. Schwere Strafen auf Umgehungen gesetzt.

1158. Verfügung (des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements) betreffend Ausstellung von Ursprungszeugnissen. Vom 30. September. (S. 970 ff.)

Verzeichnis der zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten kantonalen Stellen.

Von kantonalen Erlassen mögen notiert sein:

1159. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Luzern) betreffend das Verbot der Heuausfuhr. Vom 4. Juni. (Kantonsbl. Nr. 23.)

1160. Beschluss (desselben) betreffend die Ausfuhr von Kälbern und Kalbfleisch. Vom 7. November. (Das. Nr. 45.)

1161. Aufhebung dieses Beschlusses durch den Beschluss vom 11. Dezember. (Das. Nr. 50.)

1162. Verfügung (des Reg.-Rates des Kantons Unterwalden nad dem Wald) betreffend Äpfelausfuhr. Vom 7. Oktober. (Amtsbl. Nr. 41.)

Nur mit Bewilligung des Gemeindepräsidenten.

1163. Decreto esecutivo (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) proibente qualsiasi esportazione di fieno e di guaime dal Cantone. Del 13 marzo. (Boll. off. delle Leggi, Vol. 44 p. 122.)

1164. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) concernant l'inventaire et la répartition des stocks de fourrages (foin, regain, paille et flat de marais) ordonné par l'arrêté du Cons. féd. du 29 janvier 1918. Du 5 février. (Rec. des Lois, CXV p. 64 ss.)

Gänzliches Verbot der Ausfuhr.

1165. Arrêté (du même) rapportant l'interdiction de la sortie des fourrages etc. Du 5 avril. (Ibid. p. 282 s.)

1166. *Arrêté (du même) réglant la délivrance des certificats d'origine pour les marchandises destinées à l'exportation.* Du 22 juin. (Ibid. p. 400.)

E. Organisation der Landesversorgungsämter.

Schon in den bisher aufgeführten Erlassen ist auch die Organisation der für die Versorgung des Landes mit Getreide, Brot, Milch, Kartoffeln, Brennstoff usw. betrauten Fürsorgestellen enthalten. Was hier noch folgt, ist nur eine Nachlese von solchen Erlassen, die ausschliesslich die Errichtung eines Amtes zum Inhalte haben. An erster Stelle steht der

1167. *Bundesratsbeschluss betreffend die Errichtung eines eidgenössischen Ernährungsamtes.* Vom 13. September. (S. 939 ff.)

Dieses Amt vereinigt in sich alle Geschäfte, die sich auf die Volksernährung, die Futtermittelbeschaffung, die Warenverteilung, die Preisfestsetzung, die Bekämpfung des Wuchers mit Nahrungs- und Futtermitteln beziehen, und übernimmt in diesen Branchen die bisher vom Militär- und vom Volkswirtschaftsdepartement besorgten Geschäfte. Die Leitung dieses Amtes erhält ein vom Bundesrate ernannter Direktor, der in den Beratungen des Bundesrats und der beiden Abteilungen der Bundesversammlung über Angelegenheiten des Ernährungsamtes beratende Stimme hat. Ihm ist für Vorbereitung wichtiger Massnahmen allgemein verbindlicher Natur eine vom Bundesrate ernannte Ernährungskommission beigegeben.

Bis auf weiteres wird für die vom Volkswirtschafts- und vom Militärdepartement übernommenen Dienstabteilungen (Fürsorgeamt, Abteilung Brotversorgung, Abteilung für Vermehrung der landwirtschaftlichen Produktion, Zentralstelle für Kartoffelversorgung, Milchamt, Fettzentrale, Abteilung Fleischversorgung, Warenabteilung, Abteilung für Monopolwaren) das Gebiet der ihnen zugeteilten Aufgaben umschrieben, und die lange Liste der Bundesratsbeschlüsse aufgestellt, welche die dem Volkswirtschafts- oder dem Militärdepartemente übertragenen Aufgaben und Kompetenzen enthalten, die nun auf das Ernährungsamt übergehen.

Die in Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Mai 1918 aufgestellte Strafkommission des Volkswirtschaftsdepartements erhält den Namen Eidgenössische Kommission für wirtschaftliche Straffälle, und ihre Aufgabe wird dahin erweitert, dass sie an Stelle des Ernährungsamtes die diesem übertragenen Strafkompetenzen ausübt. Sie beurteilt die ihr vom Volks-

wirtschaftsdepartemente oder vom Ernährungsamt überwiesenen Straffälle, ihr Präsident kann Geldbussen bis auf Fr. 300 als Einzelrichter aussprechen. Der Angeschuldigte hat das Recht, seine Verteidigung binnen ihm bestimmter Frist schriftlich anzubringen. Die Kommission kann die mündliche Einvernahme anordnen und Beamte des Volkswirtschaftsdepartements und des Ernährungsamtes zur mündlichen Auskunfterteilung beziehen.

1168. *Bundesratsbeschluss über die Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 13. September 1918 betreffend die Errichtung eines eidgenössischen Ernährungsamtes.* Vom 11. Oktober. (S. 1016.)

Der Direktor des Ernährungsamtes nimmt in Vertretung des Bundesrates an den Verhandlungen der eidgenössischen Räte teil, mit beratender Stimme und dem Rechte der Antragstellung.

Schon vor der Errichtung des Ernährungsamtes hatte ein

1169. *Bundesratsbeschluss betreffend die Einsetzung einer Strafkommission des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements.* Vom 19. Mai. (S. 538 f.)

eine Entlastung des Volkswirtschaftsdepartements bewirkt durch die Übertragung der ihm in Bundesvorschriften zugeteilten Kompetenz zur Ausfällung von Strafen auf eine „Strafkommission des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements“, die aus drei vom Bundesrat gewählten Mitgliedern und zwei Ersatzmännern besteht. Sie wurde ermächtigt, Geldbussen bis zum Maximum der für kantonale Urteile zulässigen Beträge auszusprechen. Bei der Errichtung des Ernährungsamtes ist die Aufgabe dieser Kommission erweitert worden, wie bei Besprechung des Bundesratsbeschlusses vom 13. September angegeben.

Hier sind noch aufzuführen:

1170. *Verfügung (des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements) betreffend Angliederung einer Sektion für Lederindustrie an die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft.* Vom 4. Januar. (S. 18.)

1171. *Bundesratsbeschluss betreffend Errichtung eines Generalsekretariates für wirtschaftliche Angelegenheiten beim schweizerischen Militärdepartement.* Vom 4. Mai. (S. 511 f.)

1172. *Verfügung (des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements) betreffend Baumwollversorgung des Landes. Organisation der Baumwollzentrale.* Vom 4. Oktober. (S. 1032 f.)

Anfügung der schweiz. Baumwollzentrale in Zürich an die Sektion Textil- und Luxusindustrie der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft mit einer vom Departement ernannten

beratenden Kommission aus Vertretern des Departements und der interessierten Fabrikanten- und Handelskreise. Für Streitigkeiten über Lieferungsverträge ein dreigliedriges Schiedsgericht.

Von kantonalen Erlassen nennen wir:

1173. *Regulativ (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) über die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten des kantonalen Brennstoffamtes.* Vom 25. Juli. (Amtsbl. Textteil S. 1229 ff.)

1174. *Abänderung (desselben) der Verordnung über die Errichtung des kantonalen Ernährungsamtes.* Vom 5. Januar. (Das. S. 52.)

Weitere Organe dieses Amtes ein Chef, die geschäftsleitende Kommission, zwei beratende Ausschüsse für die Aufgaben der Produktionsvermehrung und der Lebensmittelversorgung, ein Sekretär mit Kanzleipersonal, Abteilungsvorsteher, die Bezirkskommission.

1175. *Abänderung (desselben) des Dienstreglements für das kantonale Ernährungsamt.* Vom 5. Januar. (Das. S. 53.)

1176. *Beschluss (desselben) betreffend Errichtung eines kantonalen Milchamtes.* Vom 18. Mai. (Das. S. 866 f.)

1177. *Beschluss (desselben) betreffend Angliederung einer Abteilung für Nutzholzversorgung an das kantonale Brennstoffamt.* Vom 23. März. (Das. S. 548.)

1178. *Besoldungsregulativ (desselben) betreffend die Angestellten des kantonalen Ernährungsamtes.* Vom 31. Oktober. (Das. S. 1878 ff.)

1179. *Abänderung (desselben) des Regulatifs über die Amtsstellung und die Besoldung der Beamten und Angestellten des kantonalen Brennstoffamts.* Vom 31. Oktober. (Das. S. 1880 f.)

1180. *Reglement (desselben) für die Warenabteilung des kantonalen Ernährungsamtes.* Vom 5. Oktober. (Das. S. 1681 ff.)

1181. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Bern) betreffend Milchversorgung im Winter 1918/19.* Vom 15. Oktober. (Amtsbl. Nr. 87.)

Kantonales Milchamt von fünf Mitgliedern für Überwachung der Milchversorgung. Ein Gemeindemilchamt in jeder Gemeinde steht unter dem kantonalen.

1182. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Luzern) betreffend die Errichtung einer kantonalen Fettzentrale.* Vom 26. Januar. (Kantonsbl. Nr. 5.)

Als solche das kantonale Fürsorgeamt bezeichnet. In jeder

Gemeinde eine Amtsstelle hiefür, soweit tunlich die Gemeinde-Brotkartenstelle.

1183. *Beschluss (desselben) betreffend die Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für den Bezug von rationierten Lebensmitteln.* Vom 6. Februar. (Das. Nr. 6.)

1184. *Beschluss (desselben) betreffend die Errichtung eines kantonalen Milchamtes und von Gemeindemilchämtern.* Vom 1. Mai. (Das. Nr. 18.)

1185. *Beschluss (desselben) betreffend die Errichtung eines kantonalen Käseamtes und von Gemeindekäsekartenstellen.* Vom 17. Mai. (Das. Nr. 21.)

1186. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Uri) betreffend die Kartoffelversorgung.* Vom 8. Januar. (Amtsbl. Nr. 2.)

Die Landesfürsorgekommission ist kantonale Zentralstelle, die Gemeinderäte Gemeindestellen.

1187. *Beschluss (desselben) betreffend die Rationierung von Speisefetten und Speiseölen.* Vom 6. Februar. (Das. Nr. 6.)

Errichtung einer kantonalen Fettkartenstelle und Gemeindefettkartenstellen.

1188. *Beschluss (desselben) betreffend die Errichtung eines kantonalen Milchamtes und von Gemeindemilchämtern.* Vom 25. Mai. (Das. Nr. 22.)

Kantonales Milchamt die Landesfürsorgekommission Uri.

1189. *Beschluss (desselben) betreffend Käseversorgung.* Vom 22. Juni. (Das. Nr. 26.)

Durch das Landesfürsorgeamt. Gemeindekäsekartenstellen.

1190. *Beschluss (desselben) betreffend Organisation der Landesfürsorge Uri.* Vom 28. Oktober. (Das. Nr. 44.)

Eine Landesfürsorgekommission wird bestellt mit 7 bis 11 Mitgliedern, die der Regierungsrat unter Berücksichtigung der Landesgegenden und der Berufs- und Gesellschaftsklassen wählt. Präsident ist ein Mitglied des Regierungsrates. Sie steht unter der Oberleitung des Regierungsrates und hat für die Deckung des Bedarfes der Bevölkerung an Lebensmitteln und notwendigen Gebrauchsgegenständen und deren gleichmässige Verteilung zu sorgen. Für die Ausführung ihrer Aufgaben wird ein Landesfürsorgeamt errichtet, das der Kommission unterstellt ist. Ihr Rechnungswesen steht unter der Kontrolle einer Kontrollkommission von drei, durch den Regierungsrat gewählten Mitgliedern.

1191. *Ausführungsverordnung (des Landrats des Kantons Unterwalden nid dem Wald) zu §4 des Gesetzes betreffend*

die Förderung der Landwirtschaft vom 26. April 1914. Vom 13. März. (Amtsbl. Nr. 11.)

Unter die Landwirtschafts- und Forstkommission gestellt.

1192. *Vollziehungsbestimmungen (desselben) zum Bundesratsbeschluss vom 19. April 1918 betreffend die Verteilung von Milch und Milcherzeugnissen.* Vom 18. Mai. (Das. Nr. 21.)

1193. *Landratsbeschluss (des Kantons Glarus) betreffend die Revision der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.* Vom 30. Januar. (Amtsbl. Nr. 5.)

Entschädigung der Ortsexperten betreffend.

1194. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Glarus) betreffend die Kartoffelversorgung.* Vom 14. März. (Das. Nr. 11.)

Das kantonale Lebensmittelamt ist Kartoffelzentralstelle, unterstützt von den Gemeindekartoffelstellen.

1195. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Zug) betreffend Landentschädigung.* Vom 15. April. (Amtsbl. Nr. 20.)

Streitigkeiten über den Betrag der Entschädigung für das von den Gemeinden behufs Lebensmittelproduktion beanspruchte Land entscheidet nach freiem Ermessen und endgültig ein aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmännern bestehendes Schiedsgericht, die wie die Obergerichtsmitglieder honoriert werden.

1196. *Beschluss (desselben) betreffend Errichtung von kantonalen und gemeindlichen Milchämtern.* Vom 1. Mai. (Das. Nr. 22.)

1197. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) concernant la désignation d'un office cantonal et offices communaux de ravitaillement en pommes de terre.* Du 15 janvier. (Feuille off. Nr. 3.)

1198. *Arrêté (du même) désignant les organes chargés de l'application des prescriptions fédérales concernant le développement de la production alimentaire et le ravitaillement du pays en huile et graisses comestibles.* Du 25 janvier. (Ibid. Nr. 6.)

Ein kantonales Versorgungsamt (auch für Nr. 1197) und kommunale Versorgungsämter.

1199. *Arrêté (du même) édictant des prescriptions en vue de la fourniture de bétail de boucherie pour les besoins de l'Armée et de la population civile.* Du 6 mai. (Ibid. Nr. 19.)

Kantonales Amt zur Versorgung mit Schlachtvieh.

1200. *Arrêté (du même) désignant les organes chargés de répartir les réquisitions de foin et de paille.* Du 17 juin. (Ibid. Nr. 25.)

Das Office cantonal de ravitaillement 7^{me} service.

1201. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Solothurn) betreffend Organisation des Fürsorge-Departements.* Vom 21. Mai. (Amtsbl. Nr. 21.)

Dieses Departement besteht aus drei Abteilungen, für Lebensmittel, Landwirtschaft und Brennholzstoff, diese wieder mit Unterabteilungen.

1202. *Beschluss (desselben) betreffend Fürsorge-Massnahmen.* Vom 11. September. (Das. Nr. 37.)

1203. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) betreffend die Kosten des Schiedsgerichts für Zwangspachtentschädigungen.* Vom 21. Juni. (G. S., XXX S. 389 f.)

1204. *Beschluss (desselben) betreffend Erhebung einer Gebühr zur teilweisen Deckung der Verwaltungskosten der kantonalen Brennmaterialienzentrale.* Vom 11. Oktober. (Kantonsbl. II Nr. 31.)

1205. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Land) betreffend die Errichtung und Organisation der Orts-Fettstellen und der kantonalen Fettzentrale.* Vom 26. Januar. (Amtsbl. I Nr. 5.)

1206. *Beschluss (desselben) betreffend die Organisation der kantonalen Kriegsfürsorge.* Vom 13. April. (Das. Nr. 16.)

Den zuständigen Direktionen übertragen, der Regierungsrat kann einzelnen Teilen des Fürsorgedienstes Kommissionen begeben. Die Lebensmittelfürsorge untersteht der Finanzdirektion.

1207. *Beschluss (desselben) betreffend die Errichtung und Organisation des kantonalen Brotamtes.* Vom 12. September. (Das. II Nr. 11.)

1208. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Schaffhausen) betreffend Einführung der Käsekarte.* Vom 22. Mai. (Amtsbl. Nr. 21.)

Kantonale Zentralstelle das kantonale Lebensmittelamt.

1209. *Beschluss (desselben) betreffend die Organisation der Milchverteilung.* Vom 7. August. (Das. Nr. 32.)

Zum Milchverkauf direkt an Konsumenten berechtigt sind nur solche Milchsammelstellen, Milchhändler und Landwirte, die vom kantonalen Milchamt Bewilligungskarten erhalten haben. Hierzu ein Beschluss desselben von gleichem Datum, der die Gemeinderäte ermächtigt, gegenüber den Milchproduzenten, die sich weigern, das ihnen vorgeschriebene Quantum

an Konsummilch an die Sammelstelle abzuliefern, den Entzug der Monopolartikel (Zucker, Teigwaren, Käse) anzuordnen.

1210. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Appenzell A.-Rh.) *betreffend die kantonale Zentralstelle für Vermehrung der Lebensmittelproduktion.* Vom 9. Februar. (Amtsbl. Nr. 7.)

Dem Kantonsoberforstamt übertragen.

1211. Beschluss (desselben) *betreffend Organisation des Fürsorgewesens.* Vom 8. Juni. (Das. Nr. 24.)

Drei Kommissionen: Fürsorge-, Anbau- und Brennstoffkommission (die erste für Verteilung von Lebens- und Futtermitteln, Aufsicht über das Milchamt, die Butterzentrale, die Brot- und Fettkartenstellen).

1212. Kantonale Vorschriften (der Standeskommision des Kantons Appenzell I.-Rh.) *betreffend die Durchführung der Notstandsaktion.* Vom 12. Februar. (Bes. gedr.)

1213. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) *betreffend Schaffung eines kantonalen Lebensmittelamtes.* Vom 4. Oktober. (Amtshl. II Nr. 15.)

Die bisherige Organisation der Lebensmittelfürsorge (Feldbauamt, Futtermittelzentrale, Brennstoffamt usw.) bleibt bestehen. Das neue Amt erhält die Geschäfte, die sich auf die Lebensmittelbeschaffung und -rationierung und die Notstandsaktion beziehen. Den Vorsteher wählt der Regierungsrat, an den auch Beschwerden gegen das Amt gerichtet werden können.

1214. Ausführungsbestimmungen (des Kl. Rates des Kantons Graubünden) *zum Bundesratsbeschluss vom 19. April 1918 und zur Verfügung des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements vom 22. April 1918.* S. d. (Amtsbl. Nr. 19.)

Errichtung eines kantonalen Milchamtes.

1215. Beschluss (desselben) *betreffend Kartoffelversorgung.* Vom 3. Januar. (Das. Nr. 1.)

Kantonale Zentralstelle das kantonale Amt für Kriegsmassnahmen.

1216. Beschluss (desselben) *betreffend die Errichtung einer kantonalen Fettzentrale.* Vom 25. Januar. (Das. Nr. 5.)

Das Amt für Kriegsmassnahmen Abteilung Brotkartenstelle wird als solche bezeichnet.

1217. Beschluss (desselben) *betreffend Kartoffelversorgung.* Vom 12. März. (Das. Nr. 11.)

1218. *Verfügung* (desselben) *betreffend Kartoffelversorgung 1918/1919.* Vom 7. August. (Das. Nr. 32.)

Für alles die kantonale Zentralstelle und Gemeindekartoffelstellen.

1219. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Aargau) *betreffend Errichtung einer kantonalen Zentralstelle für Kartoffelversorgung.* Vom 8. März. (G. S. N. F. X S. 461 f.)

1220. *Regolamento* (del Cons. di stato del cantone del Ticino) *per l'Ufficio cantonale degli approvvigionamenti.* Del 26 marzo. (Boll. off. delle Leggi, vol. 44 p. 125 ss.)

Dieses Amt (U. C. A.) steht unter dem Sanitätsdepartement und unter der Kontrolle einer vom Staatsrat ernannten Aufsichts- und einer Revisionskommission.

1221. *Decreto esecutivo* (dello stesso) *istituente la Centrale Cantonale dei Combustibili* (C. C. C.). Del 18 maggio. (Ibid. p. 185 ss.)

Unter der Direktion des Landwirtschaftsdepartements, aus deren Angestellten der Staatsrat einen oder mehrere dazu bestimmt, für Rationierung, Verteilung und Handel der Brennstoffe.

1222. *Decreto esecutivo* (dello stesso) *istituente un Ufficio cantonale dei foraggi.* Del 3 giugno. (Ibid. p. 197 ss.)

1223. *Modificazione* (dello stesso) *del Regolamento per l'Ufficio cantonale Approvvigionamenti.* Dell'11 luglio. (Ibid. p. 281.)

Die Aufsichtskommission wird auf 11 Mitglieder angesetzt, Präsident ist der Vorsteher des Sanitätsdepartements, dann noch zwei Mitglieder des Staatsrates, der die übrigen acht Mitglieder ernennt.

1224. *Decreto esecutivo* (dello stesso) *di modificazione di alcuni articoli del decreto 18 maggio 1918 istituente la C. C. C.* Del 25 settembre. (Ibid. p. 397 s.)

Die C. C. C. (Centrale cantonale dei combustibili) wird unter die Direktion des Landwirtschaftsdepartements gestellt.

1225. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *concernant la prise d'inventaire, le rationnement et l'augmentation de culture des pommes de terre.* Du 11 janvier. (Rec. des Lois, CXV p. 12 ss.)

Errichtung eines kantonalen Versorgungsamtes und Gemeindestellen.

1226. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton du Valais) *sur l'exécution de l'arrêté du Conseil fédéral du 15 janvier 1918 concernant les mesures etc.* Du 30 janvier. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 6.)

Einrichtung einer kantonalen Zentralstelle für die Vermehrung usw. auf dem Departement des Innern und deren Angliederung an die kantonale Abteilung für Bodenverbesserungen. In den Gemeinden Überwachung des Vollzugs aller eidgenössischen und kantonalen Vorschriften durch den Gemeinderat. Schiedsgerichte für Streitigkeiten über die Entschädigung depossederter Eigentümer und Pächter. Subvention des Kantons zu Urbarmachung unbebauten Landes. Und Anderes.

1227. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Genève) créant, au Département de l'Intérieur, Service des Approvisionnements, un Office cantonal des graisses chargé d'assurer l'exécution des prescriptions prévues à l'arrêté fédéral du 15 janvier 1918.* Du 29 janvier. (Feuille d'avis Nr. 28.)

1228. *Arrêté (du même) concernant le ravitaillement cantonal pour les années 1918 et 1919.* Du 26 février. (Ibid. Nr. 51.)

Errichtung eines kantonalen Ernährungsamtes im Departement des Innern und der Landwirtschaft und Bestellung eines Amtes für Vermehrung der Produktion in jeder Gemeinde.

1229. *Arrêté (du même) concernant les abus dans la vente des denrées alimentaires sur les marchés.* Du 9 juillet. (Ibid. Nr. 163.)

Eine vom Staatsrate ernannte Marktkommission soll den Markt überwachen und nötigenfalls die Preise festsetzen.

III. Sachenrechtliches (Jagd).

1230. *Bundesratsbeschluss betreffend Ausübung der Jagd im Jahre 1918.* Vom 9. August. (S. 817 ff.)

Neuerdings, wie schon voriges Jahr (s. Übersicht von 1917, Nr. 1158) genaue Umschreibung der im Interesse des Landeschutzes mit Jagdverbot belegten Gebiete, namentlich der Fortifikationsrayons.

1231. *Verfügung (des schweiz. Militärdepartements) betreffend Jagdverbot in den Festungsgebieten im Jahre 1918.* Vom 15. August. (S. 865.)

IV. Obligationenrechtliches.

A. Geld. Münzwesen.

1232. *Bundesratsbeschluss betreffend das Verbot, schweizerische Nickel-, Kupfernickel-, Messing- und Kupfer-*

münzen einzuschmelzen, zu verändern, zu verarbeiten und dem Verkehre zu entziehen. Vom 1. Februar. (S. 179 f.)

1233. *Bundesratsbeschluss betreffend das Verbot der Ausfuhr von schweizerischen Banknoten, von Bundeskassenscheinen und von Kassenscheinen der Darlehenskasse der schweizerischen Eidgenossenschaft.* Vom 31. Mai. (S. 583 f.)

1234. *Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung des Art. 20 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1905 über die schweizerische Nationalbank (Notendeckung).* Vom 15. Juni. (S. 632.)

Ermächtigung der Nationalbank, Sichtguthaben im Auslande und Forderungen aus der Belehnung von Wertschriften und Edelmetallen bis auf weiteres in den nicht aus Metall bestehenden Teil der Deckung der von ihr ausgegebenen Noten einzubeziehen.

1235. *Bundesratsbeschluss betreffend die Ausdehnung des Verbotes des Agiohandels auf sämtliche Goldmünzen.* Vom 9. Juli. (S. 758 f.)

Ausdehnung auf Goldmünzen aller Staaten (das am 13. März 1915 erlassene Verbot betraf bloss die Münzen der lateinischen Münzunion).

1236. *Bundesratsbeschluss betreffend die Ausdehnung auf sämtliche Goldmünzen des Verbotes, Münzen einzuschmelzen, zu verändern, zu verarbeiten und dem Verkehre zu entziehen.* Vom 9. Juli. (S. 760.)

1237. *Verfügung (des schweiz. Finanz- und Zolldepartements) betreffend Herabsetzung des Betrages, bis zu welchem die Ausfuhr von schweizerischen Banknoten im Reisenden- und Grenzpassantenverkehr gestattet ist.* Vom 17. August. (S. 867.)

Fr. 200 wöchentlich im Grenzpassantenverkehr. Ebenso Fr. 200 im Reisendenverkehr, bloss für längere Reisen oder Übersiedelung nach dem Auslande Fr. 500 gestattet.

B. Darlehen.

1238. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Art. 13 und 14 des Bundesratsbeschlusses über die Darlehenskasse der schweizerischen Eidgenossenschaft.* Vom 9. Juli. (S. 756 f.)

Betreffs Reservefonds, Rechnungsgenehmigung, Liquidation.

1239. *Verordnung (des Bundesrates) betreffend die Gläubigergemeinschaft bei Anleihenobligationen.* Vom 20. Februar. (S. 231 ff.)

Das Verhältnis der Inhaber von Partialobligationen eines Kollektivanleihens zum Schuldner wie zu ihren Mitgläubigern betreffs des Vorgehens gegen den Schuldner war bisher nicht geregelt und vielfach unklar und durch Meinungsverschiedenheiten unsicher. Wie man hört, soll nun die im Wurfe liegende Revision des zweiten Teiles des Obligationenrechtes diese Lücke ausfüllen. Der darüber aufgestellte Entwurf wird schon jetzt als Kriegserlass, „gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 betr. Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität“ vom Bundesrat kraft seiner Vollmacht publiziert. Sucht man nach dem Grunde, der die Einstellung dieses Gesetzes unter die Kriegserlasse als Verordnung rechtfertigt, so wäre wohl zu sagen, dass diese Verordnung als Anschluss an die Stundungs- und Nachlassvertragsverordnungen gedacht ist, die der Bundesrat zur Schonung der durch den Krieg in eine Notlage geratenen Schuldner erlassen hat. Es handelt sich hier hauptsächlich darum, bei Anleihen, die in eine grössere Zahl von Partialobligationen zerlegt sind, eine Minderheit von Obligationsinhabern durch einen Beschluss der Mehrheit zu allen möglichen Massnahmen und Entscheidungen über das Anleihen zu binden, wobei für wichtige Beschlüsse, die tief in die Rechte der Gläubiger einschneiden, eine Mehrheit von Gläubigern, die mindestens $\frac{3}{4}$ des Gesamtkapitals repräsentieren, erforderlich wird.

C. Kauf und Verkauf.

1240. *Bundesratsbeschluss betreffend den Vertrieb gebrannter Wasser durch die Alkoholverwaltung.* Vom 2. Juli. (S. 697 ff.)

Lieferungsbeschränkungen.

1241. *Bundesratsbeschluss betreffend den Kauf, den Verkauf und die Abgabe von getragenen oder alten Schuhen, Kleidern und Wäschestücken.* Vom 9. August. (S. 827 ff.)

Ankauf nur den von den Kantonsregierungen bezeichneten Sammelstellen gestattet, behufs Abgabe durch diese unentgeltlich oder zu den Selbstkosten (für Wiederherstellung) an den bedürftigen Kreis der Bevölkerung. Übertretungen werden mit Geldbusse bis auf Fr. 10,000 (bei Fahrlässigkeit bis auf Fr. 3000) oder Gefängnis bis auf einen Monat oder beides verbunden bestraft. Verfolgung und Beurteilung durch die Kantone. S. auch Nr. 1144 und 1145.

Dieser Beschluss hat von seiten des Trödlergewerbes sofort heftige Anfechtung gefunden; es wird ihm vorgeworfen,

dass die völlige Vernichtung des Trödelhandels, die er enthalte, nicht im mindesten eine Verbilligung der Ware für die ärmere Bevölkerung, wohl aber eine Verschlechterung derselben mit sich bringen werde. Ein Kreisschreiben des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements an die Kantonsregierungen vom 12. August 1918 (BBl. 1918, IV S. 376 f.) macht dagegen geltend, dass durch diesen Aufkauf der Trödler die Preise enorm gesteigert werden und die bedürftige Bevölkerung schwer darunter leidet, daher Organisationen zu schaffen seien, die in den Gemeinden die getragenen Artikel kaufen oder schenkweise entgegennehmen und solche an die Bedürftigen abgeben.

D. Miete und unbenutzte Wohnungen.

1242. Bundesratsbeschluss betreffend Mieterschutz. Vom 5. August. (S. 811 ff.)

Die Erlasse über Mieterschutz haben einseitig nur das Interesse des Mieters im Auge gehabt, dagegen den durch die Hypothekarzinserhöhung und durch die Steigerung der Reparaturkosten schwer betroffenen Vermieter (Hauseigentümer) nicht berücksichtigt. Daher zeigen sich, wie es bei raschen, nicht allseitig überlegten Erlassen zu geschehen pflegt, auch bei diesen Beschlüssen über Mieterschutz Schwierigkeiten in der Praxis. In einer Entscheidung des Bundesgerichtes, die übrigens wie es scheint mit der Auffassung des Bundesrates über Auslegung des Bundesratsbeschlusses vom 18. Juni 1917 damals übereinstimmte, war dieser Bundesratsbeschluss als nicht anwendbar erklärt worden gegen den Käufer eines Hauses, der den Mietvertrag nicht übernommen hatte, so dass bei Handänderung das Recht des Käufers, dem Mieter auf das nächste gesetzliche Ziel zu kündigen, uneingeschränkt blieb. Die damit gegebene Möglichkeit, durch Veräusserung des Hauses vollständige Freiheit für Kündigung und Mietzinssteigerung zu erlangen, scheint, wie behauptet wird, zu Missbräuchen geführt zu haben, die den Zweck der Notverordnung gefährden oder illusorisch machen können. Der Bundesrat hat daher durch diesen neuen Beschluss den früheren dahin erweitert, dass er auch dem Erwerber des Hauses gegenüber anwendbar ist, so dass der Mieter auch bei Kündigung oder Mietzinserhöhung des Käufers den behördlichen Entscheid über deren Zulässigkeit anrufen kann; immerhin mit dem Vorbehalte, dass eine Kündigung stets dann zugelassen werden muss, wenn der Käufer nachweist, dass er die Mietsache als eigene Wohnung benötigt. Ferner verpflichtet der revidierte Beschluss die Kantone zur Einsetzung

einer Rekursinstanz gegen die Entscheide von Mietkommisionen, die von den Gemeinden bestellt werden. — Im übrigen wiederholt der Bundesratsbeschluss die Vorschriften des bisher geltenden vom 18. Juni 1917 und hebt diesen letzteren dafür auf.

1243. Bundesratsbeschluss betreffend Mieterschutz in den Gemeinden Bern und Madretsch. Vom 29. Oktober. (S. 1097 f.)

Ermächtigung dieser Gemeinden, zu verfügen, dass Personen und Familien, deren Mietvertrag auf 1. November 1918 abläuft und die bis dahin kein anderes Obdach gefunden haben, vorläufig in den gemieteten Wohnräumen verbleiben können, auf Grund einer Prüfung der Umstände und nach Anhörung beider Parteien durch den Gemeinderat oder eine von ihm zu bezeichnende Behörde. Die Gemeinde haftet den Vermietern für den ihnen aus der Verfügung erwachsenden Schaden. Wird durch diese Verfügung der neue Mieter obdachlos, so ist sie auf diesen auszudehnen; sie soll unterbleiben, wenn andere Personen dadurch obdachlos werden. Diese letztere Bestimmung ist nicht recht verständlich und kann leicht zu Konfusionen und Schwierigkeiten führen.¹⁾

Kantonale Erlassen über Mieterschutz.

1244. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) über Mieterschutz. Vom 17. September. (Amtsbl. Textteil, S. 1597 ff.)

In jeder Gemeinde, in der sich das Bedürfnis nach Mieterschutz erzeigt und daher diese Verordnung auf Antrag des Gemeinderats oder von Mietern anwendbar erklärt wird, ist eine Mieterschutzkommision (Mietamt) zu bestellen (Präsident und zwei bis vier, in gleicher Zahl aus Mietern und Vermietern zu entnehmende Mitglieder), die der Gemeinderat wählt. Sie entscheidet über die Zulassung von Kündigungen und Zins erhöhungen. Ein Mieter, der eine zulässig erklärte Erhöhung aufzubringen nicht imstande ist, kann von der Gemeinde Beiträge erhalten, nach Prüfung und Beschluss der Kommission. Kündigungen sind nicht als unzulässig zu erklären, wenn der Eigen-

¹⁾ Der Bundesrat hat diesen Beschluss auf Gesuch des Gemeinderates von Bern durch Beschluss vom 15. April 1919 wörtlich wiederholt für die auf 1. Mai 1919 ablaufenden Mietverträge (abgedruckt im BBl. 1919 II S. 73 ff.). In der Beilage zum XII. Neutralitätsbericht (BBl. 1919, III S. 504), berichtet er, dass diese Verfügung ihren Zweck, die Obdachlosigkeit zahlreicher Familien zu verhüten, erreicht habe, ohne anderseits zu schweren Unzukämmlichkeiten zu führen, und dass deshalb die Verfügung auch auf weitere Gemeinden (Strättligen, Nidau, Biel, Lengnau, Thun und Pieterlen) ausgedehnt worden sei.

tümer die Wohnung als eigene benötigt. Vorschriften über das Verfahren. Gegen Entscheide des Mietamtes ist Rekurs an die Justizdirektion zulässig. Hiezu

1245. *Beschluss (desselben) betreffend Einführung der kantonalen Verordnung usw.* Vom 5. Oktober. (Das. S. 1685.)

Mit einem Zusatz betr. Anfechtungsfrist.

1246. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Bern) betreffend Mieterschutz.* Vom 27. August. (Amtsbl. Nr. 73.)

Ermächtigung der Gemeindebehörden zu Erlass von Verordnungen gegen Mietzinssteigerungen und Kündigungen. Gegen Entscheide der auf Grund dieser Verordnungen bestellten Behörden ist Rekurs an den Gerichtspräsidenten des Bezirks zulässig, der endgültig entscheidet.

1247. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Luzern) über die Vollziehung des Bundesratsbeschlusses vom 5. August 1918 betreffend den Mieterschutz.* Vom 26. August. (Kantonsbl. Nr. 35.)

Gleich wie Bern. Rekursinstanz die Justizkommission des Obergerichts.

1248. *Beschluss (desselben) gleichen Titels.* Vom 19. Oktober. (Das. Nr. 44.)

Unter Aufhebung des Beschlusses vom 26. August. Mietzinserhöhungen und Kündigungen sind zulässig, erstere besonders bei erheblicher Erhöhung der auf der Liegenschaft haftenden Hypothekarzinse und Steuern, bei aussergewöhnlicher Aufwendung für bauliche Verbesserungen oder für Heizung und Beleuchtung, letztere bei Nachweis des Gebrauchs der Wohnung für sich oder seine Familie durch den Vermieter. Streitigkeiten entscheidet der Gemeinderat oder eine von ihm gewählte Kommission von drei bis fünf Mitgliedern, mit Rekursrecht an die Justizkommission des Obergerichts. Bei zulässig erklärten Mietzinserhöhungen hat die Gemeinde bedürftigen Mietern Beiträge an die Erhöhung bis zu deren vollem Betrage zu gewähren gemäss Entscheid des Gemeinderates, wenn der Staat 50% vergütet.

1249. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Zug) betreffend Mieterschutz.* Vom 14. August. (Amtsbl. Nr. 38.)

Rekursinstanz gegen Entscheide über Mietzinserhöhungen oder Kündigungen ist eine vom Regierungsrate gewählte Kommission von drei Mitgliedern, worin der Justizdirektor den Vorsitz führt. Verfahren mündlich. Berufsmässige Vertretung ist ausgeschlossen. Neue Beweismittel können in der Rekursinstanz vorgelegt werden.

1250. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) désignant l'instance du recours concernant la protection des locataires.* Du 15 octobre. (Feuille off. Nr. 42.)

Der Staatsrat.

1251. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Solothurn) betreffend Mieterschutz. Unterstellung sämtlicher Gemeinden des Kantons unter die gesetzlichen Bestimmungen.* Vom 9. Oktober. (Amtsbl. Nr. 41.)

1252. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) zum Schutze der Mieter gegen ungerechtfertigte Mietzinssteigerungen und Kündigungen.* Vom 28. Juni und 26. Juli. (G. S., XXX S. 391 ff.)

Ein vom Regierungsrat gewähltes Mietamt (Präsident, Stellvertreter, drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder) beurteilt auf Ansuchen des Mieters die vom Vermieter erfolgten Mietzinserhöhungen und Kündigungen, und erklärt sie als unzulässig, „soweit sie nach den Umständen des Falles als nicht gerechtfertigt erscheinen“. Die nach gehöriger Vernehmlassung des Vermieters und notwendigen Erhebungen (Zeugen, Sachverständige) ergangenen Entscheide des Mietamtes können, falls sie willkürlich sind, binnen fünf Tagen durch Rekurs an den Regierungsrat angefochten werden, der endgültig entscheidet. Verfahren kostenlos. Sitzungsgeld der Mitglieder halbtägig Fr. 10.

Infolge von teilweisen Beanstandungen des Bundesrates (Kantonsbl. II Nr. 8) ist folgende Verordnung erlassen worden:

1253. *Verordnung (desselben) betreffend Abänderung der Verordnung . . . vom 8. Juni 1918.* Vom 10. September. (Das. S. 455 ff.)

Der oben in Anführungszeichen gestellte Passus wird gestrichen und § 6 erhält die Fassung, dass die staatliche Hilfskommission für die Unterstützung bedürftiger Mieter sorgt und das Mietamt ihr die von ihm zugelassenen Mietzinserhöhungen, wenn der Mieter um einen Beitrag zu deren Bestreitung nachsucht, anzeigt, damit sie die weiter erforderlichen Anordnungen treffen kann. Das schweiz. Justiz- und Polizeidepartement hat diese neue Verordnung am 18. Oktober 1918 genehmigt.

1254. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Land) betreffend Mieterschutz.* Vom 21. September. (Amtsbl. II, Nr. 15).

Die Gemeinden, in denen Wohnungsnot herrscht, sind befugt, eine Mieterschutzkommission von drei bis fünf Mitgliedern für Entscheide über die Unzulässigkeit von Mietzins-

erhöhungen und Kündigungen zu ernennen. Gerechtfertigt ist eine Kündigung, wenn der Eigentümer die Mietsache nachweisbar als eigene Wohnung benötigt. Die Gemeinden, die Bestimmungen gegen Mietzinserhöhungen und Kündigungen erlassen, haben bedürftigen Mietern Beiträge an zulässig erklärte Erhöhungen bis zu dem vollen Betrage zu gewähren; sie bezeichnen die für Entscheidung der Höhe der Beitragspflicht kompetente Behörde. Verfahren vor der Mieterschutzkommision mündlich und kostenlos. Gegen ihre Entscheide ist Rekurs an den Gerichtspräsidenten des Bezirkes zulässig, der endgültig abspricht.

1255. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Thurgau) betreffend *Mieterschutz*. Vom 4. Oktober. (Amtsbl. Nr. 81.)

Der Regierungsrat bezeichnet auf schriftliches Gesuch der Gemeinderäte die Gemeinden, auf welche diese Verordnung Anwendung findet. Die Gemeinderäte sind zu diesem Gesuche verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Einwohner es verlangt. Sie bezeichnen dann eine Mieterschutzkommision für die Entscheidung der Streitigkeiten über Mietzinserhöhungen und Kündigungen und über Gesuche um Beiträge an zulässig erklärte Zinserhöhungen aus Gemeindemitteln. Bei Veräusserung der Liegenschaft gelten die Entscheide auch für den Erwerber. Die Kündigung ist gerechtfertigt, wenn der Vermieter nachweist, dass er die Wohnung als eigene benötigt. Verfahren vor der Mietkommision mündlich und kostenlos. Rekurs gegen ihre Entscheide an die Rekurskommision des Obergerichts zulässig, vor dieser keine mündliche Verhandlung, bloss Schriftenwechsel der Parteien und Vernehmlassung der Mieterschutzkommision.

1256. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Genève) concernant la protection des locataires. Du 28 août. (Feuille d'avis Nr. 216.)

Nichts Besonderes.

Hier mögen angeschlossen werden die Erlasse über Inanspruchnahme unbenützter Wohnungen. Das sind bedenkliche, seltsame und nur durch die Hilflosigkeit der Behörden gegenüber der Wohnungsnot zu erklärende Verfügungen, deren Durchführbarkeit noch dazu höchst zweifelhaft ist, jedenfalls ein hohes Mass von Takt und Rücksichtnahme der ausführenden Behörden verlangt.

1257. Bundesratsbeschluss betreffend *Inanspruchnahme unbenützter Wohnungen*. Vom 8. November. (S. 1144 f.)

Er erteilt den Kantonsregierungen die Ermächtigung, in den unter Wohnungsnot leidenden Gemeinden Wohnungen

und Räume zur Unterbringung obdachloser Personen oder Familien zu Handen der Gemeinde in Anspruch zu nehmen, aber freilich mit Verklausulierungen, die geeignet sind, Hader und Streit hervorzurufen. Die Kantonsregierung erhält freie Hand zur Entscheidung über das Recht zur Inanspruchnahme, was grosse Willkür bedeutet. Erfolgt die Inanspruchnahme, so entrichtet die Gemeinde dem Eigentümer die einem angemessenen Mietzins entsprechende Entschädigung, haftet ihm für einen allfällig entstehenden Schaden (an Mobiliar u. dergl.) und vermietet die Räume an obdachlose Personen oder Familien, was die Gemeinde teuer zu stehen kommen kann, wenn die zwangsweise einquartierte Familie in der Wohnung übel haust.

1258. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) *betreffend Inanspruchnahme usw.* Vom 16. November. (Amtsbl. Textteil S. 942.)

Die kantonale Baudirektion entscheidet über das Recht zur Inanspruchnahme. Fünf Tage Frist für Rekurs an die Regierung.

1259. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Bern) *gleichen Titels.* Vom 18. Dezember. (Amtsbl. Nr. 103.)

Widerspruch des Eigentümers entscheidet der Gerichtspräsident im summarischen Verfahren. Rekurs an den Regierungsrat zulässig.

1260. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Luzern) *betreffend den Vollzug des Bundesratsbeschlusses vom 8. November 1918 über usw.* Vom 16. November. (Kantonsbl. Nr. 47.)

In den Gemeinden, wo Wohnungsnot besteht, bezeichnet der Gemeinderat die abzutretenden Wohnungen. Bei Weigerung des Eigentümers Entscheid des Justizdepartements, mit Rekursrecht an den Regierungsrat.

1261. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Solothurn) *betreffend Pflicht der Gemeinden zur Wohnungsfürsorge.* Vom 22. August. (Amtsbl. Nr. 34.)

Dieser Beschluss, vor dem Bundesratsbeschluss erlassen, ist eine Art Appendix zu dem Bundesratsbeschluss von 1917 betr. Schutz von Mietern usw. Die Gemeinden sind verpflichtet, den durch Kündigung wohnungslos gewordenen Einwohnern Unterkunft bereitzustellen, sei es in verwendbaren öffentlichen Gebäuden, sei es durch Requisition leerstehender geeigneter Räume in Privathäusern unter Garantieleistung an die Eigentümer.

1262. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Land) *betreffend wie oben.* Vom 20. November. (Amtsbl. II Nr. 21.)

Entscheid durch den Regierungsrat auf Gesuch des Gemeinderates.

1263. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Aargau) betreffend Inanspruchnahme usf.* Vom 19. November. (G. S. N. F. X S. 607 f.)

E. Dienstverhältnis.

1. Arbeitszeit.

1264. *Bundesratsbeschluss betreffend Laden- und Wirtschaftsschluss, sowie Einschränkung des Betriebes von Vergnügungstablissementen.* Vom 12. April. (S. 431 ff.)

1265. *Bundesratsbeschluss betreffend die Arbeitszeit in den Heimbetrieben der Seidenbandweberei.* Vom 12. April. (S. 434.)

1266. *Verfügung (des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements) betreffend Mindeststichpreise und Mindeststundenlöhne in der Stickereiindustrie.* Vom 23. Juli. (S. 787 ff.)

1267. *Bundesratsbeschluss betreffend die Arbeitszeit in der Schiffchenmaschinen-Stickerei.* Vom 26. Juli. (S. 795 f.)

1268. *Verfügung (des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements) betreffend die Arbeitszeit in der Schiffchenmaschinen-Stickerei.* Vom 22. Oktober. (S. 1066.)

1269. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) betreffend die Arbeitszeit in den dem Arbeiterinnenschutzgesetz unterstellten Betrieben.* Vom 31. Oktober. (Amtsbl. Textteil S. 1877.)

1270. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) betreffend die Arbeitszeit in den dem kantonalen Arbeiterinnenschutzgesetz vom 26. Juni 1893 unterstehenden Betrieben.* Vom 15. Januar. (Amtsbl. I Nr. 3.)

2. Arbeitslosigkeit.

1271. *Bundesratsbeschluss betreffend die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit in industriellen und gewerblichen Betrieben.* Vom 5. August. (S. 805 ff.)

Der Beschluss bezieht sich ausschliesslich auf diejenigen Störungen des Erwerbes, die sich für Arbeiter während der ausserordentlichen wirtschaftlichen Verhältnisse der Kriegszeit aus diesen ergeben. Bei Notwendigkeit einer Betriebseinschränkung soll der Betriebsinhaber möglichst statt der Entlassung

von Arbeitern durch Kürzung der Arbeitszeit zu helfen suchen. Wird die Arbeitszeit wöchentlich um mehr als fünf Stunden oder um mehr als 10% verkürzt, so bezahlt der Betriebsinhaber für die nicht benützte Arbeitszeit 50% des normalen Lohns. Bei Verkürzung auf weniger als 60% oder gänzlicher Betriebeinstellung ebenfalls diese 50%, jedenfalls aber mindestens 60% des normalen Gesamtlohnes. Diese Entschädigungen für ausfallende Arbeitszeit übernimmt zu einem Drittel der Betriebsinhaber, zu einem Drittel der Bund und zu einem Drittel der Wohnsitzkanton des Arbeiters mit dem Recht, für sein Drittel die beteiligten Gemeinden zur Hälfte zu belasten. Die Organisation der Fürsorge, die den Betriebsinhabern bei Arbeitslosigkeit obliegt, wird da, wo dieselben beruflichen Verbänden angehören, diesen Verbänden übertragen, welche dann die Beteiligung ihrer Mitglieder an der Aufbringung der erforderlichen Mittel bestimmen. Die Verpflichtung darf aber für den einzelnen Betriebsinhaber nicht weniger als die Lohnsumme von zwei Wochen und nicht mehr als die von sechs Wochen vollen Betriebes ausmachen. Vermag der Verband diese Aufgabe nicht zu übernehmen, so tritt die Behörde der Gemeinde, in welcher der Betrieb liegt, an seine Stelle. Hat der Betriebsinhaber seine Zahlungspflicht erfüllt, und sind die verfügbaren Mittel erschöpft, so übernehmen der Bund und der Wohnsitzkanton, letzterer mit Fakultät der Belastung der betreffenden Gemeinde zur Hälfte seines Beitrages, je die Hälfte der dem Arbeiter auszurichtenden Entschädigung. — Auf Streitigkeiten über die aus diesem Beschlusse sich ergebenden Pflichten der Betriebsinhaber und Ansprüche der Arbeiter finden die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Einigungsstellen Anwendung; deren Schiedssprüche können an eine Rekurskommission gezogen werden, die der Bundesrat bestellt.

Dazu kantonale Vollziehungsverordnungen:

1272. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) über den Vollzug des Bundesratsbeschlusses betreffend die Fürsorge usw. vom 5. August 1918. Vom 24. Oktober. (Amtsbl. Textteil S. 1817 ff.)

1273. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Bern) betreffend die Fürsorge usw. Vom 16. September. (Amtsbl. Nr. 77.)

1274. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Luzern) über die Vollziehung des Bundesratsbeschlusses vom 5. August 1918 betreffend die Fürsorge usw. Vom 14. August. (Kantonsbl. Nr. 33.)

Die vom Bund den Kantonen überbundenen Leistungen

werden je zur Hälfte von dem Kanton und den beteiligten Gemeinden getragen.

1275. *Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rates des Kantons Glarus) zum Bundesratsbeschluss vom 5. August 1918 betreffend die Fürsorge usw.* Vom 20. November. (Amtsbl. Nr. 47.)

1276. *Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rates des Kantons Solothurn) zum Bundesratsbeschluss betreffend die Fürsorge usw.* Vom 31. Dezember. (Amtsbl. 1919 Nr. 1.)

Das kantonale Handels-, Industrie- und Sozialversicherungsdepartement erhält eine besondere Abteilung „Kantonales Amt für Arbeitslosenfürsorge“, welche den Bundesratsbeschluss hinsichtlich der Arbeitsausfall-Entschädigung im Einzelnen durchzuführen hat. In den Gemeinden liegt die Vollziehung dem Ammann der Einwohnergemeinde als Gemeindestelle für Arbeitslosenfürsorge ob. Das kantonale Amt dient als Abrechnungs- und Kontrollstelle im Verkehr der Arbeitgeber-Verbände und Gemeinden mit dem Kanton und dem Bund. Die Gemeindestellen für Arbeitslosenfürsorge haben Verzeichnisse der privaten Unternehmungen industrieller und gewerblicher Art in ihren Gemeinden zu führen, die Kontrolle über die Leistungen der keinem Verband angehörenden Betriebsinhaber zu üben, die erforderlichen Beitragsquoten von ihnen einzufordern, die Kontrolle über die bei der Gemeinde selbst bezugsberechtigten Arbeiter zu führen, als kommunale Arbeitsnachweisstellen Arbeit zu vermitteln, u. a. — Die im Bundesratsbeschluss dem Kanton überbundenen Leistungen sind zu $\frac{2}{3}$ vom Staat, zu $\frac{1}{3}$ von den beteiligten Gemeinden zu tragen. Über Umfang der Entschädigungsansprüche der Arbeitslosen und die Auszahlung und Abrechnung sehr ausführlich die Art. 13—23. Zuständig zur Vermittlung, event. zum verbindlichen Schiedsspruch in Streitigkeiten zwischen Betriebsinhabern und Arbeitern über deren Pflichten, bezw. Ansprüche ist das durch Verordnung vom 18. März 1918 geschaffene kantonale Einigungsamt. Zum Schluss werden noch einige allgemeine Weisungen an das kantonale Arbeitsnachweisamt gegeben, wie möglichst gegen Arbeitslosigkeit vorgesorgt werden solle.

1277. *Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) zum Bundesratsbeschluss vom 5. August 1918 betreffend die Fürsorge usw.* Vom 30. August. (G. S. XXX S. 418 ff.)

Dem Departement des Innern übertragen. Dieses lässt durch das Arbeitsnachweisbureau ein Verzeichnis der privaten industriellen und gewerblichen Betriebe aufnehmen, die dem

Beschlusse unterstellt werden. Solche, die diese Unterstellung nicht anerkennen, haben innerhalb fünf Tagen beim Regierungsrate Beschwerde einzureichen, welcher endgültig entscheidet. Das Arbeitsnachweisbureau hat sich nach neuen Arbeitsgelegenheiten umzusehen, wo es nötig ist. Es besorgt die Ausbezahlung der Unterstützungen unter Abrechnung mit den Betriebsinhabern.

1278. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Basel-land) *betreffend die Fürsorge usw.* Vom 14. September. (Amtsbl. II Nr. 12.)

1279. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Schaffhausen) *betreffend die Fürsorge usw.* Vom 16. September. (Amtsbl. Nr. 38.)

Vollziehung des Bundesratsbeschlusses durch die kantonale Gewerbedirektion in Verbindung mit den Gemeinderäten, dem kantonalen Einigungsamt und dem städtischen Arbeitsamte in Schaffhausen.

1280. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Appenzell A.-Rh.) *betreffend Fürsorge usw.* Vom 31. August. (Amtsbl. Nr. 36.)

Errichtung von Arbeitsnachweisstellen in jeder Gemeinde gemäss Gesetzes über Naturalverpflegung und Arbeitsnachweis. Diese Stellen besorgen kostenlos die Arbeitsvermittlung.

1281. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) *zum Bundesratsbeschluss betreffend die Fürsorge usw.* Vom 16. August. (Amtsbl. II Nr. 8.)

1282. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Thurgau) *betreffend die Fürsorge usw.* Vom 3. September. (Amtsbl. Nr. 71.)

Kantonale Zentralstelle für Arbeitslosenfürsorge unter dem Departement des Innern. Gemeindestellen in jeder Municipalgemeinde. Den Rechnungsverkehr zwischen Arbeitgebern und Gemeinden einer- und dem schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement und dem Kanton anderseits vermittelt die kantonale Zentralstelle.

1283. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) conc. le attribuzioni dell'Ufficio di Conciliazione nell'applicazione del decreto del Consiglio federale del 5 agosto 1918 conc. l'assistenza etc. Del 18 ottobre. (Boll. off. delle Leggi, Vol. 44 p. 429 ss.)

1284. *Decreto esecutivo* (dello stesso) in applicazione del Decreto del Consiglio federale 5 agosto 1918 conc. l'assistenza etc. Del 7 dicembre. (Ibid. p. 481 ss.)

Alle Streitigkeiten zwischen Inhabern gewerblicher und

industrieller Betriebe aus Arbeitslosigkeit von Arbeitern werden in die Kompetenz des Einigungsamtes gestellt, das dafür eine besondere Sektion errichtet. Das Verfahren ist dasselbe wie vor dem Einigungsamt. Im übrigen wird die Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 5. August dem Sanitäts- und Arbeitsdepartement und den Munizipalgemeinden übertragen.

1285. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) concernant l'assistance etc. Du 26 novembre. (Nouv. Rec. des Lois, XVII p. 506 ss.)*

Die Organisation der Fürsorge wird den associations professionnelles übertragen; wo dies nicht möglich ist, dem Gemeinderat der betreffenden Gemeinde.

3. Krisenversicherung.

1286. *Ausserordentliches Reglement (der Verwaltungskommission) für die Unterstützung aus dem Notstandsfond der Stickerei-Industrie (Krisenversicherung).* Vom 5. Oktober. Genehmigt von den Regierungen von St. Gallen am 8. Oktober, von Zürich am 10. Oktober, von Thurgau am 11. Oktober, von Appenzell A.-Rh. am 14. Oktober, von Schwyz am 23. Oktober. (St. Galler Amtsbl. II Nr. 17.)

1287. *Nachtrag (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) zum Beschlusse des Regierungsrates vom 29. April 1917 betreffend die Krisenversicherung der Stickerei-Angestellten und -Arbeiter durch die Gemeinden.* Vom 22. Oktober. (Das.)

F. Transport (Post und Eisenbahnen).

1288. *Bundesratsbeschluss betreffend vorübergehende Änderungen des Art. 38 des Bundesgesetzes über das schweizerische Postwesen.* Vom 9. August. (S. 830.)

Erhöhung der Gewichtstaxen für Paketpostgegenstände.

1289. *Bundesratsbeschluss betreffend die Portofreiheit der kriegswirtschaftlichen Ämter.* Vom 20. Februar. (S. 245 f.)

Gültig für die Ämter des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.

1290. *Bundesratsbeschluss betreffend den Eisenbahntransport von Dienstpferden der Offiziere und Kavalleristen, inbegriffen Drittmanbspferde beim Einrücken und bei der Entlassung.* Vom 18. Januar. (S. 107 f.)

1291. *Bundesratsbeschluss betreffend Massnahmen zur Einschränkung des Kohlenverbrauchs (Eisenbahnabonnements).* Vom 29. Januar. (S. 191.)

1292. *Bundesratsbeschluss betreffend 4. Fahrplaneinschränkung 1918 und weitere Massnahmen zur Einschränkung des Kohlenverbrauches.* Vom 9. Februar. (S. 205 f.)

Zu letztern Massnahmen wird beigefügt die Aufhebung der Verpflichtung der Bahnen zur Ausführung von Extrazügen bei Zugsverspätungen.

1293. *Bundesratsbeschluss betreffend die Bewilligung von vorübergehenden Änderungen an den Vorschriften des Transportreglements der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen und am Tarif der schweizerischen Eisenbahnen für die Beförderung von lebenden Tieren.* Vom 18. März. (S. 357 f.)

1294. *Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung und Abänderung des Beschlusses vom 4. Oktober 1917 über vorübergehende Taxmassnahmen der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen.* Vom 18. März. (S. 355 f.)

1295. *Bundesratsbeschluss betreffend weitere Einschränkungen der Fahrpläne der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen.* Vom 16. April. (S. 435 f.)

1296. *Bundesratsbeschluss betreffend vorübergehende Taxmassnahmen der schweizerischen Bahn- und Schiffahrtsunternehmungen.* Vom 16. April. (S. 438 ff.)

Erhöhung der Beförderungstaxen, im Hinblick auf die ungünstige finanzielle Lage der meisten Bahn- und Schiffahrtsunternehmungen.

1297. *Bundesratsbeschluss betreffend Einschränkung des Kohlenverbrauches im Eisenbahnverkehr. (Transport von inländischen Brennstoffen.)* Vom 16. April. (S. 444 f.)

1298. *Bundesratsbeschluss betreffend vorübergehende Änderung der Leitung des Güterverkehrs auf den schweizerischen Bahnlinien.* Vom 10. Juni. (S. 610 f.)

Zur Einschränkung des Kohlenverbrauchs möglichste Leitung des Güterverkehrs auf die den geringsten Kohlenverbrauch bedingenden Linien, ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vorschriften des Versenders.

1299. *Bundesratsbeschluss betreffend vorübergehende Taxmassnahmen der schweizerischen Bahn- und Schiffahrtsunternehmungen.* Vom 5. November. (S. 1131 f.)

Zuschläge.

1300. *Bundesratsbeschluss betreffend Einführung des fünften eingeschränkten Fahrplanes.* Vom 22. November. (S. 1185 f.)

Vollständige Einstellung des Personenverkehrs auf allen mit Dampf betriebenen Bahnen an Sonn- und Feiertagen.

1301. Bundesratsbeschluss betreffend Ermächtigung des Kl. Rates des Kantons Graubünden zur Erteilung von Bewilligungen zur Benützung von Kraftwagen im Gebiete des Kantons Graubünden. Vom 28. Juni. (S. 677.)

Soweit dies im Interesse der Versorgung des Landes mit Lebensmitteln und Brennstoffen notwendig ist, vorbehalten die eidgenössischen Vorschriften über Automobilverkehr und Benzinverbrauch.

1302. Bundesratsbeschluss betreffend die Benutzung von Kraftwagen im Kanton Graubünden. Vom 19. Oktober. (S. 1064.)

Erlaubnis an den Kanton zur Bewilligung von Kraftwagenbenutzung zu Sanitätszwecken. Erweiterung des Beschlusses vom 28. Juni.

1303. Bundesbeschluss über Hilfeleistung an notleidende Transportunternehmungen. Vom 18. Dezember. (S. 1243 ff.)

Dieser Beschluss gehört ebensogut unter die Rubrik Schuldbetreibung und Konkurs. Er gilt aber nur für Unternehmungen, die für den allgemeinen Verkehr des Landes von erheblicher Bedeutung sind, nicht für solche, die im wesentlichen nur dem Orts-, Touristenverkehr und Hotelgewerbe dienen; insofern mag er hier seine Stelle erhalten. Das bezügliche Gesuch kann an den Bundesrat gestellt werden entweder durch die Verwaltung der Unternehmung oder durch bevorrechtete Gläubiger (bei Anleihen, die in Partialobligationen zerfallen, durch Beschluss der Gläubigerversammlung mit absolutem Mehr der an der Versammlung vertretenen Kapitalanteile). Der Bundesrat entscheidet endgültig über Vorhandensein der Voraussetzungen der Hilfeleistung. Diese letztere erfolgt durch Zusammenwirken des Bundes mit den beteiligten Kantonen, die auch Gemeinden beziehen können. In jedem Falle ist zwischen dem Bunde und diesen Kantonen, bzw. Gemeinden einer- und der Unternehmung andererseits eine freie Vereinbarung abzuschliessen, deren Gegenstand entweder die Gewährung von Darleihen zur Deckung des Betriebsausfalles oder die Übernahme des Betriebes auf Rechnung der Unternehmung ist, wobei die hilfeleistenden Gemeinwesen eine Forderung an die Unternehmung für das Darleihen bzw. das Defizit erlangen. Die Hilfeleistung tragen der Bund zu einer, die Kantone bzw. die Gemeinden zur andern Hälfte. Die Vereinbarung wird auf längstens zehn Jahre abgeschlossen. Die Forderungen aus der Hilfeleistung erhalten ein gesetzliches Pfandrecht, das bis zur Hälfte des Betrages der bereits bestehenden Pfand- und Vorrechte diesen vorgeht.

G. Einfuhr.

1304. *Bundesratsbeschluss betreffend Verbot der Einfuhr von Kriegsgerät.* Vom 26. November. (S. 1197.)

1305. *Ausführungsbestimmungen (des eidg. Amtes für Gold- und Silberwaren) betreffend Kontrollgebühren für die importierten Gold-, Silber- und Platinwaren.* Vom 20. Dezember. (S. 1249 ff.)

V. Zivilprozess, Schuldbetreibung und Konkurs.

1306. *Beschluss (des Bundesgerichts) betreffend das persönliche Erscheinen der Parteien zur mündlichen Verhandlung bei Berufungen.* Vom 30. November. (BBl. 1918, V S. 502.)

Wenn der Streitwert den Betrag von 4000 Franken erreicht oder der Streitgegenstand keiner Schätzung unterliegt, und die Parteien auf die mündliche Verhandlung verzichten, so wird mit Rücksicht auf die durch den reduzierten Fahrplan bedingte Erschwerung des persönlichen Erscheinens der Parteien vor Gericht zur mündlichen Verhandlung das Bundesgericht ohne solche auf Grund der einzureichenden Rechtsschriften urteilen.

1307. *Nachtrag (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) zur Verordnung vom 31. Oktober 1914 betreffend die Abwendung von Rechtsnachteilen aus Fristversäumnis während der Kriegszeit.* Vom 5. Februar. (Amtsbl. I Nr. 6.)

„Wenn eine Partei glaubt, dass sie wegen des Kriegszustandes oder daherigen Militärdienstes an der Einhaltung einer prozessualen Notfrist des kantonalen Rechtes verhindert war, so kann ihr vom Präsidenten des Kantonserichtes die Wiedereinsetzung in die Frist bewilligt werden.“

1308. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 25. September 1917 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen.* Vom 7. Mai. (S. 509.)

Erhöhung des pfandgesicherten Betrages der Pfandforderungen von drei auf fünf Jahreszinse neben dem Kapital, zum Zwecke möglichster Verhütung der Zwangsliquidation während der Kriegszeit.

1309. *Bundesratsbeschluss betreffend Gewährung von Erleichterungen für Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen mit Bezug auf die konzessionsmässigen Verpflichtungen.* Vom 7. Mai. (S. 510.)

Ermächtigung des Eisenbahndepartements zu Bewilligung vorübergehender Erleichterungen besonders in Verminderung der Züge und Verkürzung der Betriebszeit.

1310. Bundesratsbeschluss betreffend Befristung und Aufhebung der allgemeinen Betreibungsstundung. Vom 10. Juni. (S. 607 f.)

An die Stelle des im Bundesratsbeschlusse vom 23. November 1917 bestimmten letzten Endtermins für die Verlängerung bestehender Betreibungsstundungen, d. h. des 30. Juni 1918, tritt der 31. Dezember 1918. Neue Betreibungsstundungen dürfen nach dem Inkrafttreten dieses Beschlusses nicht mehr bewilligt, bestehende nur unter Auflegung von Abschlagszahlungen des Schuldners an die Gläubiger gewährt werden. Die Höhe und die Termine dieser Abschlagszahlungen sind von der Nachlassbehörde in der Weise festzusetzen, dass bis spätestens zum 31. Dezember 1918 die gestundeten Forderungen samt allfälligen Nebenleistungen vollständig getilgt sind. Die Verordnung vom 16. Dezember 1916 wird auf den 31. Dezember 1918 aufgehoben.

1311. Bundesratsbeschluss betreffend Arrest- und Zwangsvollstreckungsmassnahmen gegenüber Vermögen fremder Staaten. Vom 12. Juli. (S. 775.)

Der Inhalt dieses Beschlusses ist folgender: Arrest im Sinne von Art. 271 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs kann in keinem Falle verfügt werden in bezug auf Vermögen, welches einem fremden Staate gehört, sofern dieser Staat Gegenrecht hält; unter gleicher Bedingung sind Zwangsvollstreckungsmassnahmen in bezug auf bewegliches Vermögen fremder Staaten unzulässig. Über das Bestehen der Voraussetzung des Gegenrechtes entscheidet der Bundesrat. Arreste oder Zwangsvollstreckungsmassnahmen, die im Widerspruch damit erfolgen, hebt der Bundesrat von Amtes wegen auf.

Das ist nun eine recht merkwürdige Geschichte. Der Beschluss wird erlassen auf Grund der Vollmacht, die der Bundesrat am 3. August 1914 zum Schutze des Landes und der Neutralität erhalten hat, er hat aber mit Landesschutz und Neutralität nichts zu tun, sondern ist eine auch für Friedenszeiten ebenso gut oder schlecht gültige Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen über Arrest und Zwangsvollstreckungen, und zwar eine sehr bedauerliche, weil ungerechte. Irren wir nicht, so ist dieser Beschluss eine Desavouierung des Bundesgerichtsurteils vom 13. März 1918 in Sachen k. k. Österreich. Finanzministerium in Wien c. Dreyfus. Dieses von uns mit Freuden begrüßte Urteil hatte den in Basel auf Begehren des Dreyfus in einer reinen

Zivilrechtsforderung gelegten Arrest auf ein Guthaben des österreichischen Fiskus bei der Handelsbank, in Bestätigung der kantonalen Urteile des Zivil- und des Appellationsgerichts, gutgeheissen. Man sagt, die österreichische Gesandtschaft habe hiegegen bei dem Bundesrate Einspruch erhoben und Abhilfe verlangt. Leider hat sich der Bundesrat dem Drucke gefügt und (wie ein Privattelegramm in den „Basler Nachrichten“ vom 20. Juli berichtet, „weil über die in dieser Frage massgebenden völkerrechtlichen Grundsätze Unsicherheit besteht und die in der Gesetzgebung vorhandenen Lücken zu internationalen Anständen Anlass geben könnten!“), sofort diesen bedauerlichen Schritt gegen das Bundesgericht und gegen die Gerechtigkeit getan. Denn bemerken wir wohl: ein anerkanntes Völkerrecht (das es ja überhaupt nicht gibt) besteht über diesen Punkt nicht, eine Lücke in unsrer Gesetzgebung besteht ebensowenig, da kein Grund einzusehen ist, warum ein auswärtiger Staat in einer rein zivilrechtlichen Sache, in der er als Fiskus auftritt, anders behandelt sein sollte als ein auswärtiger Privatmann. So bleibt als einziges Motiv für dieses Einschreiten des Bundesrates die Besorgnis vor politischen Verwicklungen und Unannehmlichkeiten, der man die Selbständigkeit der Justiz und eine Unterwerfung unter die Gewalt eines fremden Staates opfert.

1312. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) *betreffend Stundung von Strassenperimetersteuern. Vom 18. Oktober. (Amtsbl. II Nr. 17.)*

VI. Strafrecht.

1313. Bundesratsbeschluss betreffend Bestrafung der Widerhandlungen gegen das Ausfuhrverbot. Vom 12. April. (S. 467 ff.)

Erweiterung der bisherigen Bestimmungen. Vorsätzliche oder fahrlässige Übertretung wird mit Geldbusse bis zu Fr. 30,000 oder Gefängnis bis zu drei Jahren oder beiden verbunden bestraft, dazu Konfiskation der Ware (fakultativ); Fälschung oder Verfälschung einer Ausfuhrbewilligung oder wissentliche Verwendung einer solchen wird nach Art. 61 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 bestraft, wer in einem Ausfuhrgesuch unrichtige Angaben macht oder solche unrechtmässig benützt, mit Geldbusse bis zu Fr. 10,000, wer Beamte etc. zur Übertretung zu verleiten oder zu bestechen

versucht, mit Gefängnis bis zu sechs Jahren oder mit Geldbusse bis zu Fr. 30,000 oder beiden verbunden, ebenso die Beamten etc., die sich dazu verleiten lassen. Verfolgung in der Regel durch die Zollorgane nach Bundesgesetz betreffend das Verfahren bei Übertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze vom 30. Juni 1849, Beurteilung durch die Zollkreisdirektion oder die Oberzolldirektion, je nachdem Busse bis auf Fr. 300 oder darüber in Frage steht, durch die kantonalen Gerichte im Fall der Überweisung seitens des Zolldepartements, durch das Bundesstrafgericht im Falle der Überweisung durch den Bundesrat. Strafbare Handlungen der unter Militärgerichtsbarkeit stehenden Personen oder dabei neben solchen beteiligten andern Personen unterliegen der Militärstrafgerichtsbarkeit, sofern keine Überweisung an die Zollbehörden, bezw. den bürgerlichen Richter erfolgt. Die Oberzolldirektion kann rückfälligen Übertretern das Überschreiten der Landesgrenze untersagen und Kaufläden an der Grenze schliessen; Widerhandlungen gegen solche Verfügungen werden mit Geldbussen von Fr. 50—2000 oder Gefängnis bis zu 60 Tagen oder beiden verbunden bestraft; Verfolgung und Beurteilung durch die Kantone. Rekursrecht gegen Erkenntnisse der Zollbehörden binnen 20 Tagen bei der vorgesetzten Behörde, deren Entscheid endgültig und vollstreckbar ist.

1314. Bundesratsbeschluss über die Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 12. April 1918 betreffend Bestrafung der Widerhandlungen gegen das Ausfuhrverbot. Vom 8. Juni. (S. 609.)

Übertretungen, deren Aburteilung nach Art. 14 in die Zuständigkeit der Militärgerichte fallen würde, die aber vom Zolldepartement schon vor dem 1. Mai 1918 an bürgerliche Gerichte zur Aburteilung überwiesen wurden, sind von letztern abschliesslich zu beurteilen.

1315. Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 12. April 1918 über Bestrafung der Widerhandlungen gegen das Ausfuhrverbot. Vom 17. September. (S. 949.)

In Sachen, die der Militärstrafgerichtsbarkeit unterliegen, beurteilt das Militärgericht sämtliche Mitschuldige (Anstifter, Gehilfen, Begünstiger), auch die, denen ein militärgerichtlich zu bestrafendes Verbrechen nicht zur Last fällt.

1316. Bundesratsbeschluss betreffend Verbot der Propaganda auf Abberufung des deutschen Gesandten und des deutschen Militärrattachés. Vom 17. Juni. (S. 631.)

Auf Grund schwerer, sofort als gänzlich verlogen erfundener

Verleumdungen, die in ein paar Winkelblättern der Schweiz gegen die deutsche Gesandtschaft in Bern frevelhaft lanciert worden waren, wollte eine Petition auf Abberufung des deutschen Gesandten und des deutschen Militärattachés durch die ganze Schweiz hindurch in Gang gesetzt werden. Der Bundesrat säumte nicht, dieses unsinnige Treiben zu parieren und verbietet in vorliegendem Beschluss jegliche Durchführung der Petition (Druck, Verbreitung von Unterschriftbogen, Sammeln von Unterschriften) unter Androhung der Bestrafung nach Art. 6 der Verordnung vom 6. August 1914 (Strafbestimmungen für den Kriegszustand) und Verfolgung nach Art. 7. Gegen Ausländer Landesverweisung bis auf 10 Jahre fakultativ.

1317. Bundesratsbeschluss betreffend Massnahmen der Kantonsregierungen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung. Vom 12. Juli. (S. 761 f.)

Infolge revolutionärer Ausschreitungen des Pöbels anlässlich von Demonstrationsversammlungen in einigen Städten sieht sich der Bundesrat veranlasst, die Kantonsregierungen zu ermächtigen, zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung ausserordentliche Massnahmen zu treffen, insbesondere öffentliche Versammlungen und Umzüge von einer polizeilichen Genehmigung abhängig zu machen und unter polizeiliche Kontrolle zu stellen, Ansammlungen und Zusammenrottungen zu verbieten und solche Veranstaltungen nötigenfalls auflösen zu lassen. Bei Zuwiderhandlung gegen solche kantonale Vorschriften Strafe bis auf zwei Jahre Gefängnis oder Geldbusse bis zu Fr. 5000 oder beides verbunden, wenn nicht schwerere Strafbestimmungen anzuwenden sind; gegen Ausländer Landesverweisung bis auf 20 Jahre. Verfolgung und Beurteilung durch die Kantone gemäss Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853.

Eine der Forderungen des bekannten Oltener Aktionskomitees ging auf die Aufhebung dieses Bundesratsbeschlusses. Bundesrat und Komitee einigten sich schliesslich dahin, auf dem Wege eines Kreisschreibens an die Kantone den Beschluss im Sinne der Achtung verfassungsmässiger Rechte zu interpretieren. Dieses Kreisschreiben, vom 16. August 1918 (BBl. IV S. 373 f.), umschreibt nur die grundsätzliche Bedeutung des Beschlusses, ohne doch denselben aufzuheben, und erwartet von den Kantonen energisches Einschreiten gegen Ruhestörungen.

1318. Bundesratsbeschluss betreffend die Bussenentscheide der Einfuhrorganisationen (S. S. S. und S. T. S.) und die Zwangsverwertung der durch ihre Vermittlung eingeführten Waren. Vom 29. Oktober. (S. 1092.)

Die Entscheide dieser Organisationen über Geldbussen sind endgültige. Käufern, die im Konkurs- oder Betreibungsverfahren Waren gekauft haben, welche auf den Listen der S.S.S. oder S.T.S. stehen, gibt der Konkurs- oder Betreibungsbeamte davon Kenntnis, damit sie sich zur Einhaltung der S.S.S.- bzw. S.T.S.-Bestimmungen verpflichten.

1319. Verordnung (des Bundesrates) *betreffend Massnahmen gegen die Gefährdung und Störungen der innern Sicherheit der Eidgenossenschaft.* Vom 11. November. (S. 1161 f.)

Das ist die nächstliegende Antwort auf die unverantwortlichen Drohungen des revolutionären Aktionskomitees der Sozialdemokraten. Als in Zürich die Gefahr einer revolutionären Bewegung durch Umtriebe russischer Anarchisten entstand, und der Bundesrat ein Truppenaufgebot zur Verhinderung offener Gewalttätigkeiten erliess, forderte das Aktionskomitee Aufhebung dieses Aufgebots unter Androhung eines Generalstreiks für alle Arbeiter inklusive der Eisenbahn- und Postangestellten der ganzen Schweiz. Der Bundesrat blieb fest, wie es Ehre und Pflicht gebot, und verordnet, dass alle Beamten, Angestellten und Arbeiter der Militärverwaltung des Bundes und der Kantone, sowie der öffentlichen Verkehrsanstalten den Militärgesetzen unterstellt sind, und im Fall der Teilnahme an einer Arbeitseinstellung mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit einer Busse bis zu Fr. 1000 oder beides verbunden bestraft werden, ebenso diejenigen, die diese Leute zur Verletzung ihrer Amts- oder Dienstpflicht verleiten oder den Betrieb einer öffentlichen Verkehrsanstalt zu diesem Zwecke hindern oder stören oder den von den Platzkommandanten und ihren Organen erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln und dgl. Gegen Ausländer kann Landesverweisung bis auf 20 Jahre oder Lebenszeit ausgesprochen werden. Hiefür sind die Militärgerichte zuständig.

1320. Bundesratsbeschluss *betreffend Verbot der Einfuhr von Sprengstoffen und Zündmitteln.* Vom 7. Dezember. (S. 1217.)

Bestrafung gemäss Art. 6 der Verordnung vom 6. August 1914 betreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand.

1321. Bundesratsbeschlüsse betreffend Strafen zur Bekämpfung der Influenza s. unten unter der Rubrik „Influenza“.

1322. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Solothurn) *betreffend Verbot des Ausschanks und Verkaufs alk-*

holischer Getränke in Wirtschaften, Gasthöfen und Kleinverkaufsstellen bis abends 6 Uhr. Vom 13. November. (Amtsbl. Nr. 46.)

Wegen des ausgebrochenen Generalstreiks. Nach dessen Beendigung wieder aufgehoben durch den

1323. Beschluss (desselben) vom 15. November. (Das.)

1324. Bundesratsbeschluss zur Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 27. Juli 1915 betreffend die Presskontrolle während der Kriegswirren. Vom 22. Januar. (S. 139.)

Von allen in der Schweiz gedruckten oder verlegten Veröffentlichungen nicht periodischer Natur über die äussere Politik der Schweiz oder den Krieg oder die internationalen Verhältnisse soll gleichzeitig ein Exemplar an die eidgenössische Presskontrollkommission in Bern eingesandt werden. Zu widerhandlungen werden gemäss Art. 6 der Verordnung vom 6. Aug. 1914 (Strafbestimmungen für den Kriegszustand) bestraft.

1325. Bundesratsbeschluss betreffend Aufhebung der Verordnung vom 2. Juli 1915 über die Beschimpfung fremder Völker, Staatsoberhäupter oder Regierungen und betreffend Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 27. Juli 1915 über die Presskontrolle während der Kriegswirren. Vom 2. Dezember. (S. 1211 f.)

Mit dieser Aufhebung ist verbunden der Übergang der Verfolgung und Beurteilung von Zu widerhandlungen gegen Anordnungen der eidgenössischen Presskontrollkommission, die sich auf ausländische Publikationen und auf nicht periodische Veröffentlichungen inländischen Ursprungs in Schrift oder Bild beziehen, sowie gegen den Bundesratsbeschluss vom 22. Januar 1918, auf die Kantone.

VII. Verwaltungsrechtliches und Organisatorisches.

1326. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Organisation der Bundesverwaltung (Leitung des Politischen Departements). Vom 16. Dezember. (S. 1225.)

Ausnahmsweise kann der Bundesrat einem Mitgliede, das nicht Bundespräsident ist, die Leitung des Politischen Departements übertragen, aber nicht demselben Mitglied länger als während zwei aufeinander folgenden Jahren. Dieser Beschluss, der den vom 26. Juni 1917 abändert, ist veranlasst durch persönliche Zweckmässigkeitsgründe anlässlich des Präsidentenwechsels für 1919.

1327. *Bundesratsbeschluss betreffend die Organisation der eidgenössischen Steuerverwaltung.* Vom 22. Januar. (S. 121 ff.)

1328. *Verordnung (des Bundesrates) betreffend die Anstellung von Aushilfspersonal in der Bundesverwaltung.* Vom 7. Mai. (S. 513 ff.)

1329. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung von Art. 11 der Verordnung über die Organisation der Heerespolizei.* Vom 10. Mai. (S. 521.)

Betrifft die Besoldung der Offiziere.

1330. *Bundesratsbeschluss betreffend Verstärkung der Heerespolizei.* Vom 23. Juli. (S. 794.)

Ermächtigung des Armeekommandos zu Rekrutierung bis zu 1000 (statt 400) Freiwilligen aus der Truppe zum Heerespolizeidienst für die Dauer der Kriegsmobilmachung.

1331. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Verordnung über die Organisation der Heerespolizei (vom 5. August 1914).* Vom 29. Oktober. (S. 1088.)

Zulage betreffend.

1332. *Verordnung (des Bundesrates) betreffend die Organisation der Heerespolizei.* Vom 15. November. (S. 1177 ff.)

1333. *Bundesratsbeschluss betreffend Erweiterung der Militärpensionskommission.* Vom 29. Oktober. (S. 1087 f.)

1334. *Bundesratsbeschluss betreffend Erhöhung der Militärpensionen und Aufstellung weiterer Stufen des Krankengeldes.* Vom 4. Januar. (S. 1 f.)

1335. *Bundesratsbeschluss betreffend Erhöhung der Militärpensionen.* Vom 15. November. (S. 1169.)

1336. *Bundesratsbeschlüsse betreffend Teuerungszulagen an das Bundespersonal:* vom 11. Januar. (S. 51 ff.); vom 27. September (S. 982 f.); vom 30. September (S. 985 f.); vom 11. Oktober (S. 1022 ff.); vom 29. Oktober (S. 1089); vom 7. Dezember (S. 1218).

Influenza.

1337. *Bundesratsbeschluss betreffend Bekämpfung der Influenza.* Vom 18. Juli. (S. 776.)

Ermächtigung der Kantone zu Verbietung aller Veranstaltungen, die zur Ansammlung zahlreicher Personen an gleichem Orte oder in gleichem Raume (Theater, Kinematograph, Konzert, Volksversammlung, Volksfest usw.) führen können. Zu widerhandlungen gegen solche Verbote werden mit Geldbusse bis

auf Fr. 5000 oder mit Gefängnis bis auf drei Monate oder beiden verbunden bestraft. Verfolgung und Beurteilung durch die Kantone.

1338. *Bundesratsbeschluss betreffend Ausdehnung der Anzeigepflicht für gemeingefährliche Krankheiten auf die Influenza.* Vom 11. Oktober. (S. 1020.)

1339. *Bundesratsbeschluss betreffend Ausrichtung von Bundesbeiträgen zur Bekämpfung der Influenza.* Vom 23. Oktober. (S. 1063.)

Ausdehnung des Zusatzartikels 12^{bis} vom 14. Mai 1915 zum Reglement vom 4. November 1887 über Ausrichtung von Bundesbeiträgen zur Bekämpfung von gemeingefährlichen Epidemien auf die Influenza.

1340. *Bundesratsbeschluss betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen zur Bekämpfung der Influenza.* Vom 19. November. (S. 1173 f.)

1341. *Kreisschreiben (des Bundesrates) an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an die Kosten der Bekämpfung der Influenza.* Vom 9. Dezember. (BBl. 1918, V S. 686 f.)

Der Bundesbeitrag wird auf 50% der Reinausgaben der Kantone und Gemeinden festgesetzt.

Kantonale Erlasse.

Indem die Kantone gemäss der bundesrätlichen Ermächtigung von dem Verbot der Personenansammlungen ausgiebigen Gebrauch machten, häuften sich die kantonalen Erlasse in ununterbrochener Folge; mit jedem Abnehmen der Seuche und dem dann wieder eintretenden Steigen derselben wurden Erleichterungen im Verkehr und dann wieder Verschärfungen der Verbote erlassen. Es hat keinen Zweck, die unendliche Menge der Erlasse hier in extenso aufzuführen, sie mögen aber kurz mit ihrem Datum hier notiert sein.

1342. Zürich:

25. Juli (Amtsbl. Textteil S. 1233); 22. August (das. S. 1440); 10. Oktober (das. S. 1735 f.); 31. Oktober (S. 1875, Suspendierung des Kremationsverbotes); 14. Dezember (S. 2201); 28. Dezember (Amtsbl. 1919, S. 34.)

1343. Bern:

2. Oktober (Amtsbl. Nr. 87); 25. Oktober (das. Nr. 87); 30. Oktober (Nr. 88); 23. November (Nr. 96).

1344. Luzern:

22. Juli (Kantonsbl. Nr. 30); 2. August (das. Nr. 32);
 28. August (das. Nr. 35); 21. September (das. Nr. 39);
 29. Oktober (das. Nr. 44); 30. November (Nr. 49). ||

1345. Uri:

24. Juli (Amtsbl. Nr. 30); 17. August (Nr. 34);
 19. Oktober (das. Nr. 43).

1346. Schwyz:

31. Juli (Amtsbl. Nr. 31); 19. August (Nr. 34).

1347. Obwalden:

25. Juli, 25. September (Amtsbl. Nr. 39).

1348. Nidwalden:

22. Juli (Amtsbl. Nr. 30); 5. August (Nr. 32);
 14. Oktober (Nr. 42); 28. Oktober (Nr. 44).

1349. Glarus:

25. Juli (Amtsbl. Nr. 30); 8. August (das. Nr. 32);
 16. August (Nr. 33); 12. Dezember (Verwendung des
 Abendmahlkelches bei dem Abendmahl der diesjährigen
 Weihachtsfeier untersagt, das. Nr. 50).

1350. Zug:

9. Oktober (Amtsbl. Nr. 44); 10. Oktober (Nr. 45).

1351. Fribourg:

19 juillet (Feuille off. Nr. 30); 26 août (Nr. 35);
 28. septembre (Nr. 40); 8 octobre (Nr. 41); 15 octobre
 (Nr. 41); 19 octobre (Nr. 43); 26 octobre (Nr. 44); 31 oc-
 tobre (Nr. 45).

1352. Solothurn:

17. Juli (Amtsbl. Nr. 29); 25. Juli (Nr. 30); 14. Au-
 gust (Nr. 33); 5. September (Nr. 36); 12. September (Nr. 37)
 23. September (Nr. 39); 11. Oktober (Nr. 41); 7. Novem-
 ber (Nr. 45); 19. November (Nr. 47). ||

1353. Baselland:

22. Juli (Amtsbl. II Nr. 4); 28. September (Nr. 14);
 23. November (Nr. 22).

1354. Schaffhausen:

20. August (Amtsbl. Nr. 34); 14. Oktober (Nr. 42).

1355. Appenzell A.-Rh.:

2. Oktober (Amtsbl. Nr. 40); 12. Oktober (Nr. 42);
 14. Dezember (Verbot der öffentlichen Spendung des h.
 Abendmahls an den beiden Weihnachtsfeiertagen, Amtsbl.
 Nr. 51).

1356. St. Gallen:

21. September (Amtsbl. II Nr. 13); 8. Oktober (Nr. 15);
 22. Oktober (Nr. 17).

1357. Graubünden:

25. Juli (Amtsbl. Nr. 30); 3. September (Nr. 36).

1358. Thurgau:

19. Juli (Amtsbl. Nr. 58); 28. September (Nr. 79);
28. Dezember (Nr. 104).

1359. Tessin:

24 luglio (Boll. off. p. 299); 7 novembre (ib. p. 457);
27 novembre (ib. p. 473).

1360. Vaud:

19 juillet (Rec. des Lois, CXV p. 423); 13 août (ib.
p. 474); 24 septembre (ib. p. 544); 28 septembre (ib. p. 546);
15 octobre (ib. p. 574); 8 novembre (ib. p. 617).

1361. Valais:

25 juillet (Bull. off. Nr. 30^{bis}); 25 octobre (ib. Nr. 44);
19 novembre (ib. Nr. 47).

1362. Genève:

15 octobre (Feuille d'avis Nr. 245); 18 octobre (ib.
Nr. 249); 22 octobre (ib. Nr. 252).
